

Gewaltmonopol und Fremdherrschaft

**Die militärische Intervention und Okkupation im Falle
innerstaatlicher Gewalteskalation**

Jakob von Schubert

Arbeitspapier

Nr. 1 / 2007

Universität Hamburg - IPW
Forschungsstelle Kriege, Research Unit of Wars,
Rüstung und Entwicklung Armament and Development



Anschrift und Bezugsadresse

Universität Hamburg - IPW
Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung
Allende-Platz 1
D - 20146 Hamburg
Telefon 040/42838-3689
Fax 040/42838-2460
<http://www.akuf.de>

ISSN 1432 - 8283

Über den Autor

Jakob von Schubert, Dipl.-Pol., ist seit 2003 Mitglied der Hamburger Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF). Seine thematischen Schwerpunkte sind Sicherheitspolitik, Völkerrecht, Modernisierungstheorien, Staatsbildung- und Staatszerfall sowie sozialer Wandel.

Kontakt:

Universität Hamburg

Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung

Allende Platz 1

20146 Hamburg

Tel.: 0162 933 2 966

E-mail: jakobvschubert@yahoo.de

Zusammenfassung

Die militärische Intervention und Okkupation durch Drittstaaten stellen die äußersten und umstrittensten Mittel zur Befriedigung innerstaatlicher Gewaltkonflikte dar. Die vorliegende Arbeit erörtert die normativen Grundsätze, die sich aus dem Anspruch einer Stabilisierung und Befriedung der Verhältnisse vor Ort ergeben. Dazu wird untersucht, wann militärische Fremdherrschaft überhaupt ein adäquates Mittel zur Eindämmung von Gewalt darstellen kann: nämlich nur dann, wenn um politische Herrschaft auf einem Gebiet gekämpft wird. Zur näheren Bestimmung eines solchen Falls wird hier der Begriff des Aufstandes entwickelt. Der Aufstand als ein gewaltsam um territoriale Herrschaft kämpfender, politischer Verband wird als der Auftakt zum Staatszerfall verstanden, da sein System von Gewaltkontrolle in direkter Konkurrenz zum Staat steht. Jede Interventionsmacht, die in Gewalthandlungen interveniert, die von staatlicher und/oder nichtstaatlicher Seite im Zusammenhang mit einem solchen Aufstand ausgehen, muss sich der spezifischen Problematik einer Fremdherrschaft über einen von Aufständen betroffenen Staat bewusst sein.

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	1
II	Das Gewaltmonopol	12
1.	Staat und Gewalt	12
1.1	Der Staat als Träger des legitimen Gewaltmonopols.....	12
1.2	Herrschaft und das Spannungsverhältnis von Macht und Gewalt	15
1.3	Das Ende des Staatsmodells?	24
2.	Der Hamburger Ansatz: Gewaltkonflikte im Kontext der globalen Vergesellschaftung	27
2.1	Der strukturelle Hintergrund	27
2.1.1	Die globale Vergesellschaftung: Kapitalismus und Krieg	27
2.1.2	Prekäre Staatlichkeit und bewaffnete Konflikte in der Dritten Welt.....	33
2.1.3	Schlussfolgerung	41
2.2	Die „Grammatik des Krieges“	41
2.2.1	Widerspruch	42
2.2.2	Verdichtung zur Krise	42
2.2.3	Zuspitzung zum Konflikt	43
2.2.4	Bewaffneter Konflikt und Krieg	43
3.	Formen des innerstaatlichen Gewaltkonflikts	44
3.1	Begriffe und Rechtsquellen	44
3.1.1	Staatliche Gewalt im klassischen Völkerrecht	44
3.1.2	Staatliche Gewalt im modernen Völkerrecht	46
3.2	Die drei Formen des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in den Begriffen des Völkerrechts	51
3.2.1	Aufstand	51
3.2.2	Aufbruch	58
3.2.3	Bürgerkrieg	61
3.3	Zusammenfassung	63
III	Die Fremdherrschaft	65
4.	Die Zulässigkeit einer militärischen Intervention von Drittstaaten in innerstaatliche bewaffnete Konflikte im Völkerrecht	65
4.1	Der Ansatz der ICISS: The Responsibility to Protect	65
4.1.1	Ausgangspunkt des Ansatzes	65
4.1.2	Kritik des Ansatzes.....	68
4.1.3	Ergänzungen.....	70
4.2	Das legitime Mandat militärischer Interventionen.....	71
4.2.1	Die Intervention auf Einladung der offiziellen Regierung	72
4.2.2	Die Intervention mit UN-Mandat	74
4.3	Staatsterror und die humanitäre Intervention bei Völkermord und Kriegsverbrechen von Seiten der Regierung.....	76
4.3.1	Staatsterror	76
4.3.2	Völkermord in „Friedenszeiten“	77
4.4	Kriegsverbrechen, Völkermord und terroristische Aktivitäten von Seiten Aufständischer und anderer Privater	79
4.4.1	Kriegsverbrechen durch Aufständische.....	79
4.4.2	Strafrechtliche Verfolgung des Terrorismus in reiner Form	80

4.4.3	Die militärische Intervention in Aufstände bei Wegfall jeder Regierung.....	80
4.4.4	Selbstverteidigung und kollektive Selbstverteidigung in Berührung mit innerstaatlichen bewaffneten Konflikten.....	81
4.5	Zusammenfassung	82
5.	Von der Prävention zur Okkupation	82
5.1	Chancen und Grenzen des zivilen Krisenmanagements	83
5.1.1	Zivile Krisenprävention.....	83
5.1.2	Zivile Krisenreaktion.....	87
5.2	Militärische Maßnahmen unterhalb der Okkupation.....	90
5.2.1	Luftschläge und mobile Einsatzkommandos.....	90
5.2.2	Peacekeeping.....	91
5.3	Die Okkupation: Entwicklungszusammenarbeit im Ausnahmezustand	93
5.3.1	Die spezifischen Möglichkeiten der Fremdherrschaft.....	94
5.3.2	Der spezifische Widerspruch: Selbständigkeit durch Zwang.....	98
5.3.4	Organisationsprinzipien	103
6.	Grundprobleme der Aufstandsbefriedung.....	108
6.1	Gewaltkontrolle in der Aufstandsbefriedung.....	108
6.1.1	Asymmetrische Kriegführung Aufständischer.....	108
6.1.2	Gewaltkontrolle im bewaffneten Konflikt: Vergeltung und Reziprozität.....	110
6.1.3	Kontrollierte Gewalteskalation zur Aufstandsbefriedung.....	116
6.1.4	Internationale Polizeiarbeit als Teil des Wiederaufbaus	123
6.2	Kriegsökonomie und Aufstandsbefriedung.....	128
6.2.1	Kriegsökonomie und die Persistenz von bewaffneten Konflikten	129
6.2.2	Fremdherrschaft und Kriegsökonomie.....	133
6.3	Der Umgang mit tolerierbaren aufständischen Ordnungen.....	135
6.3.1	Stabile, lokal begrenzte politische Verbände	136
6.3.2	Quasistaatliche Anstaltsbetriebe: De facto Regime	137
IV	Schlussfolgerungen und Ausblick.....	139
	Literaturverzeichnis.....	150

I Einleitung

“What is at stake here is not making the world safe for big powers, or trampling over the sovereign rights of small ones, but delivering practical protection for ordinary people, at risk of their lives, because their states are unwilling or unable to protect them.” (ICISS 2001: 11)

Dieses Bekenntnis der International Commission on Intervention and State Sovereignty (im Folgenden ICISS) in ihrem Report „The Responsibility to Protect“¹ kann als Quintessenz des Perspektivenwechsels gelten, der in den letzten Jahren bezüglich des Themas der Intervention in innerstaatliche Gewaltkonflikte von den Befürwortern solcher Interventionen angemaht wurde. Nicht die internationalen Interessen von Staaten sind demnach ausschlaggebend für die Legitimität einer Intervention, sondern das Bedürfnis der *vor Ort* lebenden Menschen nach Frieden und Sicherheit. In der sozialwissenschaftlichen Diskussion der internationalen Beziehungen und der Völkerrechtslehre, so die Argumentation, ist die Fokussierung auf die legitimen oder illegitimen außenpolitischen Interessen intervenierender Mächte bislang daran gescheitert, angemessene Antworten auf die zeitgenössischen Phänomene kriegerischer Gewalt nach dem Ende des Kalten Krieges zu formulieren. Die heute vorherrschende Form kriegerischer Konflikte, der innerstaatliche bewaffnete Konflikt in den Ländern der Dritten Welt², mache es notwendig, sich nicht in erster Linie am Wohl des Staa-

¹ Die International Commission on Intervention and State Sovereignty ICISS wurde im Jahre 2000 auf Betreiben der kanadischen Regierung ins Leben gerufen. In ihr kamen verschiedene Persönlichkeiten aus Politik, Völkerrechtslehre und Militär zusammen und entwickelten 2001 den Ansatz der „Responsibility to Protect“ zur Schutzverantwortung gegenüber Zivilpersonen (ICISS 2001: 77-85). Der Ansatz wurde seitdem ausgiebig zitiert und diskutiert, kann allerdings noch nicht zum etablierten Kanon der Völkerrechtsliteratur gerechnet werden.

² Der Begriff der Dritten Welt ist nicht ganz zu Unrecht in die Kritik geraten. Zum einen wegen des Wegfalls der Zweiten Welt, dem Block sozialistischer Länder. Zum anderen wegen der möglichen Ignoranz des Begriffs gegenüber den wesentlichen Unterschieden zwischen den von ihm bezeichneten Ländern. Dennoch wird in dieser Arbeit an seiner Verwendung festgehalten, da erstens der Begriff und der Kontext seiner Entstehung immer noch so bekannt sind, dass hier Verwirrungen über die Zählung von Welten ausgeschlossen werden können. Und zweitens, da hier der Annahme angehangen wird, dass die Länder der Dritten Welt eine entscheidende Eigenschaft teilen, nämlich als diejenigen Staaten und Gesellschaften der Welt, „in denen die kapitalistische Transformation traditionaler Gesellschaften als ein wesentlich von außen induzierter Prozeß betrachtet werden muss.“ (Jung 1995: 11f)

tes, sondern zuallererst an dem Wohl der Menschen vor Ort zu orientieren. Denn diese sind von einer physischen Gewaltsamkeit betroffen, die im Dauerzustand prekärer Staatlichkeit³ regelmäßig eskaliert und außer Kontrolle gerät.

Tatsächlich spiegelt die allgemeine Wahrnehmung von Kriegen und bewaffneten Konflikten, die sich seit Ende des Ost-West-Konflikts massiv gewandelt hat, eine Entwicklung wider, die schon mit dem Beginn der Dekolonisation seit 1945 begann. Einerseits konnte der zwischenstaatliche Krieg mit dem Ende der großen kriegerischen Expansionen imperialistischer Staaten nicht mehr als Normalfall bewaffneter Konflikte gelten.⁴ Gleichzeitig nahm aber der bewaffnete Massenkonflikt jenseits der nationalen, supranationalen und multilateralen Ordnungsräume der Industrienationen zu, denn eine große Anzahl von Staaten in der Dritten Welt konnte sich bis heute in ihrer Staatswerdung nicht weit genug konsolidieren, um innere Konflikte ohne Gewalteskalation verarbeiten zu können: Der innerstaatliche bewaffnete Konflikt ist heute der Normalfall bewaffneter Auseinandersetzungen.⁵

Doch in einer zunehmend interdependent funktionierenden Weltgesellschaft betreffen diese Konflikte auch die OECD-Gesellschaften unmittelbar. Ströme von Flüchtlingen, grenzüberschreitender Terrorismus, die mediale Berichterstattung über Gewaltverbrechen, der mögliche Verlust von Wirtschaftsräumen, Handelspartnern und Verbündeten stellen die wesentlichen Motivationen für die westlichen Industrienationen dar, hier einzugreifen. In diesem Sinne suchen sie sowohl unilateral als auch im UN-Rahmen Ordnungsfunktionen in den von prekärer Staatlichkeit und Gewaltexzessen gezeichneten Regionen wahrzunehmen. Das brisanteste Mittel hierzu ist der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit: *die militärische Intervention in innerstaatliche Gewaltkonflikte und die damit verbundene temporäre Okkupation fremdstaatlicher Gebiete*.

³ Unter prekärer Staatlichkeit wird hier ein Zustand verstanden, in dem gesellschaftliche Widersprüche und Krisen die Existenz des Staates chronisch gefährden und der Staatsapparat dieses Konfliktpotential durch seine Handlungen ständig reproduziert.

⁴ „Aus globaler und historischer Perspektive läßt sich mit Blick auf das weltweite Kriegsgeschehen also festhalten, dass die Entwicklung des Kapitalismus zur bürgerlichen Gesellschaft innerhalb und zwischen den bürgerlich-demokratischen Staaten mittlerweile zu einer weitgehenden Pazifizierung geführt hat.“ (Siegelberg 2003: 61; außerdem Russett 1993; sowie natürlich Kant 2003)

⁵ „Dagegen wurden über 90 Prozent aller Kriege des Zeitraums zwischen 1945 und 2002 in den Regionen der Zweiten und Dritten Welt und rund zwei Drittel dieser Kriege als rein innerstaatliche Konflikte ausgetragen.“ (Siegelberg 2003: 61f)

Neben der Tötung von Menschen macht dieses Mittel vor allem der Umstand brisant, dass damit ein Staat um seiner Bürger willen von seiner Herrschaft suspendiert wird. Damit sind diese Menschen aber einer Fremdherrschaft ausgesetzt, in der sie nun zwar Menschenrechte, aber ohne eigenen Staat keine souveränen Bürgerrechte besitzen und somit politisch handlungsunfähig sind. Entscheidend für ihr Wohl sind dann nur noch die Entscheidungen der Interventionsmacht, deren Ziel zwar die Souveränität des besetzten Staates ist, die aber als Fremdherrschaft nicht dessen Gesellschaft repräsentiert, sondern selbst souverän ist. Insofern könnte die Forderung des ICISS, sich fürderhin nicht primär auf das Wohl von Staaten, sondern auf die Bedürfnisse von Privatpersonen zu konzentrieren, immer beides sein: ein ernst gemeinter, nachhaltig orientierter Ordnungsanspruch oder ein handfester Betrug.

Letzteres unterstellen etwa marxistische Ansätze und die Dependenztheorie. Autoren wie Michael Hardt und Antonio Negri, Jürgen Wagner, Tobias Pflüger, Frank Unger, Samir Amin und Noam Chomsky sowie der Völkerrechtler Norman Paech vermerken in den humanitären Militärinterventionen nicht nur der USA (Chomsky 2005; Paech 2003; Unger 2004; Hardt/Negri 2002) sondern auch Europas (Pflüger/J. Wagner 2005) nur mehr ein besonders perfides Mittel eines bloßen Freihandels-Imperialismus gegenüber dem „globalen Süden“ (Amin 2006) zu erkennen, dessen Staaten hier zu Opfern westlichen Profitstrebens und der Gier nach Ressourcen (J. Wagner 2004) werden.

Befürworter genau dieser Beziehung zwischen OECD-Ländern und der von prekärer Staatlichkeit betroffenen Dritten Welt nehmen wiederum an, dass diese Machtpolitik des Westens zur Selbsterhaltung erstens legitim sei (der neokonservative Standpunkt), zweitens aber langfristig ohnehin der gesamten Menschheit zum Vorteil gereiche (die idealistisch-liberale Annahme). Das führt bisweilen soweit, dass das grundlegendste *ius cogens* des UN-Systems nach 1945, das zwischenstaatliche Gewaltverbot, gegenüber „rogue states“ und „failed states“ für nichtig befunden wird (Rivkin/Bartram 2004: 127). Denn: „Such states are not really sovereign bodies but rather conscript armies in the hands of thugs.“ (Scruton 2005: 97) Demnach sollen militärische Maßnahmen durchaus je nach nationaler Interessenlage (ISS 2004: 18f; NSS 2002: 1508) eingesetzt werden, da dies „der zivilisierten Welt durchaus zum Nutzen gereichen mag“ (R. Kagan 2002: 1204). Freilich ist es nach Ansicht mancher

Autoren bisweilen von Vorteil, die bewaffnete Intervention im Sinne eines gut dosierten *tools* einer pragmatischen imperialen Strategie symbiotisch in das UN-System einzufügen (Marten 2005) und so z.B. das Peacebuilding im Anschluss an eine unilaterale Intervention den Vereinten Nationen zu überlassen. Dieses symbiotische Denken führt jedoch in der Wahl der Interventionsmittel häufig zu einem undifferenzierten Pragmatismus, der wirtschaftliche, diplomatische, geheimdienstliche und militärische Mittel ungeachtet ihrer jeweils spezifischen Problematik in einer Art Interventionscocktail vermennt (Matthies 2000: 114). Das Ergebnis ist nur allzu oft eine hybride, seltsam unwillkürliche und widersprüchliche Strategie aus Machtakkumulation, pragmatischen Lösungsansätzen und Völkerrecht, deren „merkwürdige Elastizität und Dehnbarkeit“ schon seinerzeit einem hiervon sichtlich beeindruckten Carl Schmitt als „typisch für jeden echten und großen Imperialismus“ schien (Schmitt 1932: 191), die der Sachlage vor Ort aber nicht gerecht wird.

Damit wird das grundlegende Defizit sowohl der marxistischen und dependenztheoretischen als auch der idealistischen und neokonservativen Ansätze deutlich. Sie versäumen den Perspektivwechsel auf die Bedürfnisse vor Ort und bleiben in der Analyse der intervenierenden Akteure stecken (Münkler 2003: 224). In ihrem Anspruch, das Wohl der Menschheit zu diskutieren, versagen sie darin, den Ordnungsanforderungen für das Zusammenleben der Menschen vor Ort gerecht zu werden. So bleibt schließlich einem Autor wie Herfried Münkler im Hinblick auf die Zukunft militärischer Interventionen auch ehrlicherweise nur zu prognostizieren, dass der Westen wohl kaum „die Möglichkeit hat, dem Zwang zur Imperialität zu entgehen“ und sich notwendigerweise „Gefällestrukturen“ zwischen stabilen Zentren wie etwa der Europäischen Union und der jeweils umliegenden Peripherie entwickeln werden, „die typisch sind für imperiale Machtformen.“ (Münkler 2004a: 549f) Inwiefern *in dieser Beziehung* für die betroffene Peripherie in den nächsten Jahren die Chance zur eigenstaatlichen Konsolidierung besteht, bleibt einstweilen offen.

Die vorliegende Arbeit nimmt nun diesen derzeitigen Stand der Forschung zum Anlass, den vom ICISS angemahnten Perspektivwechsel zu vollziehen und das prinzipielle Ordnungs-, Befriedungs- und Stabilisierungspotential einer militärischen Intervention zu untersuchen. Während der Ansatz der ICISS jedoch den Staat als den Interessen der Menschen nachgeordnet behandelt, begreift die hier vorliegende Ar-

beit Staatlichkeit als grundlegende Notwendigkeit für die Menschen vor Ort und baut daher ihre Fragestellung ganz auf dieser Prämisse auf: *Inwiefern können im Falle einer durch Gewalteskalation erodierenden Staatlichkeit militärische Intervention und Okkupation als Formen von Fremdherrschaft zur nachhaltigen Konstituierung und Konsolidierung einer eigenständigen Staatlichkeit beitragen?*

Denn es ist immer der Staat, der die Menschenrechte seiner Bevölkerung in Bürgerrechte transformieren muss, und er ist somit langfristig die einzige Ordnung, in der die Menschen diese Transformation in eigenständiger Gestaltung vollziehen können. Dessen Herrschaft wird durch die militärische Intervention und Okkupation aber gerade suspendiert. Wenn die Wahrung der Menschenrechte der Betroffenen leichtfertig der Internationalen Gemeinschaft in Gestalt der Interventionsmächte überantwortet wird, wird damit die Notwendigkeit eines eigenständigen Ordnungsrahmens verkannt. Außerdem führt dies zwangsläufig dazu, dass die Analyse der Zweckmäßigkeit von Interventionen – wie sowohl in marxistischen als auch in idealistischen Ansätzen – immer wieder auf die intervenierenden Akteure und deren Machterhalt zurückfallen muss. Damit wird aber regelmäßig nicht hinreichend geklärt, wofür deren Macht überhaupt eingesetzt werden soll.

Statt einer foreign policy-Analyse verschiedener internationaler Akteure nachzugehen, sollen hier nun die sich *vor Ort* ergebenden Möglichkeiten, Notwendigkeiten und Problemlagen untersucht werden, die militärische Interventionen generell mit sich bringen. Die Schlussfolgerungen über die Machbarkeit militärischer Interventionen werden nicht vom Standpunkt der Interventionsmächte aus, sondern aus der Perspektive ihrer Zweckmäßigkeit *vor Ort* gewonnen. Dabei wird die hier vorgenommene Untersuchung in einen umfassenden Erklärungsansatz zum Staat, zur prekären Staatlichkeit in der Dritten Welt und zu den Ursachen und Formen kriegerischer Gewalt eingebettet. Auf diese Weise soll nicht etwa ein uniformes Nation- -Building Konzept (Debiel 2005: 4) entworfen, sondern vielmehr ein tieferes Verständnis für die spezifische Problematik von Fremdherrschaft zur Schaffung eines eigenständigen Staates geschaffen und so die Beantwortung der Fragestellung ermöglicht werden.

Zur Operationalisierung dieses Ansatzes muss allerdings die Bezeichnung „*vor Ort*“ in ihrer hier verwendeten Bedeutung hinreichend abstrakt verstanden werden. Denn die vorliegende Arbeit arbeitet eben nicht empirisch-induktiv, um etwa durch die

Analyse ausgewählter Fallbeispiele Anforderungen an eine Intervention formulieren zu können. Der methodische Ausgangspunkt ist hier vielmehr die theoretische Erfassung des staatlichen Gewaltmonopols und der Fremdherrschaft über die Bildung idealtypischer Begriffe, mit denen die spezifischen Charakteristika der Untersuchungsgegenstände beschrieben und erklärt werden. Empirische Daten aus Fallbeispielen sowie Erfahrungen externer Akteure im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand werden dagegen in der vorliegenden Arbeit nur cursorisch behandelt.

Die Beantwortung der Fragestellung beinhaltet auch die Behandlung verschiedener Unterfragen, die mit dieser verbunden sind. Zunächst bezüglich des Staates als dem Träger des legitimen Gewaltmonopols: 1. *Inwiefern ist Gewalt schon im Wesen des Staates angelegt?* 2. *Woher rühren die spezifischen Probleme prekärer Staatlichkeit in der Dritten Welt?* 3. *Ab wann geht der Zustand prekärer Staatlichkeit in einen gewaltbestimmten Staatszerfall über?* Dann ergeben sich Unterfragen hinsichtlich der militärischen Intervention und Okkupation, die hier als Formen von Fremdherrschaft verstanden werden, als „attempts by outsiders to control foreign societies“ (Marten 2005: 15): 4. *Wann sind militärische Interventionen und Okkupation völkerrechtlich zulässig?* 5. *Wann werden sie als besondere Zwangsmaßnahmen politisch notwendig?* Dies führt dann zu der für diese Arbeit ganz wesentlichen Analyse der Intervention als solcher, die folgende 6. Frage beantworten soll: *Wie müssen militärische Interventionen ausgeführt werden, um zur nachhaltigen Befriedung eines Staates beitragen zu können?* Im Folgenden orientiert sich die Struktur der Arbeit an der Reihenfolge dieser Unterfragen.

Zunächst wird im folgenden Teil II dieser Arbeit geklärt, welche Problemlagen sich im Hinblick auf das staatliche Gewaltmonopol in den Gesellschaften der Dritten Welt ergeben. Dazu wird in Abschnitt 1 dem Verhältnis von Staat und Gewalt nachgegangen. Dabei orientiert sich diese Arbeit eng an den idealtypischen Begriffsdefinitionen Max Webers von *Macht*, *Gewalt* und *Herrschaft*, von *politischem Verband*, *Anstaltsbetrieb* und *Staat* (Weber 2005). Denn der allgemeine normative Fokus wohl jeden Ansatzes der Friedens- und Konfliktforschung, der *real erfahrbare Frieden*, wird hier zuallererst folgendermaßen interpretiert: Als die nachhaltige Schaffung stabiler politischer Verbände, *in denen innere Feindschaften aufgehoben sind*. Da die vorliegende Arbeit in ihrem Verständnis von Gewalt als dem spezifischen Merkmal

des politischen Verbandes und dem legitimen Gewaltmonopol als dem spezifischen Merkmal des Staates Max Weber folgt (Weber 2005), versteht sie des Weiteren „real erfahrbaren Frieden“ als qualifizierte Form einer solchen Ordnung, in der mitnichten jede Gewalt verschwindet, *in der aber alle Gewaltsamkeit nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet ist*. Diese Denkvoraussetzungen des hier vertretenen Ansatzes werden allerdings kritisch reflektiert. Denn der Gewaltbegriff Webers und die hiervon ausgehende Machttheorie der Weber-Tradition hat selbst einige Kritik erfahren müssen. Zum Einen wird der Weber-Tradition vorgeworfen, sie erfasse nur die Verteilung, nicht aber die Erzeugung von Macht (Greven 1991a: 122; Luhmann 1969: 161, Arendt 2005: 42), zum Anderen wird in einer Art antiautoritärem Reflex die Vereinbarkeit von Macht und Gewalt zumindest in einem als demokratisch konzipierten Staat ganz bestritten (Narr 2005: 1351; Arendt 2005: 57). Zur kritischen Reflexion der hier vorgenommenen Begriffsbildung wird daher vor allem die Bedeutung des Machtbegriffs Hannah Arendts für diese Arbeit erörtert. Auch die aktuelleren Thesen vom Ende des Staatsmodells werden aufgegriffen und ihre kritische Würdigung durch Jutta Bakonyi (2001: 4-12) zusammenfassend rekapituliert.

In Abschnitt 2 wird dann der theoretische Erklärungsrahmen für die Kriege und bewaffneten Konflikte der Neuzeit im Allgemeinen und der prekären Staatlichkeit und kriegerischen Gewalt in der Dritten Welt im Besonderen dargelegt, dem die vorliegende Arbeit folgt. Es handelt sich dabei um den Hamburger Ansatz der Kriegsursachenforschung (Siegelberg 2003, 1994; Gantzel 2001; Jung 1995; Conrad 2002; Bakonyi 2001; Stuvøy 2002; Endres 2002, Hensell 2003). Dem Hamburger Ansatz nach bildet der „bis heute unabgeschlossene kapitalistische Transformationsprozeß traditionaler Vergesellschaftungsformen“ „die zentrale, dem Kriegsgeschehen in der Moderne unterliegende strukturelle Konfliktlinie.“ (Siegelberg 2003: 28) Anders als in vulgärmarxistischen Theorien wird jedoch weder die globale kapitalistische Vergesellschaftung noch der vollendete Kapitalismus im Hamburger Ansatz mit einer konkreten neoliberalen Wohlfahrtskonzeption oder Freihandelsdoktrin oder der Ausbeutung bestimmter Rohstoffe (Altvater 2006) identifiziert. Vielmehr meint die hier beschriebene kapitalistische Vergesellschaftung allgemein die globale Ausbreitung einer sozialen Formation, in der der Einzelne als Bürger den Gesetzen eines Staates unterworfen ist, sich aber gleichzeitig durch seine Eigentums-, Mitbestimmungs- und

Teilhaberechte vom Staat emanzipieren und für seine materielle Versorgung im wesentlichen als Privatmann aufkommen muss. Damit einher geht die Verdrängung traditionaler Gesellschaftsordnungen. Das Problem prekärer Staatlichkeit in der Dritten Welt kann ohne diesen Erklärungsrahmen nicht als der nachholende Staatenbildungsprozess erkannt werden, aus dem sich die zu beobachtenden Staatszerfallphasen und Gewaltkonflikte ergeben. Desgleichen kann kein befriedigender Ansatz einer militärischen Intervention zur Verhinderung des Staatszerfalls entwickelt werden, wenn dessen historische und strukturelle Hintergründe nicht verstanden werden.

Normative Handlungsvorgaben für militärische Interventionen zur Wiederherstellung von Staatlichkeit setzen allerdings eine noch klarere Vorstellung vom Zerfall von Staatlichkeit voraus. So wird in Abschnitt 3 dann die Grenze definiert, ab der der Zustand prekärer Staatlichkeit in den Staatszerfall mündet. Zu diesem Zwecke wird hier eine idealtypische Begriffsbildung vollzogen, die ihre Grundlagen zum einen aus der Weberschen Terminologie, zum anderen aber aus den Begriffen und Verträgen des klassischen und modernen Völkerrechts gewinnt. Auf diese Weise soll hier eine sozialwissenschaftliche Unterscheidung der völkerrechtlichen Begriffe *Aufbruch*, *Aufstand* und *Bürgerkrieg* ermöglicht werden. Denn während die regelmäßige Gewalteskalation in Form des Aufbruchs jede prekäre Staatlichkeit begleitet, den Staat aber noch nicht zersetzen muss, markiert der Begriff des Aufstands schon das Stadium des Staatszerfalls. Der völkerrechtliche Begriff des Bürgerkrieges lässt wiederum bereits den Ausblick auf die Entstehung einer neuen quasistaatlichen *de facto*-Ordnung zu. Auf diese Weise können hier schon erste Schlussfolgerungen gewonnen werden, ab wann eine militärische Intervention zweckmäßig und notwendig ist.

Aufbauend auf diesen Begriffsbildungen und Erklärungsmustern werden dann im Teil III der Arbeit endlich die militärische Intervention und Okkupation untersucht, die sich als Formen von Fremdherrschaft⁶ der Schwierigkeit ausgesetzt sehen, von

⁶ Dieser Begriff trägt natürlich einige Assoziationen in sich und ist mit diversen Werturteilen, vor allem polemischer Natur behaftet. „Fremdherrschaft ist die augenscheinlichste Form der Unterdrückung. Der Fremdherr ist ortfremd, artfremd, spricht mit fremder Zunge, denkt auf fremde, von anderen Traditionen geprägte Weise, verehrt wohl auch fremde Götter.“ (Schroers 1961: 23) In der vorliegenden Arbeit wird die militärische Intervention zwar durchaus wertneutral auf ihr stabilisierendes Potential hin untersucht und Fremdherrschaft mitnichten per se für Unterdrückung gehalten. Aber dennoch wird der Begriff der Fremdherrschaft gerade wegen seiner Schärfe gewählt, um zu verdeutlichen, um welche spezifische Qualität es bei einer solchen Intervention geht, nämlich um die auf physischem Zwang basierende, also im engen Sinne: politische Herrschaft einer externen Macht über fremdes Territorium.

außen kommend mit bisweilen massiven physischen Zwangsmitteln ein Gewaltmonopol durchsetzen zu müssen, das von den hiervon Betroffenen als legitim anerkannt wird. Die primäre Quelle für die Legitimation von Fremdherrschaft muss jedoch immer das Völkerrecht sein. Aus diesem Grund wird in Abschnitt 4 die völkerrechtliche Diskussion zur Zulässigkeit der Intervention von Drittstaaten in innerstaatliche bewaffnete Konflikte aufgegriffen. Die Völkerrechtslehre ist im Unterschied zur Politikwissenschaft kanonisiert und kennt also etablierte Mehrheitsmeinungen und Minderheitsmeinungen, die den Diskurs bestimmen und einen bestimmten Argumentationsrahmen festlegen. Aber innerhalb dieses Rahmens wird gerade die Intervention in innerstaatliche bewaffnete Konflikte derzeit kaum weniger kontrovers diskutiert als in der Politikwissenschaft. Daher wird in Abschnitt 4 das Völkerrecht nicht einfach zusammengefasst, sondern mithilfe der bisherigen Überlegungen interpretiert. Hierzu wird auch auf den „Responsibility to Protect“-Ansatz der ICISS zurückgegriffen, dessen auch für die Völkerrechtslehre notwendiger Perspektivenwechsel um die in dieser Arbeit entwickelten Begriffe ergänzt wird. Die Begriffe des „large scale loss of life“ und der „large scale ‚ethnic cleansing‘“, die der „Responsibility to Protect“-Ansatz zum Ausgangspunkt seiner normativen Handlungsanweisungen macht (ICISS 2001: XII), fließen so zusammen mit dem hier entwickelten Verständnis von Staatsgewalt, prekärer Staatlichkeit und Staatszerfall in die völkerrechtliche Diskussion ein.

Nachdem dies geschehen ist, wird dann in Abschnitt 5 erörtert, ab wann die militärische Intervention und Okkupation aus politischer Sicht zum einzig angemessenen Mittel der Krisenreaktion werden. Dazu werden zuerst die Möglichkeiten und Grenzen alternativer Instrumente des politischen Krisenmanagements, wie Krisenprävention, zivile Sanktionen und militärischen Maßnahmen unterhalb der Okkupation diskutiert, um dann die Besonderheiten der Okkupation darzustellen.

Dies vertiefend, wird schließlich in Abschnitt 6 das grundsätzliche Problem der Aufstandsbefriedung behandelt, um die Schwierigkeit der praktischen Umsetzung einer militärischen Intervention zu erfassen. Hierzu wird auf die Arbeiten von Christopher Daase (1999), Herfried Münkler (2003), Michael V. Bhatia (2003) und Frederick W. Kagan (2003) zurückgegriffen, sowie auf die Klassiker zu dieser Art von Kriegführung von Rolf Schroers (1961), Mao Tse Tung (1957) und Carl von Clausewitz

(2004). Der für unsere Betrachtung entscheidende Paradigmenwechsel der Aufstandsbefriedung gegenüber der klassischen Kriegführung lässt sich dabei dadurch bezeichnen, dass das bekannte Diktum des US-Generals Mac Arthur während des Koreakrieges: „At war there is no alternative for victory“⁷ durch die Doktrin “There is no substitute for a clear and effective post-intervention strategy” (ICISS 2001: 40) abgelöst wird. Das heißt, dass zur Aufstandsbefriedung jede Aufstands*bekämpfung* in eine effektive Wiederaufbaustrategie eingebunden sein muss und deshalb keinesfalls zu einem Krieg gegen die Zivilbevölkerung führen darf. Die Schwierigkeit besteht nun darin, dass Aufständische in der Regel genau auf eine solche Eskalation hinarbeiten werden und sich dabei in der Wahl ihrer Gewaltmittel jeglicher Einhegung entziehen (Schroers 1961: 193ff). Verschärfend wirkt hier noch die Eigendynamik von Kriegsökonomien, die deshalb ebenfalls Beachtung findet und zu deren Erörterung hier vor allem die Arbeiten von Kirsti Stuvøy (2002) und Jürgen Endres (2002) mit einbezogen werden.

Zuletzt wird im Schlussteil IV der hier entwickelte Ansatz rekapituliert und zusammengefasst. Um allgemeine normative Handlungskonzepte zu entwickeln, ist für Sozialwissenschaft und Politik ein allgemein-theoretisches Verständnis des Sachverhalts notwendig. Besonders in der Politik ist dies der Fall, um unabhängig von der eigenen Interessenlage die Problemstellung vor Ort zu verstehen. Allerdings vermag eine solche theoretische Aufarbeitung auch tatsächlich nicht mehr zu leisten, als ein allgemeines Verständnis für die Problematik hervorzubringen. Solange ein normatives Handlungskonzept für Interventionen nicht wirklich von den betreffenden Institutionen nachvollzogen und mitgetragen wird, ist es ein rein theoretischer Ansatz und noch keine Strategie zu nennen. Auf Seiten der intervenierenden Akteure können „keine ‚richtigen Urteile‘ und damit ‚Erfolge‘“ (Daase 1999: 149) zu erwarten sein, wenn es deren Systemstrukturen nicht zulassen. Insofern bedürfte es zur Entwicklung einer den jeweiligen Akteuren – etwa Bundesregierung, EU, USA oder Vereinte Nationen – angepassten Strategie einer umfassenden System- und Policy-Analyse dieser Akteure. Diese zu leisten wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit allerdings nicht angestrebt.

⁷ Äußerung Mac Arthurs in einem Brief an den Abgeordneten Joseph W. Martin vom 20. März 1951, um auch einen möglichen Atomschlag gegen das zunehmend in den Koreakrieg involvierte China zu rechtfertigen (Daase 1999: 115).

Was in den Schlussbetrachtungen allerdings noch unternommen wird, ist eine abschließende Auseinandersetzung mit dem enthusiastischen Regime-Change-Konzept, wie es von Vertretern des Neokonservatismus und der liberal-idealistischen Schule propagiert wird und sich in der Okkupation des Irak manifestiert hat. Denn mit der vorliegenden Arbeit, in der durchaus liberalen Werten angehangen wird, soll dazu beigetragen werden, die Schwierigkeiten und Grenzen einer Strategie nachdrücklich zu verdeutlichen, die von außen den Prozess der globalen Vergesellschaftung in einem fremden Staat mit Zwangsmitteln zu lenken trachtet.

II Das Gewaltmonopol

1. Staat und Gewalt

1.1 Der Staat als Träger des legitimen Gewaltmonopols

Die idealtypische Methode

Maßgeblich für das Politik- und Staatsverständnis der vorliegenden Arbeit sind die bekannten Definitionen des Politischen Verbandes und des Staates von Max Weber. Diese Definitionen werden mittels der idealtypischen Methode erbracht: Die als spezifisch wahrgenommenen Elemente eines Objektes werden ausgewählt und so zuge- spitzt, dass der Idealtypus als Manifestation eines wirkenden Prinzips von anderen Typen zu unterscheiden ist. Im Unterschied zur Klassifikation realer Gegenstände versucht diese Vorgehensweise jedoch nicht, reale Objekte eindeutig dem einen oder anderen Typus zuzuordnen. Reale Gegenstände markieren immer nur Übergänge zwischen Idealtypen: Es wird ermittelt, welches idealtypische Prinzip in einem Ge- genstand in einem bestimmten Kontext wirkmächtig ist (Weber 1973: 186-262).

Sozialer Kampf, Gewalt, Gewaltkontrolle

Wesentlich als Ausgangspunkt Webers ist der Begriff des Kampfes. So soll „eine soziale Beziehung insoweit heißen, als das Handeln an der Durchsetzung des eignen Willens gegen Widerstand des oder der Partner orientiert ist.“ (Weber 2005: 27) Da- bei bedeutet Kampf nur im seltenen Extremfall die Vernichtung des schwachen durch den starken Willen. Kampf lässt die verschiedensten Mittel und Strategien zu, ebenso Arrangements und Nischenbildungen. Er kann ohne Gewaltmittel ausgeführt, d.h. friedlich sein, und er kann als „Konkurrenz“ gesetzten Regeln unterworfen sein.⁸

⁸ Dabei besteht eine deutliche Analogie zwischen Max Webers Verständnis von Kampf und Hobbes' „homo homini lupus“ (Hobbes 2003), welcher durch den Gesellschaftsvertrag, die Unterwerfung unter die Herrschaft des Leviathans, eingehegt werden muss. Webers Verständnis von Kampf als einer grundlegenden sozialen Beziehung ist jedoch weit entfernt vom Biologismus der Ethologie, die Aggression zur Grundkonstante des menschlichen Wesens und damit zur Ursache von Kriegen erklärt (Lorenz 1963; Kneutgen 1970), weit entfernt auch von allen ideologischen Überhöhungen des Kampfes zwischen „Starken“ und „Schwachen“, wie etwa Nietzsches „Der Wille zur Macht“ (Nietzsche 1996), und es entspricht auch nicht Carl Schmitts Begriff des Politischen, der den Einzelnen gegenüber der Freund/Feind-Unterscheidung des Staates für unbedeutend erklärt (Schmitt 2002a; Meier 1988: 104).

Ausschlaggebend für den Erfolg in dieser sozialen Beziehung ist die wie auch immer begründete *Macht* als „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance besteht.“ (Weber 2005: 38)

Das universale Machtmittel, mit dem jedes Gegenüber gezwungen werden kann, ist aber die Gewalt. Jedoch zugleich das fatalste, denn Widerstand ist hier nur durch Gegengewalt möglich, was zur Gewalteskalation und damit zur Vernichtung der gesamten sozialen Beziehung führen kann. Daher muss der Gebrauch der Gewalt in jeder Gesellschaft kontrolliert werden. Um die Gewalt zu kontrollieren, ist die durch Tradition, Charisma oder Verfassung legitimierte Hierarchisierung der Machtbefugnisse nötig: *Herrschaft* als „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden.“ (Weber 2005: 38) Wo Gesellschaften aber zu komplex werden, als dass sie noch ausschließlich auf dem unbedingten Zusammengehörigkeitsgefühl aller Betroffenen bauen können, d.h.: eine Vergesellschaftung⁹ stattfindet, müssen zur Beherrschung der Gesellschaftsmitglieder die Herrschaftsaufgaben vom Herrscher an einen Verwaltungsstab delegiert werden. Wenn der primäre, historisch meist: patriarchale Fall einer Vergemeinschaftung¹⁰, die Familie, als soziale Institution der Gewaltkontrolle überholt ist, macht dies den *politischen Verband* notwendig.

Der politische Verband

So kommen wir zu den für diese Arbeit entscheidenden Definitionen gewaltkontrollierender sozialer Ordnungen. Nach denen soll politischer Verband „ein Herrschaftsverband dann und insoweit heißen, als sein Bestand und die Geltung seiner Ordnungen innerhalb eines angebbaren geographischen Gebiets kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwangs seitens des Verwaltungsstabes garantiert werden.“ (Weber 2005: 39) Der Begriff des Verwaltungsstabes ist hier in einem betont weiten Sinne zu verstehen: als eine Gruppe von Personen, die in einer sozialen

⁹ „Vergesellschaftung soll eine soziale Beziehung heißen, wenn und soweit die Einstellung des sozialen Handelns auf rational (wert- oder zweckrational) motiviertem Interessenausgleich oder auf ebenso motivierter Interessenverbindung beruht.“ (Weber 2005: 29)

¹⁰ „Vergemeinschaftung soll eine soziale Beziehung heißen, wenn und soweit die Einstellung des sozialen Handelns – im Einzelfall oder im Durchschnitt oder im reinen Typus – auf subjektiv gefühlter (affektuellem oder traditionaler) Zusammengehörigkeit der Beteiligten beruht.“ (Weber 2005: 29)

Ordnung bestimmte Aufgaben und die damit verbundenen Herrschaftsgewalten innehaben. Damit muss noch nicht die Rede von einem *Anstaltsbetrieb* staatlicher oder quasistaatlicher Art sein, „dessen gesetzte Ordnungen innerhalb eines angebbaren Wirkungsbereich jedem nach bestimmten Merkmalen angebbaren Handeln (relativ) erfolgreich oktroyiert werden.“ (Weber 2005: 38) Nicht in jedem politischen Verband muss der Verwaltungsstab aus Beamten bestehen, die in einem durch Satzung geregelten Verfahren zu ihrem Amt kamen. Politische Verbände, die keinerlei Satzung folgen müssen, sind etwa Gewaltordnungen wie Raubwirtschaften einzelner räuberischer Banden bis hin zu komplexen Kriegsökonomien.

Der Staat

Der typische politische Anstaltsbetrieb hingegen ist der Staat. So soll „ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt.“ (Weber 2005: 39) Im Staat herrscht also dadurch Frieden, dass keine soziale Beziehung mehr in dem Sinne *politisch* werden darf, als dass dadurch Feind-erklärungen gegenüber anderen sozialen Beziehungen innerhalb des Staates ausgesprochen würden.

Das Spezifische des Politischen ist nach Max Weber also die Gewaltsamkeit, die politische Verbände gleich welcher Art im Unterschied zu allen anderen Verbänden oder Vereinen besitzen. „Wenn nur soziale Gebilde beständen, denen die Gewaltsamkeit als Mittel unbekannt wäre, würde der Begriff „Staat“ fortgefallen sein: dann wäre eingetreten, was man in diesem besonderen Sinn des Wortes als ‚Anarchie‘ bezeichnen würde.“ (Weber 2005: 1043) Gleichwohl muss sich Herrschaft gerade im modernen Anstaltsstaat dadurch auszeichnen, dass erheblich gewaltreduziert geherrscht wird. „Gewaltsamkeit ist natürlich nicht etwa das normale oder einzige Mittel des Staates – davon ist keine Rede –, wohl aber: das ihm spezifische.“ (ebd.) In der bürgerlichen Demokratie etwa erfährt alle Staatsgewalt ihre Grenzen an den unveräußerlichen Rechten des Einzelnen. Im deutschen Verfassungsrecht beispielswei-

se ist daher die zentrale Frage für die Rechtmäßigkeit allen staatlichen Zwangs die Frage nach der *Verhältnismäßigkeit*¹¹ der Maßnahmen.

Die Umsetzung eines solchen Gesellschaftsvertrags kann allerdings erst in konsolidierten Nationen erreicht werden. Entstanden sind diese hingegen durch die erfolgreiche Durchsetzung von Dynastien oder anderen Herrschaftseliten. Dies geschah natürlich durch einvernehmliche Gefolgschaftsbildung, auch durch Einigungsverträge und Heiratspolitik, aber immer auch durch die massiv gewaltsame Durchsetzung eines Gewaltmonopols. Und damit eben nicht durch den freiwilligen Zusammenschluss gleichberechtigter und freier Rechtssubjekte, wie es die Verfassung als Gesellschaftsvertrag bisweilen scheinen lässt.

1.2 Herrschaft und das Spannungsverhältnis von Macht und Gewalt

Eine fundamentale Gegenposition zu den Weberschen Begriffsbildungen von Herrschaft, Macht und Gewalt bezieht Hannah Arendt. Hier sind Macht und Gewalt Gegensätze: „Zwischen Macht und Gewalt gibt es keine quantitativen oder qualitativen Übergänge; man kann weder die Macht aus der Gewalt noch die Gewalt aus der Macht ableiten, weder die Macht als sanften Modus der Gewalt noch die Gewalt als die eklatanteste Manifestation der Macht verstehen.“ (Arendt 2005: 58) Dies muss natürlich wesentliche Auswirkungen auf ihre Vorstellung von Herrschaft im Staat haben.

Hannah Arendts Gewaltbegriff

Zunächst ist aber festzustellen, dass sich der Gewaltbegriff Hannah Arendts von dem Webers unterscheidet. Der deutsche Sprachgebrauch von Gewalt ist ja keineswegs eindeutig. Für die hier verfolgten Zwecke ist vom Gewaltbegriff zunächst diejenige Bedeutung zu trennen, die sich im Begriff der „Staatsgewalten“ oder im Adjektiv „gewaltig“ finden lässt und die im Wesentlichen Manifestationen von „Macht“ meint. Der hier diskutierte Gewaltbegriff meint den der „Gewaltsamkeit“, wie er sich in den Adjektiven „gewaltsam“ oder „gewalttätig“ findet. Dieser lässt in Bezug auf

¹¹ In der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird der legitime Zweck staatlicher Eingriffe in die Grundrechte geprüft, die Geeignetheit der Maßnahmen, ob die ergriffenen Maßnahmen das mildeste Mittel darstellen, und ob die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne gegeben, d.h. der Aufwand dem Ziel angemessen ist.

sein Verhältnis zur Gesellschaft vor allem zwei Unterscheidungen zu: zum einen die soziologische Unterscheidung zwischen physischer Gewalt und struktureller Gewalt, zum anderen die rechtliche Unterscheidung zwischen legitimer Gewalt und illegitimer Gewalt. Während ein Johan Galtung etwa stets von illegitimer Gewalt spricht, die sowohl physisch als auch strukturell sein kann (Galtung 1975), meint der Gewaltbegriff Webers stets die physische Gewaltsamkeit, deren Legitimation er allerdings der Herrschaft überlässt. Hannah Arendts Gewaltbegriff hingegen scheint in den meisten Fällen illegitime physische Gewaltsamkeit zu meinen. Dabei ist Gewalt für Hannah Arendt zunächst einfach ein Mittel, dessen Zweck sich erst aus der Anwendung ergibt. Sie ist „durch ihren instrumentellen Charakter gekennzeichnet. Sie steht dem Phänomen der [individuellen] Stärke am nächsten, da die Gewaltmittel, wie alle Werkzeuge, dazu dienen, menschliche [individuelle] Stärke ... zu vervielfachen.“ (Arendt 2005: 47) Dieses höchst praktisch scheinende Gewaltinstrument scheint ihr jedoch ausgesprochen zwiespältig: „Aus den Gewehrläufen kommt immer der wirksamste Befehl, der auf unverzüglichen, fraglosen Gehorsam rechnen kann. Was niemals aus den Gewehrläufen kommt, ist Macht.“ (Arendt 2005: 54) Gewalt ist demnach immer ein Zeichen von Ohnmacht, im Staat: von Staatsversagen.

Macht bei Hannah Arendt

Das gälte zumindest in der Demokratie. Denn was in der freien Bürgerschaft im Gegensatz zum weberschen Anstaltsstaat „den Institutionen und Gesetzen eines Landes Macht verleiht, ist die Unterstützung des Volkes, die wiederum nur die Fortsetzung jenes ursprünglichen Konsenses ist, welcher die Institutionen und Gesetze ins Leben gerufen hat...“ In der lebendigen Demokratie sind „alle politischen Institutionen (...) Manifestationen und Materialisationen von Macht; sie erstarren und verfallen, sobald die lebendige Macht des Volkes nicht mehr hinter ihnen steht und sie stützt.“ (Arendt 2005: 42) Damit gerät der Machtbegriff Hannah Arendts in einen schroffen Gegensatz zu dem Webers. Anders als dieser behandelt er nicht handlungstheoretisch die soziale Beziehung zwischen Mächtigem und Ohnmächtigem, sondern die strukturelle Erzeugung von Macht als Ergebnis sozialer Kohäsion: „Über Macht verfügt niemals ein Einzelner; sie ist im Besitz einer Gruppe und bleibt nur so lange existent, als die Gruppe zusammenhält. Wenn wir von jemand sagen, er habe Macht, heißt das in

Wirklichkeit, daß er von einer bestimmten Anzahl von Menschen ermächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln.“ (Arendt 2005: 45)

Diese Beobachtung kann nun für den Weberschen Machtbegriff ungemein erhellend wirken. Als Kritik einer einseitig auf Machtverteilung ausgerichteten Weber-Tradition könnte dieser Ansatz den Blick für Machterzeugung, soziale Bündelung und Kohäsion schärfen. Bei Weber ist dies zwar im Begriff der Legitimation (für die formellen Herrschaftsstrukturen) und dem Begriff der Vergemeinschaftung (für die „gefühlten“ sozialen Bindungen) durchaus enthalten: „Vergemeinschaftung ist dem gemeinten Sinn nach normalerweise der radikalste Gegensatz gegen ‚Kampf.‘“ (Weber 2005: 30) Gerade dieses Zusammenspiel formeller und informeller Vergesellschaftungs- und Vergemeinschaftungsmomente wurde aber bei einer auf die nur formalen Staatsstrukturen fixierten Demokratieforschung in der Weber-Tradition oftmals vernachlässigt (Greven 1991a), was den Einwand Arendts insofern berechtigt. Denn der Staat ist ja nicht nur eine verfasste Vergesellschaftung, die ganz durch die festgeschriebenen Rechte des Staatsbürgers vor dem Gesetz gelenkt wird. Der Staat wird nicht von atomisierten Einzelnen gemacht, sondern von verschiedenen sozialen Gruppen, die zusammen ein gewachsenes System bilden. Die hierin enthaltenen formellen und informellen Machtstrukturen machen Staat und Gesellschaft aus. Ihr Zusammenspiel ist im Arendtschen Sinne Meinungsbildung, Mehrheitsbildung, also: Kommunikation. Aber gerade dies bedeutet immer auch Konkurrenz und Kampf, was eben ein System zur Gewaltkontrolle, eben Herrschaft nötig macht. Vielleicht lässt sich der konstruktive Sinn von Arendts Ansatz am besten in einem Zitat Luhmanns zusammenfassen: „Im genetischen Sinne und im Sinne von nicht negierbaren Minimalbedingungen beruht das System auf Gewalt, aber es ist durch Gewalt nicht mehr zu kontrollieren.“ (Luhmann 1975: 67)

Konkretisierungen

Wird der Ansatz Hannah Arendts jedoch vulgarisiert, d.h. in unzulässigerweise Weise zur Klassifikation konkreter politischer Systeme verwendet, führt er in die Irre. Das Problem ist dabei, das Hannah Arendt selbst schon eine solche Vulgarisierung vornimmt. Denn für den Anstaltsstaat erkennt sie durchaus an: „Da die Gewalt (...) als der letztlich entscheidende Schutz der Machtstruktur gegen alle entschlossenen

Gegner erscheint (...), kann es wirklich so aussehen, als sei Gewalt die Vorbedingung von Macht, und Macht nichts anderes als eine Fassade, hinter der die Gewalt sich verbirgt, der Samthandschuh, unter dem sich entweder die eiserne Faust oder eine Art Papiertiger befindet.“ (Arendt 2005: 48) Eine solche Staatsgewalt aber mit politischer Macht gleichzusetzen, macht für sie nur für jene Fälle Sinn, in denen man „wie Marx den Staat als ein Instrument der Unterdrückung in der Hand der herrschenden Klasse“ verstehen muss (Arendt 2005: 36).

Ganz anders jedoch versteht sie das System einer verfassten Demokratie gleichberechtigter Bürger: „Wenn die athenische polis von ihrer Verfassung als Isonomie sprach, einer Organisation der Gleichen im Rahmen des Gesetzes, oder wenn Römer ihre res publica, das öffentliche Ding, eine civitas, eine Bürgervereinigung nannten, so schwebte ihnen ein anderer Macht- und Gesetzesbegriff vor, dessen Wesen nicht auf dem Verhältnis zwischen Befehlenden und Gehorchenden beruht und der Macht und Herrschaft oder Befehl und Gesetz nicht gleichsetzt.“ (Arendt 2005: 41) Gewaltordnungen sind nach Hannah Arendt zwar durchaus möglich, im demokratischen System verliert Gewalt jedoch jeden konstruktiven Sinn. Bezeichnenderweise ergibt sich jedoch für Arendt die Entmachtung der Gewalt nicht erst aus der langwierig wachsenden Vergemeinschaftungstendenz einer Gesellschaft, sondern schon unmittelbar aus ihrer Verfasstheit in einem Gesellschaftsvertrag gleichberechtigter Mitglieder. Das gilt dann auch noch für jenen Ausnahmezustand, in dem das Volk in einem revolutionären Akt dem bestehenden Staat die Gefolgschaft verweigert: „Wo Befehlen nicht mehr gehorcht wird, sind Gewaltmittel zwecklos. Und für die Frage dieses ‚Gehorsams‘, wo nämlich entschieden wird, ob überhaupt noch gehorcht werden soll, ist die Befehl-Gehorsam-Korrelation gänzlich irrelevant. Die Beantwortung dieser Frage hängt von nichts anderem als der ‚Meinung‘ ab und natürlich der Zahl derer, die diese Meinung so oder anders teilen.“ (Arendt 2005: 50) So zieht sie den – zumindest für konsolidierte Nationen sicherlich bedenkenswerten – Schluss, dass jede echte erfolgreiche Revolution prinzipiell gewaltlos ein muss. „Revolutionen gerade werden nicht ‚gemacht‘ (...) wo Gewalt der Gewalt gegenübersteht, hat sich noch immer die Staatsgewalt als Sieger erwiesen.“ (Arendt 2005: 49)

Was Hannah Arendt aber in dieser Dichotomisierung von Herrschaft und Demokratie, von Gewalt und Macht verliert, ist jeder differenzierte und konstruktive Herr-

schaftsbegriff. Denn der demokratische Staat steht in seiner Verbindlichkeit bei ihr nicht einer pluralistischen Gesellschaft gegenüber bzw. ist von dieser auch durchdrungen, sondern er ist mit der Gesamtheit aufgeklärter Einzelner *identisch*, wodurch die Notwendigkeit von Herrschaft entfällt. Dieser normativ hoch anspruchsvolle Ansatz setzt „sich der Gefahr der Idealisierung bestehender Verfassungen dort aus, wo er deren faktische Macht aus einem inhärenten tatsächlichen Konsens allein zu begründen versucht.“ (Greven 1991a: 134) Und er bekommt in Hannah Arendts Idealvorstellung von gelebter Demokratie, einer Art Rätssystem der Engagierten (Arendt 2005: 131f), einen unverkennbar elitären Beigeschmack. Vor allem aber muss dieser Ansatz auf die theoretische Einordnung der innergesellschaftlichen Widersprüche, kollidierenden Wertvorstellungen, des Wohlfahrts- und Verteilungsproblems, der Problematik einer Integration neuer sozialer Milieus und schließlich auf die theoretische Einordnung des sozialen Kampfs überhaupt verzichten (Habermas 1998: 230ff).¹²

Das gleiche Problem teilen zum einen solche systemtheoretischen Ansätze, bei denen das politische System eine in sich eine geschlossene Logik besitzt, in die vorstaatliche soziale Auseinandersetzungen nicht konstruktiv einfließen können; außerdem der hiervon inspirierte Ansatz des kommunikativen Handelns von Jürgen Habermas, der zwar die entscheidende Kritik am Arendtschen Ansatz mit einbringt, aber selbst keinen Herrschaftsbegriff für das Verhältnis von Staat und Gesellschaft entwickeln kann, sondern den Staat zum sachlich-unparteiischen Verwaltungsapparat und Kommunikationsmoderator macht (Greven 1991b: 232ff); sowie generell antiautoritäre, anarchistische oder pazifistische Ansätze, wie aktuell etwa der von Wolf-Dieter Narr. Dieser sieht „liberal-demokratische Verfassung und staatliches, im Militär präsentenes Gewaltmonopol in Dauerspannung, wenn nicht in dauerndem Widerspruch“ (Narr 2005: 1351) und hält daher innergesellschaftlichen Frieden und Weltfrieden scheinbar dann für möglich, wenn die hierzu moralisch verpflichteten Demokratien „allen Mittel[n] kollektiver Gewalt ein für allemal entsagten“ (Narr 2005: 1350).

¹² Was umso erstaunlicher ist, als Hannah Arendt die schwierige Integration sozialer Milieus durchaus in Einzelfällen thematisiert. So etwa die negativen Auswirkungen der berechtigten Integrationsansprüche schwarzer Studenten auf die Qualität der Lehre der hiervon betroffenen Universitäten in den 1960er Jahren (Arendt 2005: 79); und auch die damals negativen Auswirkungen der Integration schwarzer Kinder an öffentlichen Schulen für das Unterrichtsniveau der Kinder der weißen Unter- und Mittelschichten (Arendt 2005: 128).

Weiter noch geht Giorgio Agamben, der an der Möglichkeit unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch den Staat verzweifelt und so kurzerhand das KZ zum Sinnbild des abendländischen Anstaltsstaates erklärt (Agamben 2002), während er sich als Alternative hierzu eine auf gewaltfreiem Konsens basierende Gemeinschaft, wie etwa die der Franziskanermönche herbeiwünscht.¹³

All diese Ansätze setzen auf herrschaftsfreie Kommunikation zur Lösung sozialer Gegensätze: In der Diskussion freier Bürger befruchten sich Meinungen gegenseitig, Thesen und Antithesen verschmelzen zur Synthese, die Mehrheitsmeinung kristallisiert sich heraus und das Ergebnis ist nicht etwa ein mühsamer Kompromiss, sondern die richtige Lösung für alle Beteiligten. Ein *solches* Verständnis von bürgerlicher Demokratie ist allerdings von Carl Schmitt sehr zu Recht heftig kritisiert worden (Schmitt 2002a: 60f, 2004: 63ff). Denn es unterschätzt soziale Gegensätze, ignoriert Verteilungskämpfe, hält die tradierten Werte der Menschen für diskursiv leicht widerlegbare Irrtümer und verkennt vollkommen die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und verbindlichen, herrschaftlichen Entscheidung.

Die Notwendigkeit von Herrschaft

Ohne die Notwendigkeit von Gewaltkontrolle ist die *verbindliche* soziale Kohäsion nicht denkbar (Weber 2005: 1043; Schmitt: 2002a: 44; Luhmann 1975: 67). Historisch wie in der staatsrechtlichen Logik steht vor der demokratischen Willensbildung die Unterwerfung von Menschen unter ein Gesetz, die erst so zum „Volk“ werden. Insofern beruhen die antiautoritären Vorstellungen von der reinen Unterdrückungsfunktion der Herrschaft zur Ausbeutung eines ansonsten „freien und einigen Volkes“ auf einer Verwechslung von Ursache und Wirkung: „Das Volk“ konstituiert sich überhaupt erst im politischen Verband. Zwar wird in der Demokratie alle Herrschaft vom Willen des Volkes abgeleitet. Das bedeutet aber nicht, dass die Notwendigkeit zur Regelung des gemeinsamen Zusammenlebens zur Disposition stehen kann. Auch in der Demokratie kann weder durch die weitestgehende Ausdehnung des Instruments der demokratischen Mehrheitsentscheidung, noch durch die weitestgehende rechtliche Emanzipation des Einzelnen, die Grundvoraussetzung des Staates außer Kraft gesetzt werden: dass nämlich die Gesetze für alle verbindlich sind. Damit ha-

¹³ In einem Interview in der Zeitschrift: Der Spiegel Nr. 9 vom 25. Februar 2006, S. 168-169.

ben Gesetze Befehlsgewalt und der Vorgang ihrer Festlegung, Ausführung und Auslegung stellt Herrschaft dar. Zwar kann der Staat durchaus an Macht zur Regelung des Zusammenlebens verlieren, wenn er nicht mehr von der Bevölkerung getragen wird, wie es Hannah Arendt (2005: 42) beschreibt. Aber dann werden diese Regelungen des Zusammenlebens eben durch neue Formen von Herrschaft gestaltet und insofern dies die Gewaltkontrolle mit einschließt, entstehen neue politische Verbände in Konkurrenz zum Staat.

Auch die Aufklärung des Einzelnen und seine geistige Emanzipation vom Kollektiv ändern nichts an der Notwendigkeit von Herrschaft, sondern verstärken nur noch die Notwendigkeit des modernen Anstaltsstaates. Diese Notwendigkeit beginnt ganz selbstverständlich mit dem Leben des sozial durchaus problematischen Menschen (Schmitt 2002a: 61) in einer komplexen Gesellschaft. Sie beginnt in dem Moment, da „wir unter Fremden leben müssen.“¹⁴ Deswegen formuliert der Staat allgemeinverbindliche Gesetze. Deren Legitimität beruht aber nicht nur auf ihrer demokratischen Genese oder sachlichen Eignung, sondern auch gerade darauf, dass sie allgemeinverbindlich sind und dass sie auf dem Gewaltmonopol basieren, das sich außer dem Staat niemand sonst anmaßen kann. „Er [der Staat] gilt als alleinige Quelle des Rechts auf Gewaltsamkeit.“ (Weber 2005: 1043) Die Herrschaftsmacht konkreter Gewalttaten mag äußerst beschränkt sein, als Grundbedingung politischer Herrschaft ist Gewaltsamkeit aber tatsächlich nicht negierbar. Als Elementarfunktion wird Gewaltkontrolle in jeder Gesellschaft auf die eine oder andere Weise, mit mehr oder weniger Erfolg von irgendjemandem besetzt, und wenn das in einer akut gewaltsamen, unverhältnismäßigen oder eskalierenden Weise geschieht, muss die Basis jedes dem entgegen wirkenden Handlungskonzepts eine effektivere Form der Gewaltkontrolle sein.

Prekäre Staatlichkeit, Staatsbildung und Staatszerfall

In der Vergegenwärtigung dieser „politikwissenschaftlichen Selbstverständlichkeiten“ (Greven 1991b: 218) wird deutlich, dass die Dichotomisierung von Herrschaft und Demokratie zur Beschreibung der etablierten demokratischen Realität höchst fragwürdig erscheinen muss. Zum Verständnis von prekärer Staatlichkeit, von

¹⁴ Aus: Ein Dichter und sein Lenker. Über den polnischen Dichter Ryszard Kapuściński und dessen Buch „Meine Reisen mit Herodot“, in: Der Spiegel Nr. 8/2006 vom 20. Februar 2006, S. 144-147.

Staatsbildung und Staatszerfall reicht sie dann aber erst recht nicht aus. Das Konstrukt vom Gesellschaftsvertrag, den freie und gleiche Staatsbürger in einer selbstbestimmt-rationalen Entscheidung treffen, dient zwar auch in Fällen prekärer Staatlichkeit als idealtypisches Leitbild der Integration sozialer Gruppen in den Staat. Aber als Strategie zur Staatsbildung, zur Vereinigung der verschiedenen Gruppen in einem Staat und ihrer Unterwerfung unter ein Gesetz ist dieses Leitbild nicht hinreichend. Denn hier wird gerade der Staat sehr wohl „gemacht“, und zwar von und mit gesellschaftlichen Eliten, deren vorstaatliche Herrschaftsfunktionen zwar in Wahlen nachträglich demokratisch legitimiert werden können, die auch als „Volksvertreter“ aber dennoch nicht repräsentativ für „das Volk“ oder „den Staatsbürger“ sind, weil sie nämlich dort nicht „aus dem Volk“ oder „aus der Mitte der Gesellschaft“ im bürgerlich-demokratischen Sinne stammen können, wo diese sozialen Konstrukte gar nicht existieren bzw. vollkommen neu sind. Wo der Staat noch ganz Kampf rivalisierender Vergemeinschaftungen ist und eben keine eigene, gewachsene Gemeinschaft, liegt die Funktion des Gesellschaftsvertrags zuallererst in der Gewaltkontrolle: Es ist eben nicht so, dass in einer Gesellschaft Gewalt jede Bedeutung verliert, nur weil sie als Gemeinschaft gleichberechtigter Bürger verfasst wurde. Vielmehr ist die Errichtung eines Gewaltmonopols in einer vorbürgerlichen Gesellschaft selbst ein genuin gewaltsamer Akt, in dem sich die Herrschaft nicht aufgrund von Gleichheit, sondern aufgrund ihrer Übermacht durchsetzt.

Prekäre Staatlichkeit als Problemfall von Herrschaft

Die Dichotomisierung von Herrschaft und Demokratie muss also an der Lösung des Problems prekärer Staatlichkeit scheitern. Allerdings lässt sich anhand der Vergeblichkeit dieser Dichotomisierung die ganze Tiefe des Problems eines Staates verdeutlichen, der noch keine bürgerliche Gesellschaft hervorbringen konnte. Hierzu mag ein Zitat Carl Schmitts dienen, der die Dichotomisierung von „Herrschern“ und „Volk“ wie folgt wiedergibt: „Alle anarchistischen Lehren, von Babeuf bis Bakunin, Kropotkin und Otto Groß, drehen sich um das eine Axiom: le peuple est bon et le magistrat corruptible.“¹⁵ De Maistre¹⁶ dagegen erklärt gerade umgekehrt die Obrigkeit

¹⁵ Dieser Ausspruch Robespierres lautet als ganzer Satz allerdings: „Toute institution qui ne suppose pas que le peuple est bon, et le magistrat corruptible, est vicieuse“, und hat insofern im Ganzen

als solche für gut, wenn sie nur besteht: tout gouvernement est bon lorsqu'il est établi.“ (Schmitt 2004: 60f) Nun, für die vorliegende Arbeit ergibt sich die Schwierigkeit, dass in den hier behandelten Ländern der Magistrat meist tatsächlich korrupt ist, und zwar auf eine Weise, die den Staat von innen zerstört. Die Machtakkumulation der Herrschaft ist noch nicht als Machtakkumulation des Rechtsstaates rationalisiert worden, sondern ist noch weitgehend die persönliche Machtaneignung der Herrschenden, die hierzu auf die Mittel eines autoritären Apparats zurückgreifen. Daraus ergibt sich die Frage, ob der fortwährende Gewaltmissbrauch einer korrupten Herrschaft nicht tatsächlich so weit führen kann, dass die Gewaltkontrolle in einer Gesellschaft eher ohne als mit dieser Herrschaft gewährleistet wäre. Geistesgeschichtlich stellt diese Frage den Übergang von Hobbes (2003) zu Locke (2003), Montesquieu (2003) und Rousseau (2003), von der Idee des Absolutismus zu der Idee der Gewaltenteilung dar.

Der Erfolg dieser geistesgeschichtlichen Entwicklung kann allerdings nur auf dem Hintergrund der globalen Vergesellschaftung verstanden werden, die in Europa die bürgerliche Demokratie hervorbrachte. Angesichts der Phänomene der prekären Staatlichkeit und des Staatszerfalls nutzt es antiautoritären Ansätzen nichts, die Demokratie gegen das Gewaltmonopol, Locke, Montesquieu und Rousseau gegen Hobbes und De Maistre auszuspielen, denn hier sind die sozialgeschichtlichen Voraussetzungen nicht gegeben, auf denen solche Gedanken beruhen. Hier muss sich das Gewaltmonopol erst noch konsolidieren, der Staat muss erst noch gemacht werden. Und wenn auch für die vorliegende Arbeit der demokratische Rechtsstaat als universales Fernziel die normative Grundprämisse aller hier angestellten Überlegungen darstellt, ist es hier dennoch nicht möglich, jedwede unter diesem Aspekt ungenügende Ordnung insgesamt in Frage zu stellen. Der äußere Betrachter von außen mag mit dem Begriff der Verhältnismäßigkeit einen sehr konkreten Maßstab dafür besitzen, welches Maß an Gewaltsamkeit innerhalb dieses Prozesses zulässig ist und welches nicht, aber er besitzt damit noch keinen Maßstab für die Frage, ab wann die Gewaltkontrolle in einer Gesellschaft besser ohne *diesen* Staat zu machen sei, sprich:

keinen anarchistischen Sinn, sondern betont nur die Notwendigkeit, die Obrigkeit zu kontrollieren.

¹⁶ Joseph de Maistre, 1754-1821, als Vertreter der „Staatsphilosophie der Gegenrevolution“ (Schmitt 2004).

das korrupte Regime wegen seiner fortwährend unverhältnismäßigen Gewaltanwendung von seiner Herrschaft zu suspendieren wäre. Denn während eine konsolidierte Nation ihre Regierung absetzen und den Staat hierdurch erhalten kann, droht im Zustand prekärer Staatlichkeit bei gewaltsamen Erhebungen der Bürger gegen den Staatsapparat der von bewaffneten Konflikten begleitete Zerfall des Staates.

Die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt durch ein korruptes Regime muss noch nicht dessen Absetzung durch externe Akteure rechtfertigen. Bevor Außenstehende aus ihrer Verurteilung unverhältnismäßiger Gewaltanwendung Rechtfertigungen für ihre Einmischung ableiten können, bevor eine Fremdherrschaft dazu ermächtigt werden kann, ein Regime von seiner Herrschaft zu suspendieren und so den Bestand des Staates zu riskieren, muss prekäre Staatlichkeit in ihrer ganzen strukturellen Tiefe verstanden werden. Dies macht einen Ansatz notwendig, der sowohl die Entstehungsgeschichte des Staates in der OECD-Welt verstehen hilft, als auch die spezifischen Schwierigkeiten bei der nachholenden Konsolidierung von Staatlichkeit in der Dritten Welt erklären kann. In der vorliegenden Arbeit wird der Hamburger Ansatz der Kriegsursachenforschung als ein solcher Erklärungsansatz aufgegriffen.

1.3 Das Ende des Staatsmodells?

Bevor dies jedoch geschieht, soll an dieser Stelle zunächst noch in aller Kürze auf eine sozialwissenschaftliche wie auch politische Diskussion eingegangen werden, die das bisher Gesagte wegen der zunehmenden Dynamik der globalen Vergesellschaftung („Globalisierung“) für zunehmend überholt hält. Die „Krise des OECD-Staates“, d.h. *erstens* seine zunehmende Unfähigkeit, der weltwirtschaftlichen Dynamik eine eigene nationalökonomische Ordnung entgegenzusetzen (Altvaater/Mahnkopf 1997) sowie *zweitens* die zunehmende Privatisierung ehemaliger Kernaufgaben des Staates (Throtha 1995) lassen zumindest den *Nationalstaat* in dieser Perspektive als Auslaufmodell erscheinen. Und insofern würde er auch nicht mehr als Vorbild zur Befriedung und Stabilisierung von Entwicklungsgesellschaften taugen.

Nationalökonomie und Globalisierung

Dabei bezieht sich das erste Argument von der weltwirtschaftlichen Überforderung des Staates auf den Globalisierungsdruck, der Staaten eine „neoliberale“ Deregulierung ihres nationalen Marktes und die Beschneidung ihres Wohlfahrtsstaates aufnötigt. Produktion, Kapitalbildung und Konsum geschehen nicht mehr in geschlossenen Wirtschaftsräumen, sondern sind global miteinander vernetzt. Hierdurch aber würden letztlich die nationalen Volkswirtschaften aufgelöst und der Nationalstaat mitsamt seiner für ihn ganz wesentlichen Umverteilungs- und Marktregulierungsfunktionen zunehmend irrelevant (Altvater/Mahnkopf 1997: 51, 98). Eine genauere Untersuchung des neoliberalen Wirtschaftsmodells ergibt jedoch, dass gerade der Nationalstaat der entscheidende Akteur bei der Deregulierung des Wettbewerbs und der Einbindung der Volkswirtschaft in regionale und globale Wirtschaftsräume ist. Und dies nicht erst seitdem von Globalisierung gesprochen wird, sondern in allen Phasen, in denen Protektionismus durch Freihandel abgelöst wird (Bakonyi 2001: 11). Insofern bedeutet die Globalisierung für den Nationalstaat vor allem, dass er sich in regionale und globale Regime integrieren muss, um steuerungsfähig zu bleiben. Diese Integration kann er aber nur als handlungsfähiger Nationalstaat erreichen.

Für den Staatenbildungsprozess instabiler Staaten *kann* dieses Problem gleichwohl an ihre Existenz gehen. Wie bereits in der Einleitung zu dieser Arbeit kurz angeführt, kann die weltwirtschaftliche Einbindung von Privatpersonen in *de facto* weitgehend staatsrechtsfreien Räumen die Bildung von Staatlichkeit weiter aushöhlen: Beispiele hierfür sind Formen krimineller Schattenwirtschaft, die Ausbeutung von Ressourcen ohne die arbeitsteilige Einbindung der Bevölkerung sowie die Stabilisierung von Kriegsökonomien (Münkler 2003: 20). Allerdings zeigt sich schon anhand der Beispiele der so genannten Tigerstaaten Asiens, dass die Antwort nicht die Abkehr vom Weltmarkt, sondern die staatlich regulierte Einbindung in den Weltmarkt sein muss (Stiglitz 2002: 111f, 209ff). Eine politische Theorie, die die Aussichten von Staatlichkeit in der Weltgesellschaft erklären will, muss sich also von den schlichten Erklärungsmustern der Dependenz-Theorie zu der kapitalistischen Peripherie lösen.

Veräußerung des Gewaltmonopols

Das zweite Argument vom Verlust der Staatssubstanz durch die Delegation staatlicher Kernaufgaben ist hiermit eng verknüpft. Auch hier sind es ökonomische Gründe, die den Staat dazu bringen, seine Aufgabenbereiche zu veräußern: Aufgrund ihrer effizienteren Organisationsmöglichkeit wird privaten Unternehmen die Ausführung bisher staatlicher Dienstleistungen übertragen. Besonders kritisch wird dies im Bereich des Sicherheitssektors betrachtet (Eppler 2002: 121f). Indem der Staat Gewaltbefugnisse an private Sicherheitsfirmen abgibt, offenbare er auch in diesem Kernbereich den Vorrang ökonomischer Effizienzkriterien vor der Unbedingtheit der praktischen Standards staatlicher Gewaltkontrolle. Damit würde die Gewaltkontrolle jedoch ihre streng hierarchische Struktur zugunsten einer horizontalen Verteilung von Gewaltbefugnissen verlieren, was mit ihrer Feudalisierung gleichzusetzen sei (Trotha 1995: 159). Genau dies trifft aber nicht zu. Vielmehr bleibt die Hierarchie zwischen dem Staat und seinen privaten Dienstleistern gerade im Sicherheitssektor unbedingt bestehen: Private Sicherheitskräfte unterstehen immer dem Gesetz, Rechtsverordnungen und polizeilichen Anweisungen. Der Staat bleibt Quelle allen Rechts auf Gewaltsamkeit. Insofern bedeutet hier die komplexere Organisationsform des Gewaltmonopols nicht dessen Auflösung (Bakonyi 2001: 7).

Auch für dieses Argument gilt aber: Wenn es auch den Nationalstaat als Organisationsmodell nicht widerlegt, so schärft es doch den Blick für Probleme, die spezifisch für den Zustand prekärer Staatlichkeit sind. Was im konsolidierten Staat als Effizienzgewinn durch Arbeitsteilung verstanden werden kann, nämlich die Delegation von Sicherheitsaufgaben, führt im Dauerzustand prekärer Staatlichkeit nämlich tatsächlich zur Feudalisierung und Auflösung des Gewaltmonopols. In solchen Staaten ist der Befehl über bewaffnete Einheiten ein Herrschaftsmittel, mit dem sein Inhaber direkt in Konkurrenz zum Staat treten kann. Dessen Gewaltmonopol kann direkt durch Gewalt untergraben werden, weil erstens seine eigenen Gewaltmittel nicht unanfechtbar sind und zweitens das friedliche Zusammenspiel formeller und informeller sozialer Beziehungen in ihm noch nicht gefestigt ist.

Wenn hier die Entstehung von Gewaltmärkten eine essentielle Herausforderung für das staatliche Gewaltmonopol darstellt, so heißt dies aber wiederum mitnichten, dass für die Dritte Welt das staatliche Gewaltmonopol hierdurch zum Auslaufmodell

würde. Denn es besteht schlicht keine Alternative. Es gab kein Vergesellschaftungsmodell, das historisch das Gewaltmonopol besser tragen konnte als der Nationalstaat. Weder das Feudalreich noch die Konföderation haben sich hierzu als hinreichend erwiesen. Zwar kann es sein, dass ein Föderalstaat *de facto* einstweilen wie ein Reich oder eine Konföderation funktioniert, aber es wird nicht zu seiner Befriedung beitragen, wenn er von vorneherein hierzu konzipiert wurde. So ist auch Ansätzen, die eine Alternative zum Nationalstaat einfordern, an die sie das Gewaltmonopol überweisen wollen (Hawk 2004: 22) mit Ehrhard Eppler zu antworten: „An welche bitte?“ Denn: „Ist denn nicht der Rechtsstaat die einzige Methode, jede Gewalt, die privatisierte und die staatliche, dem Recht zu unterwerfen? Und landet nicht jeder andere Versuch, die Gewalt dem Recht zu unterwerfen, wieder genau da, also beim demokratischen Rechtsstaat?“ (Eppler 2002: 125) Der Nationalstaat muss deswegen weiterhin *das* normative Modell für jeden politischen Verband darstellen. Um die aktuellen Chancen dieses Modells auch für die Dritte Welt einschätzen zu können, soll nun im Folgenden mit dem Hamburger Ansatz der Kriegsursachenforschung eine Theorie zur Herausbildung von Staatlichkeit im Zeichen der globalen Vergesellschaftung dargelegt werden.

2. Der Hamburger Ansatz: Gewaltkonflikte im Kontext der globalen Vergesellschaftung

2.1 Der strukturelle Hintergrund

2.1.1 Die globale Vergesellschaftung: Kapitalismus und Krieg

Der Hamburger Ansatz der Kriegsursachenforschung versteht die Kriege und bewaffneten Konflikte der Neuzeit auf dem Hintergrund des Gegensatzes von Tradition und Moderne. Die umwälzenden Akkumulations-, Zentralisierungs- und Rationalisierungsbemühungen der Moderne und die sich hiergegen formierenden Widerstände bilden das Leitmotiv aller kriegerischen Gewalt der Neuzeit.¹⁷ Nachdem Vergesellschaftungsprozesse in der westlichen Welt zur Ausdifferenzierung von Staat und

¹⁷ „Dabei handelt es sich nicht um die willkürliche Setzung eines Ausgangspunktes, nicht um eine Konstruktion a priori, sondern um den sowohl historisch als auch methodisch notwendigen und einzig möglichen Ausgangspunkt, um zu einer gesellschaftstheoretischen Begründung des weltweiten Kriegsgeschehens zu kommen.“ (Siegelberg 1994: 38)

Industriekapitalismus führten, setzt sich die Entwicklung des Kapitalismus zur Weltgesellschaft¹⁸ in einem alle traditional gewachsenen Sozialformationen umwälzenden Prozess global fort. Die globale Vergesellschaftung umfasst damit die weltweite Ausbreitung von Moderne, Industrialisierung, legal-rationaler Staatlichkeit, kapitalistischem Wirtschaftssystem und bürgerlicher Demokratie. Dabei entspringt die für diesen Prozess entscheidende, unwiderstehliche Dynamik aus der bürgerlichen Sozialformation *und* der industriellen Produktionstechnik des Kapitalismus, der die neuzeitliche Vergesellschaftung von den Rationalisierungs- und Zentralisierungsphasen vergangener, räumlich und zeitlich begrenzter Zivilisationen abhebt (Siegelberg 1994: 38). Zur Analyse dieses Vorgangs greift der Hamburger Ansatz auf die Formel der gesellschaftlichen Elementarfunktionen zurück, die nach Norbert Elias in jeder Gesellschaft erfüllt sein müssen: materielle Reproduktion, Gewaltkontrolle und symbolische Ordnung (Elias 1983: 32f; Siegelberg 2003: 32).

Die materielle Reproduktion

Aus der Rationalisierung der materiellen Reproduktion entsprang die für die globale Vergesellschaftung entscheidende Dynamik. Die materielle Reproduktion wurde aus der sozial eingebetteten Ordnung traditioneller Wirtschaftsweisen, in Europa: aus der feudalen Agrarwirtschaft gerissen und ging auf die unpersönlichen Arbeitsverhältnisse der freien Marktwirtschaft über. In der freien Marktwirtschaft werden Produkte, Boden, Arbeitskraft und Dienstleistungen käufliche Waren. Der Maßstab für die Produktion wurde der Profit, die Erzeugung kapitalen Mehrwerts (Marx 2004: 149-168). In dieser Form akkumulierte sich das Kapital in den Händen von Privatleuten mit dem Recht auf Eigentum. Die Ausweitung des freien Markts vom Handel als einem gesellschaftlichen Randphänomen auf das gesamte volkswirtschaftliche System stellte dabei einen langwierigen und äußerst gewaltsamen Prozess dar. Die handelskapitalistische, immer auch gewaltsame Erschließung neuer Märkte war damit ein wesentliches Motiv kriegerischer Gewalt in der Neuzeit. Das akkumulierte Kapital der frühen Kolonial- (z.B. Spanien, Portugal, Frankreich) und Handelsmächte (z.B. Italien, Holland) floss im 17. und 18. Jahrhundert vor allem in England in den

¹⁸ „Weltgesellschaft steht dann für einen Prozeß, in dessen Verlauf die unterschiedlichen sozialen und kulturellen Welten auf der Basis eines einheitlichen Synthesepinzips zu der einen Welt verbunden werden.“ (Jung 1995: 42)

Händen privater Unternehmer zusammen und wurde dort vom Handelskapital zum Industriekapital (Polanyi 1977: 113-124; Marx 2004: 659-706).

Erst mit der industriellen Revolution kam dann die freie Marktwirtschaft zu der für sie entscheidenden Technik. Nach der – wiederum häufig gewaltsamen – ursprünglichen Akkumulation von Kapital in privaten Händen brachte die Industrie die Auflösung des verbindlichen Herrschaftsverhältnisses in der Arbeitsteilung mit sich: Unternehmer suchten ungebundene Arbeiter, die ihre Arbeitskraft auf dem freien Markt feilboten. Seinerseits brauchte der Unternehmer nun nicht mehr Boden, Gefolgschaft und Titel, sondern als *bourgeois* nur noch Kapital und Ideen. Mit dem Ende der Gefolgschaft als vorherrschendem Vergemeinschaftungs- und Vergesellschaftungsprinzip verloren sich die persönlichen Treuebeziehungen zwischen patriarchalen und patrimonialen Herren und ihrer Klientel, wodurch nun der abstrakt-bürokratische Staat diese Bindungen nicht nur ersetzen konnte, sondern auch musste.

Gewaltkontrolle

Mit der Transformation der materiellen Reproduktion einher ging die Transformation der Gewaltkontrolle, d.h. der Herrschaft im politischen Verband. In Europa stand vor der Entstehung des freien Marktes und des massiven Drucks seiner Mechanismen auf alle anderen Gesellschaftsbereiche die Durchsetzung der absoluten Fürstenmacht gegenüber der ständischen Macht adeliger Familien (Polanyi 1997: 87). Dies geschah immer auch gewaltsam: Der Staatsbildungsprozess, die Errichtung eines Gewaltmonopols stellt ein weiteres Hauptmotiv kriegerischer Gewalt in der Neuzeit dar. Auf diese Weise wurden aus den Königreichen souveräner Territorialherrscher schließlich moderne Staaten, die „das Volk“ unter ihre Herrschaft zwangen und unabhängig von Verwandtschaftsbeziehungen einheitlich zu Untertanen machten. Im absolutistischen Staat des 17. und 18. Jahrhunderts, den seine Trennung vom Volk zur höheren *pouvoir neutre* machte, wurde das öffentliche Leben durch vom Herrscher besoldete Beamte verwaltet. Der Kampf der nun im Staat isolierten Privatpersonen wurde zur Konkurrenz in Form von Regeln für den freien Wettbewerb um Chancen am Markt verrechtlicht. Das hierzu nötige stehende Heer und der bürokratische Apparat wurden über Steuern finanziert, was die Steuerhoheit zur Kernkompetenz des Staates machte

und die – rationalisiert – eine wesentliche Triebfeder für den Kampf um demokratische Mitbestimmung werden sollte.

Symbolische Ordnung

Die Legitimationsgrundlage des Staates ging dann im 19. und 20. Jahrhundert von der Person des Fürsten auf den „Willen des Volkes“ über, welches der Regierung das Gewaltmonopol „übertrug“. Diese Abstraktion von der Person der Herrschenden geschah jeweils in gewaltsamen Emanzipationsakten gegenüber der fürstlichen Konfessions- und Steuerhoheit. Aus dynastischen Herrschaftsgebieten erstanden so die Nationalstaaten. Die Nation stellte nun die primäre symbolische Ordnung für ihre Bürger dar. Während im Interim der totalitären (d.h. sozialistischen oder faschistischen) Moderne des 20. Jahrhunderts nach dem Charisma des jeweiligen Führers das revolutionäre Dogma die Legitimation der Herrschaft des Einparteienstaates war, ist es in den bürgerlichen Demokratien der verfasste Gesellschaftsvertrag freier und gleicher Bürger, durch den die Nation sich unter dem Gewaltmonopol des Staates konstituiert. Hier trat an die Stelle des Untertans der Staatsbürger. Der Staatsbürgerstatus wurde vom *bourgeois* schrittweise auf die gesamte Bevölkerung eines Staates ausgeweitet. Im Zentrum des Staates stand dann der mit Freiheits-, Mitbestimmungs- und sozialen Teilhaberechten ausgestattete *citoyen*. Der aus Staatsbürgerschaft und Marktwirtschaft erwachsende Individualismus brachte schließlich die Verdrängung absoluter, mythischer wie religiöser Wahrheitsansprüche zur Stützung der gesellschaftlichen Ordnung durch „abstrakte, interessen geleitete und von Rationalität und formalen Regeln bestimmte Formen der Wirklichkeitsbewältigung“ (Siegelberg 2003: 35) mit sich.

Ein innergesellschaftlicher Pluralismus ersetzte die Geschlossenheit persönlicher Bindungen und gemeinschaftlicher Symbolwelten. Schließlich war dann auch die Nation in immer geringerem Maße etwas, für das es sich zu sterben lohnte, weil die bürgerliche Vergesellschaftung die nationalen Gegensätze aufhob. Innergesellschaftlich traten an die Stelle festgefügtter Standesunterschiede individuell überwindbare Klassengegensätze: zwischen jenen, die sich am freien Markt behaupten, und jenen, die dies aus eigener Kraft einstweilen nicht können. Zunächst bedeutete das, dass der Marktfrieden, die Transformation des sozialen Kampfes zur marktwirtschaftlichen

Konkurrenz, schließlich die Pazifizierung gesellschaftlicher Konflikte ermöglichte, und zwar sowohl innergesellschaftlicher Konflikte als auch zwischenstaatlicher Kriege. Der Industriekapitalismus machte es für die etablierten Nationalstaaten lohnender, sich als Wirtschaftspartner, statt als imperiale Gegner zu behandeln (Münkler 2003: 207ff), so dass sie nach 1945 in der Völkerrechtsordnung der Vereinten Nationen als deren zentrale Rechtssubjekte in friedlichen Verkehr miteinander treten konnten. Und schließlich führte die nationale Friedensdividende dazu, dass bürgerliche Gesellschaften sich über die Grenzen ihrer Nationen hinweg in regionale, globale und supranationale Friedensregime einfügen können. „Die Entwicklungsgeschichte des Kapitalismus ist nicht nur Schlüssel zum Verständnis der Kriege der Gegenwart, sie zeigt auch die der kapitalistischen Gesellschaftsformation immanenten Möglichkeiten zur Pazifizierung gesellschaftlicher Konflikte.“ (Siegelberg 1994: 44)

Pazifizierung in der bürgerlichen Demokratie

Aufgrund der immanenten Klassengegensätze im Kapitalismus kann die Einhegung des Kampfes rivalisierender Gruppen zur Konkurrenz gleichberechtigter Bürger ihr volles pazifizierendes Potential jedoch auch erst dann entfalten, wenn nun der Staat die Umverteilungsaufgaben übernimmt, die vorher die traditionellen Sozialformationen bewältigten. Dann ist der Kapitalismus nicht mehr nur Konfliktursache, sondern Pazifizierungspotential. Deswegen darf der Wohlfahrtsstaat auch nicht als Gegensatz zu dem hier verwendeten Begriff des Kapitalismus verstanden werden.¹⁹ Stattdessen muss die *staatlich organisierte Umverteilung* als systemimmanentes Merkmal der kapitalistischen bürgerlichen Demokratie begriffen werden.

Und zwar in jeder ihrer Ausformungen: klassisch liberal wie in den angelsächsischen Ländern, wo sich Wohlfahrt auf bloße Armenhilfe beschränkt; konservativ-korporatistisch wie in Mitteleuropa, wo die staatliche Wohlfahrt – wie etwa unter Bismarck – als Privilegierung einzelner sozialer Standes- und Berufsgruppen entstanden ist und die Dekommodifizierung durch gruppenspezifische Abgaben und Zuwendungen erreicht wird; oder genuin sozialdemokratisch wie in Skandinavien, wo die sozialen Rechte des einzelnen Staatsbürgers als Maßstab für die über allge-

¹⁹ „Es führt also zu grundlegenden Fehleinschätzungen, wenn die kriegerische Spur des Kapitalismus als Eigenschaft des Kapitalismus und nicht als Bedingung seiner Entstehung und Durchsetzung gesehen wird.“ (Siegelberg 2003: 37)

meine Steuern organisierte Umverteilung dienen (Esping-Andersen 1997). Im letzteren Fall ist das idealtypische Staatsmodell einer befriedeten bürgerlichen Demokratie recht weit gediehen: Der Staat besitzt das Gewaltmonopol und stellt, geleitet durch die Prinzipien seiner Verfassung und durch demokratische Mehrheitsentscheidungen, Regeln für das Zusammenleben seiner mit gleichen Freiheits-, Mitbestimmungs- und Teilhaberechten ausgestatteten Staatsbürger auf; insbesondere für die friedliche Konkurrenz um Chancen am Markt und Macht in der Demokratie (Marshall 1992). Dabei ist eine so weitgehende Übereinstimmung von gleichem Staatsbürgerstatus und gleicher Teilhabe am Umverteilungssystem wie im skandinavischen Modell allerdings recht selten.²⁰ Denn in allen OECD-Staaten lassen sich abweichend vom idealtypischen Demokratiemodell auch immer noch strukturelle Reste vormoderner und vordemokratischer Sozialformationen finden, jeweils mehr oder weniger stark ausgeprägt. Denn bei jeder Staatsbildung werden bestimmte überlieferte Ungleichheiten zwischen sozialen Gruppen nicht abgeschafft, sondern mit verstaatlicht. Dies sind vor allem solche Ungleichheiten, die jene sozialen Gruppen begünstigen, die bei der Konstituierung des Staates die entscheidenden Kräfte darstellten. So ist dann späterhin auch noch in der etablierten Demokratie „hinsichtlich des Entscheidungsprozesses der Zugang und die Einwirkungsmöglichkeit der verschiedenen Gesellschaftsmitglieder oder der durch sie gebildeten Gruppen und Verbände unterschiedlich“, und „hinsichtlich des Entscheidungsergebnisses materieller wie immaterieller Art das Herrschaftsverhältnis in seiner regelmäßigen Begünstigung bzw. Benachteiligung bestimmter Individuen und Gruppen selbst eine Ursache von Ungleichheit.“ (Greven 1991b: 217f) Aber die bürgerliche Demokratie kann diese Widersprüche aushalten, wenn sie von einer emanzipierten bürgerlichen Gesellschaft getragen wird, die den ihr durch die Verfassung garantierten wirtschaftlichen und politischen Chancen trotz aller Ungleichheiten nachgehen kann. Dann können vormoderne und vordemokratische Sozialformationen in die Staatsbildung integriert werden, ohne die Konsolidierung des Staates zu gefährden. Allerdings bescherte die globale Vergesell-

²⁰ Dabei ist ein starkes Indiz für die Systemverträglichkeit von Sozialdemokratie und Kapitalismus die historische Tatsache, dass der genuin sozialdemokratische Wohlfahrtsstaat nur im bis dahin ausgesprochen klassisch-liberalen Skandinavien geschaffen wurde, wo eine starke, geschlossene Allianz aus Arbeiterschaft und selbständigen Kleinbauern in ihrem Kampf um soziale Rechte auf den universalen Rechtsprinzipien der bürgerlichen Demokratie aufbauen konnte (Esping Andersen 1997: 44ff).

schaftung auch den Nationalstaaten des neuzeitlichen Europa seit 1789 zwei Jahrhunderte gewaltsamer Konflikte, bevor sich nach 1945 auch in Westdeutschland und nach 1989 auch in Ostmitteleuropa die bürgerliche Vergesellschaftung politisch und wirtschaftlich so weit durchgesetzt hatte, dass die Ausläufer vordemokratischer Sozialformationen integriert werden konnten. In Deutschland etwa sind die Reste der vordemokratischen Sozialformationen heute noch im so schwer zu reformierenden konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaat lebendig (Esping-Andersen 1997: 38ff).

Eine solche friedliche Integration vormoderner Sozialformationen ist in den Staatsbildungsprozessen der Gesellschaften der Dritten Welt nun bislang meist gescheitert. In den bis heute von kriegerischer Gewalt betroffenen Ländern war die Entwicklung einer bürgerlichen Gesellschaft nicht umfassend genug, um Konflikte in Form von friedlicher Konkurrenz auszutragen. Im Folgenden soll daher in einer gesonderten Betrachtung der für die Dritte Welt spezifischen Ausbildung von Kapitalismus und Staatlichkeit beschrieben werden, welche grundsätzlichen Schwierigkeiten sich ergeben, wenn ein Staat bei Abwesenheit einer bürgerlichen Gesellschaft „gemacht“ werden muss.

2.1.2 Prekäre Staatlichkeit und bewaffnete Konflikte in der Dritten Welt

Prekäre Staatlichkeit

Seit ihrer Dekolonisation sind der Kontakt mit den Industrienationen und das Nord-Süd-Gefälle prägend für die ehemaligen Kolonialstaaten, während des Kalten Krieges wie zu Zeiten der Globalisierung. Wurde im Kalten Krieg jeder dieser Staatsbildungsprozesse durch die Einmischung mindestens einer der beiden Supermächte zu einer nicht nur nationalen, sondern weltgeschichtlich-ideologischen Angelegenheit, so erschwert der heutige Globalisierungsdruck die Schaffung national- oder regionalökonomischer Nischen, in denen die nationalstaatliche Konsolidierung von ihren noch schwachen nationalen Zentren gesteuert werden kann (ICISS 2001: 20). Doch diese zeitgenössischen Interdependenzen dürfen nicht den Blick dafür verstellen, dass die eigentliche, unumkehrbare Zäsur in der Entwicklung dieser Gesellschaften weiter zurückliegt: Die Kolonisation stellte jene einschneidende, fremdherrschaftli-

che Schockmodernisierung dar, die für das weitere Schicksal der hiervon betroffenen Gesellschaften bestimmend sein sollte.

Denn bei aller Unterschiedlichkeit verbindet die heutigen Staaten der Dritten Welt eine hybride Form von Staatlichkeit, die sie von den Kolonialverwaltungen des europäischen Imperialismus geerbt hatten. Zunächst schloss der Kolonialismus jeweilige Gebiete in einem Staat zusammen, die in vorkolonialer Zeit oft nicht einmal ansatzweise in einem politischen Verband verbunden waren und weder über eine bürgerliche Gesellschaft verfügten, noch über eine eigenständig hervorgebrachte kapitalistische Wirtschaftsweise. Als Apartheidsregime durchdrangen die kolonialen Verwaltungsapparate die von ihnen beherrschte Gesellschaft nicht so, dass sie diese kurzerhand zur Staatsbürgergesellschaft formen hätten können. Nicht Staatsbürger, sondern die angestammten traditionellen Herrschaftsordnungen standen hier der Kolonialverwaltung gegenüber. Diese Herrschaftsordnungen wurden dabei teils in den Verwaltungsapparat mit einbezogen, teils von diesem unterdrückt, blieben jedoch – in der durch den Kolonialismus modifizierten Form – für die Mehrheit der Bevölkerung die zentralen sozialen Beziehungen (Siegelberg 2003: 56ff). Dies gilt auch für die sozialistischen Staaten, wo der Einparteienstaat Entwicklungsmöglichkeiten der bürgerlichen Gesellschaft unterband und im heutigen Postsozialismus daher auf hybrid-traditionelle Strukturen und persönliche Verbindungen als soziale Ordnung zurückgegriffen werden muss, was die verschiedenen Formen des für diese Region typischen Klientelismus hervorbrachte, am ausgeprägtesten in Zentralasien (Seifert 2002).

Auf diese Weise konnte überall in der Dritten Welt der echte legal-rationale Anstaltsstaat nur schwerlich geschaffen werden. Stattdessen wurden auch noch nach der Dekolonisation Staatsgewalt und Staatsapparat zur persönlichen Bereicherung missbraucht oder noch ganz als Besitz der Herrschenden behandelt. Dabei sehen sich die Herrschenden nicht einer bürgerlichen Gesellschaft als „dem Staatsvolk“, sondern verschiedenen, geschlossenen Vergemeinschaftungen gegenüber, deren sozialer Kampf gegeneinander wegen ihrer Geschlossenheit und damit Unvereinbarkeit tendenziell in einen offenen bewaffneten Konflikt mündet. Doch da die staatlichen Eliten selbst solche exklusiven Gruppen darstellen, nutzen sie nicht nur den Staat zur Durchsetzung ihrer partikularen Interessen, sondern eignen sich dabei den Staat selbst an. So

verhindert die staatliche Herrschaft die weitere Ausdifferenzierung von Staat, Rechtssystem und Marktwirtschaft und damit die Entwicklung einer bürgerlichen Gesellschaft und die nationale Integration formal gleichberechtigter Staatsbürger. Auf diese Weise reproduziert sie selbst ständig den Zustand prekärer Staatlichkeit. Regelmäßige Krisen bringen dann die drastischen Symptome prekärer Staatlichkeit an den Tag: Die Marginalisierung von Bevölkerungsgruppen, die Unterdrückung der Meinungsfreiheit durch eine rigide Zensur, die Behinderung jeder artikulierten Oppositionsbildung, das Verschwindenlassen von Dissidenten, willkürliche Verhaftungen, Folter, politische Morde und eine allgemeine Atmosphäre des Staatsterrors. Die Krisenhaftigkeit dieser Exzesse struktureller und physischer Gewalt wird von einigen Autoren wie etwa Christopher Hitchens als so akut betrachtet, dass sie hier die unmittelbare Gefahr eines Staatszerfalls auszumachen meinen. Aus diesem Grunde plädieren sie bereits hier für den Regimewechsel durch eine Fremdherrschaft, wann immer eine solche dafür bereit ist (Hitchens 2005: 30). Bevor jedoch eine Fremdherrschaft die Behebung dieser Missstände in Angriff nehmen könnte, sollte die Struktur prekärer Staatlichkeit näher betrachtet werden.

Neopatrimonialismus

Zur Bezeichnung eines Systems des Missbrauchs und der persönlichen Aneignung von Herrschaftsmitteln wird im Hamburger Ansatz wie auch anderswo häufig der Begriff des Neopatrimonialismus verwendet (Stuvøy 2002: 36ff; Médard 1996: 84). Der Begriff bezeichnet neue Formen der bei Max Weber beschriebenen traditionellen Herrschaftsformen des primären Patrimonialismus, bei dem die Verwaltungsmittel im Besitz des Herrschers sind, und des ständischen Patrimonialismus, bei dem die Verwaltungsmittel im Besitz des Verwaltungsstabes sind (Weber 2005: 173). Wie im letzten Abschnitt 2.1.1 gezeigt wurde, beinhaltet jede Form von Staatlichkeit immer auch einen Grad an staatlich institutionalisierter Ungleichheit. Während jedoch der politische und soziale Kampf im demokratisch verfassten Rechtsstaat zwar ebenfalls inoffizielle Netzwerke, Lobbyismus und Patronage kennt, deren korrumpierendes Potential aber durch legal-rationale Institutionen und eine kritische Öffentlichkeit weitestgehend gebändigt ist, kehrt sich dieses Verhältnis im Neopatrimonialismus um: Hier haben wir es mit der Instrumentalisierung bürokratischer Mittel durch die

staatlichen Eliten zu tun, die so ihre persönliche Bereicherung gewährleisten und ein patrimoniales Umverteilungssystem organisieren. Es ist möglich, dies an einem Beispiel zu illustrieren: Wenn in einem Staat wie Deutschland der Beamtenstatus mit einigen Privilegien verbunden ist, so mag diese Ungleichbehandlung den Unwillen einiger Bürger hervorrufen. Sie alle haben aber erstens prinzipiell selbst die Möglichkeit, die Beamtenlaufbahn einzuschlagen, und zweitens auch jenseits dieser Möglichkeit noch hinreichende Chancen, für ihr Auskommen zu sorgen. In einem Land wie Tadschikistan ist es hingegen für jemanden, der kein Angehöriger der herrschenden Stämme oder Familien im Lande ist, sehr schwierig jemals einen Beamtenstatus und die damit verbundenen Privilegien zu erhalten. Ohne Beziehungen zum Verwaltungsapparat sind aber auch seine übrigen Chancen zur Existenzsicherung gering (Seifert 2002).

Eine durch Begriffe wie Neopatrimonialismus, Nepotismus, Kleptokratie, Oligarchie und Patronage bezeichnete prekäre Staatlichkeit findet sich nun überall in der Dritten Welt und stellt dort überall die zentrale Konfliktursache dar (Siegelberg 2003: 66f). Dies gilt für die klassischen Beispiele der aus dem iberischen Imperialismus hervorgegangenen großgrundbesitzenden Klasse Südamerikas wie für die herrschenden Eliten der aus europäischen Kolonien und US-amerikanischen Protektoraten hervorgegangenen Staaten Asiens und Afrikas. Auch die Herrschaftseliten der ehemaligen Sowjetrepubliken Zentralasiens, die ihre Macht sowohl aus dem überkommenen kommunistischen Partei-, Staats- und Planwirtschaftsapparat als auch aus hybrid-traditionellen Stammesstrukturen beziehen, folgen diesem Muster (Siegelberg 2003: 61ff).

Staatsbildung und Staatszerfall

Prekäre Staatlichkeit erwächst also aus Staatsstrukturen, deren neopatrimonialer Charakter aus ihrem kolonialen Erbe herrührt: „Die nachholende Konsolidierung vorausgesetzter Staatlichkeit ist die allgemeinste Bedingung für die kriegerischen Konflikte in der Dritten Welt.“ (Siegelberg 2003: 60) Das bedeutet aber, dass das als problematisch wahrgenommene Regierungshandeln nicht einfach nur die „Bad Governance“ einer verantwortungslosen Clique ist, sondern als der noch unzulängliche Versuch von *Staatsbildung* zu verstehen ist. Aus prekärer Staatlichkeit folgt somit nicht, wie

Christopher Hitchens (2005: 30) meint, automatisch der Staatszerfall. Prekäre Staatlichkeit bedeutet zunächst einfach, dass ein Staatsbildungsprozess bislang nicht abgeschlossen ist. Damit ist nicht gesagt, dass dieser Prozess in absehbarer Zeit einen konsolidierten Staat hervorbringen wird, der Staatszerfall bleibt hier immer eine Möglichkeit. Aber die Logik des Handelns staatlicher Eliten folgt doch immer wieder diesem Muster, das traditionelle Herrschaftsverhältnisse in einen modernen Anstaltsstaat zu überführen sucht.

Die Möglichkeit gewaltsamer Auseinandersetzungen ist also dem Versuch der Staatsbildung stets immanent. Entsprechend bilden die gewaltsamen Machtakkumulationsversuche der Oligarchien und die ebenso gewaltsamen Widerstände anderer Oligarchien oder auch benachteiligter Gruppen hiergegen dann auch als Antiregime- und Sezessions-/Autonomiekriege den vorherrschenden Typ der bewaffneten Konflikte in der Dritten Welt (AKUF 2005: 16). Und *in* diesen bewaffneten Konflikten entstehen tatsächlich zur Staatenbildung gegenläufige Dynamiken: zum einen die „Vergeltungs- und Reziprozitätslogik der Gewalt“ (Hartmann 1999), die sich in der Ideologie der Kombattanten festsetzen und so jede Bereitschaft zur friedlichen Einigung unter einem Gesetz zunichte machen kann, zum anderen die Kriegsökonomie, die den betroffenen Gesellschaften häufig als einzige lokale Wirtschaftsform eine Anbindung an den Weltmarkt verschaffen kann. Solange in Kriegsökonomien die direkte räuberische Gewaltanwendung die primäre ökonomische Ressource der politischen Verbände einzelner Warlords ist, haben diese wenig Interesse an einer Selbstorganisation als befriedeter Anstaltsstaat. Hier werden traditionelle Herrschaftsmuster mit privatem Unternehmertum zusammengeführt. Dies eliminiert das staatliche Moment allerdings auch nicht völlig: Warlordfigurationen, die Manifestationen des zeitgenössischen Kriegsunternehmertums, können sowohl auf Seiten staatlicher Eliten als auch auf Seiten der Gegeneliten ausgemacht werden (Reno 1998: 16), und staatliche Eliten können durchaus ein Interesse daran haben, ihre kriegsökonomischen Chancen in stabile, staatlich verbrämte Sportelchancen zu überführen (Seifert 2002: 70f). Eines wird anhand dieser Betrachtung aber jedenfalls deutlich: Wenn in irgendeinem Krisenszenario der Auftakt zum Staatszerfall ausgemacht werden kann, dann wohl im bewaffneten Konflikt.

Der Staat bleibt Leitmodell

Ob den Staatswerdungsprozessen der Dritten Welt im einzelnen Erfolg beschieden sein wird, ist heute also so wenig absehbar wie etwa die Durchsetzung der Staatlichkeit zu Zeiten des Dreißigjährigen Krieges in Mitteleuropa (Gantzel 2001: 17). Die normative Leitlinie aller bewusst politisch handelnden Akteure muss aber die Errichtung eines legitimen Gewaltmonopols, das spezifische Merkmal des Staates, bleiben. Ob dabei der vom Kolonialismus geschaffene territoriale Status quo beibehalten bleibt, oder sich Gebietsverschiebungen entlang funktionierender Herrschaftsräume ergeben, ist in den Einzelfällen eine Frage der Machbarkeit. Föderalismus-Modelle, die sich in den Staaten Mitteleuropas ohne eine starke Zentralgewalt durchsetzen, werden auch in der Dritten Welt in vielen Fällen eine geeignete Alternative zum Nationalstaat zentralistischen Typs darstellen. Aber die Abkehr von der Idee des legitimen Gewaltmonopols und damit die Abkehr vom Modell der Staatlichkeit steht für eine normativ an Gewaltreduktion orientierte Politik kaum mehr offen. Wie schon in Abschnitt 1.3 festgestellt, gibt es keine praktikable Alternative. Weder Reich noch Konföderation sind für die Herstellung territorialer Gewaltmonopole in der Dritten Welt geeignet, und ebenso wenig sind vorstaatliche indigene Formen der Gewaltkontrolle hierfür hinreichend.²¹ Eine Rückkehr zu diesen vorstaatlichen, rein traditionellen Konfliktregulierungsmechanismen unberührter indigener Gemeinschaften ist deshalb nicht möglich, da „Kolonialismus, frühkapitalistische Formbestimmung und nachahmende Modernisierung (...) sie unwiederbringlich zerstört“ haben (Gantzel 2001: 14).

Ungleichzeitigkeiten

Die traditionellen, lokal begrenzten und gerade darin ganzheitlichen Gewaltkontrollsysteme indigener Gesellschaften sind zerstört. Was aber bleibt, sind die Widersprüche zwischen den Ausläufern dieser Tradition und der hereinbrechenden Moderne. Diese Widersprüche müssen in ihrer ganzen Tiefe verstanden werden, um eine Vorstellung von der Schwierigkeit zu erhalten, welche eine Reform dieser hybriden Sozialsysteme mit sich brächte. Um ein weitergehendes Verständnis dafür zu entwickeln, wie diese Widersprüche in ganzen Gesellschaften, in binären sozialen Bezie-

²¹ Sehr wohl sind aber Modelle denkbar, in denen indigene Konfliktregulierungsmechanismen in die staatliche Gewaltkontrolle integriert werden, siehe die Abschnitte 5.1, 5.3 und 6.3.1.

hungen und auch im einzelnen Menschen wirken, dient dem Hamburger Ansatz der Begriff der Ungleichzeitigkeit (Siegelberg 2003: 30).

Wesentlich für diesen Begriff ist, dass er weder starre Dichotomien zwischen „fortschrittlichen“ und „reaktionären“ Kräften und Akteuren schafft, noch Ungleichzeitigkeit als bloßes transformatives Übergangsstadium zwischen dem Zustand einer traditionellen und einer modernen Gesellschaft begreift. Ungleichzeitigkeiten prägen fortwährend den Ist-Zustand einer Gesellschaft, prägen einzelne soziale Beziehungen und prägen fortwährend die Sinnbezüge des Einzelnen: „Die Bindungspräferenzen des Menschen verschieben sich zwischen einer Wir-Vergemeinschaftung der Tradition und einer Ich-Identität der bürgerlichen Moderne, wobei es zu Loyalitätskonflikten zwischen diesen beiden Idealtypen kommen kann.“ (Conrad 2002: 17)

Der Neopatrimonialismus ist damit nicht einfach Verwaltungs- und Bereicherungstechnik einer korrupten Elite, er umfasst die gesamte symbolische Ordnung, in der diese Elite und mit ihr weite Teile der Gesellschaft eingefasst sind. Im Falle des einzelnen Beamten etwa wird dessen formale Loyalitätspflicht gegenüber dem Staat von seinen Bindungen an Familie, Stamm oder sonstige persönliche Netzwerke überlagert. Und im Falle des einzelnen, familiär bzw. patriarchal orientierten Bürgers liegt dies nicht anders: der Prozess der Vergesellschaftung löst dessen persönliche Lebenswelten auf, zerstört seine soziale und kulturelle Verortung und fordert die Befolgung neuer Werte, die den alten diametral entgegen stehen können. In den Worten von Rolf Schroers: „Das Prinzip der neuen Herrschaft ist technisch;²² es stellt die Welt als Material zur Verfügung. Die politische Ideologie liefert die Anweisung, wie zu verfügen sei, und da die Technik den ganzen Planeten umfaßt, bedarf es auch der umfassenden Verfügung. Das erklärte Ziel ist Glück und Wohlstand für alle, in Frieden und durch die Sozialstruktur gewährleisteter Freiheit. Diese Rechnung kann aufgehen, wenn der Mensch sich in ihr verrechnen läßt. Das kann aber nur auf Kosten seiner personalen Eigengesetzlichkeit geschehen.“ (Schroers 1961: 27f) Wenn auch der Kapitalismus ein immanentes Pazifizierungspotential besitzt, seine Ausbreitung

²² Rolf Schroers bezieht sich hier – wie auch Carl Schmitt in den entsprechenden Passagen über die „dumpfe Religion der Technizität“ (Schmitt 1929: 150) – stärker noch als auf den Kapitalismus auf den Kommunismus. Beide Autoren betrachten die industrielle Technik und das damit einhergehende technische Denken als das entscheidende, Lebenswelten umwälzende Moment beider Systeme (vgl. auch Schroers 1961: 55-62).

ist nicht ohne Ungleichzeitigkeiten, ohne Konflikte zwischen und in den Menschen möglich.

Des Weiteren bedeutet Ungleichzeitigkeit immer auch, dass jedes Bemühen, sich gegen die Widrigkeiten der Moderne zu stemmen, selbst eine Modernisierung, oft auch Rationalisierung der nun als urtümlich bezeichneten eigenen Werte mit sich bringen muss. „Traditionalismus und Fundamentalismus dürfen aber nicht nur als reaktionäres Wiederaufleben untergehender Verhältnisse, nicht nur als Flucht in die vermeintliche Geborgenheit der Vergangenheit verstanden werden, sie schließen auch die Dimension der Verbürgerlichung der Vergangenheit, der Vergegenwärtigung des Kommenden in der Sprache der Vergangenheit ein.“ (Siegelberg 1994: 153). Dies bringt dann eine Technisierung archaischer Positionen mit sich, die im Erfolgsfalle bisweilen einen stabilen bürgerlichen Konservatismus hervorbringt, gegebenenfalls aber auch in ein totalitäres System, in eine monströse Rationalisierung des Irrationalen ausarten mag. Letzteres wäre dann das „worst case“-Szenario einer „Organisierten Moderne“ (P. Wagner 1995).

Da nun in der Dritten Welt die soziale Verortung sowohl der Herrschenden als auch der Beherrschten einer „personalen Eigengesetzlichkeit“ unterliegt, kann der Konfliktträchtigkeit dieser Gesellschaften nicht einfach dadurch entgangen werden, dass ein fremdherrschaftlicher Besatzungsapparat, der internationalen Standards entspricht, den korrupten indigenen Apparat ersetzt. Denn rechtsstaatliche Prinzipien können den Einzelnen zwar mit unveräußerlichen Rechten ausstatten und so dessen Gleichberechtigung garantieren. Und individuell für jeden lokalen Aufgabenbereich ausgearbeitete „Rules of Engagement“ können dazu beitragen, dass eine Fremdherrschaft die Menschen vor Ort in den Transformationsprozess mit einbezieht und so das Konfliktpotential verringert wird. Aber vor der Umwälzung ihrer sozialen und kulturellen Verortung kann auch dies sie nicht bewahren: Der reibungslose Ablauf der globalen Vergesellschaftung machte nicht nur neue Eliten notwendig, sondern überhaupt neue Menschen. Die aber sind nicht zu haben.

Mit dem Begriff der Ungleichzeitigkeit kann hier also die tiefe soziale Verwurzelung von Tradition, Patriarchat und Neopatrimonialismus nicht nur in der Sphäre einzelner Eliten, sondern in allen Bereichen der sozialen Ordnung verdeutlicht werden. Eine Reform solcher sozialer Ordnungen erfordert eine hinreichende Sensibilisierung für

die Reformfähigkeit und das Integrations- oder Destabilisierungspotential der jeweiligen traditionellen Ordnungsmuster. Die Transformation sozialer Sinnsysteme und Loyalitätsverhältnisse mit Hilfe externer Akteure verlangt daher von diesen Externen nicht nur die Kenntnis der sozialen Ordnungsmuster, sondern auch Empathie für die sozial problematisch gewordenen persönlichen Sinnbezüge der betroffenen Menschen.

2.1.3 Schlussfolgerung

Mit diesem Anspruch an Empathie wird nun die spezifische Problematik einer Fremdherrschaft deutlich, die im Falle von Gewaltkonflikten eine solche differenzierte Erneuerung der sozialen Ordnung unter Rückgriff auf physische Zwangsmittel vollziehen muss. Schon die Schwierigkeiten, die es bereitet, eine nur oberflächliche *Entwicklungshilfe* zu einer nachhaltig integrationsfähigen *Entwicklungszusammenarbeit* umzuwandeln (Wieczorek-Zeul 2001; Klingenbiel 1999: 28), verdeutlichen die Grenzen, die allen Handlungen von außen gesetzt sind. Letztlich sind es immer die Menschen vor Ort, die ihren Staat aus eigenem Antrieb reformieren und neue Institutionen mit Leben füllen müssen. Eine Entwicklungszusammenarbeit unter Rückgriff auf physische Zwangsmittel könnte also nur dann Sinn machen, wenn die Krise einer Gesellschaft so weit eskaliert, dass jede eigenständige Chance einer friedlichen Austragung sozialer Konflikte vertan ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn das Gewaltmonopol des Staates erodiert ist. Im Folgenden wird erklärt, wie es im Einzelnen dazu kommen kann.

2.2 Die „Grammatik des Krieges“

Prekäre Staatlichkeit reproduziert fortwährend gesellschaftliche Krisen und Konflikte, die den Staat in seiner Existenz bedrohen. Um hierauf von außen adäquate Reaktionen zum richtigen Zeitpunkt folgen zu lassen, muss die Entwicklung dieser Krisen nachvollzogen werden können. Solches leistet im Hamburger Ansatz die „Grammatik des Krieges.“

Diese bildet idealtypisch die Eskalationslogik – nicht die reale Chronologie – der Krisen und bewaffneten Konflikte ab. Damit werden neben den strukturellen Hinter-

gründen potentiell gewaltsamer Krisen die subjektiven Motivlagen und Organisationsvoraussetzungen der potentiellen Gewaltakteure in die Analyse von Konflikten miteinbezogen. Eine solche Analyse schärft den Blick dafür, welche Manifestationen von Ungleichzeitigkeit in bestimmten Situationen in den jeweiligen Akteuren wirkmächtig sind. Dies gilt übrigens sowohl für den Zustand prekärer Staatlichkeit, als auch für die Fremdherrschaft einer Mandatsmacht: Aus der Kenntnis der Widersprüche in den Einzelfällen lässt sich eine Sensibilisierung für die Adressaten von Staatlichkeit oder Fremdherrschaft gewinnen, mit deren Hilfe Maßnahmen ergriffen werden können, die den verschiedenen Konfliktstadien angemessen sind (siehe Abschnitt 5). Der Hamburger Ansatz unterscheidet zu diesem Zweck vier Untersuchungsebenen: Widerspruch, Krise, Konflikt, Krieg (Siegelberg 2003: 22ff).

2.2.1 *Widerspruch*

Bevor die demokratische Herrschaft einer von gleichberechtigten Staatsbürgern legitimierten Regierung eine konsolidierte Nation schafft, können innerhalb eines politischen Verbandes Ungleichheit und Ungleichbehandlung immer wieder Krisen hervorbringen. Prinzipiell können dabei viele gesellschaftliche Teilbereiche als Matrix eines als essentiell wahrgenommenen Widerspruches erhalten. Religiöse, ethnische oder andere kulturelle Widersprüche können also genauso als essentiell und real wahrgenommen werden wie ökonomische Ungleichheiten, Fragen der Gleichbehandlung vor dem Gesetz oder der Machtverteilung im Staatsapparat. All diese Widersprüche können zur Krise führen.

2.2.2 *Verdichtung zur Krise*

Erst auf dieser Analyseebene lässt sich feststellen, welche der Widersprüche von den entscheidenden Akteuren als nicht mehr hinnehmbar interpretiert werden und so zur Krise zwischen den verschiedenen Gesellschaftsgruppen führen. Die subjektive Wahrnehmung des Geschehens durch die Akteure muss nun zur Einschätzung der Krise herangezogen werden, da eine solche Einschätzung unter Beachtung nur der objektivierbaren, „handfesten“ Tatbestände nicht möglich ist. „Der Einzelne mag erstmals entdecken, daß Ordnung als Ordnung nicht selbstverständlich die seine ist:

in die er sich fügt, auch wo sie ihn beengt und wo Autorität den Gehorsam verlangt, ohne den keine Gemeinschaft besteht. Er lernt, daß Ordnung feindlich sein kann, daß sie Ungemäßes fordert, daß sie Rechte schmälert, die er unbefangen genoß.“ (Schroers 1961: 148) Die handelnden Akteure werden nun Strategien entwickeln, um gegen die als unerträglich empfundenen Missstände anzugehen, was eine politische Konfliktsituation schafft.

2.2.3 Zuspitzung zum Konflikt

Das Konfliktverhalten der Akteure muss keineswegs gewalttätig sein, sondern kann aktiv oder passiv, kooperativ oder konfrontativ, konstruktiv oder destruktiv, friedlich oder eben gewaltsam sein. Für das letztgenannte Konfliktverhalten müssen bestimmte materielle, organisatorische und mentale Voraussetzungen zum bewaffneten Kampf vorliegen, die auf dieser Analyseebene besonders untersucht werden müssen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, findet der Umschlag von latenter in manifeste Gewalt statt (Siegelberg 2003: 24f).

2.2.4 Bewaffneter Konflikt und Krieg

Im laufenden bewaffneten Konflikt können sich die materiellen, organisatorischen und mentalen Voraussetzungen der Gewaltakteure drastisch ändern. Nicht nur, dass nach militärischen Erfolgen neue politische Forderungen erhoben werden können, in jedem bewaffneten Konflikt existieren Tendenzen zur Verselbständigung der Gewalt. Funktionierende Kriegsökonomien können den Gewaltakteuren eine friedliche Lösung weniger rentabel erscheinen lassen. Organisatorisch können sich die Machtpositionen der führenden Akteure empfindlich verschieben, verstärken oder auch auflösen. Und die „Vergeltungs- und Reziprozitätslogik der Gewalt“ (Hartmann 1999) wird das spätere friedliche Zusammenleben der Akteure stark erschweren (Siegelberg 2003: 25).

Der bewaffnete Konflikt markiert allgemein das Ende der bürgerlichen Übereinkunft, sich privater Feinderklärungen zu enthalten und somit stellt er direkt das Gewaltmonopol des Staates in Frage. Und zunächst scheint die Antwort hierauf eine gewaltsame Antwort sein zu müssen, die eben gegebenenfalls mit Hilfe von außen vorge-

bracht werden muss. Wenn das Gewaltmonopol aber völlig erodiert ist und der Staat mithin zu dessen Wiederherstellung auch nicht mehr fähig, muss er durch eine Fremdherrschaft wiederhergestellt werden.

Allerdings muss aus einem bewaffneten Konflikt noch nicht zwingend folgen, dass damit schon der Staatszerfall eingeleitet ist. Denn die sozialwissenschaftliche Definition des bewaffneten Konflikts kann in letzter Reduktion der Merkmale schlicht *die organisierte bewaffnete Auseinandersetzung zweier oder mehrerer Gruppen* (AKUF 2003: 10) meinen, womit so ziemlich alle denkbaren Formen von wiederholter, potentiell letaler physischer Gewaltsamkeit zwischen bestimmten Gruppen abgedeckt sind. Diesen kann der Staat aber bisweilen ja durchaus mit Mitteln entgegenreten, die seine Hoheitsgewalt beweisen und auch wiederherstellen, üblicherweise ist solch ein Mittel die Polizeigewalt. Daher müsste geklärt werden, wie die obige Minimaldefinition des bewaffneten Konflikts zu qualifizieren ist, um aus dieser Unterscheidung der verschiedenen Formen des bewaffneten Konflikts Aussagen über den Grad von Staatszerfall machen zu können, den die jeweiligen Formen bedeuten. Hierzu wird im Folgenden die sozialwissenschaftliche Definition von Begriffen versucht, die uns das klassische und das moderne Völkerrecht zur Diskussion des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liefern.

3. Formen des innerstaatlichen Gewaltkonflikts

3.1 Begriffe und Rechtsquellen

3.1.1 Staatliche Gewalt im klassischen Völkerrecht

Im klassischen Völkerrecht fielen innerstaatliche bewaffnete Konflikte als innere Angelegenheit des betroffenen Staates ganz unter den Schutzbereich der Staatensouveränität. Da nach staatlichem Recht Aufständische als Verbrecher gelten mussten, konnte der betroffene Staat sie auch ganz als solche behandeln. Hier wurde ohne Einschränkungen akzeptiert, dass das Spezifische des Politischen die Gewalt ist und die Durchsetzung des Gewaltmonopols in einer politischen Ordnung entsprechend ein genuin gewaltsamer Akt.

Das Völkerrecht war damit innerstaatlichen bewaffneten Konflikten gegenüber einstweilen vollkommen indifferent: Weder beurteilte es die Handlungen eines Staa-

tes in seinen innerstaatlichen Konflikten, noch verurteilte es die nichtstaatlichen Gewaltakteure (Roger/Ekango 2001: 44). Drittstaaten war es somit völlig freigestellt, im Rahmen freundschaftlicher Beziehungen zu der offiziellen Regierung des betroffenen Staates dieser bei der Bekämpfung von Aufständischen zu helfen oder auch nicht: Jenseits bilateraler Beistandspakte waren sie hierzu völkerrechtlich keineswegs verpflichtet. Verboten war ihnen nur unbedingt die Unterstützung der Aufständischen (Zischg 1996: 45ff). Übernahmen jedoch die Aufständischen schließlich *de facto* die Staatsgewalt, so konnten sie von Seiten der Drittstaaten auch völkerrechtlich anerkannt werden. Die Machtfrage sollte sich somit ganz im innerstaatlichen Rahmen eines souveränen Staates entscheiden.

Das Reglement von Neuchâtel

Um aber Kriterien dafür zu liefern, zu welchem Zeitpunkt ein Aufstand als solcher zu konstatieren sei, ab wann dessen Akteure von außen als Kriegführende anerkannt werden konnten und ab wann sie schließlich als *de facto*-Regime verstanden werden mussten, entwickelte sich im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts das *Institut der Anerkennung Aufständischer als Kriegführende*, das Reglement von Neuchâtel. Dies unterschied zur Qualifizierung innerstaatlicher bewaffneter Konflikte zwischen drei Begriffen: Aufruhr (rebellion), Aufstand (insurgency) und Bürgerkrieg²³ (belligerency). Während der *Aufruhr* noch ganz der Souveränität des betroffenen Staates unterworfen war, stellte der *Aufstand* bereits einen nicht näher definierten Zwischenzustand auf dem Wege zum *Bürgerkrieg* dar, in dem schließlich die Aufständischen aufgrund ihres quasistaatlichen Charakters als *Kriegführende* (belligerents) anerkannt wurden und damit bestimmte Ansprüche auf eine kriegsrechtliche Behandlung erwarben (Hess 1985: 82f; Kunz 1928: 211ff; Moir 2003: 4ff; Zischg 1994: 50ff). Darin lag auch der Hauptzweck dieses Völkerrechtsinstituts: zu bestimmen, ab wann Aufständische als regulär Kriegführende zum völkerrechtlichen Subjekt wurden.

²³ Damit entspricht dieser völkerrechtliche Begriff *nicht* dem allgemeinen und auch nicht dem sozialwissenschaftlichen Sprachgebrauch. Was dort allgemein als Bürgerkrieg bezeichnet wird, ist völkerrechtlich der innerstaatliche bewaffnete Konflikt bzw. ggf. auch der internationalisierte innerstaatliche bewaffnete Konflikt. Das Völkerrecht sträubt sich allgemein, den Begriff des Krieges zu verwenden, seit mit der Ächtung des Krieges im Briand-Kellog-Pakt von 1928 die Erfüllung der notwendigen Formalitäten des zwischenstaatlichen Krieges, etwa der Kriegserklärungen, unüblich wurde. Völkerrechtlich wurde der ordentliche Krieg nach 1928 also recht selten (Kunz 1929: 4). Die vorliegende Arbeit jedenfalls folgt in der Verwendung des Begriffs des Bürgerkrieges durchgehend der völkerrechtlichen Terminologie.

Hierzu formulierte Art. 8 des Reglements die in der Staatenpraxis lange allgemein anerkannten Mindestanforderungen (Zorgbibe 1968: 73ff): 1. Die Eroberung eines wesentlichen Teils des Staatsgebiets durch die Aufständischen; 2. eine ordentliche Regierung der Aufständischen für diesen Teil des Staatsgebiets; sowie 3. eine ordentlich geführte, disziplinierte und uniformierte Armee der Aufständischen.²⁴

Wegen der prinzipiell rein bilateralen Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge des 19. Jahrhunderts geriet die im Reglement von Neuchâtel festgelegte Anerkennung Aufständischer als Kriegführende schließlich aber aus der Übung (Roger/Ekango 2001: 42), da die Staaten im frühen 20. Jahrhundert statt dieser Regelung lieber ihrem eigenen Pragmatismus folgten.²⁵ Dennoch eignen sich die Begriffe Aufruhr, Aufstand und Bürgerkrieg zur idealtypischen Unterscheidung innerstaatlicher bewaffneter Konflikte. Denn im heutigen Ordnungsregime der Vereinten Nationen und in den zugehörigen völkerrechtlichen Verträgen, in denen die Staatensouveränität zwar immer noch ein hohes, aber eben nicht unangefochtenes Rechtsgut darstellt, finden sich immer wieder begriffsgenetische Bezüge zu diesem klassischen Völkerrechtsinstitut.

Allerdings verschieben sich dabei die Akzente. Denn die zunehmende Verdichtung des modernen Völkerrechts bringt den Anspruch mit sich, Völkerrechtsnormen zu formulieren, die auch bei Abwesenheit von Staatlichkeit oder Quasistaatlichkeit gelten sollen. Statt nur die Neubildung von Staatlichkeit anzuerkennen, muss das moderne Völkerrecht für seine Ordnungsansprüche vorrangig den Staatszerfall definieren. Damit rückt für das moderne Völkerrecht wie auch für die vorliegende Arbeit jener im Reglement von Neuchâtel nicht näher definierte Zwischenzustand zwischen Aufruhr und Bürgerkrieg in den Mittelpunkt des Interesses: der Aufstand.

3.1.2 Staatliche Gewalt im modernen Völkerrecht

Auch im modernen Völkerrecht schreibt Art. 2 Ziff. 1 und 7 der UN-Charta das Prinzip der Staatensouveränität nach wie vor als zentrales Rechtsgut fest. Aber das ver-

²⁴ Das klassische Beispiel eines Aufstandes, der durch die Erfüllung all dieser Kriterien zum ordentlichen Kriegführenden im Bürgerkrieg wird, ist die Konföderation im amerikanischen Sezessionskrieg 1860-65.

²⁵ So etwa Deutschland, Italien und Portugal im Falle der spanischen Faschisten unter Franco (Siotis 1958: 159ff; Moir 2003: 20).

die UN-Regime kennt noch andere universale Rechtsgüter neben der Staatensouveränität.

Das Gewaltverbot der UN-Charta

Der markanteste Unterschied zwischen UN-Recht und klassischem Völkerrecht ist die Aufhebung des *ius ad bellum* der Staaten im Gewaltverbot aus Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta. Doch das Gewaltverbot als Einschränkung des Prinzips der Staatensouveränität gilt nur für eine Bedrohung des *zwischenstaatlichen* Friedens nach Art. 39 der Charta und verpflichtet die Staaten damit letztlich nur zur Beachtung der Souveränität und Integrität auch der anderen Staaten nach Art 2 Ziff. 1 der Charta.

Die Menschenrechtsordnung

Eine weitere Einschränkung erfährt die Staatensouveränität durch die Festschreibung einer universellen Menschenrechtsordnung (human rights law),²⁶ die dem Einzelnen unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einem politischen Verband oder einer sozialen Gruppe bestimmte Rechte zuspricht. Aber auch diese baut ganz auf dem souveränen Staat als Adressaten ihrer Standards auf, denn letztlich kann nur der Staat als Träger des nationalen Gewalt- und Entscheidungsmonopols die Verwirklichung der Menschenrechte umsetzen. Gegenüber Privaten kann nur er die Rechte des Einzelnen geltend machen und deren Verletzung kriminalisieren. Und der Staat hat bei der Transformation des Menschenrechts in Staatsbürgerrecht einen Spielraum, innerhalb dessen er die Verhältnismäßigkeit seiner Gewaltanwendung selbst bestimmen kann. So bietet die Menschenrechtsordnung, von deren normativer Universalität auch die vorliegende Arbeit ausgeht, für sich noch keinen Anhaltspunkt, wann die Regierung eines Staates von ihrer Herrschaft zu suspendieren sei.

Eine Ausnahme dieses Prinzips stellt die Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948 dar. Die Konvention verpflichtet in Art. I *alle* Unterzeichnerstaaten zur Verhinderung und Bestrafung eines Völkermords „*im Frieden oder im Krieg.*“ Der Völkermord stellt damit den extremsten Grad einer

²⁶ Vor allem in Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 und ihrer 7 Zusatzprotokolle und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966.

Menschenrechtsverletzung durch einen voll handlungsfähigen Staat in „Friedenszeiten“ dar, der dann auch eine gewaltsame Intervention von außen rechtfertigt und notwendig macht.

Das humanitäre Völkerrecht

In bewaffneten Konflikten schließlich ist der Staat in seinen Gewalthandlungen an das humanitäre Völkerrecht (humanitarian law) gebunden. Dieses bezeichnet das moderne *ius in bello* bezüglich der Rechte der Kombattanten und Nichtkombattanten, also das humanitäre Kriegsrecht. Es enthält im 2. Zusatzprotokoll von 1977²⁷ (ZP II) Bestimmungen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch nichtsstaatliche Gruppen in *innerstaatlichen bewaffneten Konflikten* betreffen und im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 Normen, die auch in *irregulär* geführten Konflikten unbedingt *für alle* beteiligten Kämpfer gelten (Moir 2003: 44). Auch private Gewaltakteure genießen also gewisse Rechte gegenüber ihren Gegnern, die ihnen von der Internationalen Gemeinschaft zuerkannt werden. Der gemeinsame Artikel 3 schützt alle Zivilisten, aber auch vormals kämpfende Verwundete und Gefangene ohne Ausnahme und fordert von allen Konfliktparteien – ob staatlich oder nichtstaatlich – in Absatz 1) die menschliche Behandlung aller Nichtkombattanten und aller kampfunfähig gewordenen Kombattanten und damit die Unterlassung von Mord, Folter und körperlichen Züchtigungen, Geiselnahmen, Verletzung ihrer persönlichen Würde und Verurteilungen und Exekutionen ohne vorherige zivile Gerichtsverfahren, und fordert in Absatz 2 die Unterstützung des Roten Kreuzes bei der Behandlung der Kranken und Verwundeten (Moir 2003: 30). Nach dem Nicaragua-Urteil des Internationalen Gerichtshofs IGH²⁸ muss dies als der absolute Mindeststandard an menschlicher Behandlung in allen bewaffneten Konflikten gelten. Das heißt aber auch, dass Repressalien gegen Gewaltakteure, die die Bestimmungen des gemeinsamen Artikel 3 ihrerseits missachten, unzulässig sind: die Anwendungen der Bestimmungen des Artikels hat keinen Einfluss auf die Rechtsstellung der Konflikt-

²⁷ Protocol additional to the Geneva Convention of August 12 1949, and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts (Protocol II); 1125 UNTS 609. Das Zusatzprotokoll II konkretisiert in Art. 4-6 die Bestimmungen zur menschlichen Behandlung weiter und erlässt in Art. 13-18 Bestimmungen zum Umgang mit der Zivilbevölkerungen.

²⁸ Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Nicaragua vs. USA, ICJ Reports 1986.

parteien. Weder verirken nichtstaatliche Gewaltakteure diese Rechte aufgrund ihrer Missachtung, noch gewinnen sie durch ihre Einhaltung einen bevorzugten Rechtsstatus. Für den betroffenen Staat bleiben also Gruppen, die sich in einem bewaffneten Konflikt gegen ihn wenden, ihrem Status nach bloße Kriminelle, bei deren Bekämpfung er allerdings an die Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 gebunden ist.

Das ZP II geht noch einen Schritt weiter, in dem es Aufständischen einen Anreiz bietet, die im ZP II Bestimmungen über die Rechte von Zivilisten, Verwundeten und Gefangenen auch ihrerseits zu beachten und eine gewisse stabile Ordnung in dem von ihnen beherrschten Gebiet aufrechtzuerhalten: Tun sie dies, so besitzen sie reziprok ebenfalls diese etwas weiter als im gemeinsamen Artikel 3 geltenden Rechte. Außerdem hält das ZP II Staaten in Artikel 6 Abs. 5 dazu an, nach Ende der Kampfhandlungen den Aufständischen Amnestie zu gewähren, so dass diese von bloßen Verbrechern zu anerkannten Feinden werden, denen nach Ende des bewaffneten Konflikts ihre Gewalthandlungen nicht persönlich angelastet werden. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Anreize für Aufständische aufgrund ihrer spezifischen Guerilla-Kampfweise kaum jemals in der Lage sind, das ZP II einzuhalten, weswegen sein praktischer Nutzen oftmals angezweifelt wird (Daase 2001).

Jedenfalls aber werden in Art.1 Abs. 2 ZP II mit „Unruhen und Spannungen wie Tumulte[n], vereinzelt auftretende[n] Gewalttaten und andere[n] ähnliche[n] Handlungen“ Gewalthandlungen bezeichnet, die nach herrschender Völkerrechtslehre auch nicht mehr in den Bereich des anspruchsloseren gemeinsamen Art. 3 fallen, und somit nicht als innerstaatliche bewaffnete Konflikte im Völkerrechtssinne gelten (Schmahl 2001: 59), sondern in den Worten des Art. 3 Abs. 1 ZP II noch der „Souveränität eines Staates“ und der „Verantwortung der Regierung“ unterworfen sind, „mit allen rechtmäßigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates zu verteidigen.“ Analog zum klassischen Völkerrecht sollen solche „Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen“ hier unter dem Begriff des Aufruhrs subsumiert werden. Allerdings wird dieser Gewaltakt unterhalb des Aufstandes durch Art. 1. Abs. 2 ZP II nicht hinreichend definiert, im gemeinsamen Art. 3 schließlich fehlt er ganz. Um festzulegen,

welche „ähnlichen Handlungen“ dieser „Noch-nicht-Aufstand“ alles umfassen kann, müsste erst einmal der Aufstand näher definiert werden.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs IStGH rüstet das humanitäre Völkerrecht mit strafrechtlichen Sanktionsmitteln aus. Es erklärt sich für alle jene Fälle von schweren Verbrechen zuständig, „welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ (Art. 5 Abs. 1 des Statuts), die also nicht als rein innere Angelegenheit nur von nationalen Gerichten verhandelt werden können. Aufgrund der fehlenden Exekutivgewalt des IStGH bleibt diese Erklärung oftmals theoretisch, bietet aber für die hier gemachten Überlegungen weitere Anhaltspunkte. Die Zuständigkeit des IStGH betrifft nach Art. 8 Abs. 2 lit. f auch Kriegsverbrechen, die sich in „bewaffnete[n] Konflikte[n], die keinen internationalen Charakter haben“ ereignen. Wie im ZP II meint dies allerdings keine „Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder ähnliche Handlungen“, die noch ganz dem jeweiligen nationalen Straf- bzw. Notstandsrecht unterliegen, sondern „bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates stattfinden, wenn zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen ein lang anhaltender bewaffneter Konflikt besteht“, da diese Konflikte dem nationalen Recht dadurch entwachsen, dass der betroffene Staat hier selbst Konfliktpartei wird. Damit erhält der bewaffnete Konflikt oberhalb des Aufruhrs, der Aufstand, durch die Definition des Römischen Statuts ein besonderes Merkmal: die temporale Ausdehnung.

Es ist jedoch fraglich, ob dieses Merkmal für die hier vorgenommene Betrachtung des Staatszerfalls hinreichend ist. Denn die Dauer eines Konflikts sagt wenig mehr über seine Form aus, als dass eine beständige Organisation der Auführer gegeben sein muss. Inwiefern diese aufrührerische Organisation aber tatsächlich das Gewaltmonopol des Staates untergräbt, und nicht wie eine rein kriminelle oder rein terroristische Vereinigung nur eine Herausforderung für ein ansonsten durchaus bestehendes Gewaltmonopol darstellt, wird anhand dieses Merkmals nicht ersichtlich.

Unter humanitären Gesichtspunkten und unter Gesichtspunkten des internationalen Strafvollzugs ist eine solche weite Begriffsdefinition durchaus nachvollziehbar, da so

im Zweifel die Einschlägigkeit der Normen so weit wie möglich ausgelegt werden kann. Wenn aber wie in der vorliegenden Arbeit aus diesen Normen der Begriff des Aufstandes abgeleitet werden soll, der sich durch eine Auflösung der de facto-Herrschaft des Staates auszeichnet, sind die im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen und im Römischen Statut aufgeführten Merkmale des bewaffneten Konflikts nicht hinreichend. Für den Souveränitätsanspruch eines Staates ist die Frage, wann die Gewaltkonflikte, in die er sich begibt, noch als alltägliche staatliche Gewaltanwendung gegenüber Rechtsbrechern gelten kann und wann ein bewaffneter Konflikt im Sinne eines Aufstandes vorliegt, allerdings außerordentlich brisant und verlangt nach einer konkreteren Definition dieses Begriffs. Auf der anderen Seite dürfte eine solche Definition auch nicht wie im ZP II zu hohe Ansprüche an die Selbstorganisation der Aufständischen stellen, um nicht weite Teile einer faktisch weniger straff organisierten Realität bewaffneter Konflikte auszuklammern. Deswegen soll in den folgenden Definitionen der Völkerrechtsbegriffe Aufruhr, Aufstand und Bürgerkrieg zunächst der Aufstand definiert werden, um dann aus diesem Begriff die beiden anderen abzuleiten.

3.2 Die drei Formen des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in den Begriffen des Völkerrechts

3.2.1 Aufstand

Jede völkerrechtliche Behandlung innerstaatlicher bewaffneter Konflikte steht immer in dem Spannungsverhältnis von Staatensouveränität und der Durchsetzung humanitärer Mindeststandards. Daher muss stets zwischen solchen Fällen unterschieden werden, in denen der Staat noch fähig scheint, souverän „mit allen rechtmäßigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen“ (Art. 3 Abs. 1 ZP II) und solchen, in denen dies nicht mehr der Fall ist und die Ohnmacht des Staates daher nach einer Ersatzordnung, dem Völkerrechtsregime, verlangt. Diese Fälle, für die der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen einschlägig ist, sollen hier mit dem Begriff des Aufstandes bezeichnet werden.

Der Aufstand ist der Auftakt zum Staatszerfall. Denn der Aufstand bezeichnet all diejenigen innerstaatlichen bewaffneten Konflikte, in denen Private ihre Feindschaftserklärungen mit solchem Erfolg aussprechen, dass hierdurch ein eigener poli-

tischer Verband geschaffen wird. Das Staatsrecht verliert im Gebiet des Aufstandes *de facto* seine Gültigkeit, da ihm mit Erfolg die Gefolgschaft verweigert wird, und statt seiner stellt das humanitäre Völkerrecht den primären Normenkatalog dar, der von allen Konfliktparteien – ob Staat oder Aufständische – einzuhalten wäre. Natürlich käme dieses humanitäre Völkerrecht *de facto* erst dann zur Geltung, wenn eine dritte Macht über seine Einhaltung wachen würde. Daraus folgt: Wenn im Falle eines Aufstandes die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auch gegen Widerstände der Konfliktparteien durchgesetzt werden soll, macht dies die Fremdherrschaft notwendig.

Definitionsversuche in der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft

Wegen dieses für die Staatensouveränität so brisanten Charakters des Aufstands wurden zur näheren Qualifizierung der Aufstands-Definition verschiedene Vorschläge zur Bestimmung der Merkmale eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gemacht. In den einzelnen Konkretisierungen durchaus unterschiedlich, bauen die meisten dieser Vorschläge darin auf dem Reglement von Neuchâtel auf, dass sie eine quasistaatliche Organisation der Aufständischen in denen von ihnen beherrschten Gebieten fordern. So fordert etwa John N. Moore u. a., ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt müsste ein „authority-oriented conflict aimed at the overthrow of the recognized government and its replacement by a political organization controlled by the insurgents“ sein (Moore 1969: 275f), während Jean S. Pictet den Aufstand u. a. von einer „organization purporting to have the characteristics of a state“ abhängig macht (Pictet 1952: 29) und Robert Zischg einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt u. a. nur dann gegeben sieht, wenn „die Aufständischen (...) den Sturz der etablierten Regierung, die grundlegende Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Ordnung des Staates, die Sezession oder die Autonomie eines Teil des Staates anstreben.“ (Zischg 1996: 154) Auf diese Weise entsteht der Eindruck, echte Aufständische müssten ein klares revolutionäres Selbstverständnis besitzen, sowie die Fähigkeit zur quasistaatlichen Organisation, um diesem Selbstverständnis entsprechen zu können.

Damit entsprechen diese Vorschläge im Wesentlichen dem ZP II, gehen aber entschieden weiter als der gemeinsame Artikel 3 und das Römische Statut. Solche rela-

tiv hohen Ansprüche an Aufständische sind sinnvoll, um einen normativen Anreiz zur Beachtung des humanitären Völkerrechts und zur Eindämmung von Gewalthandlungen zu schaffen. Zuletzt laufen sie jedoch immer wieder darauf hinaus, quasistaatliche Organisationsweisen von Aufständischen einzufordern und so die Anerkennung Kriegführender in einem Bürgerkrieg des Reglements von Neuchâtel neu zu formulieren. Zwar haben sich die Ansprüche an einzelne Details wie etwa die Uniformierung in der Rechtsentwicklung vom Reglement über die Haager Landkriegsordnung bis hin zum ZP II gelockert, aber das Problem bleibt das gleiche: viele Fälle bewaffneter Konflikte werden so nicht mehr erfasst. Regelmäßig werden die hohen Anforderungen des Reglements an *Kriegführende (belligerents)* nun auf *Aufständische (insurgents)* übertragen. Dies ist als Ausdruck des Bemühens, den Souveränitätsanspruch eines Staates nur einzuschränken, wenn ihm eine quasistaatliche Ordnung gegenübersteht, zwar nachvollziehbar, aber es konterkariert das humanitäre Anliegen, Regelungen bezüglich aller innerstaatlichen bewaffneten Konflikte aufzustellen. Auf diese Weise kann kein Ordnungsanspruch bei Abwesenheit von Staatlichkeit bzw. Quasistaatlichkeit formuliert werden.

Demgegenüber versuchen nun der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen und das Römische Statut Ordnungsansprüche an einen bewaffneten Konflikt zu formulieren, der sich dadurch auszeichnen kann, dass die aufständische Partei sich jeder Selbstbeschränkung in der Wahl ihrer Zerstörungsstrategien und jeder quasistaatlichen Berechenbarkeit zu verweigern sucht (Siegelberg/Hensell 2006: 21-24; Münkler 2003: 108; Schroers 1961: 196). Denn bei nur den wenigsten innerstaatlichen bewaffneten Konflikten ist die Hoffnung angebracht, diese könnten dazu führen, dass sich am Ende zwei innerlich befriedete de facto-Regime gegenüberstehen. Stattdessen sind in einer Vielzahl der Konflikte die sozialen Ordnungen der Aufständischen vielmehr ganz auf Kriegsökonomie, massiven physischen Zwang und hybrid-traditionelle Clanhierarchien basierende Gewaltordnungen. Auch wenn jeder politische Verband, wie auch der rationale Anstaltsstaat, sich zuletzt auf physische Gewalt als Zwangsmittel gründet, unterscheiden sich diese Gewaltordnungen von all jenen Anstaltsbetrieben. Die akute Gewaltanwendung ist hier die unmittelbare ökonomische Grundlage der Herrschaft der Warlords (Bakonyi 2001: 89ff; Stuvøy 2002: 38-40). Solche Gewaltordnungen können zwar ein Gebiet beherrschen und dort die

Herrschaft des Staates verhindern, entwickeln dabei selbst aber keineswegs die Fähigkeit zur befriedeten quasistaatlichen Ordnung, sondern bleiben latent instabil und akut gewaltsam. Sie müssen auch keineswegs die Herrschaft im gesamten Staat oder die Schaffung eines eigenen Staates anstreben, insbesondere in solchen Konflikten, die zwischen zwei nichtstaatlichen Parteien innerhalb eines Staates ausgefochten werden (Moir 2003: 39).

Die Aufstandsdefinition der vorliegenden Arbeit

In der vorliegenden Arbeit sollen deshalb Ansprüche wie die des Reglements von Neuchâtel, des ZP II bzw. von Moore, Pictet oder Zischg der Anerkennung Kriegführender vorbehalten bleiben. Für den innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Aufstandes soll hier hingegen eine weniger anspruchsvolle Definition formuliert werden, die wesentlich auf Max Webers Definition des politischen Verbandes aufbaut: *Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne eines Aufstandes liegt vor, wenn in einem benennbaren Teil des Staatsgebiets Aufständische ihren politischen Verband im regelmäßigen und offenen bewaffneten Kampf behaupten und dadurch die staatliche Herrschaft über das Gebiet verhindern.*

Diese Definition erweitert die Bestimmungen aus dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen und dem Römischen Statut vor allem um eine Dimension: das Moment territorialer Herrschaft. Denn die territoriale Qualität ist wesentlich für den Aufstand. Erst durch die Übernahme von faktischer Hoheitsgewalt auf dem Territorium eines Staates unterläuft der Aufstand effektiv das Gewaltmonopol des Staates. Erst durch die territoriale Qualität wird eine bewaffnete Organisation zu einem politischen Verband, der in direkte Konkurrenz zur Herrschaft des Staates treten kann.

Der noch nicht quasistaatlich organisierte Aufstand stellt damit die spezifische Zerfallserscheinung dar,²⁹ die das Gewaltmonopol des Staates konterkariert und von diesem daher – vor allem konstruktive – Maßnahmen zur nachhaltigen Befriedung

²⁹ Wenn hier der Aufstand als Auftakt zum Staatszerfall bezeichnet wird, ist dies die einzig mögliche Herangehensweise an eine Definition des Begriffs Staatszerfall. Der Versuch, diesen über die Fähigkeit des Staates zum Schutze seiner Grenzen zu definieren, würde eine Verwechslung des inneren Phänomens Staatszerfall mit der zwischenstaatlichen Aggression bzw. fremdherrschaftlichen Okkupation darstellen. Der Versuch, prozentuale Mindestanteile am Staatsgebiet für die *de facto*-Herrschaft eines Staates zu definieren, um hieraus den Staatszerfall abzuleiten, würde die spezifische Bedeutung verkennen, die der Herrschaftsanspruch über das *gesamte* Staatsgebiet für das Gewaltmonopol des Staates hat. Insofern würde so nicht der Auftakt des Staatszerfalls definiert, sondern ein fortgeschrittenes Stadium desselben beschrieben werden.

verlangen, die bereits über seine Kräfte und Fähigkeiten gehen können. Zum Schutze der Zivilbevölkerung ist es notwendig, dass die Kombattanten nicht mehr nur nach dem Straf- und Notstandsrecht des Staates behandelt werden, sondern die im gemeinsamen Artikel 3 angeführten Bestimmungen beachtet werden. Um dies durchzusetzen, *kann* es jedoch notwendig werden, dass ein mit Sanktionsgewalt ausgestatteter internationaler Verband das Gewaltmonopol befristet okkupiert. Der Aufstand ist – *als Idealtypus* – damit der typische Fall eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, zu dessen Befriedung die bewaffnete Intervention von außen unter Wahrnehmung eines robusten Mandats notwendig werden kann.

In der Realität werden sich allerdings fließende Übergänge zwischen Formen des Aufstandes und des Aufruhrs ergeben. Und mitnichten macht jeder Aufstand die Fremdherrschaft notwendig: Erst dann, wenn die aus dem Aufstand resultierenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts nicht mehr hingenommen werden können, muss eine Fremdherrschaft zu deren Eindämmung errichtet werden. Hinreichende Kriterien für die Notwendigkeit von Fremdherrschaft werden erst in den Abschnitten 4 und 5 entwickelt werden. Der Begriff des Aufstandes soll vielmehr verstehen helfen, die Logik des Staatszerfalls zu verstehen und so die bestehenden Ansätze zur militärischen Intervention und Okkupation aus Völkerrecht und Politikwissenschaft hinreichend zu ergänzen. Um aber die besondere Bedeutung richtig zu verstehen, die der Aufstand im Gegensatz zum Aufruhr für den Staatszerfall hat, ist es wiederum notwendig, die Territorialität als entscheidendes Merkmal des Aufstandes hinreichend abstrakt zu verstehen.³⁰

³⁰ Auf keinen Fall darf das hier gemeinte territoriale Moment mit dem tellurischen bzw. autochthonen Charakter verwechselt werden, der bei Carl Schmitt (2002b) und Rolf Schroers (1961) den Typus des Partisanen vor allen anderen Typen des irregulären Kämpfers: Revolutionär, Agent, Häretiker und Abenteurer (Schroers 1961: 31) auszeichnet. Dieser tellurische Charakter des Partisanen bezeichnet vor allem dessen ideologische Ausrichtung: Er kämpft gegen eine Fremdherrschaft und für die Wiederherstellung der überlieferten Ordnung seiner Heimat. Zwar wurde im Abschnitt 2.1.2 mit der Ausführung über die Ungleichzeitigkeit schon auf die Bedeutung einer solchen Motivlage für die von Modernisierung und Fremdherrschaft Betroffenen hingewiesen, an dieser Stelle interessiert die Heimatverbundenheit von Aufständischen jedoch nicht. Die hier vollzogene Definition des Aufstandes unterscheidet Gewaltformen nicht nach Herkunft und Zielen, sondern nach Organisationsform und Mitteln. Damit kommt hier auch ein normatives Urteil wie das von Ekkehart Krippendorf nicht in Frage, der jeden Aufstand für die gerechte Empörung gegen staatliche Unterdrückung hält (Krippendorf 1985: 158).

Problematik der Territorialität

Denn die Art und Weise, wie der typische Aufstand geführt wird, ist der Guerillakrieg. Und die territoriale Qualität Aufständischer ist in der Guerillakriegsführung niemals eindeutig: Territoriale Flexibilität ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil der Überlebensstrategie aufständischer Kämpfer. In der Guerillakriegsführung vermischen sich Mittel und taktische Ziele klassischer Kriegsführung (Eroberung eines Territoriums) mit denen des Terrorismus (Einzelne Anschläge zur Ermüdung des Gegners). Während in manchen Gebieten die Übernahme der Herrschaft versucht wird, beschränkt sich der Aufstand andernorts auf die Demoralisierung des Gegners. Diese Konfliktform zeichnen sich dadurch aus, dass Kriegsgebiet und Rückzugsgebiet nicht mehr übereinstimmen müssen, Anschläge „punktuell, aber flächendeckend“ (Daase 1999: 99) jenseits des umkämpften Gebiets stattfinden können. Die bewaffneten Auseinandersetzungen werden territorial entgrenzt. Um die Bedeutung territorialer Herrschaft in den zeitgenössischen Konflikten zu verstehen, ist es nötig, diese Entgrenzung, d.h. Auflösung der territorialen Einheit eines Konflikts, in die hier vorgenommene Begriffsbildung mit einzubeziehen. Denn wenn hier in einer Begriffskonkretisierung gegenüber dem gemeinsamen Artikel 3 und dem Römischen Statut auf der territorialen Qualität des Aufstandes beharrt wird, muss erklärt werden, worin diese in einem entgrenzten Konflikt noch liegen soll. Dabei stellt sich die Frage der Anwendbarkeit des territorialen Moments in der hier vorgenommenen Definition des Aufstandes, sowie in der Definition des politischen Verbandes Max Webers: Wenn das „*geographisch angebbare Gebiet*“, in dem der politische Verband der Aufständischen seine Herrschaft „*kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwangs seitens des Verwaltungsstabes*“ aufrechterhält (Weber 2005: 39), und in dem *Aufständische ihren politischen Verband im regelmäßigen und offenen bewaffneten Kampf behaupten und dadurch die staatliche Herrschaft über das Gebiet verhindern* (siehe oben) nicht mit dem Kampf- bzw. Aktionsgebiet der Aufständischen identisch sein muss, wie weit ließe es sich denn dann reduzieren? Wenn das tatsächliche Herrschaftsgebiet des aufständischen politischen Verbandes nur in seinem beliebig kleinen Rückzugsgebiet liegt, das, etwa in „schwer zugänglichen Berg- oder Waldgebieten“ (Daase 1999: 99) oder in einzelnen Stadtvierteln gelegen, zumal

für Außenstehende schwerlich *angebbar* sein mag, ist dann nicht die territoriale Verortung der Aufständischen hinfällig?

Nun kann bei einer idealtypischen Begriffsdefinition wie der hier vorgenommenen für das Herrschaftsgebiet Aufständischer natürlich weder eine absolute Mindestgröße angegeben werden, noch sein prozentualer Mindestanteil am Staatsgebiet definiert werden. Aber dennoch bleibt die territoriale Qualität bedeutend. Denn erst wenn sie gegeben ist, besteht ein konkurrierender Herrschaftsanspruch zwischen dem Staat und den Aufständischen um ein Gebiet. Besteht im Gegensatz hierzu – bei rein terroristisch kämpfenden Organisationen – der Rückzug in die eigenen Gebiete nur mehr aus konspirativen Treffen in privaten Wohnungen, auf privaten Grundstücken oder in wilden Gebirgshöhlen, wo sich die „Herrschaft“ der bewaffneten Akteure lediglich auf ihre Familienangehörigen beschränkt, so ist damit kein „*geographisch angebbares Gebiet*“, kein von Staats wegen *öffentlicher Raum* mehr gegeben, der von Aufständischen beherrscht würde. Und auch das organisatorische Merkmal des politischen Verbandes, der „*Verwaltungsstab*“, würde in der unmittelbar patriarchalen Beziehung zwischen den bewaffneten Akteuren und ihren Familienangehörigen fehlen. Ebenfalls vermag eine rein terroristische Vorgehensweise den Staat zwar zu provozieren, zu demütigen und zu verletzen. Anders als der offene bewaffnete Kampf vermag sie aber nicht auch nur einen Teil des feindlichen Verwaltungsstabes in irgendeinem Gebiet durch den eigenen zu ersetzen. Dies kann nur durch die territoriale Eroberung geschehen. Fehlt – wie bei einer rein terroristischen Organisation – die territoriale Qualität auf diese Weise schließlich ganz, hätten wir es also nicht mit Aufständischen im Sinne der hier vorgenommenen Definition zu tun. Das Spektrum aufständischer Ordnungen reicht von schwach institutionalisierten Warlordfigurationen bis hin zu abstrakt-bürokratisch organisierten Quasistaaten (Bakonyi/Stuvøy 2006) und ist damit außerordentlich weit. Jeder Aufstand folgt aber schon aufgrund seiner – bisweilen auch sehr instabilen – territorialen und herrschaftlichen Qualität der Handlungslogik eines politischen Verbandes, der spontane Erhebungen, Unruhen und Tumulte, aber auch klandestin-terroristische Netzwerke und klandestinkriminelle Banden eben gerade nicht folgen. Mit Hilfe dieser näheren Betrachtung der territorialen Qualität des Aufstandes lässt sich nun ableiten, welche Formen von organisierter Gewalt als „Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftre-

tende Gewalttaten oder ähnliche Handlungen“ unter dem Begriff des Aufruhrs subsumiert werden müssen.

3.2.2 *Aufruhr*

Der Aufruhr ist natürlich zunächst die spontane unorganisierte gewaltsame Erhebung einer Gruppe im Staat, etwa die gewaltsame Ausschreitung bei einer Demonstration. Aber auch die zwar organisierte, doch kurzlebige Meuterei eines Teils der Armee fällt unter diesen Begriff. Dabei ist es auch unerheblich, ob eine solche kurzfristige Gewaltaktion als erfolgreicher Staatsstreich oder Putsch zum Regierungsumsturz führt. Denn ein kurzer, erfolgreicher Staatsstreich, Putsch oder auch revolutionärer Umsturz (wie im Sinne Hannah Arendts, siehe Abschnitt 1.2) stürzt eine Regierung, hebt aber nicht die Integrität des Staates auf. Er formiert keinen politischen Verband in Konkurrenz zum Staat, sondern übernimmt den Staat und stellt somit keine Form des Staatszerfalls dar.³¹

Terrorismus in reiner Form

Generell ist Terrorismus als Mittel seit jeher bei allen Formen des irregulären Kampfes verbreitet (Hensell 2003: 12). Der *unmittelbare* Zweck dieses Mittels ist nicht die Eroberung eines Gebiets, sondern die diffuse Verbreitung von Angst und Unsicherheit beim Gegner, das Signal der eigenen Existenz, der Beweis der Handlungsfähigkeit und hierdurch die Mobilisierung von Sympathisanten und Mitstreitern (Schroers 1961: 193ff; Münkler 2003: 177f, 180f). Gewöhnlich ist dieses extreme Mittel asymmetrischer Kriegführung aber Teil einer Strategie Aufständischer, die langfristig durchaus auf die Übernahme von Herrschaftsgewalt in einem bestimmten Gebiet zielt; Beispiele hierfür sind die PLO in den 1970er Jahren (Daase 1999: 170-176) und die IRA in Nordirland (Bittner/Knoll 2000). Einzig der Terrorismus in reiner Form, der Terrorismus als Konzept, bleibt völlig klandestin und nimmt die Übernahme von Herrschaft in keiner Weise mehr in Angriff (Hensell 2003: 16). Beispiele hierfür sind die RAF in Deutschland und die Al Quaida-Zellen in Europa und den

³¹ Vgl. etwa den Systemwechsel in Rumänien 1989 (Geiss 2002: 257).

USA,³² deren bisweilen „unberechenbaren“ und „entgrenzten“ Gewaltakte trotz ihrer enormen Wirkung auf die Psyche westlicher Gesellschaften (Enzensberger 1993: 51; Münkler 2004b: 199ff) eben nicht repräsentativ für die zeitgenössischen bewaffneten Konflikte sind und in ihrer quantitativen Relation auch eher marginal (Siegelberg/Hensell 2006: 13). Diese Fälle können hier ebenfalls unter dem Begriff des Aufruhrs subsumiert werden.

Bewaffnete Kriminalität

Eine weitere Form gewaltsam ausgetragener Konflikte, die man nicht sofort mit dem Begriff des Aufruhrs verbinden würde, die aber unbedingt vom Aufstand abzugrenzen ist, stellen die gewaltsamen Kämpfe krimineller Ordnungen dar. Was ihnen gegenüber einem politischen Verband noch fehlt ist wieder das Moment territorialer Herrschaft. Die Mafia in Sizilien, die Cosa Nostra in New York, oder Straßengangs wie die Crips und Bloods in Los Angeles mögen Anspruch auf „Reviere“ erheben und diese bewaffnet gegen konkurrierende Banden verteidigen. Aber sie üben noch keine auf Gewaltmitteln basierende Herrschaft über all die Nichtmitglieder ihrer Bande aus, die sich in ihrem Gebiet aufhalten. Entsprechend bleiben auch diese Organisationen klandestin, sie okkupieren keinen öffentlichen Raum in herrschaftlicher Weise. Und „Kriege“ in diesem Milieu bezeichnen gemeinhin unregelmäßige, kurzzeitige, durch bewaffnete Einzelaktionen bestimmte Kämpfe um den Zugang zu bestimmten Geschäften oder Pfründen oder zur Bestrafung von Verstößen gegen die Regeln der Organisation. Die Zahl der Gewalttäter wie -opfer erreicht hier regelmäßig nicht die Höhe wie in bewaffneten Konflikten. Kriminelle Gewalt fordert das Gewaltmonopol des Staates heraus, schafft es aber nicht ab, solange der Staat die Gewaltkontrolle über sein Territorium mit der Verfolgung solcher Gewaltakte regelmäßig wahrnimmt.

³² Die Basis ihrer heutigen internationalen Reichweite konnte Al Quaida allerdings auch erst dadurch erlangen, dass sie sich im sowjetischen Afghanistankrieg 1979-88 von einer Gruppe saudiarabischer Exilanten zur aufständischen Guerillaorganisation gegen die UdSSR gewandelt hatte (Hensell 2003: 19). Dabei ist zu beobachten, dass das globale Terrornetzwerk Al Quaida sich immer wieder mit lokalen Aufständen verbündet. Diesen Bündnissen mangelt es jedoch an Stabilität, wo nicht der im Sinne Webers politischen Handlungslogik der Aufständischen gefolgt wird.

Übergänge zwischen den Idealtypen Aufruhr und Aufstand

In Rio de Janeiro etwa nehmen diese Kämpfe krimineller Ordnungen jedoch Ausmaße an, die die Grenze zum Aufstand bisweilen überschreiten. Hier zeigt sich, dass kriminelle Ordnungen unmittelbar in einen Aufstand übergehen können. In den dortigen illegal bebauten Favelas und zu Slums degenerierten Armenvierteln kämpfen vorwiegend jugendliche Drogenbanden gewaltsam um die Herrschaft über Straßenzüge. Dabei sind sie jedoch einen Schritt weiter als Straßengangs in den USA: ihre ursprünglich ökonomisch orientierten Gewalthandlungen wurden in dem Sinne politisch, als die Behauptung einzelner Drogenverkaufsstellen in den Favelas die Herrschaft über die gesamte Favela ermöglichte und auch nötig machte. So sind es heute die Bosse der Drogenbanden in den Favelas, die etwa entscheiden, ob in den Favelas Wege asphaltiert, Häuser gebaut oder Wasserleitungen verlegt werden dürfen. Gefährden solche Vorhaben die strategischen Positionen der Bande in der Favela, werden sie gewöhnlich durch die Anwendung oder Androhung von Gewalt unterbunden. Auch kann keine der vielen Bürgervereinigungen in den Favelas existieren, wenn sie nicht von den Drogenbanden toleriert wird. Und die Gewalthandlungen aller Bewohner der Favela unterstehen der Gewaltkontrolle der Bandenchefs: diese verbieten, sanktionieren oder genehmigen Morde, Vergewaltigungen und andere Überfälle in den Favelas (Souza 2004). Der Staat übt hier Gewaltkontrolle nur noch insofern aus, als er mit paramilitärischen Polizeieinheiten zuweilen die Favelas stürmt, jedoch ohne hierdurch Ordnung schaffen zu können (Lanz 2004). Damit stellt sich bei den Zuständen in Rio de Janeiro die Frage, inwiefern der Staat noch mit seinem Verwaltungsstab die Gebietshoheit innehat. Insofern der Staat seine zwar korrupte, aber einheitliche Herrschaft über die etwa 200-700 Favelas der Stadt behält, ist noch nicht von einem Aufstand zu sprechen. Dies wäre dann vielleicht der Sinn der Worte des Unterstaatssekretärs für innere Sicherheit in Rio de Janeiro, Marcelo Itagiba: „Wir reagieren nicht nur, wir geben hier den Takt an.“³³

Insofern aber die brasilianische Regierung den Verlust ihrer *de facto*-Herrschaft über die Favelas eingestehen muss und die Polizei dort tatsächlich nur noch bloßer Kombattant ist, ist der Fall eines Aufstandes eingetreten. Dann wäre die relativ dauerhafte territoriale Verdrängung des staatlichen Verwaltungsstabes durch einen aufständigen

³³ Aus: Rio de Janeiro. Die mörderische Schönheit, in der Zeitschrift Geo vom 6. Juni 2004, S. 142-170.

schen Verwaltungsstab aufgrund regelmäßiger bewaffneter Kämpfe festzustellen. Nach Meinung von Anton Landgraf ist dieser Fall seit den 1990er Jahren eingetreten, als sich der Staat aufgrund der kriminellen Gewalt *de facto* aus den Favelas Rio de Janeiros zurückgezogen hatte (Landgraf 1996). Heute spricht vieles dafür, dass verschiedene Favelas und Slums in Rio de Janeiro, São Paulo, Caracas, Mexico City und Medellín *de facto* kämpfende politische Verbände darstellen.³⁴

Die Übergänge zwischen krimineller Ordnung und Aufstand sind in der Realität jedenfalls fließend, und sowohl können kriminelle Ordnungen durch ihre andauernde Eskalation zu Aufständen werden, wie auch Aufstände durch die andauernd deeskalierende Koexistenz mit der staatlichen Ordnung in einem Gebiet zu bloßen kriminellen Ordnungen werden können. Beide Fälle sind etwa in Tadschikistan zu beobachten, wo in Folge der Rebellion aufständischer Clans zeitweilig die einzelnen Staatsorgane in den städtischen Zentren zu einander bekämpfenden Gewaltfraktionen wurden und der Staat in den Peripherien des Landes seine Herrschaft ganz an verschiedene Warlords verloren hatte. Später konnte – durch Verhandlungen, aber auch mit wesentlicher Hilfe der russischen Armee – die staatliche Herrschaft und Einheit gegenüber einer weiterhin vitalen kriminellen Ordnung dann weitgehend zurückgewonnen werden (Seifert 2002: 127f, 130). Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass die territoriale Herrschaft einer bewaffneten Ordnung entscheidend dafür ist, ob durch die Kämpfe der Staatszerfall eingeleitet wird oder nicht. Insofern wird gerade in der Beschäftigung mit diesen Übergangsformen deutlich, wie die idealtypische Unterscheidung zwischen Aufruhr und Aufstand hilft, das Phänomen des Staatszerfalls zu verstehen.

3.2.3 Bürgerkrieg

Sobald er als Bürgerkrieg im Völkerrechtssinne anerkannt wird, verliert ein bewaffneter Konflikt seinen Charakter als innerstaatliche Zerfallserscheinung. Im klassischen Völkerrecht konnte den Aufständischen entsprechend dem Reglement von Neuchâtel der Status von *Kriegführenden (belligerents)* zuerkannt werden, die aufgrund der quasistaatlichen Qualität ihres politischen Verbandes nach den Regeln des

³⁴ Vgl. etwa den Artikel: Schattenreich der Banden, in: Der Spiegel Nr. 21 vom 22. Mai 2006, S. 120-122.

Kriegsrechts behandelt werden mussten. Dieses Prinzip setzt sich heute in der einseitigen Anerkennung von *de facto*-Regimen fort: Organisiert sich in einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt einer der nichtsstaatlichen politischen Verbände als quasistaatlicher Anstaltsbetrieb – dazu gehören gesatzte, berechenbare, disziplinierte und regelmäßige Herrschaftsabläufe –, können die Aufständischen als kriegführende Partei anerkannt werden. Im Falle ihres *dauerhaften Bestehens* werden die Kriegführenden zum *de facto*-Regime über das von ihnen beherrschte Gebiet (Oppenheim 1952: 211f). Und die Behandlung eines Konflikts zwischen offizieller Regierung und *de facto*-Regime als zwischenstaatlichen Krieg kann inzwischen als eine unproblematische völkerrechtliche Übung gelten (Zischg 1996: 37f): Dies führt dazu, dass der bewaffnete Konflikt wie ein zwischenstaatlicher Krieg behandelt wird, d.h. dass das gesamte humanitäre Völkerrecht mitsamt aller Genfer Konventionen zur Anwendung kommt und gegenüber Drittstaaten wie in einem zwischenstaatlichen Konflikt das Neutralitätsrecht gilt. Im Unterschied zum klassischen Institut der Anerkennung Aufständischer als Kriegführende kann die Anerkennung einer *de facto*-Herrschaft heute allerdings keine rein bilaterale Angelegenheit sein, sondern muss von der kollektiven Instanz der Vereinten Nationen erfolgen.

Vorstufen zur völkerrechtlichen Anerkennung als *de facto*-Regime sind die erwähnten Bestimmungen des ZP II, das die Ansprüche an bewaffnete Gruppen formuliert, um diese von bloßen Verbrechern zu Feinden und damit zu verhandlungsfähigen Gegnern werden zu lassen und so in die staatliche Ordnung gewissermaßen rechtlich zu reintegrieren. Andere Regelungen aus der Haager Landkriegsordnung, dem III. Genfer Abkommen und dem Zusatzprotokoll I formulieren die mit der Zeit gelockerten Ansprüche an irreguläre Verbände in *zwischenstaatlichen* Konflikten, damit diese den Rechtsstatus feindlicher Kombattanten erhalten und also von privaten Gewaltverbrechern zu offiziellen Vertretern eines Feindstaates werden. Wesentliche Forderungen sind hierbei, dass Waffen im Moment des Angriffs offen getragen werden müssen und die Bestimmungen des jeweiligen Abkommens eingehalten werden.

Staatsumbildung statt Staatszerfall

Damit stellt der Bürgerkrieg anders als der Aufstand nicht mehr nur eine Zerfallerscheinung, sondern schon eine Neuordnung eines Staatsterritoriums dar. So wie der

Aufuhr einen bewaffneten Konflikt bezeichnet, der *noch nicht* als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Rechtssinne bezeichnet werden kann, bezeichnet der Bürgerkrieg einen bewaffneten Konflikt, der bei beständigem Organisationsgrad der Beteiligten *nicht mehr* nur als Aufstand qualifiziert werden kann. Auch wenn die Anerkennung eines *de facto*-Regimes noch nicht der völkerrechtlichen Anerkennung eines neuen Staates gleichkommt, so muss dessen Anerkennung doch an hohe Ansprüche gekoppelt werden, wie es das Reglement von Neuchâtel tat.

3.3 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit unterscheidet zwischen drei Typen des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts: Den kurzzeitigen gewaltsamen Aufuhr, den andauernden, verortbaren gewaltsamen Aufstand und den quasistaatlichen Bürgerkrieg. Staats- und völkerrechtlich hat ein vom Aufuhr betroffener Staat noch die volle Hoheitsgewalt über diesen. Er ist angehalten, bei der Strafverfolgung der Aufrührer internationales Recht, hier besonders die Menschenrechte, zu achten, im Wesentlichen ist er in seinen diesbezüglichen Handlungen jedoch souverän. Der Aufstand hingegen, in dem die Regierung ihre Herrschaft über einen Teil des Staatsgebiets im bewaffneten Kampf einbüßt, bedeutet die Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen und nach dem Römischen Statut die besondere Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs. Der Bürgerkriegszustand schließlich führt völkerrechtlich dazu, dass der bewaffnete Konflikt wie ein zwischenstaatlicher Krieg behandelt wird und damit alle Genfer Konventionen zur Anwendung kommen und neutrale Drittstaaten sich wie in einem zwischenstaatlichen Konflikt auch an das Neutralitätsrecht halten müssen.

Für die vorliegende Arbeit ist besonders der Aufstand als die Schwelle zum Staatszerfall von Interesse. Zwar stellt der Aufstand allein noch keinen hinreichenden Grund für eine militärische Intervention dar, wenn wie etwa im Aufstand der kommunistischen Rebellen der New People's Army NPA gegen den philippinischen Staat der Konflikt mit derzeit jährlich unter 200 Toten keine humanitäre Katastrophe von besonderem Ausmaß mit sich bringt (Schubert 2005). Aber jede Diskussion militärischer Intervention muss beachten, dass erst mit dem Aufstand die Herrschaft eines Staates soweit gebrochen ist, dass er durch äußere Mächte ersetzt werden muss.

Der Begriff des Aufstandes wird daher zur Entwicklung einer eigenen Position von wesentlicher Bedeutung sein, wenn in der folgenden Abhandlung über die Fremdherrschaft zunächst die völkerrechtliche Diskussion über die Zulässigkeit einer Intervention von Drittstaaten in innerstaatliche bewaffnete Konflikte aufgegriffen wird.

III Die Fremdherrschaft

4. Die Zulässigkeit einer militärischen Intervention von Drittstaaten in innerstaatliche bewaffnete Konflikte im Völkerrecht

4.1 Der Ansatz der ICISS: The Responsibility to Protect

Dieser Ansatz der ICISS stellt den aktuell wichtigsten Versuch der Formulierung von Kriterien für einen *bellum iustum* dar und steht damit in der Tradition des Thomas von Aquin (Beestermöller 1990). Obwohl der „Responsibility to Protect“-Ansatz noch nicht dem Kanon der Völkerrechtsliteratur zuzurechnen ist,³⁵ wird er hier der völkerrechtlichen Diskussion vorangestellt, da der in diesem Ansatz formulierte Perspektivwechsel als besonders fruchtbares Beispiel einer begrüßenswerten Tendenz verstanden wird, die sich seit dem Ende des Kalten Krieges in der gesamten Völkerrechtsliteratur bemerkbar macht: die Konzentration auf die Bedürfnisse der Menschen vor Ort. Als normativer Ausgangspunkt muss diese perspektivische Kehrtwende jeder Analyse der Interessen und der Struktur potentieller Interventionsmächte vorangehen, um zu klären, was überhaupt als normative Vorgabe für ein Konzept des Nation-Building gelten kann, das den Menschen und dem Frieden vor Ort dienen soll.

4.1.1 Ausgangspunkt des Ansatzes

Die Bedürfnisse der Menschen vor Ort sind das Hauptanliegen des „Responsibility to Protect“-Ansatzes. Ihr Schutz muss der Zweck aller herrschaftlichen Handlungen sein, egal ob sie von einem souveränen Staat oder fremdherrschaftlich von einer Mandatsmacht ausgehen. Zunächst bekennt sich der Ansatz zwar zur Staatensouveränität, macht sie aber dann davon abhängig, ob der Staat seine Bevölkerung ausreichend schützen kann, ob also sein Gewaltmonopol die Einhegung der Gewalt auch tatsächlich schafft. Wo die Bevölkerung eines Staates unter inneren bewaffneten

³⁵ So fehlt in der nachfolgend erschienen, zum Thema der militärischen Intervention einschlägigen völkerrechtlichen Arbeit von Lindsay Moir (2003) jeder Verweis auf diesen Ansatz, während er etwa in der politikwissenschaftlichen Arbeit von Michael C. Davis (2004) erwähnt wird.

Konflikten, staatlicher Repression oder unter humanitären Katastrophen zu leiden hat und der betreffende Staat nicht willens oder unfähig ist, dies zu beheben, kann er sich nicht mehr auf seine Souveränität berufen. Das Nichteinmischungsgebot aus Art 2 Abs. 7 der UN-Charta soll der „Responsibility to Protect“ weichen, der Schutzverpflichtung oder Schutzverantwortlichkeit, die nun der internationalen Gemeinschaft, vertreten durch Drittstaaten³⁶, obliegt.

Die Schutzverantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft soll drei Elemente enthalten: die Verpflichtung zur Prävention, die Verpflichtung zur angemessenen Reaktion sowie die Verpflichtung zum Wiederaufbau. Kommt ein Staat seiner Schutzpflicht gegenüber seiner Bevölkerung nicht nach, soll die internationale Gemeinschaft – üblicherweise legitimiert durch den UN-Sicherheitsrat, aber möglicherweise auch durch die Generalversammlung oder den Generalsekretär (ICISS 2001: XII) – intervenieren. Der Begriff der Intervention umfasst hier jede Maßnahme, die zum Zwecke des Schutzes von Menschen gegen den Willen einer Regierung unternommen wird (ICISS 2001: 8). Die internationale Gemeinschaft ist nun angehalten, die drei Elemente Prävention, Reaktion und Wiederaufbau nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung kommen zu lassen, d.h. das mildeste zur Behebung des Misstandes geeignete Mittel anzuwenden. Damit bekennt sich der Ansatz zur Prävention als vorrangiger Aufgabe der internationalen Gemeinschaft.

Die militärische Intervention zum Zwecke des Schutzes von Menschen

Die „militärische Intervention zum Zwecke des Schutzes von Menschen“ (ICISS 2001: 9) wird hingegen stets als das letzte in Frage kommende Mittel betrachtet: Es könne erst zur Anwendung kommen, wenn alle anderen Mittel gescheitert sind. Zur Durchführung einer militärischen Intervention werden sechs *Kriterien* aufgestellt (ICISS 2001: 32): 1. Die Intervention muss legitimiert sein, in der Regel durch den Sicherheitsrat, 2. sie muss aus einem *legitimen Grund* erfolgen und 3. aus einer legitimen Absicht heraus, 4. als letztes Mittel abgewandt werden, 5. die Verhältnismäßigkeit der Mittel wahren und 6. begründete Erfolgsaussichten besitzen.

³⁶ Analog zur völkerrechtlichen Behandlung von zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten, in der neutrale Staaten allgemein als Drittstaaten bezeichnet werden, wird der Begriff des Drittstaates auch für die Diskussion innerstaatlicher bewaffneter Konflikte verwendet. Das gilt auch dann, wenn hier die zweite Konfliktpartei ein nichtstaatlicher, privater Gewaltakteur ist.

Der „Responsibility to Protect“-Ansatz nennt nun zwei zentrale *legitime Gründe*, die eine militärische Intervention als letztes Mittel hiergegen rechtfertigen: Den „large scale loss of life“, sowie die „large scale ‚ethnic cleansing‘“ (ICISS 2001: XII). Diese Begriffe sollen nun folgende sechs *Tatbestände und Gegebenheiten* umfassen (ICISS 2001: 33): 1. die von der Völkermordkonvention bezeichneten Verbrechen, 2. allgemein ein hoher Verlust von Menschenleben, 3. Mittel zur ethnischen Säuberung wie systematische Massenmorde an Mitgliedern bestimmter Gruppen, um diese zu vertreiben, wie Deportation, Terrorakte, systematische Vergewaltigungen, 4. Kriegsverbrechen im Sinne der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle, 5. Staatskollaps und hieraus resultierend Hungersnot und innerer bewaffneter Konflikt, 6. Natur- und Umweltkatastrophen, bei denen humanitäre Katastrophen drohen, die zu verhindern der Staat nicht fähig oder nicht willens ist.

All diese Gegebenheiten erfordern dann ein entschlossenes Eingreifen der internationalen Gemeinschaft, wenn ihre katastrophalen Folgen ein gewisses Ausmaß, eben den „large scale“ erreichen. Allerdings wird dieser Begriff nicht genau definiert, da in den Einzelfällen allen Beteiligten zumeist klar sei, wann die Marge erreicht ist (ICISS 2001: 33). Damit umfassen die Rechtfertigungsgründe für eine militärische Intervention so ziemlich alle denkbaren Fälle, in denen das Leben einer nicht geringen Zahl von Menschen bedroht ist oder ihre Vertreibung droht und sind also enorm weit gefasst. Allerdings werden doch Beschränkungen genannt. Nicht als hinreichender Grund für militärische Interventionen zum Zwecke des Schutzes von Menschen sind nach der Kommission anzusehen (ICISS 2001: 34): 1. Rassendiskriminierung, systematische, willkürliche Verhaftungen und ähnliche Handlungen sowie 2. Militärputsche und ähnliche Niederlagen der demokratischen Kräfte eines Landes.³⁷ Dennoch wird die Rechtfertigung militärischer Interventionen zum Schutze von Menschen hier immer noch so weit ausgelegt, dass sie zumindest ergänzungsfähig scheint.

³⁷ Solche Fälle könnten nach Ansicht der ICISS zwar durchaus der Sanktionen des Sicherheitsrats bis hin zur militärischen Intervention nach sich ziehen, im traditionellen Sinne einer „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.“ Allerdings nur, wenn die legitime Regierung Militärhilfe gegen den Putsch einfordert: Dann könne dies im Sinne des Artikels 51 der UN-Charta über das Selbstverteidigungsrecht behandelt werden, siehe auch Abschnitt 4.2.1.

4.1.2 Kritik des Ansatzes

Nicht hinreichende Maßstäbe

Gälte nur mehr die Anzahl von Toten oder Vertriebenen – sogar im Falle von Naturkatastrophen – als Rechtfertigung einer militärischen Intervention, so wäre damit jede größere humanitäre Katastrophe, derer der betroffene Staat nicht bald Herr wird, Grund für die Suspendierung eigenständiger staatlicher Herrschaft. Und es ist keinesfalls übertrieben zu sagen, dass demnach auch das Erdbeben dieses Jahres in Pakistan oder die Flutkatastrophe in Südostasien 2005 eine militärische Intervention und Okkupation rechtfertigte. Diese Überdehnung der Rechtfertigung einer militärischen Intervention wird auch nicht dadurch hinreichend eingeschränkt, dass eine solche Intervention begründete Erfolgsaussichten haben müsse (nach Kriterium Nr. 6). Denn wenn hier klare Maßstäbe für den spezifischen Zweck einer militärischen Intervention und Okkupation fehlen, kann auch nicht über die begründeten Erfolgsaussichten befunden werden. Das würde dann dazu führen, dass wieder nur die internationale Konstellation, bzw. außenpolitische Handlungsfähigkeit des intervenierenden Akteurs – unilateral oder mit UN-Mandat, die EU oder besser die USA? – als der primäre Maßstab für das Für und Wider einer militärischen Intervention erhalten müsste. Natürlich mag der primäre Grund, warum beispielsweise eine militärische Intervention in die kriminelle Gewalt Rio de Janeiros kaum vorstellbar ist, in der internationalen und regionalen Macht und wirtschaftlichen Bedeutung liegen, die der Staat Brasilien hat. Aber indem man dies feststellt, hat man noch nicht geklärt, inwiefern eine solche Intervention für die Menschen *vor Ort* sinnvoll wäre oder eben nicht.

Zur näheren Eingrenzung der Rechtfertigung einer militärischen Intervention ist schließlich auch die Einschränkung, dass eine militärische Intervention nur als „letztes Mittel“ angewandt werden dürfe, ebenso wenig hinreichend. Denn in der Praxis außenpolitischer Entscheidungen dürften militärische Maßnahmen eher selten als „letztes“, sondern vielmehr als „äußerstes Mittel“ behandelt werden, das bisweilen zeitig eingesetzt werden muss, wie eines der Mitglieder der ICISS, der General a. D. Klaus Naumann, an anderer Stelle durchaus bemerkte (Naumann 2001: 852f). Auch dies macht wieder hinreichende Maßstäbe dafür notwendig, wann eine militärische Intervention und Okkupation überhaupt zweckmäßig sein kann.

Verschleiernde Begriffe

Unklarheiten ergeben sich auch aus der Begriffswahl des Ansatzes. Denn die von der International Commission on Intervention and State Sovereignty ICISS propagierten militärischen Interventionen sollen durchweg Interventionen zur Durchsetzung humanitärer Ziele sein. Bezeichnenderweise wird in dem Ansatz aber vom Begriff der humanitären Intervention Abstand genommen, um nicht in eine schädliche Kontroverse mit der breiten Front humanitärer Organisationen zu geraten, die jeden Zusammenhang ihrer Arbeit mit militärischem Vorgehen strikt ausschließen.³⁸ Statt sich des Begriffs der humanitären Intervention (humanitarian intervention) zu bedienen, wird so etwas umständlich der bereits zitierte Begriff der „militärischen Intervention zum Zwecke des Schutzes von Menschen“ (military intervention for human protection purposes) kreiert (ICISS 2001: 9).

Bezeichnend ist dies deswegen, weil sich schon hier zeigt, dass die Notwendigkeit für die ICISS, sich in politische Allianzen zu begeben, die Klarheit ihrer Begriffe wie auch des gesamten Ansatzes bisweilen trüben kann. Natürlich mag die Integration des Ansatzes in politische Netzwerke zum Zwecke der Handlungsfähigkeit Vorrang vor wissenschaftlicher Exaktheit genießen. Was dies aber mit sich bringen kann, ist der Eindruck der Verschleierung eigener Standpunkte und Motive. Dies setzt sich in der Tendenz des Ansatzes fort, die Abhängigkeit humanitärer Belange im Allgemeinen und der Menschenrechte im Besonderen von den gegebenen staatlichen Ordnungen zu vernachlässigen. Die Menschenrechte stellen sich hier als Selbstverständlichkeit, als gegebene Konstante dar, zu deren Umsetzung mal diese, mal jene Form der Herrschaft herangezogen werden kann. Und im vermeintlichen Konsens mit humanitären Organisationen wird dann bisweilen eben so getan, als seien Herrschaft und Gewalt bei der Durchsetzung von Menschenrechten pragmatisch einsetzbare „tools“, die angewandt oder weggelassen werden könnten, ohne den gesamten Charakter einer Intervention entscheidend zu bestimmen.

³⁸ Was einem Völkerrechtler aber schon insofern unsinnig erscheinen muss, als der Begriff des humanitären Völkerrechts ja eben nichts anderes als *ius in bello*, Kriege, meint.

4.1.3 Ergänzungen

Die hier geäußerte Kritik soll nicht dazu dienen, den Ansatz der ICISS ganz zu verwerfen. Denn der Ansatz enthält – allerdings oft implizit und wenig systematisiert – durchaus die meisten der hier für die Diskussion von Fremdherrschaft als wesentlich erachteten Elemente. Deswegen soll hier der Ansatz der ICISS nicht aufgegeben, sondern insofern ergänzt werden, als gewisse Begriffe und Argumentationen klarer herausgearbeitet werden, um sie so für die völkerrechtliche Diskussion fruchtbar zu machen.

Die zwei zentralen legitimen Gründe, die der „Responsibility to Protect“-Ansatz zur Rechtfertigung einer militärischen humanitären Intervention anführt, Tötungen und Vertreibungen in großem Ausmaß, müssen dazu näher qualifiziert werden. Denn die unter diesen Gründen subsumierten Tatbestände und Gegebenheiten sind zu weit gefasst. Eine zweckmäßige Reaktion auf die von der ICISS genannten Gegebenheiten: hoher Verlust von Menschenleben (Tatbestand Nr. 2), ethnische Säuberungen (Nr. 3), Kriegsverbrechen (Nr. 4) und Natur- und Umweltkatastrophen (Nr. 6) kann eine militärische Intervention aber nur dann sein, wenn diese Gegebenheiten im Zusammenhang mit einem Aufstand geschehen. Dann erst hat der hiervon betroffene Staat sein Gewaltmonopol über das Gebiet verloren und ist daher außer Stande, die im Rahmen des Aufstandes eskalierenden Gewalthandlungen kraft seiner Herrschaft zu unterbinden. Solange der Staat aber noch die Herrschaft über ein Gebiet innehat, liegt die Verantwortung für dieses Gebiet bei seiner Regierung. Und ist diese Regierung korrupt und leistet einer prekären Staatlichkeit Vorschub, obliegt es den anderen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen des Landes, dies zu ändern, die Regierungspraxis einer Reform zu unterziehen und gerade in der Krise eine neue Eigenständigkeit zu entwickeln.

Einbeziehung des Aufstandes in die Rechtfertigung einer Intervention

Der Tatbestand des Aufstandes, der von der ICISS als möglicher Tatbestand Nr. 5, als Staatszerfall aufgeführt wird, stellt somit stets eine zentrale Voraussetzung dar, damit die anderen Gegebenheiten eine militärische Intervention rechtfertigen können. Auch der Tatbestand des Aufstandes allein aber verlangt noch nicht automatisch nach einer militärischen Intervention, sondern erst, wenn er zur humanitären Katast-

rophe führ oder zu führen droht. Daraus ergibt sich folgende Zusammenfassung: *Eine humanitäre militärische Intervention und Okkupation ist prinzipiell dann notwendig und gerechtfertigt, wenn es in einem Gebiet eines Staates zu Tötungen oder Verreibungen in großem Ausmaße kommt oder kommen kann, der hiervon betroffene Staat aber aufgrund eines Aufstandes seine Herrschaft über dieses Gebiet de facto verloren hat und hier nur noch als Konfliktpartei oder gar nicht mehr präsent ist.*

Die einzig mögliche Ausnahme hiervon, die auch die ICISS (als Tatbestand Nr. 1) benennt, ist der Völkermord „im Frieden oder im Krieg“ entsprechend der Völkermordkonvention vom 9. Dezember 1948. Dieser Tatbestand kann auch unabhängig von der Existenz eines Aufstandes eine militärische Intervention rechtfertigen. Diesen Standpunkt nehmen allerdings nicht nur die ICISS und die vorliegende Arbeit ein, er entspricht inzwischen auch der Mehrheitsmeinung im Völkerrecht. Deswegen wird der Tatbestand des Völkermords im weiteren Kommentar zur völkerrechtlichen Diskussion aufgeführt (Abschnitt 4.3).

4.2 Das legitime Mandat militärischer Interventionen

Die völkerrechtliche Diskussion um das legitime Mandat einer militärischen Intervention befasst sich noch weitgehend mit der Gegenüberstellung der Souveränität des intervenierenden und des hiervon betroffenen Staates. Die ICISS hingegen will gerade diesen Gegensatz der Souveränitätsrechte mit ihrem Ansatz der Schutzverpflichtung überwinden.³⁹ Und auch in der vorliegenden Arbeit geht es zu allererst um die Frage, wann militärische Interventionen *politisch* sinnvoll sein können. Hierfür ist die Frage nach der völkerrechtlichen Legitimation einer Intervention durch ein Mandat allerdings nicht unbedeutend, weil auch die Fremdherrschaft wie jede Herrschaft einer Legitimation bedarf. Aber da wir mit dem Ansatz der ICISS und dem hier entwickelten Begriff des Aufstandes bereits Maßstäbe für die Zweckmäßigkeit und damit auch für die Legitimation einer militärischen Intervention erhalten haben, ist es für die vorliegende Arbeit nicht notwendig, die völkerrechtliche Diskussion

³⁹ „Thus the ‘responsibility to protect’ is more of a linking concept that bridges the divide between intervention and sovereignty; the language of the ‘right or duty to intervene’ is intrinsically more confrontational.“ (ICISS 2001: 17)

zum legitimen Mandat in ihrer ganzen Breite auszuführen. Stattdessen wird die völkerrechtliche Diskussion hier nur stark zusammenfassend kommentiert.

4.2.1 Die Intervention auf Einladung der offiziellen Regierung

Die Intervention auf Einladung der offiziellen Regierung des von einem Aufstand betroffenen Staates versucht, die prekäre Staatlichkeit durch Herrschaftskontinuität zu stabilisieren (Zischg 1996: 56). Im Falle der Bekämpfung eines Aufruhrs ist das Hilfesuchen einer Regierung an befreundete Staaten nun ohnehin vollkommen unproblematisch, da eine solche „polizeiliche Zusammenarbeit“ ganz Sache des bilateralen Übereinkommens der zwei betreffenden Staaten ist. Geht es jedoch um die Bekämpfung eines Aufstandes, sind dabei die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen und eventuell das ZP II zu beachten, und der Fall bedarf der Beobachtung durch die UN-Generalversammlung oder das UN-Sekretariat.

Allerdings stellt in auch solchen Fällen die militärisch intervenierende Mandatsmacht keine hoheitliche Fremdherrschaft dar, sondern eine Form aktiver Militärhilfe für eine bedrohte Regierung. Diese eindeutige Unterordnung der Mandatsmacht unter die souveräne Regierung *de jure* kann jedoch – vor allem im Falle eines robusten Mandats, das die militärbürokratische Kontrolle eines umkämpften Gebiets mit einschließt – *de facto* doch eine Fremdherrschaft bedeuten, bzw. sich zu einer solchen verselbständigen. Bevor also die fremde Macht ins Land geholt werden kann, muss geklärt sein, inwiefern eine solche Einladung durch eine gewaltsam bedrohte Regierung überhaupt erfolgen darf. Die völkerrechtliche Mehrheitsmeinung, die die Zulässigkeit einer solchen Intervention vertritt, behandelt hier die staatliche Souveränität als höchstes Völkerrechtsgut, welche durch die Regierung vertreten wird.⁴⁰

⁴⁰ Eine gewichtige Norm zu ihrer Unterstützung kann diese Auffassung im bereits zitierten Art. 3 Abs. 1 des ZP II finden. Zudem wird die Auffassung im Nicaragua-Urteil (Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Nicaragua vs. USA, ICJ Reports 1986, 124, 126) bestätigt und findet sich in einer Reihe bilateraler und multilateraler Verträge und Abkommen wieder, etwa der Organisation Amerikanischer Staaten und der Arabischen Liga (Zorgbibe 1968: 107ff).

Verlust der Regierungsmacht

Dies gilt jedoch nicht ohne Einschränkungen. In zu vielen Fällen umkämpfter oder gar erodierender Staatlichkeit ist der Alleinvertretungsanspruch der offiziellen Regierung höchst fragwürdig. Dies berücksichtigend hat sich heute eine Variante der klassischen Auffassung als Mehrheitsmeinung im Kanon der Völkerrechtslehre weitgehend durchgesetzt (Roger/Ekango 2001: 129f). Das innere Selbstbestimmungsrecht des Volkes wird hier insofern berücksichtigt, als eine Regierung, die allen Rückhalt in der Bevölkerung verloren hat, nicht mehr von außen unterstützt werden darf.⁴¹ Bei dem nicht mehr zu leugnenden, vollkommen Herrschaftsverlust der Regierung über den gesamten Staat kann ein Interventionsverbot zugunsten der Regierung ausgesprochen werden.

Lösung der vorliegenden Arbeit

Von den verschiedenen Kriterien, die in der Völkerrechtsdiskussion als Anforderung an eine solche Degradierung der Regierung zur Clique vorgeschlagen werden (Zischg 1996: 153ff; Roger/Ekango 2001: 135f), werden in der vorliegenden Arbeit vor allem zwei Kriterien als hinreichend betrachtet, sofern sie beide zusammen auftreten: der Verlust der verfassungsmäßigen Legitimität *de jure* – etwa nach einer Wahlniederlage der Regierung oder gar dem Wahlsieg einer geeinten Opposition – und die Begrenzung der effektiven *de facto*-Herrschaft der Regierung auf einen Teil des Staatsgebiets, in dem deutlich weniger als die Hälfte des Staatsvolks lebt. Es muss also sowohl die Regierung als alte Ordnung hinfällig geworden, als auch eine neue Regierung in Aussicht gestellt sein, damit die Handlungsfähigkeit und Integrität des betroffenen Staates auch ohne die alte Regierung gewährleistet ist. Ansonsten könnte die Regierung ihr Recht zur Einladung nur durch schwere Verstöße gegen das Völkerrecht verwirken (siehe Abschnitt 4.3).

⁴¹ Das Selbstbestimmungsrecht ist in Art. 1 Nr. 2, 55, 73 lit. b und 76 lit. b UN-Charta verankert.

4.2.2 Die Intervention mit UN-Mandat

Der UN-Sicherheitsrat

Trotz aller Mängel, die sich aus ihrer Multilateralität und oft nur unzureichenden Supranationalität ergeben, stellen die Vereinten Nationen heute bei der Beurteilung und Befriedung innerstaatlicher bewaffneter Konflikte empirisch wie normativ eine unverzichtbare Instanz dar. Zum Ergreifen von Maßnahmen zur Schlichtung des Konflikts und Sanktionen bezüglich der Konfliktparteien – ob Regierung oder Aufständische –, ist nach Kapitel VI und VII der UN-Charta der UN-Sicherheitsrat ermächtigt. Und dies in einer Reihe unterschiedlicher Kontexte: etwa in Fällen des Fehlens jeder etablierten Regierung (wie in Somalia), oder in Fällen, in denen die offizielle Regierung sich Kriegsverbrechen oder sonstiger massiver Völkerrechtsverletzungen schuldig macht, im Falle eines Völkermords oder in Fällen nationaler Befreiungskriege ehemaliger Kolonien können Sicherheitsrats-Resolutionen die wirtschaftliche und moralische Unterstützung (*material and moral assistance*) gar der aufständischen Partei(en) für zulässig erklären (Zischg 1996: 176). Der Sicherheitsrat behält sich nach Art. 53 der UN-Charta auch das alleinige Recht vor, Zwangsmaßnahmen gegen Verstöße regionaler Abmachungen nach Kapitel VIII der UN-Charta zu unternehmen. Letztlich ist jede Zwangsmaßnahme, die der Sicherheitsrat unternimmt, „um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und wiederherzustellen“ völkerrechtlich zulässig, sofern sie nicht massiv gegen die Grundsätze des völkerrechtlichen *ius cogens* verstößt.

Seit Ende des Kalten Krieges wurde der Sicherheitsrat so in einer Reihe von innerstaatlichen bewaffneten Konflikten aktiv, u. v. a. etwa 1992 in Somalia und 1993 gar gegen die Aufständischen (als private Gewaltakteure!) der UNITA in Angola.⁴² Diese Handlungsfähigkeit ist beachtlich, trotz des bekannten Problems des Vetorechts der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, das natürlich weiterhin besteht.

Die UN-Generalversammlung

Erweist sich der Sicherheitsrat aufgrund dieses Vetorechts trotz einer offensichtlichen Notlage als handlungsunfähig, so kann die Generalversammlung nach der „Uni-

⁴² SR-Resolution 733 vom 23. Januar 1992; SR-Resolution 864 vom 15. September 1993.

ting for Peace“-Resolution⁴³ statt seiner aktiv werden. So können mindestens 9 Sicherheitsrats-Mitglieder oder 50 % der Generalversammlung eine Abstimmung in der Generalversammlung herbeiführen, die dann mit einer Zweidrittelmehrheit Handlungsbedarf feststellen und entsprechende Maßnahmen einleiten kann (Baehr 2004: 25ff). Diese auf den ersten Blick beeindruckende Handlungsermächtigung der Generalversammlung konnte sich in der Realität multilateraler Entscheidungsfindungen bislang jedoch nicht bewähren: die „Uniting for Peace“-Resolution trug bisher zur Handlungsfähigkeit der Internationalen Gemeinschaft kaum etwas bei (Annan 2005). Ebenso wie die Beschlüsse des Sicherheitsrats stellen auch die Entscheidungen und Nicht-Entscheidungen der Generalversammlung stets internationale Kompromisse dar. Und selbst wenn Entscheidungen zustande kommen, müssen diese nicht in erster Linie an objektiven Kriterien zur Befriedung des innerstaatlichen Konflikts orientiert sein. Aber dennoch ist jede Institutionalisierung kollektiven Handelns einer Freigabe von unilateralen Vorgehensweisen durch Drittstaaten vorzuziehen. Denn letztere würde erstens auf die völlige Auflösung des Gewaltverbots hinauslaufen und böte zweitens keine Garantie dafür, dass den Bedürfnissen vor Ort eher entsprochen würde.

Der Generalsekretär

Nach Kapitel XV der UN-Charta ist das UN-Sekretariat die zentrale Stelle für die Feststellung von Konflikten und die Entwicklung von Vorschlägen zu deren Eindämmung (ICISS 2001: 35). 1991 übertrug die UN-Generalversammlung in der „Declaration on Fact-Finding by the United Nations in the Field of the Maintenance of International Peace and Security“⁴⁴ dem UN-Generalsekretär die Hauptverantwortung für die Feststellung der entscheidungsrelevanten Tatsachen, die in diesem relativ unabhängigen und überschaubaren Amt – anders als beispielsweise durch den von der Anrufung durch den betroffenen Staat abhängigen Internationalen Gerichtshof – aktiv gestaltet werden kann (Hess 1985: 18ff). Heute ist eine Intervention eines Drittstaates in einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ohne die Stellungnahme des Generalsekretärs kaum mehr vorstellbar und die Autorität dieser Feststellungsinstanz sollte zunehmend Beachtung finden.

⁴³ GV-Resolution 377 (V) vom 3. November 1955.

⁴⁴ GV-Resolution 46/59 vom 9. Dezember 1991.

4.3 Staatsterror und die humanitäre Intervention bei Völkermord und Kriegsverbrechen von Seiten der Regierung

4.3.1 Staatsterror

Begehen Regierungen allgemein Völkerrechtsverbrechen im Sinne von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, so ist die Einschätzung der hieraus resultierenden Folgen noch recht einfach. Bei den allermeisten innerstaatlichen Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Gewalthandlungen, die den Grad eines Aufstands *nicht* übersteigen, ist dies zwar ein Fall für die in vielen Menschenrechtsverträgen geschaffenen Untersuchungsausschüsse (Herdegen 2002: 315ff), bisweilen auch für ein aktives Krisenmanagement, für zivile Krisenreaktion und gar für Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta (Matthies 2000) und in Zukunft hoffentlich für den Internationalen Strafgerichtshof, steht jedoch nach Art 1. Abs. 2 i. V. m. Art. 3 des ZP II noch in keinem Bezug zu einer militärischen Okkupation durch eine Mandatsmacht.

In den Gewaltexzessen, die typisch für prekäre Staatlichkeit sind, stellen die Marginalisierung von Bevölkerungsgruppen, die Unterdrückung der Meinungsfreiheit, die Behinderung jeder artikulierten Oppositionsbildung, das Verschwindenlassen von Dissidenten, willkürliche Verhaftungen, Folter und politische Morde eine im unerträglichen Maße unverhältnismäßige Gewaltanwendung eines terroristischen Staates dar. Aber dies allein rechtfertigt noch keine militärische Intervention (Boniface 2004: 93f). Und es ist auch nicht allein eine hohe Anzahl Toter, die eine Intervention rechtfertigen kann. Denn es hieße das Konzept der humanitären Intervention misszuverstehen und zu missbrauchen, wenn man sie zur Bekämpfung jedweder Form schwerer Menschenrechtsverletzungen (*violation of human rights*) benutzen wollte. Eine humanitäre Intervention kann nach der hier vertretenen Ansicht regulär nur im Zusammenhang mit einem Aufstand sinnvoll sein, nämlich zur Verhinderung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts (*violation of humanitarian law*), also von *Kriegsverbrechen*. In Friedenszeiten obliegt es hingegen dem souveränen Staat, die verbrecherischen Elemente seines Apparats abzuurteilen und von ihren Positionen zu entfernen.

4.3.2 *Völkermord in „Friedenszeiten“*

Eine Ausnahme hiervon stellt jedoch wie bereits erwähnt der Völkermord dar, auch wenn er jenseits jeden bewaffneten Konflikts, in Friedenszeiten stattfindet. Macht sich eine Regierung „im Frieden oder im Krieg“ des Völkermordes schuldig, sind nach Art. I der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 *alle* Unterzeichnerstaaten zu dessen Verhinderung und Bestrafung verpflichtet. Denn Völkermord „im Frieden oder im Krieg“ ist die radikalste Erklärung eines Teils der Bevölkerung zum absoluten Feind, welcher noch unter dem Verbrecher steht, weil er nicht einmal ein Verbrechen begangen haben muss, um zur Vernichtung freigegeben zu werden. Völkermord ist der endgültige Widerruf der Feindschaftsenthaltung im Staat und damit die endgültige Kündigung der staatlichen Einheit von Selbstbestimmung und Souveränität. Strebt somit ein Staat nach der physischen Vernichtung einer ganzen Bevölkerungsgruppe oder toleriert entsprechende Handlungen von Privatpersonen, ist jeder andere Staat verpflichtet, nach Möglichkeit seiner Mittel das Völkermordvorhaben zu verhindern, was die militärische Intervention mit einschließt. Somit *kann* im Falle eines feststehenden Völkermordes die – auch unilaterale – militärische Intervention unabhängig von der Existenz eines Aufstands politisch notwendig sein (Boniface 2004: 95f) und wird hier aufgrund von Art. 1 der Völkermordkonvention auch für völkerrechtlich zulässig gehalten.

Problemtisierung des Völkermordbegriffs

Nicht ganz unproblematisch ist dabei allerdings die Erfassung und Auslegung der relevanten Tatsachen, die den Tatbestand des Völkermordes erfüllen können. Zunächst einmal könnte die Feststellung eines Völkermordes – im Gegensatz zur Wahl der Mittel bei einem feststehenden Völkermord – niemals dem unilateralen Ermessen eines einzelnen Staates obliegen. Die Instanz, die sich vom inneren institutionellen Aufbau her wie auch nach der bereits erwähnten „Declaration on Fact-Finding“ der Generalversammlung zur Feststellung eines Völkermordes am ehesten eignet, ist das UN-Sekretariat.

Doch auch wenn die Autorität zur Feststellung eines Völkermordes geklärt ist, ergeben sich Probleme. Denn der Art. 2 der Völkermordkonvention, der den Tatbestand des Völkermordes definiert, lässt sich ungemein weit auslegen. Fast jede potentiell

tödliche oder sonst wie unumkehrbare Form physischer oder struktureller Gewalt⁴⁵ kann als Völkermord bewertet werden, die „in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz *oder teilweise* zu zerstören...“ (Hervorhebung nicht im Original). Dieses „teilweise“ macht den Begriff aber unscharf. Denn wenn die *Absicht*, eine Bevölkerungsgruppe zu vernichten, die hinter einer physischen oder strukturellen Gewalttat steht, das entscheidende Merkmal für den Straftatbestand des Völkermordes ist, und nicht etwa der „Erfolg“ der Gewalttat, dann müsste zumindest diese Absicht klar zu definieren sein. Dadurch, dass aber auch die Absicht, nur *einen Teil* einer Bevölkerungsgruppe zu vernichten, schon als Völkermord bezeichnet werden kann, lassen sich die Anforderungen an den Straftatbestand jedoch fast beliebig weit reduzieren. Dieser weiten Auslegungsmöglichkeit entspricht auch die Anklage Saddam Husseins wegen Völkermordes vor dem Internationalen Sondertribunal im Irak am 4. April 2006 aufgrund des Giftgasangriffs auf die kurdische Stadt Halabdscha am 16. März 1988, bei dem bis zu 7000 Menschen starben (Human Rights Watch 1995). Ob hinter diesem Massaker nun tatsächlich die Absicht stand, die irakischen Kurden zu vernichten, und nicht eher die terroristische Signalwirkung gegenüber aufrührerischen Kurdengruppen den Hauptzweck der Tat ausmachte, ist hierbei natürlich höchst fragwürdig. Aber der Ausdruck „ganz oder teilweise“ des Art. 2 lässt eben durchaus zu, diese Tat als Völkermord zu bewerten, wenn hinter ihr zumindest die Absicht stand, einen Großteil der in Halabdscha lebenden Kurden zu töten.⁴⁶

Eine solche Auslegung lässt dann aber auch weitere Grenzfälle von Völkermord denkbar werden. Ohnehin können Taten, die bislang kein einziges Todesopfer gefordert haben, aber eben in der Absicht der Vernichtung einer Gruppe geschahen, relativ problemlos als Völkermord bewertet werden. Als weitere Grenzfälle könnten etwa auch die Massaker der Todesschwadronen an Straßenkindern in den Favelas Latein-

⁴⁵ Im Einzelnen ist in Artikel 2 angeführt: das Töten von Angehörigen der zu vernichtenden Gruppe, die ernsthafte physische oder psychische Verletzung, die Auferlegung existenzbedrohender Lebensbedingungen, der Zwang zur Geburtenverhinderung, die Verschleppung von Kindern der zu vernichtenden Gruppe.

⁴⁶ Da der Giftgasangriff auf Halabdscha allerdings im Rahmen des Kurdenaufstandes 1984-88 unternommen wurde, der deutlich über 100.000 Menschenleben forderte (vgl. AKUF-Archivdaten im Internet unter www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/117_irak-kurdistan.htm), ist er als Kriegsverbrechen zu werten und könnte schon als solches eine militärische Intervention rechtfertigen. An dieser Stelle interessiert der Angriff auf Halabdscha jedoch als Präzedenzfall eines „Völkermordes“, der sich prinzipiell auch in Friedenszeiten ereignen könnte.

amerikas (Barcellos 1994) bewertet werden.⁴⁷ Dabei erweist sich der Vergleich und das Abwiegen dieser Verbrechen als äußerst schwierig. Gerade in der deutschen Diskussion dieses Problems ist das moralische Argument „Nie wieder Auschwitz!“, das zur Verhinderung eines Völkermordes in Jugoslawien aufrufen sollte, heftig kritisiert worden (Roger/Ekango 2001: 103-107). Aber auch wenn sich die Gleichsetzung der genannten Fälle mit der industriellen Vernichtung von sechs Millionen Juden durch die Deutschen ausschließen sollte, das Argument „Nie wieder Auschwitz!“ hier also unangemessen erscheint, so müsste die vergleichende Diskussion darüber, ob die genannten Verbrechen den Tatbestand des Völkermordes erfüllen, dennoch geführt werden. Allerdings zeigt schon die Anklage des Sondertribunals im Irak, dass die Grausamkeiten, die im Zusammenhang mit Massakern geschehen, leicht dazu verleiten können, vorschnell den Tatbestand des Völkermordes zu konstatieren. Auf dem Hintergrund dieser Diskussion wird dann auch der Ansatz der ICISS, auch andere schwere Menschenrechtsverletzungen als den Völkermord als Interventionsgrund zuzulassen, als der Versuch erkennbar, diese schwierige Kontroverse um den Völkermordbegriff zu umgehen. Auch in der vorliegenden Arbeit kann diese Kontroverse nicht zu Ende geführt werden, es muss jedoch daran gemahnt werden, dass der Völkermordtatbestand als *das* Einfallstor für die militärische Intervention nicht zu weit gefasst werden darf. Die *politische Notwendigkeit*, einen Völkermord durch das Mittel der militärischen Intervention anstatt mit friedlichen Maßnahmen zu verhindern, ist in den meisten der genannten und vorstellbaren Grenzfälle des Völkermordes jedenfalls fraglich.

4.4 Kriegsverbrechen, Völkermord und terroristische Aktivitäten von Seiten Aufständischer und anderer Privater

4.4.1 Kriegsverbrechen durch Aufständische

Kommt es im Rahmen eines Aufstandes zu terroristischen Aktivitäten, zu Kriegsverbrechen gegenüber der Zivilbevölkerung oder gar zum Völkermord *von Seiten der*

⁴⁷ Es sei denn, man lege die Konvention hinsichtlich der nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Qualität der betroffenen Gruppe so eng aus, dass dann etwa sozioökonomisch oder geographisch definierte Gruppen ausgeschlossen wären. Eine solche Unterscheidung scheint allerdings äußerst fragwürdig. So waren etwa auch die Hutu und Tutsi in Ruanda ursprünglich keine ethnischen, sondern sozioökonomische Gruppen (Gäth 2003: 93).

Aufständischen, müssen die hierfür Verantwortlichen sich als Kriegsverbrecher vor nationalen Gerichten, *ad hoc*-Tribunalen oder dem Internationalen Strafgerichtshof verantworten. Jedoch müssen die Regierung und die mit ihr verbündeten Staaten im Kampf gegen die Aufständischen weiterhin die Bestimmungen des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen beachten: Verbrecherische, speziell auch terroristische Handlungen von einzelnen Aufständischen machen nicht die rein straf- bzw. notstandsrechtliche Behandlung aller Aufständischen möglich. Im Falle einer Anerkennung Aufständischer nach dem ZP II und erst Recht im anerkannten *Bürgerkrieg* allerdings mögen wegen der hier geforderten stringenten Befehlsstruktur und Disziplin wiederholte Kriegsverbrechen zur Anklage etwa gegen die politische Führung einer Bürgerkriegspartei führen und ggf. zur Aberkennung ihres Status als Kriegführende.

4.4.2 *Strafrechtliche Verfolgung des Terrorismus in reiner Form*

Beschränken sich die Gewaltaktionen von Privaten ganz auf verdeckte terroristische Aktivitäten wie Attentate und Anschläge, stellt der betreffende bewaffnete Konflikt keinen Aufstand im hier gemeinten Sinne dar. Dementsprechend verliert ein ehemals bestehender Aufstand auch seine aufständische Qualität, wenn er seine Handlungen ganz auf terroristische Aktivitäten reduziert, da dann keine regelmäßigen offenen Kämpfe mehr stattfinden und auch keine aufständische Herrschaft in einem Gebiet durchgesetzt werden kann. Insofern sind solche Terroristen hier nur noch als Aufrührer zu bezeichnen und können vom Staat *und seinen Verbündeten* rein straf- bzw. notstandsrechtlich verfolgt werden, wie bereits in Abschnitt 4.2.1 angeführt.

4.4.3 *Die militärische Intervention in Aufstände bei Wegfall jeder Regierung*

Treten die unter 4.2.1 bezüglich der Auflösung der bisherigen Regierungsmacht *de facto* und *de jure* angeführten Umstände auf, ohne das eine neue legitime Regierung an ihre Stelle treten würde, kann auch keine militärische Intervention mehr auf Einladung der Regierung erfolgen. Dann können militärische Interventionen nur noch durch ein UN-Mandat legitimiert werden. Dies wäre dann allerdings politisch auch notwendig. Die praktischen Schwierigkeiten, die sich dabei – wie etwa im Falle der

UNOSOM und UNITAF-Missionen in Somalia – ergeben, werden in der Diskussion über die praktische Durchführung einer Intervention in Abschnitt 6 behandelt.

4.4.4 Selbstverteidigung und kollektive Selbstverteidigung in Berührung mit innerstaatlichen bewaffneten Konflikten

Werden Aufständische rechtswidrig von einem Drittstaat unterstützt, so können der betroffene Staat und seine Verbündeten hiergegen ggf. ihr (kollektives) Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der UN-Charta beanspruchen. Insofern können grenzüberschreitende Aufstände aufgrund ihrer Grenzverletzung militärische Interventionen rechtfertigen. Fraglich ist in solchen Fällen jedoch, ob das rechtswidrige Handeln des anderen Drittstaates eine zwischenstaatliche Aggression im Sinne des Nicaragua-Urteils und der Aggressionsdefinition der Generalversammlung von 1974 darstellt, d.h. ob die Aufständischen dem Befehl des Herkunftsstaates unterstehen und so als seine irregulären Truppen anzusehen sind.⁴⁸ Dies ist allerdings keine spezifische Frage innerstaatlicher, sondern zwischenstaatlicher Konflikte.

In Fällen, in denen eine Regierung selbst nicht willens oder fähig ist, gegen Aufständische vorzugehen, die von ihrem Staatsgebiet aus die Grenzen Dritter verletzen, aber an die betroffenen Drittstaaten auch keine Einladung zur Intervention ausspricht, stellt dies zwar eine Verletzung der Integrität des Drittstaates dar, aber noch keinen zwischenstaatlichen Angriff auf diesen. Nach dem Nicaragua-Urteil hat der Drittstaat trotz seiner möglicherweise massiven Bedrohung durch die Aufständischen hier in Kauf zu nehmen, dass sein Selbstverteidigungsrecht gegenüber dem Heimatstaat der Aufständischen hier nicht in Kraft tritt und er sich deshalb auf die Bekämpfung der Aufständischen auf seinem eigenen Staatsgebiet beschränken muss. Gleiches gilt, wenn keine etablierte Regierung im Heimatstaat der Aufständischen existiert und deren Bekämpfung allein auf Ermächtigung des Sicherheitsrats hin erfolgen kann.

⁴⁸ Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung von 1974. UNYB 1974., S. 846; zur restriktiven Auslegung dieses Befundes (Zischg 1996: 95).

4.5 Zusammenfassung

Der Aufstand kann die militärische Intervention von außen notwendig machen, wenn fraglich ist, ob der betroffene Staat die Wiederherstellung seines Gewaltmonopols und die damit verbundene Auflösung des aufständischen politischen Verbandes selbständig erreichen kann, ohne dass es dabei zu Tötungen und Vertreibungen in großem Ausmaße kommt, und wenn fraglich ist, ob der betroffene Staat hierbei seinen durch das humanitäre Völkerrecht definierten Verpflichtungen gegenüber den aufständischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung nachkommen kann. Tritt eine solche Situation ein, sollten die Vereinten Nationen, üblicherweise in Gestalt des UN-Sicherheitsrats, eine militärische Intervention zur weiteren Verhinderung der möglichen Verbrechen legitimieren.

Außerdem kann der durch den UN-Generalsekretär festgestellte Tatbestand des Völkermordes eine militärische Intervention notwendig machen und legitimiert nach Ansicht der vorliegenden Arbeit daher auch die unilaterale militärische Intervention zur weiteren Verhinderung dieses Verbrechens. Andere, auch schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, heben die Souveränität eines Staates jedoch nicht auf.

5. Von der Prävention zur Okkupation

Der bisherige Umgang der OECD-Länder mit dem Problem prekärer Staatlichkeit in der Dritten Welt und den damit verbundenen Gewaltkonflikten kann in folgende – natürlich stets kombinierbare – Strategien unterteilt werden: Zunächst ist eine häufige Reaktion westlicher Staaten natürlich das *Nicht-Engagement*, die bewusste Passivität. Lässt sich diese wegen der Überhand nehmenden Probleme nicht mehr durchhalten, wird bisweilen durch die Ausübung von *Einfluss und Druck* vor Ort, durch Hilfs- und Unterstützungsprogramme versucht, zur Eindämmung der Konflikte beizutragen. Reicht dies nicht aus, kann durch die Androhung und den *Einsatz von Zwangsmitteln* versucht werden, die Konfliktparteien zum Umlenken bzw. zur Einigung zu bewegen. Ist dies von außen jedoch nicht mehr möglich, kann es dazu kommen, dass die zeitweise Übernahme staatlicher Herrschaftsaufgaben in Form von Protektoraten oder protektoratsähnlichen Konstruktionen versucht wird (Debiel 2005: 3).

Die militärische Intervention und Okkupation bleiben dabei die kontroversesten, schwierigsten und kostspieligsten⁴⁹, stets also die äußersten Mittel der Konfliktbewältigung (Matthies 2000: 20). Wie auch die ICISS (2001: 19) fordert, muss daher geklärt werden, welche anderen Mittel inwiefern geeignet sind, Konflikte gewaltlos oder zumindest ohne das Mittel der Fremdherrschaft zu befrieden. Zuvorderst muss hierbei auf die zivile Krisenprävention zurückgegriffen werden.

5.1 Chancen und Grenzen des zivilen Krisenmanagements

5.1.1 Zivile Krisenprävention

Wie anhand der „Grammatik des Krieges“ in Abschnitt 2.2 zu sehen war, führen gesellschaftliche Widersprüche regelmäßig zu Krisen und Konflikten, die in bewaffnete Konflikte ausarten können. Wenn nun aber im Folgenden die begrifflich etablierten Konzepte Krisenprävention und Krisenreaktion abgehandelt werden, so meint dies nicht, dass durch diese Konzepte jede krisenhafte Verdichtung von Widersprüchen vermieden werden soll. Denn gesellschaftliche Widersprüche sind zumeist nur in Krisen benennbar und häufig nur in Konflikten lösbar, und es gehört zum Grundsatz der Demokratie, solche Auseinandersetzungen zuzulassen und in friedliche Bahnen zu lenken. Die Begriffe Krisenprävention und Krisenreaktion hingegen beziehen sich stets auf die Eindämmung einer krisenhaften Eskalation von *Gewalt*konflikten (Matthies 2000: 29f).

Zivile Krisenprävention als Entwicklungszusammenarbeit

Häufig nicht als Krisenprävention im engeren Sinne verstanden, stellt die Entwicklungszusammenarbeit (EZ) nach der hier vertretenen Ansicht doch *das* Handlungsinstrument dar, mit dem der Modernisierungsprozess in fremden Gesellschaften in seiner Konflikträchtigkeit abgemildert werden kann, ohne dass zu Zwangsmaßnahmen gegriffen werden muss. Wer Krisenprävention will, muss es daher mit der EZ ernst meinen. Denn nur in einer langfristig angelegten EZ kann aus Fehlern gelernt werden, können nachhaltige Ergebnisse erzielt und kann so das Konfliktpotential einer

⁴⁹ Allein die sieben großen Interventionen in Bosnien, Somalia, Ruanda, Haiti, dem Persischen Golf und El Salvador kosteten die Internationale Gemeinschaft etwa 200 Milliarden US-Dollar, durch Prävention hätten hingegen 130 Milliarden gespart werden können (Vgl. Report of the Secretary General S/2001/574: Prevention of Armed Conflict).

von Ungleichzeitigkeiten geprägten, nachholenden Modernisierung mehr und mehr reduziert werden (Wieczorek-Zeul 2001: 833ff).

Die Schwerpunkte einer krisenpräventiv orientierten Entwicklungszusammenarbeit liegen dabei auf der strukturell orientierten Förderung von Rechtsstaatlichkeit, demokratischem Wettbewerb und sozialem Ausgleich, der Integration von Minderheiten, der Schaffung einer Öffentlichkeit durch die Förderung freier Medien, Umweltschutzförderung sowie die zunehmende Kopplung technischer EZ-Projekte an Krisenpräventionsstrategien. Die Mittel hierbei sind diplomatisches Engagement, Engagement politischer Stiftungen, die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NROs) und die politische Einbindung wirtschaftlicher Projekte (Matthies 2000: 36, 85-100; Zellner 2002: 60f, Fahrenhorst/Musto 2002: 171f, 179f).

Neben den vielen Schwierigkeiten, die sich im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit auf Seiten der externen Akteure ergeben, bleibt dabei das Grundproblem *innerhalb* der betroffenen Entwicklungsgesellschaften, dass die Entwicklungszusammenarbeit stets neue Ungleichzeitigkeiten hervorrufen kann, die wiederum konfliktträchtig wirken können. Wenn etwa einzelne Institutionen des Staates gefördert werden, birgt jeder Fortschritt immer auch Risiken. Die Herausbildung des Gewaltmonopols und des Rechtswesens birgt die Gefahr der Repression oder gar Aggression, der Umverteilungs- und Steuerapparat des Staates birgt die Gefahr des bürokratisierten Klientelismus und der Korruption, Demokratisierung (friedliches Streiten) birgt die Gefahr der Fraktionierung (gewaltsames Streiten). Im konkreten Einzelfall muss gesehen werden, wo ein kohärenter, integrierter Ansatz durch die Stärkung des einen Sektors den Kollaps des anderen verhindern kann.

Wird allerdings die Lösung dieser Dilemmata den Eliten vor Ort nicht zugetraut und im Rahmen der EZ daher an ihnen vorbei agiert,⁵⁰ kann eine solch dauerhafter Fremdeinfluss durch Institutionen der internationalen EZ die Entwicklung eigenständiger Leistungen im Staat bzw. in seinen Regionen untergraben. Weite Teile der Gesellschaft können von der Präsenz der EZ sozial und ökonomisch abhängig werden (Klingenbiel 1999: 28). Also müssen die bestehenden Eliten und Sozialstrukturen – die staatliche und lokale Ebene, aber auch die informellen Sozialstrukturen, die zum Beispiel in patriarchalen Gesellschaften von Frauen geschaffen werden – immer als

⁵⁰ Wie in Abschnitt 5.3 noch gezeigt wird, ist dies natürlich erst recht das Grundproblem einer Fremdherrschaft.

eigenständige Subjekte in die Entwicklungszusammenarbeit mit einbezogen werden (Fahrenhorst/Musto 2002: 173). Wichtig dabei ist die stete Förderung der moderaten, kompromissbereiten und also demokratiefähigen Kräfte und Gruppen in Regierung, Staat und Gesellschaft. Diese müssen allerdings nicht mit den reformorientiert-fortschrittlichen Gruppen identisch sein. Denn gerade diese können genauso wie traditionalistische Fundamentalisten einem unversöhnlichen Dogmatismus, allerdings technokratischer statt traditioneller Natur anhängen. Also kommt es darauf an, sowohl fortschrittliche als auch konservative Kräfte in den demokratischen Wettbewerb zu integrieren.

Zivile Krisenprävention im engeren Sinne

Die zivile Krisenprävention im engeren Sinne bezeichnet zivile Maßnahmen, die angesichts der akuten Gefahr von Gewalthandlungen ergriffen werden, um eine weitere Eskalation zu verhindern. Um hier rechtzeitiges Handeln zu gewährleisten, bedarf die Krisenprävention jedoch eines verlässlichen Frühwarnsystems. Das Grundproblem der Frühwarnung besteht dabei in der Auswertung der möglicherweise relevanten Daten, welche in unüberschaubarer Menge zur Verfügung stehen (ICISS 2001: 21). Die klassischen Frühwarnsysteme bestehen in Form der nationalen Geheimdienste, die Gewaltkrisen jedoch eher im Hinblick auf die vitalen Interessen der eigenen Nation beurteilen (Matthies 2000: 43). Im Rahmen der Vereinten Nationen entstanden demgegenüber Institutionen, die der kollektiven Sicherheit der internationalen Gemeinschaft verpflichtet sind: Zuallererst natürlich das UN-Sekretariat, außerdem etwa der UN-Hochkommissar für Flüchtlinge UNHCR, das Office for the Coordination of Humanitarian Affairs OCHA, das Policy Analysis Team im Department for Political Affairs DPA, und andere Institutionen. Hinzu kommt eine Fülle von auf Frühwarnung spezialisierten NROs (z.B. International Crisis Group ICG, Amnesty International ai, Human Rights Watch HRW, Fédération internationale des ligues des droits de l'homme FIDH). Insgesamt ist seit Mitte der 1990er ein Boom der Frühwarnsysteme festzustellen, was allerdings das Problem der Auswahl relevanter Daten nicht verringert (Matthies 2000: 48) Außerdem beruht jede Frühwarnung immer auf bestimmten wissenschaftlichen und politischen Denkvoraussetzungen.

Insofern ist Frühwarnung niemals einfach politisch neutral, sondern beinhaltet immer auch normative Wertungen (Matthies 2000: 51).

Mittel der zivilen Krisenprävention im engeren Sinne

Im weiteren Vorgehen aber legen Akteure der Krisenprävention zunächst meist großen Wert darauf, von den Konfliktparteien als neutrale Instanz wahrgenommen zu werden, um so als dritte Partei ohne die Anwendung von Zwangsmitteln Autorität zu genießen. Dann kann der betreffende Akteur als Mediator bei der friedlichen Durchsetzung und Legitimation des staatlichen Gewaltmonopols helfen und so etwa einen drohenden Aufstand abwenden. Er kann etwa bei der Verfassungsgebung des Staates assistieren, den demokratischen Wettbewerb begleiten, bei der Bildung einer Interimsregierung nach Proporz der entscheidenden Machtgruppen vermitteln oder helfen, den Autonomiestatus einer Region auszuhandeln. Durch die Knüpfung inoffizieller Kontakte – vor allem mit Hilfe von NROs – können Konfliktparteien an den Verhandlungstisch geführt werden, die sich nicht offiziell als Gesprächspartner anerkennen können. In Mediationsprojekten, Schiedsgerichten und öffentlichen Diskursen kann den Konfliktparteien geholfen werden, eine friedliche Streitkultur zu entwickeln. Wirtschaftlich können Investitionshilfen und bessere Handelsbedingungen in Aussicht gestellt werden (ICISS 2001: 24). Voraussetzung hierfür ist jedoch die grundsätzliche Kooperationsbereitschaft der Betroffenen.

Droht diese Kooperationsbereitschaft zu schwinden, gilt es dann allerdings, einen eigenen Standpunkt zu beziehen und zwar überparteilich zu bleiben, aber die Neutralität in Sachfragen aufzugeben (Fahrenhorst/Musto 2002: 203). So kann der Dialog in die Öffentlichkeit verlagert werden und so durch „naming and shaming“ ohne Zwangsmittel Druck auf die betreffenden Parteien ausgeübt werden. In weiteren Schritten können politische und wirtschaftliche Sanktionen angedroht werden, die Konfliktparteien diplomatisch isoliert oder etwa Reisebeschränkungen u. ä. für einzelne Vertreter der Konfliktparteien ausgesprochen werden. Zunehmend stellt auch das internationale Strafrecht ein wichtiges Mittel dar, um bestimmte Handlungen zu kriminalisieren und so Konfliktableute vor diesen zurückschrecken zu lassen (ICISS 2001: 24). Ist die Kooperationsbereitschaft auf Seiten der Konfliktparteien aber

schließlich gar nicht mehr vorhanden, müssen die angedrohten Sanktionsmittel als Reaktion hierauf dann allerdings auch angewandt werden.

Grenzen der zivilen Krisenprävention

Schon der Begriff der Prävention weist darauf hin, dass diesem Konzept enge Grenzen gesetzt sind. Das Ziel der Prävention ist das Nicht-Ereignis, die Verhinderung von Gewalt. Und die Mobilisierung von kohärentem Engagement externer Akteure für solch ein Nicht-Ereignis ist nicht einfach, da die Welt politischer Akteure durch akute Ereignisse und Entscheidungen geprägt ist (Matthies 2000: 57ff, 113). Hingegen droht jeder einzelne Rückschlag in Form eines Gewaltereignisses das Ziel der Prävention unerreichbar werden zu lassen. Denn die moderaten Kräfte in jeder Konfliktpartei benötigen ein Mindestmaß an erfahrbarem Frieden und stabiler Ordnung, damit ihre Kompromissbereitschaft nicht als Schwäche, nicht als Unfähigkeit zum Kampf erscheint. Wenn die Vergeltungslogik der Gewalt einsetzt, wenn die Bereitschaft der Konfliktparteien zum bewaffneten Kampf ihren Wunsch nach Frieden verdrängt hat, ist die Chance der Prävention vertan.

Der Erfolg von Prävention hat immer zur Voraussetzung, dass die Konfliktparteien an einer friedlichen Einigung interessiert sind, da ihnen eine Friedensordnung als solche mehr wert ist als der Krieg. Ist dies nicht der Fall, wird die gewaltsame Beseitigung des Gegners bzw. der bewaffnete Sturz der herrschenden Ordnung als Voraussetzung jeder späteren Friedensrendite betrachtet oder wird kriegsökonomischen Chancen einstweilen der Vorzug gegeben, so sind alle Verhandlungen nur ein Mittel, um den Willen zum bewaffneten Kampf zu kaschieren (Matthies 2000: 115). Dann können externe Akteure nur durch den Einsatz von Sanktionen und Zwangsmitteln erreichen, dass die Nachteile des einmal anvisierten Ziels für die betreffende Konfliktpartei so überhand nehmen, dass sie hiervon abweichen muss (Fahrenhorst/Musto 2002: 216).

5.1.2 Zivile Krisenreaktion

Zivile Krisenreaktion erfolgt dann, wenn als nicht hinnehmbar wahrgenommene Gewalthandlungen bereits geschehen sind und ihre weitere Eskalation mit nichtmilitärischen Anreiz- und Zwangsmitteln eingedämmt werden soll. Dies kann verschie-

dene Ebenen beinhalten. Auf der Ebene militärischer Zusammenarbeit sind so z.B. Waffenembargos, die Beendigung von Kooperation und Trainingsprogrammen möglich. Wirtschaftliche Sanktionen können die Sperrung der Auslandskonten von Regierungen, aufständischen und terroristischen Organisationen oder von einzelnen Personen und deren Familien beinhalten. Investitionsstops und die Kürzung finanzieller Unterstützung sind ebenso möglich wie Restriktionen bezüglich des Handels mit Öl, Diamanten, Drogen, Hölzern und Edelmetallen als den typischen Gütern von Kriegsökonomien. Auf diplomatischer Ebene können Restriktionen bezüglich der diplomatischen Repräsentationen wie etwa die Verweisung des Botschaftspersonals unternommen werden. Einzelne Personen können Reisebeschränkungen unterworfen werden. Außerdem kann der Staat aus internationalen Foren und Körperschaften ausgeschlossen, bzw. seine Mitgliedschaft in denselben konditioniert werden (ICISS 2001: 30).

Zivile Krisenreaktion im Falle eines Aufstandes

Auch wenn die Gewalt schon zum Aufstand eskaliert ist, kann noch versucht werden, die betreffenden Akteure durch zivile Sanktionen in ihren Gewalthandlungen zu behindern. Typische Formen ziviler Zwangsmaßnahmen zur Eindämmung innerstaatlicher bewaffneter Konflikte sind etwa Waffenembargos. Diese verhindern allerdings den Zugang zu Waffen – vor allem Kleinwaffen – meist kaum, sondern erschweren und verteuern ihn lediglich. Andere, umfassende oder spezielle Handelsembargos (wie etwa Diamanten- oder Ölembargos) können ebenfalls Staaten oder Aufständische in ihrer Fähigkeit zum bewaffneten Kampf empfindlich treffen (Alley 2004: 147). Allerdings sind solche Sanktionen wegen ihrer meist nur relativen Wirkung kaum geeignet, direkte Handlungsvorgaben gegenüber den jeweiligen Adressaten durchzusetzen.⁵¹ In innerstaatlichen bewaffneten Konflikten sind die Organisationsstrukturen selten so zentralisiert, dass mit einzelnen, von außen unternommenen Maßnahmen am richtigen Punkt das ganze Netzwerk von Gewaltordnung und

⁵¹ An Erfahrungen mit zivilen Sanktionen mangelt es nicht: So beschloss der Sicherheitsrat Sanktionen zu innerstaatlichen bewaffneten Konflikten in folgenden Ländern: Afghanistan, Angola, Haiti, im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda, Sierra Leone, Somalia und im Sudan. Andere regionale Mächte oder Bündnisse (ECOWAS, EU, OAS, USA und andere) verhängten Sanktionen in Afghanistan, Angola, Bosnien, Burundi, Haiti, im ehemaligen Jugoslawien, in Kolumbien, in der Demokratischen Republik Kongo, in Kroatien, Liberia, Mazedonien, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Sierra Leone, Slowenien, Somalia und im Sudan (Alley 2004: 143ff).

Kriegsökonomie getroffen werden könnte. Zivile Sanktionen allein befrieden keinen Aufstand. Stattdessen sind Sanktionen eher dazu geeignet, bestehende Gewaltordnungen und Kriegsökonomien zumindest zu beeinträchtigen und somit zur Verkürzung ihrer Persistenz beizutragen.

Probleme und Grenzen

Nichtmilitärische Zwangsmittel erfordern allerdings von der internationalen Gemeinschaft ein hohes Maß an Geschlossenheit und Kohärenz, das diese nicht immer erfüllt. Da der internationalen Gemeinschaft nicht das Mittel der unmittelbaren Herrschaft zur Verfügung steht, sie also nicht per Besatzungsdekret verbindliche Gesetze im besetzten Staat erlassen und exekutieren kann, ist sie darauf angewiesen, dass das internationale und regionale Umfeld des betreffenden Staates die ergriffenen Maßnahmen geschlossen unterstützt. Zu oft werden die von der internationalen Gemeinschaft beschlossenen Maßnahmen jedoch unterlaufen, im Falle von Embargos auch und gerade von Privatunternehmen (Paes 2004).

Doch gerade Embargos können auch im Falle ihres Erfolgs katastrophale Nebeneffekte haben (Kopp 1999), da ihnen im Gegensatz zur Fremdherrschaft die Gestaltungsmöglichkeit vor Ort fehlt. Anstatt etwa die Regierung zu treffen und so zur Beendigung der Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen zu bewegen, treffen umfassende Embargos meist die gesamte Bevölkerung, was humanitäre Katastrophen, wie etwa Hungersnöte nach sich ziehen kann. Die staatlichen Eliten hingegen sind aufgrund ihrer Umverteilungs- und Patronagesysteme durch allgemeine Armut meist weniger betroffen und profitieren oft sogar noch von der neuen Geschlossenheit der Bevölkerung gegenüber den Fremdmächten (Fahrenhorst/Musto 2002: 218ff; ICISS 2001: 29).

„Intelligente Sanktionen“

Eine Möglichkeit zur Vermeidung von Kollateralschäden besteht in der Entwicklung intelligenter Sanktionen, die nicht so sehr gegen Staaten oder Regionen gerichtet, sondern speziell den Gewaltakteuren angepasst sind. Von diesen Mitteln wurden die Luftverkehrs- und Reisebeschränkungen gegenüber staatlichem oder aufständischem Personal bereits erwähnt. Eines der allgemein wirksamsten Mittel dieser Art bestün-

de zudem in der Sperrung privater Auslandskonten. Hiergegen gibt es allerdings noch Widerstände von einflussreichen Staaten, die Hemmungen haben, das Bankgeheimnis zu unterlaufen, vor allem verschiedene Golfstaaten und EU-Länder (Bhatia 2003: 71).

Nichtsdestoweniger sollten die Möglichkeiten intelligenter Sanktionen genutzt, ausgebaut und weiterentwickelt werden. Denn mit intelligenten Sanktionen ist es möglich, die von Roger Scruton so bezeichneten „Thugs“ (Scruton 2005: 97) persönlich zu treffen und so ihren Missbrauch staatlicher Souveränität zur privaten Bereicherung zu konterkarieren. Genau das ist dann nämlich bei militärischen Maßnahmen nicht mehr möglich. Fremdherrschaft, aber auch der einzelne, Kollateralschäden verursachende Militärschlag betrifft niemals nur ein verbrecherisches Regime, das es in seine Schranken zu weisen bzw. auszutauschen gilt. Hier hat man es dann wohl oder übel mit einem ganzen Volk zu tun.

5.2 Militärische Maßnahmen unterhalb der Okkupation

5.2.1 *Luftschläge und mobile Einsatzkommandos*

Der Luftschlag ist stets das erste militärische Mittel, dessen Einsatz von potentiellen Interventionsmächten in Erwägung gezogen wird. Mittels einer überlegenen Luftkriegstechnik soll der Widerstandswille des Gegners bei minimalen eigenen Verlusten gebrochen werden (Biddle 2004: 132ff). Während sich der Luftkrieg jedoch zur Vorbereitung einer blitzkriegsmäßigen Eroberung eines Territoriums als hoch effektiv erwiesen hat, versagt er als Instrument humanitärer Interventionen. Mittels Luftschlägen können Gewalthandlungen am Boden kaum verhindert werden.

Dies wurde etwa im Kosovokonflikt offenbar, als die NATO versuchte, eine humanitäre Intervention mit Luftschlägen zu führen. Die Angriffe aus maximaler Höhe auf ausgewählte Einrichtungen der militärischen Infrastruktur Serbiens konnten weder die Morde und Vertreibungen an der kosovo-albanischen Bevölkerung verhindern, noch konnten sie die serbische Führung zum Einlenken bewegen (Bhatia 2003: 72). Als die rein militärischen Ziele ausgingen, wurden die Schadensbegrenzungskriterien der Angriffe gelockert und bei zunehmender Inkaufnahme von Kollateralschäden auch zivile Infrastruktureinrichtungen angegriffen. Dies verbesserte die humanitäre

Situation im Kosovo natürlich ebenfalls in keiner Weise. Und selbst das plötzliche Einlenken Milosevics wird von Holger Mey vom Institut für Strategische Analysen in Bonn eher auf das Erstarren der UÇK und auf russischen Druck zurückgeführt (Mey 1999).

Wenn ein Territorium erobert werden soll, das von schweren feindlichen Truppen gehalten wird, wird auch in Zukunft die Luftwaffe unverzichtbar sein. Aber als „kostengünstige“ Alternative zu einer Bodeninvasion sind Luftschläge für die humanitäre Intervention schlicht sinnlos. Ähnliches gilt für mobile Einsatzkommandos, meist Luftlandeeinheiten, die mit Luftunterstützung schnelle Schläge gegen den Feind führen. Auch sie können keine Ordnungsfunktionen zur Befriedung eines Gebiets übernehmen, weswegen Anthony Cordesman Kriegspläne, die ganz auf dem Mittel des Angriffs aus der Luft basieren, auch als „strategic infantilism“ bezeichnet (Cordesman 2002: 22).

5.2.2 *Peacekeeping*

Bei Peacekeeping-Einsätzen ist die Internationale Gemeinschaft als Beobachter bei der Beendigung eines Konflikts präsent. Nichteinmischung in die Kampfhandlungen und weitestgehende Neutralität sind die Grundprinzipien solcher Missionen. Damit wird die praktische und legitimatorische Problematik von Fremdherrschaft vermieden: Die Herrschaft der Konfliktparteien – ob staatlich oder aufständisch – wird nicht suspendiert.

Das „traditionelle“ Peacekeeping

Der militärische Aspekt der Mission beschränkt sich dann auch auf die Absicherung der eigenen Autorität als neutrale Partei. Die Bewaffnung eingesetzter Truppen ist weitgehend nach den Anforderungen der Selbstverteidigung ausgerichtet. Die Aufgaben, die auf diese Weise nach Kapitel VI der UN-Charta übernommen werden können, beinhalten zunächst verschiedene Aspekte der Beobachtung von Friedensprozessen: die Bestandaufnahme der gegebenen Tatsachen, Umstände und Handlungen, die Ermittlung strittiger Fakten, die Begleitung von Friedensabkommen, die Beobachtung von Wahlen (Münkler 2003: 225). Beispiele solcher Missionen aus den 1990er Jahren sind etwa die UN-Mandate in der Westsahara und Namibia und die

UNOSOM I in Somalia, wo den Vereinten Nationen die Verantwortung für die Sicherheit noch nicht übertragen wurde (Bathia 2003: 84).

Das Peacekeeping der zweiten Generation

Andere Aufgaben des so genannten Peacekeeping der zweiten Generation lassen den bewaffneten Charakter der Mission dann allerdings schon deutlicher werden. So können Konfliktparteien durch die Schaffung demilitarisierter Zonen, so genannter Blauhelm-Puffer, räumlich voneinander getrennt werden. Eine weitere häufige Aufgabe von Blauhelmsoldaten ist der Personenschutz, aufgrund der eher leichten Bewaffnung jedoch mit deutlichen quantitativen wie qualitativen Grenzen (Alley 2004: 147f). Auch die rein präventive Stationierung von Truppen im Konsens oder auch im Dissens mit der Regierung gehört noch in den Bereich des Peacekeepings. Ein Beispiel hierfür ist die UNPREDEP-Mission in Mazedonien von 1992 bis 1999 (ICISS 2001: 57).

Insgesamt umfasst Peacekeeping heute die Prävention, Eindämmung, Moderation und Beendigung von Feindseligkeiten zwischen Konfliktparteien, „mittels der völkerrechtlich legitimierten Intervention eines neutralen Dritten mitsamt multinationalen Streitkräften, Polizeikräften und zivilem Hilfs- und Verwaltungspersonal, um den Frieden wieder herzustellen und zu bewahren.“ (International Peace Academy 1984: 22) In der praktischen Umsetzung wird das Ausmaß des Peacekeeping-Engagements jedoch meist soweit wie möglich begrenzt. Die Übernahme von Herrschaftsaufgaben wird von Interventionsmächten mit Peacekeeping-Mandat weitestgehend vermieden, und die bewaffneten Kräfte werden stattdessen eher im Sinne einer die bestehende Ordnung ergänzenden Dienstleistung angeboten.

Begrenzte Mittel – begrenzte Möglichkeiten

Das Peacekeeping-Konzept hat dort seine Grenzen, wo sich Konfliktparteien in der Wahl ihrer Mittel ganz auf ihre militärische Stärke verlassen. So konnte etwa der serbische General Mladic im Juli 1995 in Srebrenica 450 niederländische Blauhelmsoldaten als Geiseln nehmen, um die NATO von Luftschlägen abzuhalten und ungestört Tausende von Zivilisten zu massakrieren (Alley 2004: 148). Auch 1994 in Ruanda konnte der Völkermord an den Tutsi aufgrund des unzureichenden Mandats, der

mangelnden Bewaffnung und Mannstärke ansonsten durchaus anwesender Kommandos nicht verhindert werden (Bhatia 2003: 79). Die Möglichkeiten des Peacekeepings sind also begrenzt, aber dennoch wird dieses Konzept auch in Zukunft wohl die häufigste Form militärischer Missionen bleiben. Denn wenn die Aufgaben, Risiken und Kosten einer umfassenderen Intervention nur schwerlich einzuschätzen sind, wird diese Art einer auf eine bestimmte Aufgabe zugeschnittenen Intervention von den Entsendestaaten stets bevorzugt werden (Münkler 2003: 225), wie sich derzeit auch im Kongo zeigt.⁵²

5.3 Die Okkupation: Entwicklungszusammenarbeit im Ausnahmezustand

Wenn eine Mandatsmacht die *de facto*-Herrschaft in einem Gebiet eines souveränen Staates übernimmt, ist damit ein neues Stadium von militärischer Intervention erreicht: die Fremdherrschaft bzw. Okkupation in Form eines UN-Protectorats. Dieser Begriff wird hier nicht im Sinne einer offiziellen völkerrechtlichen Bezeichnung verwendet, sondern zur Bezeichnung jedes durch die Vereinten Nationen legitimierten Verwaltungsapparats, der in einem Gebiet *de facto* weitgehend eigenständig Herrschaftsaufgaben wahrnimmt. Der wesentliche Unterschied eines UN-Protectorats zur Kolonie des klassischen Imperialismus ist der, dass hier die Okkupation niemals mit der Annexion einhergehen kann. Der Unterschied zu den Protectoraten⁵³ des klassischen Imperialismus ist der, dass die Fremdherrschaft *de jure* nicht souverän auf dem von ihr verwalteten Gebiet handelt. *De jure* wird der okkupierte Staat trotz seiner vorübergehenden Suspendierung als souveränes Völkerrechtssubjekt behandelt, die Mandatsmacht übernimmt die Herrschaft in dem betroffenen Gebiet nur als von den Vereinten Nationen legitimierte Interimsverwaltung (ICISS 2001: 44; Bhatia 2003: 82).

Eine solche Interimsverwaltung kann auf verschiedene Weise zustande kommen. Die UN-Mission in Kambodscha etwa wurde nach Kapitel VI der UN-Charta tätig, doch wurde dieses Peacekeeping-Mandat der zweiten Generation so weit ausgebaut, dass die Mandatsmächte neben der Beobachtung der Übergangsregierung auch die Schaf-

⁵² Vgl. etwa den Artikel: Der Kongo-Bluff, in: Der Spiegel Nr. 10 vom 06.03.2006, S. 40-41.

⁵³ Der Begriff des Protectorats bezeichnete im 19. Jahrhundert ein vorübergehend unter fremder Verwaltung stehendes Gebiet, dem aber im Unterschied zur Kolonie dennoch die eigene Souveränität in Aussicht stand (Schmitt 1932).

fung eines eigenständigen zivilen Verwaltungsapparates sowie die Kontrolle über die Durchführung der Außenpolitik, der Finanz-, Verteidigungs-, Informations- und Sicherheitspolitik übernahmen (Bhatia 2003: 84) und damit *de facto* Fremdherrschaft ausübten. Üblicherweise wird die Interimsherrschaft jedoch als Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der UN-Charta eingesetzt. In den 1990er Jahren etwa wurden so verschiedene militärische Interventionen von Beginn an oder nachträglich nach Kapitel VII der UN-Charta autorisiert. Hiervon waren von Beginn an als UN-Missionen konzipiert: die UNPROFOR in Bosnien seit 1992, die UNOSOM II in Somalia 1992-93, die UNAMIR II in Ruanda 1994-96, die UNMH in Haiti 1994-97, die UNAMSIL in Sierra Leone 1997 und die UNTAET in Ost-Timor seit 1999. An andere internationale Organisationen oder Staaten delegiert wurden folgende Missionen: die IFOR und SFOR in Bosnien 1992-2004, die UNITAF in Somalia 1992-93, die Operation Turquoise in Ruanda 1994-96, die MNF in Haiti 1994-97, die KFOR im Kosovo⁵⁴ seit 1999 und die INTERFET in Ost Timor seit 1999. Zu Beginn ohne Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats waren: die ECOMOG in Liberia 1990-97, die Koalition der Willigen im Nordirak seit 1991, die ECOMOG in Sierra Leone seit 1997 und die NATO im Kosovo seit 1999 (Alley 2004: 142).

5.3.1 Die spezifischen Möglichkeiten der Fremdherrschaft

Prinzipiell wird die Übernahme von Verwaltungsfunktionen in einem Gebiet in dem Ausnahmezustand notwendig, in dem der Staat aufgrund von Aufständen sein Gewaltmonopol *de facto* verloren hat und es zu Tötungen und Vertreibungen in großem Ausmaß kommt. Wegen der akuten Gewaltsamkeit dieses Ausnahmezustands ist die fremdherrschaftliche Mandatsmacht in der Anfangsphase stets Militärverwaltung (ICISS 2001: 64). Das heißt allerdings nicht, dass die Mandatsmacht in erster Linie als Kombattant vor Ort ist. Die allererste Aufgabe einer Mandatsmacht ist stets die

⁵⁴ Dieser Fall ist bisher insofern einzigartig, als ein souveräner Staat hier aufgrund der Verübung von Verbrechen gegen die ansässige Zivilbevölkerung dazu gedrängt wurde, formell freiwillig einer UN-Interimsverwaltung über sein Gebiet zuzustimmen. Während das Kosovo offiziell noch Serbien zugerechnet wird, sein endgültiger Status im Rahmen der internationalen Verwaltung aber bisher bewusst offen gehalten wurde, konnten die ansässigen, ethnisch von Albanern dominierten Verwaltungsorgane die Selbstverwaltung der Provinz deutlich vertiefen und ausbauen. Damit ist der Grundstein nicht nur für eine spätere Autonomie, sondern auch die mögliche Unabhängigkeit gelegt, ohne dass die Legitimität dieser Entwicklung abschließend beurteilt wurde (Bhatia 2003: 85).

Herstellung von Sicherheit und Ordnung und die Eindämmung von Gewalthandlungen in dem von ihr verwalteten Gebiet.

Kontrollierte Eskalation

Aus diesem Grund kann die Intervention und Okkupation nicht wie ein klassischer Krieg geführt werden. Sowohl in der Übernahme als auch in der Verwaltung des Gebiets muss die Fremdherrschaft so gewaltreduziert und verhältnismäßig wie möglich vorgehen. Im Unterschied zum „traditionellen“ Peacekeeping muss eine Fremdherrschaft allerdings eine hohe Schlagkraft haben, um Gewalthandlungen durch eine kontrollierte Eskalation unterbinden zu können (ICISS 2001: 57). Die Fähigkeit, eine hohe Schlagkraft gewaltreduziert einzusetzen, sollte es dann der Fremdherrschaft eher als der *de jure* souveränen Regierung möglich machen, einen Aufstand zu befrüchten und Tötungen und Vertreibungen zu unterbinden: *In der Verbindung von überlegenen militärischen Mitteln, effektiver Verwaltungsmittel und der Fähigkeit zu ihrer verhältnismäßigen Anwendung muss die spezifische Qualität einer Fremdherrschaft liegen.* Diesen Anspruch zu erfüllen ist allerdings nicht unproblematisch. Denn zum einen ist die Bereitstellung von angemessenen militärischen und bürokratischen Mitteln ein Kraftakt, der auch für Industrienationen nicht einfach und vor allem nicht beliebig oft zu vollbringen ist (ICISS 2001: 43). Zum anderen aber, und dies ist für die vorliegende Arbeit über Staatlichkeit und Gewalt von besonderer Bedeutung, ist die Art und Weise, in der Aufstände geführt werden zumeist die Guerillakriegsführung. Und diese ist darauf ausgerichtet, alle Kategorien von Verhältnismäßigkeit zu sprengen. Was dieses Problem für die Möglichkeit einer Aufstandsbefriedung bedeutet, wird in Abschnitt 6 noch ausführlich dargestellt.

Konfliktnachsorge und Wiederaufbau

Das normative Ziel jedes UN-Protectorats ist die Ermöglichung eines eigenständigen, stabilen Staates. Denn: „There is no substitute for a clear and effective post-intervention strategy.“ (ICISS 2001: 40) Durch die Milderung der Konflikursachen und die Ermöglichung eines nationalen Friedens soll die Besatzung und damit der Ausnahmezustand der Entwicklungszusammenarbeit überwunden und das akute

Krisenmanagement in die strukturelle Arbeit einer regulären, kooperativen und zivilen EZ überführt werden.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Bevölkerung eines Gebiets die Zwangsmittel einer Entwicklungszusammenarbeit im Ausnahmezustand als legitim akzeptiert, ist das Bewusstsein dafür, dass die innergesellschaftlichen Mechanismen zur friedlichen Bewältigung von Konflikten und zur Aufrechterhaltung einer zivilen Ordnung versagt haben. Während im Rahmen der Krisenprävention Zwangsmaßnahmen stets eine äußerst prekäre Gratwanderung zwischen Kooperation und Konfrontation darstellen, schafft meist erst der im Aufstand deutlich werdende Staatszerfall die Grundlage dafür, dass eine mit Zwangsmitteln operierende Konfliktnachsorge von den hiervon Betroffenen als legitim angesehen wird (Matthies 2000: 103).

Bezüglich des politischen Systems beinhaltet die Konfliktnachsorge die Begleitung von Friedensabkommen, die Bildung einer Interimsregierung und/oder die Reform der Verfassung sowie die Schaffung und Stärkung demokratischer und zivilgesellschaftlicher Strukturen. Eine Reform der Justiz muss angegangen und der Rechtsstaat institutionalisiert werden. Im Sicherheitssektor müssen die Aufständischen entwaffnet und die Konfliktparteien demobilisiert, sowie der Militär- und Polizeiapparat getrennt werden, um sich dann als nationale Streit- und Polizeikräfte zu institutionalisieren und zu konsolidieren. Langfristig muss die Politik demilitarisiert und eine friedliche Streitkultur geschaffen werden. Im Rahmen des wirtschaftlichen Wiederaufbaus muss eine angemessene Infrastruktur geschaffen und Zivilisten wie ehemalige Kombattanten in die Friedenswirtschaft integriert werden. Durch Versöhnungsarbeit, etwa in Form von Wahrheitskommissionen, muss die Vergeltungslogik der Gewalt durchbrochen werden. Am Ende dieses Prozesses steht dann die Integration eines souveränen Staates in internationale und regionale Organisationen (Miall 1999: 203; ICISS 2001: 40ff).

Einbindung staatlicher und nichtstaatlicher Eliten

Die Partner des Wiederaufbaus auf Seiten der inneren Akteure sind dabei zunächst natürlich die staatlichen Eliten. Während allerdings die Mandatsmächte bei traditionellen Peacekeeping-Missionen eine weitgehend neutrale Position einnehmen können, ist dies bei einer Fremdherrschaft nicht der Fall. Diese muss überparteiisch sein,

d.h. hier müssen Rechtsstandards gelten, die von der Mandatsmacht gegenüber allen Bevölkerungsgruppen, Regierung, Zivilisten, Kombattanten angewendet werden. Das heißt aber, dass die Regierung nur dort belassen werden kann, wo sie diesen Standards noch zu folgen mag, also dann, wenn sie zwar von sich aus nicht die Kapazitäten zur Befriedung des Aufstands besitzt, aber doch den Willen, dies nachhaltig und gemäß internationaler Standards zu versuchen. Aber auch bei der Schaffung einer neuen bzw. Interimsregierung, bei der Vorbereitung eines Nationalen Rats, von verfassungsgebenden Versammlungen, und dem Wiederaufbau von staatlichen Institutionen muss auf die gegebenen Eliten und Autoritäten zurückgegriffen werden, etwa auf religiöse und politische Führer.

Weitere Kooperationspartner müssen vor allem auf der lokalen Ebene gefunden werden, um die Bevölkerung vor Ort in den Entwicklungs- und Transformationsprozess mit einzubeziehen. Dies wurde etwa in Ost-Timor versäumt, wo die UNTAET-Mission das Verwaltungsvakuum durch die radikale Implementierung eines modernen Verwaltungsapparates zu füllen suchte, hierdurch aber die in der Bevölkerung noch vitalen, traditionellen Sozialstrukturen ausklammerte und in Konkurrenz zu den neuen Autoritäten setzte (Martin 2001). In Haiti wiederum versuchte die UN-Mission in Haiti UNMH eine solche Einbindung zwar, scheiterte jedoch am Widerstand der Zentrale in Port-au-Prince (Hippel 2000: 112), was umso mehr deutlich macht, wie sehr eine robuste Überparteilichkeit von Nöten ist.

Als überparteiliche Herrschaft muss die Fremdherrschaft auch die kooperationswilligen Gegeneliten unbedingt in den Wiederaufbau mit einbeziehen. Dabei muss allerdings die Konfliktrichtigkeit einer Delegation von Herrschaftsaufgaben an die einzelnen, untereinander rivalisierenden Vergemeinschaftungen stets bewusst bleiben. Stets können sich Spannungen zwischen diesen Gruppen in Form von Blutrache, Vergeltungsschlägen und auch in Form „umgekehrter ethnischer Säuberungen“ (ICISS 2001: 40) von ehemaligen Opfern an Tätern entladen. „Regionale und lokale Akteure sind nicht naiv als ‚Träger‘ von Entwicklung oder Staatlichkeit anzusehen.“ (Debiel 2005: 7) Insofern muss ihre Eignung zur Einbindung in den Staat stets im Einzelfall geprüft werden. Zur Aufhebung der Gegensätze zwischen den primären Autoritäten und Machteliten ethnischer, konfessioneller oder sozioökonomischer Gruppen sollte auch das besondere Konfliktlösungspotential von Autoritäten der se-

kundären Ebene – etwa Frauen oder sonstigen Träger gemeinsamer Traditionen der Konfliktparteien – genutzt werden (Bhatia 2003: 95; Fahrenhorst/Musto 2002: 173). Aber wie im Folgenden gezeigt wird: auch wenn dies gelingt, bleibt dennoch eine grundlegende Schwierigkeit der Fremdherrschaft bestehen.

5.3.2 *Der spezifische Widerspruch: Selbständigkeit durch Zwang*

Die Fremdherrschaft hat immer zwei Aufgaben: Die Unterbindung von Gewalthandlungen der Konfliktparteien und die Förderung einer selbstbestimmten demokratischen Willensbildung. Das ist stets ein Balanceakt. Denn allzu häufig besteht eine große Spannung zwischen der Schaffung kurzfristiger und langfristiger Stabilität, welche die Mandatsmacht meist zugunsten der augenblicklichen Lage zu entscheiden geneigt ist. Besonders vorschnelle Wahlen, übereilte Regierungsbeteiligungen oder Kompromisse bezüglich der territorialen Gliederung eines Staates können sich später als äußerst konfliktträchtig erweisen. Existiert in der betroffenen Gesellschaft noch kein allgemeines Verständnis für die demokratische Streitkultur („We agree to disagree“), kann es gefährlich sein, so zu tun, als würde ein Bewusstsein für die geeinte demokratische Nation schon bestehen (Matthies 2000: 107). Andererseits kann aber die demokratische Streitkultur auch nur erlernt werden, wenn tatsächlich über relevante Entscheidungen gestritten werden kann.

Wie in Abschnitt 1.2 gezeigt wurde, kann auch eine selbstbestimmte Demokratie nicht ohne herrschaftlichen Zwangsapparat bestehen und auch in der Demokratie muss der Bürger die Herrschaft des Staates als solche akzeptieren. Die Bevölkerung kann in Wahlen wesentliche Entscheidungen des Staates direkt beeinflussen, die *letzten Entscheidungen* über die Grundsätze und den Bestand des Staates hingegen, die in der Verfassung festgeschrieben sind, können auch in der Demokratie nicht zur Debatte stehen. Aber die bürgerliche Bevölkerung lebt in dem Bewusstsein, dass diese Verfassung ihre Verfassung ist. Die Verfasstheit des Staates ist aus den Machtverhältnissen erwachsen, welche die vorstaatliche und vorbürgerliche Gesellschaft des heutigen Staatsgebiets hervorbrachte, sie schuf das Fundament der heutigen bürgerlichen Ordnung.

Das Problem der Fremdherrschaft besteht demgegenüber darin, *dass sie sich als von außen kommend die letzten Entscheidungen über den Bestand der von ihr geschaffe-*

nen Ordnung anmaßen muss. Auch wenn die Beherrschten als Volk *de jure* den eigentlichen Souverän darstellen, können sie diese letzten Entscheidungen niemals selbst treffen. Sie können nur hoffen, sie mit passiver Verweigerung oder aktiver Gewalt indirekt zu beeinflussen, oder sich mit der Beteiligung an nachgeordneten Entscheidungen zufrieden geben. Während aber eine Gesellschaft, die im wesentlichen bereits eine bürgerliche Gesellschaft ist – wie die etwa die deutsche Gesellschaft nach 1945 –, sogar noch eine *de facto* fremdherrschaftlich durchgesetzte Verfassung – wie etwa das bundesrepublikanische Grundgesetz – als *ihre* bürgerlich-demokratische Verfassung akzeptieren kann, ist dies in einer vorbürgerlichen Gesellschaft nicht der Fall. Hier sind die Partizipationsmöglichkeiten der verschiedenen Bevölkerungsteile an der neuen Ordnung zu unterschiedlich, als dass alle Gruppen diese Ordnung als die ihre akzeptieren könnten.

Der Schlüssel zur Abmilderung dieses Problems wurde bereits genannt: die behutsame Integration gesellschaftlicher Autoritäten aller Ebenen in das neue System. Aber niemals kann hierdurch der Grundwiderspruch von Nation-Building in der Dritten Welt ganz aufgehoben werden, dass nämlich *die Fremdherrschaft ihre souveränen Entscheidungen unter Rückgriff auf Zwangsmittel durchsetzen muss und dabei sowohl bürgerliche Rechtsstandards und Gleichheitsgrundsätze verwirklichen, als auch die bestehenden Sozialstrukturen in den Staat mit einbeziehen soll, die aber eben auf Ungleichheit beruhen.* Da die Fremdherrschaft ihre Autorität notfalls mit Zwang durchsetzen muss, werden diejenigen Gruppen, die unter den sich ergebenden Ungleichheiten zu leiden haben, dies als *Unterdrückung* durch fremde Mächte wahrnehmen. Solcherart als Unterdrücker wahrgenommen zu werden war schon das Problem der USA in Vietnam, die bei ihrem Versuch der Durchsetzung einer bürgerlichen, eigentlich aber bloß antikommunistischen Regierung auf die prekären Herrschaftsstrukturen des südvietnamesischen Regimes zurückgreifen musste, das schon allein deshalb als legitim betrachtet wurde, „weil es existiert“ (Daase 1999: 133). Wenn sich eine Fremdherrschaft hingegen aufgrund der offensichtlichen Verbrechen der überkommenen Regierung zum „Regime Change“ entschließt (ICISS 2001: 35), sieht sie sich erst Recht mit der Schwierigkeit konfrontiert, mit den gegebenen gesellschaftlichen Gruppen, Eliten und Autoritäten einen Staat machen zu müssen (Debiel 2005: 7), für den sie als Fremdherrschaft *de facto* verantwortlich ist.

Aus Sicht der Beherrschten gilt dann der bereits zitierte Satz von Rolf Schroers: „Fremdherrschaft ist die augenscheinlichste Form der Unterdrückung. Der Fremdherr ist ortfremd, artfremd, spricht mit fremder Zunge, denkt auf fremde, von anderen Traditionen geprägte Weise, verehrt wohl auch fremde Götter.“ (Schroers 1961: 23) Jeder Mensch muss die tradierte Ordnung, in die er geboren wurde, als sein Schicksal akzeptieren. Er kann zwar die Ordnung ändern, aber nicht die Tatsache, dass er als Teil dieser Ordnung zur Welt kam. Bei einer Fremdherrschaft ist die Wahrnehmung eine andere: Die Fremdherrschaft stellt den plötzlichen Einbruch des „Anderen“ dar, sie kann als Fremdeinwirkung von den anderen die Lebenswelt prägenden Kontingenzen abstrahiert werden, sie „müsste nicht sein“ und sie kann als fremdstaatliche Einheit konstruktiv *nicht* geändert, aber gewaltsam vertrieben werden.

Fremdherrschaft als Ungleichzeitigkeit

Fremdherrschaft stellt stets einen massiven Einbruch von Ungleichzeitigkeit in die hiervon betroffene Gesellschaft dar. Ordnungsansprüche werden erhoben, die in den umkämpften Gebieten des Staates vorher lange nicht erhoben wurden (Matthies 2000: 106), Rechtsstandards werden eingefordert, die den alten Werten entgegenstehen, ein Lebensstil wird vorgelebt, der die sozialen Strukturen vor Ort sprengt. Natürlich mag dieses Problem nicht in allen Fällen die gleichen dramatischen Auswirkungen haben. Aber die wesentliche strukturelle Gemeinsamkeit der postkolonialen Staaten, in denen die bewaffneten Konflikte stattfinden, ist eben die Ungleichzeitigkeit von Tradition und Moderne. Deswegen verkennen auch alle Gleichsetzungen zeitgenössischer Okkupationen mit der Besetzung Deutschlands 1945 das Wesen des Grundkonflikts in den Gesellschaften der Dritten Welt. So hält etwa James F. Dobbin (2003) die Entwicklungsunterschiede zwischen den Demokratisierungsprojekten Deutschland 1945 und Irak 2003 für unwesentlich, wesentlich für einen Erfolg im Irak sei vielmehr, ob Amerika einen ähnlichen materiellen Kraftakt wie im Nachkriegsdeutschland vollbringen könnte. David B. Rivkin jr. und Darin R. Bartram halten die Demokratisierung des Irak für etwa genauso anspruchsvoll wie die Demokratisierung Deutschlands, da die Gesellschaft im Irak zwar fraktionierter, die dortige Infrastruktur dafür aber durchaus intakter sei als 1945 in Mitteleuropa (Riv-

kin/Bartram 2004: 129).⁵⁵ Die Gesellschaft des Irak ist aber nicht einfach fraktio-
niert. Sie ist vielmehr einfach keine bürgerliche Gesellschaft, was die Deutschen
1945 trotz ihrer Hinwendung an den Nationalsozialismus hingegen durchaus waren,
eine Gesellschaft, für die jede Gewalttätigkeit ganz selbstverständlich vom Staat aus-
gehen musste und die 1945 nach dem Exzess der totalen staatlichen Barbarei endgül-
tig im Postheroismus (Münkler 2003: 195) angekommen war.⁵⁶

Bei den heute von Aufständen geprägten Gesellschaften ist dies nicht der Fall – sie
sind in weiten Teilen traditionell, sie sind patriarchal und heroisch. Und der aus die-
ser Gesellschaft erwachsende Staat tritt dementsprechend hybrid modern, d.h. auf
irrationale Weise technokratisch, neopatrimonial und autoritär auf. Eine Mandats-
macht kann diesen Zusammenhang nicht aufheben. Sie kann im Rahmen der Fremd-
herrschaft nur dafür sorgen, dass die hieraus entstehende innergesellschaftliche Ge-
walt nicht mit zu zerstörerischen Auswirkungen eskaliert.

Die Lösung von Ungleichzeitigkeiten braucht Zeit. Nimmt sich allerdings die Man-
datsmacht diese Zeit und verlängert ihr Mandat – was nach Meinung von Jürgen
Matthies (2000: 108) noch viel zu selten geschieht – kann es sein, dass sie feststellen
muss, dass sie selbst als Fremdherrschaft es ist, durch die zentrale Ungleichzeitigkei-
ten entstehen, Widersprüche reproduziert werden und die Dichotomie von Herrschaft
und indigener Gesellschaft aufrecht erhalten wird. Die gesellschaftlichen Eliten gera-
ten in Gegensatz zu den wahren politischen Entscheidungsträgern und gerieren sich
als Gegeneliten. Auf der anderen Seite entstehen Zivilisationsblasen, die wirtschaft-
lich und sozial ganz von der Präsenz der Fremdherrschaft abhängen. So stellt der
UN-Missionsapparat meist einen massiven Einbruch westlichen Konsumverhaltens
dar, mitsamt seinen mit westlichen Gehältern ausgestatteten Mitarbeitern. Deren
Konsumverhalten kann ganze Industrien und Dienstleistungsbranchen neu entstehen

⁵⁵ Jeffery Herf (2005: 50) hingegen ist der Meinung, man habe durch den mit Präzisionsschlägen
geführten, weniger als zwei Monate dauernden Krieg gegen den Irak die Macht der Baath-Partei
nicht wirklich gebrochen. Er zieht daraus den erstaunlichen Schluss, dass es einer massiveren und
zerstörerischeren Kriegführung bedürft hätte, um die Widerstandsbereitschaft der Baathisten zu
brechen. Als Vorbild dient ihm dabei der alliierte Luftkrieg gegen die deutschen Städte im 2.
Weltkrieg. Auf diese Weise kippt der Rückgriff auf das historische Beispiel ins Monströse.

⁵⁶ Letzte heroische Motive drangen höchstens noch am 17. Juni 1953 in der DDR durch. Erst viel
später, in der Studentenrevolte von 1968 und dem Terror der RAF von 1978 kam es in der Bun-
desrepublik zu einem kurzen Aufleben des Heroismus – doch dieser war direkt den Befreiungs-
kämpfen, Revolutionen und dem Terror in den Konflikten der Dritten Welt entliehen (Arendt
2005: 115). Die friedliche Revolution in der DDR von 1989 schließlich musste wiederum kaum
auf heroische Motive zurückgreifen, was wohl ein wesentlicher Grund für ihren Erfolg war.

lassen und andere marginalisieren, zu Preissteigerungen bei Grundnahrungsmitteln führen und durch die Einfuhr von Leitwährungen wie Dollar, D-Mark oder Euro gar zur Inflation der einheimischen Währung beitragen (Bhatia 2003: 95). Auf diese Weise können sich die städtischen Zentren vom Rest des Landes, die privaten Dienstleister der neuen ausländischen Konsumenten vom Rest der Volkswirtschaft und das indigene Verwaltungspersonal von seiner angestammten Umgebung entfremden (ICISS 2001: 44). Und so können genau die Ungleichzeitigkeiten reproduziert werden, die ohnehin seit der Kolonisation das Grundproblem der Gesellschaften der Dritten Welt darstellen.

Das Problem der Integration lokaler Autoritäten

Dieses Problem setzt sich auch bei der Einbeziehung lokaler Sozialstrukturen in den neuen Staat fort. Bottom-Up-Strategien haben sich zwar als essentiell erwiesen, um Ungleichgewichte und unberechenbare Dynamiken beim Aufbau nationaler Machtzentren zu vermeiden. Doch wenn versucht wird, traditionelle Sozial- und Herrschaftsstrukturen in den modernen Verwaltungsapparat mit einzubeziehen, kann auch dies genau jene hybride Form von Staatlichkeit schaffen, die schon der Kolonialismus schuf. Werden etwa in einer Gemeinde Staatsämter zur Durchsetzung des Rechtsstaates geschaffen, wie das Amt eines Friedensrichters, Streitschlichters, Gemeinderats o. ä. und dabei auf traditionelle lokale Eliten wie z.B. Familienoberhäupter zurückgegriffen, können diese bestrebt sein, das Amt erblich zu machen und so als neopatrimonialen Besitz ihrer Familie zu etablieren. Wenn nun eine andere Familie oder ein anderer Stamm Anspruch auf dieselben öffentlichen Ämter erhebt, ohne dass sich allgemeine Regelungen zum Ämtererwerb schon durchsetzen konnten, liegt für beide Parteien die Gewaltanwendung nahe, die im Aufstand ohnehin zum üblichen Mittel der Konfliktaustragung wurde. Das Problem lässt sich auch nicht durch eine griffige Formel beheben, etwa in dem man soviel Rechtsstaat wie möglich durchsetzt, aber einstweilen soviel Einbindung traditioneller Autoritäten wie nötig zulässt, man also die rechtlichen Voraussetzungen einer modernen Gesellschaft schafft, aber traditionelle Strukturen vorerst weiter bestehen lässt. Denn zwar wäre es in diesem Sinne etwa denkbar, dass man den freien Zugang qualifizierter Kräfte zu öffentlichen Ämtern gesetzlich festschreibt, um so zu erreichen, dass nach und nach

das neopatrimoniale Beamtentum friedlich durch professionelles Fachbeamtentum ersetzt wird. Genauso könnte versucht werden, durch die Regelung eines freien Binnenmarktes ökonomische Chancen allen Personen unabhängig von ihrer Herkunft zugänglich zu machen. Aber auch dies kann ernste Spannungen hervorrufen, wenn etwa in einem Gebiet eine sozioökonomische Gruppe durch Bildungsvorteile andere, eher traditionell lebende Bevölkerungsteile auf Dauer von öffentlichen Ämtern und wirtschaftlichen Chancen verdrängt, wie es etwa in der indischen Provinz Assam die Assamesen den eingewanderten Bengalen unterstellen (Berg 2005). Die genaue Regelung zu Einbindung lokaler Strukturen muss also von Fall zu Fall, von Region zu Region, von Gemeinde zu Gemeinde entschieden werden. Das heißt aber auch, dass Ausnahme um Ausnahme gemacht werden muss. Das schafft zwangsläufig wieder Ungleichheiten, die den Anspruch der Fremdherrschaft, Rechtsstaat und Gleichberechtigung notfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen, empfindlich schmälert. Angesichts dieser sich fortsetzenden Schwierigkeiten ist dann auch das ernüchternde Fazit der ICISS zur Fremdherrschaft verständlich: „Yet, mission creep has been the rule, not the exception.“ (ICISS 2001: 59).

5.3.4 Organisationsprinzipien

Der spezifische Widerspruch einer Fremdherrschaft stellt also immer noch das Grundproblem auch für die Protektorate der Vereinten Nationen dar. Doch dieser grundlegende Widerspruch, „the inadequacies of external engagement over internal matters“ (Alley 2004: 148), kann natürlich je nach Herangehensweise der externen Akteure abgemildert oder eben auch verschärft werden. Letzteres ist der Fall, wenn das spezifische Potential der Fremdherrschaft – Verbindung von überlegenen militärischen Mitteln, effektiver Verwaltungsmittel und der Fähigkeit zu ihrer verhältnismäßigen Anwendung – nicht erreicht werden kann, da nur eine unzureichende Operationalisierung der Mission vorgenommen wird, entgegenstehende politische Prioritäten vorgeschoben und Ressourcen nicht ausreichend zu Verfügung gestellt werden. Dabei wiederholen sich unklare Operationalisierungen auch wegen der scheinbar überwältigenden „Einzigartigkeit“ jeder einzelnen Intervention, aufgrund der sich bislang noch kein feststehendes Wissen über Interventionen institutionalisiert hat und nachhaltige Lernprozesse ausblieben. Häufige und wiederkehrende Probleme betref-

fen zuallererst meist die Fähigkeit zur kontrollierten Eskalation: unangemessene Bewaffnung, Doktrinen und Rules of Engagement, sowie zu lange Reaktionszeiten und Unklarheiten bezüglich der militärischen und zivilen Befehlsstrukturen (Alley 2004: 148). Vorgeschobene Prioritäten und unzureichende Ressourcen erklären sich hingegen im Wesentlichen aus der Schwierigkeit externer Akteure, auf multilateraler Ebene – und diese Multilateralität ist für zeitgenössische Interventionen eine Notwendigkeit – angemessene Entscheidungen zustande zu bringen. Es fehlt der zentrale Entscheidungsträger, der sich als verantwortlich betrachtet und bereit ist, alle Anstrengungen zu unternehmen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Koalitionsbildung

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, soll in dieser Arbeit keine ausführliche Regimeanalyse – etwa der Vereinten Nationen oder der „Koalition der Willigen“ – vorgenommen werden. Vielmehr lassen sich aus dem allgemeinen Problem der Koalitionsbildung grundsätzliche Schwierigkeiten zeitgenössischer Formen von Fremdherrschaft ableiten, denen alle in Frage kommenden externen Akteure unterliegen. Denn zeitgenössische Formen von Fremdherrschaft kommen ausschließlich in multilateraler Absprache zustande, unabhängig davon, ob sie von einem UN-Mandat oder einer unilateral planenden Führungsmacht ausgehen. Das gilt für die US geführte Koalition der Willigen im Irak, wie für den militärischen Einsatz Russlands in Tadschikistan, der im Zusammenspiel mit der UN-Mission of Observers in Tajikistan UNMOT geschah (Seifert 2002: 127f, 130). Denn die Zeiten, in denen imperiale Mächte sich auf ihr unbeschränktes *ius ad bellum* und gewaltsam erworbene Rechtstitel über Territorien in Übersee berufen konnten, sind vorbei. Heute bedarf jede Fremdherrschaft internationalen Rückhalts, materieller bzw. logistischer Unterstützung und Legitimation – letztere durch die Vereinten Nationen oder aus regionalen bzw. *ad hoc*-Bündnissen.

Legitimation

Allerdings ist die Legitimation einer Fremdherrschaft nicht beliebig. Zumindest die beherrschte Bevölkerung muss sie nachvollziehen können. In Abschnitt 4 dieser Arbeit wurden legitime Gründe für die militärische Intervention in innerstaatliche be-

waffnete Konflikte entwickelt. Im Zusammenhang mit einem Aufstand sind dies Tötungen und Vertreibungen im großen Rahmen, außerdem der Tatbestand des Völkermords. Ein weiterer legitimer Grund für eine Okkupation, der nicht im Zusammenhang mit dem in dieser Arbeit behandelten innerstaatlichen bewaffneten Konflikt steht, ist der verlorene Angriffskrieg oder die offensichtlich geplante Aggression, gegen das das (kollektive) Selbstverteidigungsrecht besteht. Die Institutionalisierung dieser legitimen Gründe für die Fremdherrschaft ist allerdings am ehesten in den Verträgen des UN-Regimes zu finden – in der UN-Charta, in den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen, in der Völkermordkonvention, im Römischen Statut, sowie in den durch Kapitel VIII der UN-Charta autorisierten regionalen Bündnissen.

Oberbefehl

Es hat sich allerdings gezeigt, dass die angemessene Durchführung einer Fremdherrschaft kaum zu gewährleisten ist, wenn sie fortwährend von multilateralen Kompromissen abhängt. Da der UN-Sicherheitsrat keinen eigenen militärischen Befehlsstab besitzt – die Bestimmungen aus Art. 43 und 47 der UN-Charta bezüglich der Unterstellung nationaler Kontingente unter seinen Befehl wurden nie umgesetzt –, kann ein zentraler militärischer Oberbefehl immer nur bei einer staatlichen Führungsmacht liegen. So musste eine Reihe von UN-Missionen aufgrund mangelnder Handlungsfähigkeit und Kohärenz durch unilateral geführte Streitkräfte ergänzt werden (ICISS 2001: 59). Und in der empirischen Auswertung der Befriedungsprozesse von Aufständen hat sich gezeigt, dass es unbedingt notwendig ist, dass eine Führungsmacht, welche die Befriedung des Konflikts als ihr unmittelbares nationales Interesse begreift, die Leitung einer solchen Mission übernimmt (Downs/Stedman 2002: 58). Die gemeinsame Ziel- und Strategieentwicklung und das gemeinsame militärische Vorgehen einer Koalition verlangen klare und zentrierte Befehlsstrukturen.

Insofern muss das UN-Mandat für eine Mission stets einen Oberbefehlshaber bestimmen. In der Anfangsphase einer Mission wird dies üblicherweise ein militärischer Oberbefehl sein, weswegen auch die ganze Stringenz militärischer Befehlsstruktur genutzt werden sollte. Denn je weniger nationale Vorbehalte beim Einsatz der jeweiligen Truppenkontingente bestehen, desto eher kann die Mission koordiniert werden. Gleichwohl soll der Vorrang politischer Entscheidungen vor den militäri-

schen gewahrt werden. Das bedeutet, dass das Mikromanagement der Sicherheitsaufgaben durch eine zentrale militärische Befehlskette organisiert, die Rahmenbedingungen jedoch durch das politische System vorgegeben werden müssen (ICISS 2001: 61). Der Kohärenz bedarf es aber natürlich auch im Bereich der politischen Entscheidungen. Zu diesem Zweck besteht das Amt des Spezialrepräsentanten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (Special Representative for the Secretary General, im Folgenden SRSG). Der SRSG ist als Leiter des gesamten Verwaltungsapparats einer Mission für alle in diesem Gebiet anfallenden Aufgabenfelder zuständig und tritt besonders dann in Erscheinung, wenn ein Nachlassen der Kampfhandlungen die weitgehende Übernahme der Mission durch eine Zivilverwaltung erlaubt (Bhatia 2003: 89). Ist die Infrastruktur vor Ort aber noch extrem schwach ausgebildet und die Sicherheitslage prekär, kann nur das Militär die nötigen Pionierarbeiten leisten. In einer solchen Frühphase einer Intervention wird die zivile Leitung und Dominanz des Interventionsapparates meist noch nicht möglich sein (Bhatia 2003: 128). Die Handlungen des Militärs müssen dann ganz darauf ausgerichtet sein, die Übernahme der Mission durch eine zivile Leitung zu gewährleisten, um eine umfassend politische Strategie zur Schaffung eines stabilen befriedeten Raumes zu entwickeln. Kontaktoffiziere und ZMZ-Zentren für die Kooperation mit internationalen und lokalen zivilen Einrichtungen wurden infolge der Lehren, die man aus dem Versagen in Somalia zog, zu einem fundamentalen Bestandteil von Missionen ausgebaut (Clarke/Herbst 1997).

Zivil-militärische Zusammenarbeit

Wegen seiner hohen Mobilität, seiner allgemein großen Ressourcen, seiner technischen Kapazitäten, seines potentiell direkten Kontakts mit der Bevölkerung wird das Militär auch bei zivilen Projekten Verwendung finden. Dabei wird es üblicherweise zu folgenden Zwecken herangezogen: Transport bei technischen und humanitären Projekten, technische Truppen, Ingenieurkorps und Pioniere für Straßenbau und Infrastruktur, Begleitung von Verhandlungen und Aussöhnungsversuchen (Bhatia 2003: 128; Van Baarda 2001). Allerdings wird der Begriff der zivil-militärischen Zusammenarbeit ZMZ von Seiten des Militärs zunächst nicht im Sinne einer Wiederaufbaustrategie verwendet, sondern als progressive Selbstschutzmaßnahme verstanden. Eine

Beteiligung an zivilen Projekten wird streng unter dem Gesichtspunkt der eigenen Sicherheit entschieden. In der Bundeswehr setzt sich jüngst erst in Form eines militärischen „Interagency.Approach“ ein Ansatz durch, der dem Wiederaufbau als solchem Priorität einräumt (Thiele 2006: 8).

Grundsätzlich besteht bei der Zusammenarbeit mit humanitären Helfern allerdings die Gefahr, dass zivile Mitarbeiter ihren Status als Neutrale verlieren, wenn sie offensichtlich von der Hilfe des Militärs profitieren (Weiss 1999). Das führt dazu, dass viele humanitäre Organisationen es ablehnen, in irgendeiner Weise mit einem fremdherrschaftlichen Militärapparat in Verbindung gebracht zu werden. Schwierig wird dies jedoch, wenn die Sicherheitslage eine flächendeckende Präsenz des Militärs notwendig macht. Dabei beweisen humanitäre Organisationen im Allgemeinen auch bei höchst prekärer Sicherheitslage ein enormes Durchhaltevermögen und versuchen, so lange wie möglich vor Ort zu bleiben. So blieben etwa trotz Heckenschützen und Raketenangriffen viele NROs in Sarajevo, in Kigali blieb das Rote Kreuz auch nachdem die UN-Truppen abgezogen waren (ICISS 2001: 61). Spätestens wenn die Mandatsmacht jedoch in einem Gebiet Kampfhandlungen unternimmt, muss geprüft werden, ob dort die kurzfristige Unterbrechung der humanitären Hilfe in Kauf genommen werden muss, damit die humanitären Helfer als Fremde nicht zur Zielscheibe der Aufständischen werden. Schließlich soll der angewendete physische Zwang eine stabilere Ordnung und Sicherheitslage herstellen, die dann langfristig mehr humanitären Nutzen bringt.

Rules of Engagement

Rules of Engagement sind keine feststehenden Grundprinzipien militärischer Interventionen, sondern die speziellen Regeln, die jeweils im Laufe eines militärischen Engagements in jeweils einzelnen Aufgabenbereichen aufgestellt und fortwährend weiterentwickelt werden. Die konkreten operationalen Prinzipien einer Mission können nur im Hinblick auf die Anforderungen des Einzelfalls und damit weitgehend erst in der praktischen Umsetzung des Mandats entstehen. Der hinter den Rules of Engagement stehende Grundgedanke sollte allerdings die Fähigkeit zur kontrollierten Eskalation und zur verhältnismäßigen Anwendung von Gewalt, sowie langfristig die Förderung einer eigenständigen staatlichen Ordnung sein. Was aber immer auch in

diese Regeln der Mandatsmacht mit einfließen wird, ist das Bewusstsein für die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Handlungen, ein Bewusstsein für die materiellen Kosten einzelner Einsätze, sowie das Streben nach einer weitgehenden Sicherheit der eigenen Truppe (ICISS 2001: 63). Diese Kriterien dürfen allerdings nicht oberste Priorität genießen, wenn das Missionsziel nicht ad absurdum geführt werden soll.

6. Grundprobleme der Aufstandsbefriedung

6.1 Gewaltkontrolle in der Aufstandsbefriedung

6.1.1 *Asymmetrische Kriegführung Aufständischer*

Jeder, der die Befriedung von Aufständen mit militärischen Mitteln angeht, muss sich im Klaren darüber sein, dass Aufständische als irreguläre Kämpfer in den allermeisten Fällen nur dann Aussicht auf Erfolg haben können, wenn sie auf die Mittel des Guerillakrieges, auf die Mittel der asymmetrischen Kriegführung zurückgreifen. Generell besteht das Grundschema der asymmetrischen Kriegführung darin, dass eine an Mannstärke wie Kriegstechnik klar unterlegene Konfliktpartei versucht, ihren Nachteil dadurch auszugleichen, dass sie einer direkten Konfrontation mit der ganzen Stärke des Gegners in symmetrischen Schlachten aus dem Weg geht und sich auf eine Zermürbungsstrategie verlegt, die den Gegner nicht frontal, sondern „punktuell, aber flächendeckend“ (Daase 1999: 97) angreift. „Gibt also (...) die Vereinigung aller Mittel im bloßen Widerstand, eine Überlegenheit im Kampf: so wird, wenn diese so groß ist, um ein etwaiges Übergewicht des Feindes auszugleichen, die bloße Dauer des Kampfes hinreichen, um den Kraftaufwand beim Gegner nach und nach auf den Punkt zu bringen, daß ihm der politische Zweck desselben nicht mehr das Gleichgewicht halten kann, er ihn also aufgeben muss. Man sieht also, daß dieser Weg, die Ermüdung des Gegners, die große Anzahl von Fällen unter sich begreift, wo der Schwache dem Mächtigen widerstehen will.“ (Clausewitz 2004: 27)

Während prinzipiell jeder militärisch unterlegene Staat auf das Mittel asymmetrischer Kriegführung zurückgreifen kann, besteht der Guerillakampf ganz aus diesem

Mittel. Denn hier wird die vermeintliche Schwäche des „gewöhnlichen“⁵⁷ Aufstandes zu seiner Stärke. Der notgedrungen weitgehende (nicht: vollkommene) Verzicht darauf, neue Gebiete zu erobern, zu ordnen und zu halten, die fehlende quasistaatliche Qualität, die noch nicht formalisierte Verwaltungsabläufe, der irreguläre Verwaltungsstab; das alles hat nun vor allem einen Vorteil: Flexibilität. Mao Tse-tung hat dies für den Guerillakrieg der KPCh gegen die japanische Besatzungsmacht und später gegen die Kuomintang 1937-1949 folgendermaßen wiedergegeben (Mao Tse-tung 1957: 144): „Der Feind greift an – wir weichen zurück; der Feind ist zum Stehen gekommen – wir lassen ihm keine Ruhe; der Feind ist ermüdet, wir greifen an; der Feind zieht sich zurück – wir verfolgen ihn.“ Der irreguläre Kampf Aufständischer geht dabei entschieden weiter als die reguläre Kriegsliste, die ja ebenfalls den Überraschungsangriff und das Mittel der Tarnung kennt. Während der reguläre Kombattant sich zwar tarnen, aber andere nicht über seine Eigenschaft als Kombattant hinwegtäuschen darf, tut der irreguläre Kämpfer genau dies. Er verbirgt sich in der Zivilbevölkerung und verübt aus dieser Tarnung heraus im Herrschaftsgebiet des Staates plötzliche terroristische Anschläge. Mit diesen erobert er nicht, sondern beweist nur seine Existenz und die Verwundbarkeit der herrschenden Ordnung (Hensell 2003: 16). Gleichzeitig mag der Aufstand den Staat im Unklaren darüber lassen, wo er selbst die *de facto*-Herrschaft übernommen hat, wo er politischer Verband und wo er bloß Terrorist ist (Daase 1999: 97). Das bedeutet, dass der „gewöhnliche“ Aufständische von sich aus kaum jemals bewusst die in dieser Arbeit vorgenommenen Beurteilungen bezüglich seiner territorialen Qualität offenbart. Und ebenso wenig hat er Grund, sich in seinen Gewalthandlungen an das humanitäre Völkerrecht zu halten (Münkler 2003: 108; Daase 1999: 98). Er steht vielmehr jeder formalisierten Ordnung entgegen, der staatlichen wie der internationalen.

Motivlage

Die Motivation für ein solches Handeln erwächst nicht erst aus kriegsökonomischen Chancen, welche das Fortführen des Kampfes lukrativ erscheinen lassen (diese werden in Abschnitt 6.2 gesondert betrachtet). Schon die asymmetrische Kriegführung als politisches Mittel führt zu einer Enthemmung und Entgrenzung der Gewaltmittel.

⁵⁷ Gewöhnlich ist hier in dem Sinne gemeint, dass er noch nicht die quasistaatliche Qualität einer kriegführenden Partei besitzt oder zu erlangen bestrebt ist.

Die spezifische Disziplinlosigkeit und Tötungswut des irregulären Kämpfers, besonders augenfällig in Gestalt des Kindersoldaten (Münkler 2003: 139f) entspricht seiner Motivlage, aufgrund seiner einstweiligen politischen Schwäche nicht ordnen, sondern vorerst nur die Ordnung des Gegners stören, vertreiben und schließlich zerstören zu wollen. Da er sich damit einstweilen zum Feind jeder Ordnung macht, erschwert dies seine Bereitschaft zu Verhandlungen, seine Bereitschaft, berechenbar zu handeln und damit auch nur irgendwie die bestehende Ordnung in ihrem Wert als solche anzuerkennen. „Der Grad der Scheußlichkeiten, der gelegentlich erreicht wird, darf den von fernher Zuschauenden nicht darüber täuschen, daß er eine selbstmörderische Entschlossenheit in der Verfolgung des Widerstandszieles bekundet; denn er erlaubt kein Zurück.“ (Schroers 1961: 196) Die Rückkehr zur Anerkennung der feindlichen Ordnung ist erst dann möglich, wenn der Aufstand sich selbst als Ordnung erkennt.

6.1.2 Gewaltkontrolle im bewaffneten Konflikt: Vergeltung und Reziprozität

Im Zuge der globalen Vergesellschaftung werden die gesellschaftlichen Elementarfunktionen, die jede soziale Ordnung erfüllen muss: Gewaltkontrolle, materielle Reproduktion, und symbolische Ordnung (Elias 1983: 32f) ausdifferenziert und rationalisiert. Für das System der Gewaltkontrolle stellt nun der bewaffnete Konflikt nicht einfach nur einen Rückschlag dar, sondern ist vielmehr ein sehr äquivalenter Teil seiner Rationalisierung. Wie in Abschnitt 2.1 gezeigt wurde, beruht auch das Pazifizierungspotential der bürgerlichen Demokratie auf Entwicklungsvoraussetzungen, die wesentlich von Gewalt geprägt wurden. Vor der transnationalen Durchsetzung der bürgerlichen Gesellschaft konnte die Schaffung einer Friedensordnung im Innern des Staates nur mit der scharfen Abgrenzung nach außen einhergehen: Frieden und Krieg bedingten sich in ihrer Ausdifferenzierung gegenseitig (Münkler 2003: 91ff). Kommt es nun innerhalb eines Staates zu bewaffneten Konflikten zwischen einzelnen Gruppen, stellt dies einerseits einen Rückschlag für die Gewaltkontrolle in der staatlichen Ordnung dar. Andererseits aber müssen auch die sich bekämpfenden Gruppen zum Zwecke ihrer Existenz *als Kombattanten* Gewalt kontrollieren: und zwar sowohl um eine soziale Ordnung im Innern der Gruppe zu gewährleisten, als auch um nach außen hin Gewalthandlungen koordinieren zu können. Wie schon ge-

zeigt wurde, bestehen für terroristische und aufständische Gruppen zwar gute Gründe, jede Regulierung ihrer Gewalthandlungen zu verweigern. Dies gilt gerade für die Aufständischen jedoch nicht ausschließlich: nämlich dann nicht, wenn sie bestrebt sind, sich als Ordnung zu etablieren. Dann kann aus dem bewaffneten Kampf heraus die Tendenz entstehen, die Gewaltkontrolle zu rationalisieren und die eigenen Gewalthandlungen zu regulieren und zu formalisieren. Im welchen Spannungsfeld sich die Gewaltkontrolle im bewaffneten Konflikt bewegt, zeigt sich auch im historischen Rückblick.

Die historische Entwicklung von Kriegsdiziplin und „Heldenkampf“

Ausführlich behandelt Max Weber die „Disziplinierung und Versachlichung der Herrschaftsformen“ und ihres „Ursprungs aus der Kriegsdiziplin“ (Weber 2005: 866ff.). So gingen die historischen Phasen einer inneren politischen Zentralisierung mit der Rationalisierung der Kriegsführung gegen die Feinde einher. In den griechischen Stadtstaaten, im Römischen Reich, auch bei der Neuorganisation der mongolischen Krieger unter Dschingis Khan oder der Zulukrieger unter Häuptling Shaka, vor allem und am nachhaltigsten aber in der europäischen Neuzeit, wurde der „Heldenkampf“ (Weber 2005: 869) der Einzelkämpfer, Stammeskrieger, Berserker und Ritter zunehmend durch den Gleichschritt des disziplinierten Soldatenheeres verdrängt. In der europäischen Neuzeit korrespondierte dessen militärische Überlegenheit auf dem Schlachtfeld mit seiner ausschließlichen Verfügbarkeit für den finanz- und ressourcenstarken Territorialstaat eines souveränen Fürsten. Hierdurch setzte sich nicht nur endlich das staatliche Gewaltmonopol durch, sondern Disziplin und Versachlichung flossen auch in den zivilen Verwaltungsapparat ein. Die Organisation seiner Wehrfähigkeit nach innen wie außen war nicht nur Voraussetzung des Territorialstaats, sondern bestimmte auch den Charakter der gesamten Organisation des Staates wesentlich mit. Ihre Vollendung fand diese Entwicklung in den nationalen Streitkräften des 19. Jahrhunderts, die durch eine allgemeine Wehrpflicht, durch eine über Steuern finanzierte industrielle Ausrüstung und durch das parlamentarische Budgetrecht zum bewaffneten Arm des im Nationalstaat konstituierten Volkes wurden. Zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde damit schließlich ein Punkt erreicht, an dem sich zwischenstaatliche Kriege zu „totalen Kriegen“ zwischen Völkern steigern konnten, in denen

jeder Bürger zum Teil der Kriegsmaschinerie wird und das Vernichtungspotential kriegerischer Gewalt Kombattanten wie Zivilisten in prinzipiell unbegrenztem Maße betrifft.

Schon vor dieser Einbeziehung der gesamten nationalen Industrie in die Kriegführung wurde deutlich, dass mit dem Prinzip der nationalen Erhebung auch die Professionalisierung und Regulierung militärischer Gewalt langsam an ihre Grenzen stieß, wie schon die erste echte nationale Armee, das Heer Napoleons, im spanischen Guerrillakrieg und im russischem Volkskrieg erfahren musste: Die *dezentrale* Variante der Mobilisierung aller nationalen Kräfte schloss nun auch irreguläre Kombattanten aus der Zivilbevölkerung mit ein, die durch ihre asymmetrische Kleinkriegsführung die konventionelle Überlegenheit der regulären Streitkräfte neutralisieren und ihre Fähigkeit zur Beherrschung und Befriedung eines Territoriums unterbinden konnten (Clausewitz 2004: 27; Tolstoi 1998: 1362-1419; Schmitt 2002b:11-17).

Zwar bleibt die reguläre Kriegführung auch heute noch bedeutend. Seit der Überwindung des Stellungskrieges förderte die industrielle Ausrüstung des Militärs (erst durch Massenproduktion, dann durch Spitzentechnologie; Albrecht 2002) vor allem die Strategie des Luftkriegs, bei der die eigenen Truppen geschont werden und der Feind durch die Vernichtung seiner Produktionsmittel im Hinterland besiegt wird. Im Falle einer deutlichen Überlegenheit des Angreifers sind die konventionellen Streitkräfte auch heute noch zur blitzkriegsmäßigen Eroberung eines Territoriums in der Lage, wie etwa die U.S. Army im zweiten und dritten Golfkrieg (Biddle 2004: 132ff). Die tatsächliche Befriedung des eroberten Territoriums kann allerdings zu einem langwierigen Prozess mit ungewissem Ausgang werden, wenn die regulär Besiegten sich widersetzen und einen irregulär geführten Aufstand beginnen (Münkler 2003: 131ff.; Daase 1999). Denn mit der Aufstandsbekämpfung beginnt ein Ringen um reguläre und irreguläre Kriegführung, um Kriegsdisziplin und „Heldenkampf“, um kontrollierte Eskalation und Terrorismus – und zwar sowohl zwischen den wie auch *innerhalb* der Konfliktparteien. Die im historischen Rückblick deutlich werdende Disziplinierungstendenz bewaffneter politischer Verbände stellt auch heute noch eines der Leitmotive innerstaatlicher bewaffneter Konflikte dar. Zwar macht die Technik heute die ehemals strenge Form der Disziplin weitgehend entbehrlich: auch in regulären Armeen ist der Gleichschritt längst nicht mehr Sinnbild der Heeresdis-

ziplin. Der waffentechnische Fortschritt lässt den Einzelkämpfer wieder bedeutender werden. Aber dennoch ist es die Disziplin und die Fähigkeit zur Gewaltregulierung, welche das professionelle Militär ausmacht. *Diese Fähigkeit zur Gewaltregulierung droht das staatliche Militär in der Aufstandsbekämpfung aber zu verlieren* (Daase 1999: 150).

Gleichzeitig ermöglicht es der technische Fortschritt dem zeitgenössischen Aufständischen wie auch dem bloßen Terrorist, als „Industrie-Partisan“ (Schmitt 2002b: 81) in seinem Kampf auf Spitzentechnologie zurückzugreifen und diesen dennoch als ordnungsfeindlichen „Heldenkampf“ führen. Die Eroberung, Besetzung und Ordnung eines Gebiets macht aber nach wie vor Kriegdisziplin notwendig. *Deshalb sieht sich auch heute jede bewaffnete Gruppe, die im Begriff ist, zum politischen Verband zu werden und Herrschaft über ein Gebiet auszuüben, mit der Notwendigkeit von Verwaltungsdisziplin konfrontiert.*

Der Staat und die Aufstandsbekämpfung

„Il faut opérer en partisan partout il y a des partisans“ – dieser Ausspruch Napoleons beinhaltet das Grundproblem der Befriedung eines Aufstandes mit militärischen Mitteln. Denn die einzige Möglichkeit, einen irregulären Kämpfer in der Offensive zu besiegen, ist die, dessen Kampfweise selbst anzunehmen. Denn wenn „gewöhnliche“ Aufständische keinen Regeln folgen und sich aufgrund ihrer dezentralen Organisation auch einem Gesetz gar nicht unterwerfen können, können mit ihnen auch keine verbindlichen Abmachungen getroffen werden, keine Verhandlungen geführt und keine Abkommen geschlossen und deshalb auch keine internationalen humanitären Standards eingehalten werden. Dann kann die einzige Regel für beide Konfliktparteien sein, dass man sich totschießt, wo man sich findet (Schroers 1961: 24). Das ist dann die „Vergeltungs- und Reziprozitätslogik“ (Hartman 1999) der Aufstandsbekämpfung. Für die Zweckmäßigkeit, die Integrität und die Legitimität einer Fremdherrschaft, die ein Gebiet befrieden soll, ist eine solche Logik fatal, wie auch für die Moral ihrer Soldaten, die sich in ihrem Kampf gegen irreguläre Einheiten bisweilen auch Kindersoldaten gegenüber sehen (Münkler 2003: 141). Und insoweit der Aufständische mit seinem zivilen Umfeld verschmilzt, seine Möglichkeiten zur Regeneration, Reorganisation, Rekrutierung und Reproduktion in der zivilen Bevölkerung,

besonders bei seinen Sympathisanten findet und die Zivilbevölkerung so zur wesentlichen Ressource seines Kampfes wird, muss der Staat, der ihn militärisch besiegen will, ihn genau hier angreifen. Dann werden Strafexpeditionen, Geiselnahmen und Sippenhaft gegen vermeintliche Sympathisanten gerichtet. Von der Zerstörung legalen Privateigentums über willkürliche Verhaftungen und Folter bis hin zu Massakern an Zivilisten (Schroers 1961: 33ff) und strategischen Vergewaltigungen (Münkler 2003: 142-153) können sich die Gewaltmittel dann bis ins Exzessive steigern.

Nach Christopher Daase ist es daher für einen demokratischen Staat unmöglich, einen irregulären Krieg zu führen, ohne dabei seine demokratisch-rechtsstaatlichen Grundwerte zu verraten (Daase 1999: 150). Er verliert in einem solchen andauernden Konflikt zunehmend an Zusammenhalt, an Legitimation und an Gewaltkontrolle.⁵⁸ Und der Staat, besonders der demokratische Staat, der Fremdherrschaft auf dem Gebiet eines anderen Staats ausübt, droht in der Aufstandsbekämpfung seine spezifische staatliche Qualität – die Rationalisierung der Gewaltkontrolle – einzubüßen.

Rationalisierende und entgrenzende Tendenzen auf Seiten der Aufständischen

Demgegenüber kann der Aufstand als *de facto*-Herrschaft über ein Gebiet an quasi-staatlicher Qualität dazu gewinnen (Daase 1999: 216ff). Das typische Beispiel für einen Aufstand, der zunächst als Guerilla begann und schließlich zum Staat wurde, ist die KPCh unter Mao Tse Tung. Die Notwendigkeit, als Herrschaftsordnung zu funktionieren, kann den Aufstand dazu bringen, seine Verwaltungsabläufe zu rationalisieren, seine Gewalthandlungen zu regulieren und schließlich in Verhandlungen mit seinem Feind zu treten.

Gewinnt ein Aufstand allerdings an quasistaatlicher Qualität, wird es damit für seinen staatlich organisierten Gegner auch leichter, ihn anzugreifen und empfindlich zu treffen. Entwickelt der Aufstand klare und zentrale Befehlsstrukturen, können diese

⁵⁸ Der Dreiklang „Kohäsion“, „Legitimation“ und „Gewaltkontrolle“, der nach Daase die grundlegenden Faktoren für die Sozialintegration eines Staates enthält, ähnelt den hier verwendeten Elementarfunktionen von Norbert Elias (materielle Reproduktion, symbolische Ordnung und Gewaltkontrolle), ist mit diesen allerdings nicht deckungsgleich. Dabei wird auch nicht ganz deutlich, inwiefern Daase zwischen „Kohäsion“ und „Sozialintegration“ unterscheidet und welche Institutionen des Staates er wann und weshalb jeweils dem Faktor „Legitimation“ oder dem Faktor „Gewaltkontrolle“ zuordnet. Auf eine nähere Betrachtung von Daases Systematik kann hier aber verzichtet werden. Stattdessen soll hier die Feststellung genügen, dass Daase sich in seiner Arbeit ganz bewusst auf die Eigendynamik staatlicher bzw. quasistaatlicher Gewaltkontrolle (im Sinne Norbert Elias) in asymmetrischen Konflikten beschränkt, während er die materielle Reproduktion, d.h. die Kriegsökonomie, unbeachtet lässt (Daase 1999: 50ff).

gezielt zerschlagen werden, versucht er auf konventionelle Weise, Gebiete zu erobern, kann er durch die meist überlegene staatliche Armee konventionell geschlagen werden. Solcherart geschwächt wird der Aufstand dann wiederum dazu tendieren, sich auf irreguläre und terroristische Mittel zu verlegen. Ist ein Staat also versucht, die Chance auf gezielte Schläge wahrzunehmen, welche die offenere Organisationsstruktur der Aufständischen ihm bietet, um dessen Führer für ihre terroristischen Verbrechen zu eliminieren, wirft er den Aufstand damit wieder in die Irregularität und auf den Terrorismus zurück. Auf diese Weise schafft die Vergeltungs- und Reziprozitätslogik, die das System der Gewaltkontrolle in der Aufstandsbekämpfung bestimmt, ein binäres Spannungsfeld zwischen den beiden Polen Gewaltregulierung und Gewaltflexibilität. Christopher Daase beschreibt den Aufstand dann auch als eine Art Nullsummenspiel zwischen Staat und Aufstand um (quasi-)staatliche Gewaltkontrolle (Daase 1999: 150).

Als Beispiel hierfür dient Daase der israelisch-palästinensische Konflikt. Etwa von 1968 bis 1972 war Israel innerhalb Palästinas im Umgang mit der PLO erfolgreich, durch die „selektive, eher polizeiliche als militärische Anwendung von Gewalt“, konnte die israelische Armee (IDF) in den besetzten Gebieten „die Fedajin von der Bevölkerung trennen.“ (Daase 1999: 166f) Gleichzeitig hatte die PLO im libanesischen Beirut eine Basis für die Organisation eines sowohl offen als auch irregulär geführten Aufstandes gegen Israel. Erst als die PLO von der IDF aus Beirut vertrieben worden war und damit alle Hoffnung auf eine reguläre, panarabische Eroberung Palästinas dahin waren, formierten sich in Palästina Gruppen, die mit gewaltsamen Demonstrationen und Terroranschlägen gegen jüdische Zivilisten diesen Verlust wettmachen wollten. Hierdurch wurde die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten in Palästina nun vollends zunichte gemacht und durch die dezentrale Organisation der Anschläge wurde auch das politische Macht- und Ordnungszentrum der PLO geschwächt (Münkler 2003: 142): Statt Kriegsdisziplin anzustreben, wurde jetzt der „Heldenkampf“ gekämpft, dessen wohl radikalste zeitgenössische Form der Selbstmordanschlag ist. Schon nach den ersten Anschlägen begann die israelische Armee wiederum mit einer klassischen Abnutzungsstrategie zur Terror- und Guerillabekämpfung, die mit den zivilen Sozialstrukturen, in denen sich die Kombattanten bewegten, deren materielle Reproduktionsbasis zu zerstören suchte.

Tatsächlich verlor Israel hierdurch die Fähigkeit zur verhältnismäßigen Gewaltanwendung, in den Palästinensergebieten ist jede Konsolidierung einer gewaltreduzierten Ordnung bis auf weiteres unmöglich geworden (Daase 1999: 170ff).

6.1.3 Kontrollierte Gewalteskalation zur Aufstandsbefriedung

Eine Auflösung dieser Spannung kann nur erreicht werden, wenn der Staat – ob souveräner Territorialstaat oder Fremdherrschaft – den Versuch aufgibt, den Aufstand mit militärischen Offensiven *besiegen* zu wollen. Stattdessen muss er seine Herrschaft zwar militärisch absichern, aber ansonsten durch eine umfassende Integrations- und Wiederaufbaustrategie durchsetzen. Obwohl er sich in einem bewaffneten Konflikt mit Aufständischen befindet, muss er das Diktum General Mac Arthurs „At war there is no alternative for victory“ aufgeben. Zwar widerspricht dieses Postulat schon der Idee Clausewitz', dass im Krieg die Politik das Supremat vor dem Militär haben müsse (Clausewitz 2004: 21, 25) und entspricht insofern eher Ludendorffs Vorstellung vom totalen Krieg (Daase 1999: 115). Aber Ludendorff und Mac Arthur kamen zu ihren Vorstellungen in Ausübung der militärischen Praxis, in der das professionelle, „apolitische“ Militär der von Mac Arthur artikulierten Binnenlogik folgt. Auf diese Weise emanzipiert sich das professionelle Militär regelmäßig von politischen Vorgaben und führt den bewaffneten Kampf mit seinen eigenen Doktrinen (Daase 1999: 113).

Wenn also das Diktum Mac Arthurs durch die Doktrin der ICISS „There is no substitute for a clear and effective post-intervention strategy“ (ICISS 2001: 40) ersetzt werden soll, müssen dafür sowohl auf der Ebene politischer Entscheidungen als auch auf der Ebene militärischer Praxis die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden: Das Militär muss sowohl *angemessene Mittel zur kontrollierten Eskalation* besitzen, als auch *in eine konsequente zivile Integrations- und Wiederaufbaustrategie eingebunden* werden.

Militärtechnische Mittel zur kontrollierten Eskalation

Grundvoraussetzung für die kontrollierte Gewalteskalation ist, dass dem Militär ein robustes Reservoir an Mitteln zur Verfügung steht, die es aber verhältnismäßig und mit minimaler Härte einsetzen kann. „The use of only minimal force in self-defence

that characterizes traditional peacekeeping would clearly be inappropriate and inadequate for a peace enforcement action, including a military intervention. Activities such as arresting criminals (in the streets or indicted war criminals), halting abuse, and deterring would-be killers and thugs require clear and robust rules of engagement.“ (ICISS 2001: 62)

Die technische Dimension dieses Anspruchs stellt einen äußerst kritischen Punkt für die Transport- und Einsatzfähigkeit westlicher Armeen dar. Die derzeit stattfindende militärtechnologische Revolution, für die die U.S. Army vorbildhaft ist, basiert nämlich vor allem auf folgenden Prinzipien: überlegene Informationstechnologie, kommunikationstechnische Vernetzung aller Entscheidungsebenen, leichte, flexibel einsetzbare Truppen, die maximale Vermeidung eigener Verluste sowie die Fähigkeit zu taktischen Präventivschlägen (F. Kagan 2003; Bhatia 2003: 131). Diese Prinzipien werden vor allem in den zwei Begriffen Netzwerkzentrierte Kriegführung (Network Centric Warfare, im Folgenden NCW) und „shock and awe“- Strategie zusammengefasst.

NCW nutzt die überlegene Informationsverfügbarkeit über die gesamte eigene Truppenbewegung, über Gelände und Feindbewegung, um ein kommunikationstechnisches Netzwerk vom Satelliten über den Befehlsstab und die Einheiten bis hin zum einzelnen Soldaten zu schaffen. Jedes Glied der Befehlskette kann seine eigene taktische Aufgabe intelligent in den strategischen Gesamtzusammenhang einordnen und so schnellere und effektivere Entscheidungen treffen (F. Kagan 2003: 1323).

Gleichzeitig kann durch militärische Spitzentechnologie mehr und mehr die militärische Schwerindustrie ersetzt werden (Albrecht 2002). Eine moderne Interventionsarmee soll vor allem schnell und flexibel einsetzbar sein, weswegen schweres Gerät bei ihrer Ausrüstung weitestgehend vermieden werden soll. Denn das ist nach wie vor nur sehr schwer zu transportieren. Der enorme strategische Vorteil, den die NCW mit sich bringt, soll durch Einsparungen in der Panzerung auch in einen Effizienzgewinn verwandelt werden. Der einzelne Einsatz wird relativ zu den Militärausgaben wieder ökonomischer. Auf diese Weise soll die Überforderung der Einsatzfähigkeit moderner konventioneller Armeen durch ihren immer größeren Militärapparat, in dem auf einen Soldat an der Front hundert Zuarbeiter in Etappe und Heimat kommen (Uessler 2005: 329), überwunden werden.

Hierdurch muss die taktische Kriegführung jedoch wesentlich offensiver werden. Denn die Minimierung eigener Verluste bleibt vor allem in den Armeen demokratischer Industrienationen von grundlegender Priorität, und wenn Sicherheit nicht durch Panzerung geschaffen werden kann, dann muss sie durch taktische Präventivschläge erreicht werden, die von außerhalb der Reichweite der feindlichen Waffen gestartet werden. Damit kommt die „Shock and awe“-Strategie ins Spiel. Allgemein ist diese Strategie wesentlicher Bestandteil der Blitzkriegsführung, die mit überlegener Technik und gezielten Schlägen „das Vermögen des Feindes Befehle zu erteilen, für Nachschub zu sorgen, seine Gesellschaft zu organisieren“ (F. Kagan 2003: 1324) neutralisiert, ohne dass dieser die Chance hat, jemals in die Offensive zu gehen oder sich effektiv zu verteidigen. Auf die Befriedung eines bereits eroberten Gebietes übertragen heißt das, dass auch jeder irreguläre Anschlag auf die Sicherheit der Truppen so früh wie möglich unterbunden werden soll. Jeder mögliche Angreifer wird mittels moderner Zielortungstechnik vernichtet, bevor er effektiv in die Lage gerät, anzugreifen. Das bedeutet aber so ziemlich das Gegenteil dessen, was hier unter kontrollierter Eskalation verstanden werden kann. Stattdessen stellt es genau die offensive Aufstandsbekämpfung dar, welche das rechtsstaatliche Wesen der Mandatsmacht untergräbt, die Zivilbevölkerung verletzt und gegen sich aufbringt und daher nicht geeignet ist, ein Gebiet nachhaltig zu befrieden.

Statt des offensiven Schutzes bedarf es also auch weiterhin des defensiven Schutzes der eigenen Ordnungsmacht. Denn: „Die Fähigkeit, irgendeinen Fleck schlicht und einfach besetzen und halten zu können, ohne irgendwen zu töten, gehört zum Wichtigsten, was die Army zum Krieg beizutragen vermag.“ (F. Kagan 2003: 1330) Allerdings stellt dieser Anspruch für die schnelle Mobilmachung von Interventionsarmeen ein schweres Problem dar. Denn die Kapazitäten, defensivfähiges schweres Gerät in alle Welt zu versenden sind auch für Industrienationen außerordentlich begrenzt. So wurde nach den schlechten Erfahrungen, die im Kosovokonflikt mit dem Einsatz der Luftwaffe zu humanitären Zwecken gemacht wurden (Bhatia 2003: 138), zunächst vorgeschlagen, mittelschwere Einheiten nach dem Muster von „Joint Air-Ground Intervention Forces“ bzw. „Rapid Reaction Forces“ zu schaffen (Mey 1999), also im wesentlichen Luftlandeeinheiten. Diese wären noch wesentlich transportabler als schwere Infanterie- und Panzerverbände. Aber auch mit Fallschirmspringern und

Helikoptern lassen sich humanitäre Interventionen zwar beginnen, aber nicht abschließen. Die Verhinderung eines Gewaltverbrechens durch „Rapid Reaction“ ist noch keine Befriedung eines Gebiets. Ein Beispiel hierfür ist die Verbindung von Antiterrorkrieg und Nation-Building in Afghanistan. Die zeitweilig von Briten, zeitweilig von Türken geführte Internationale Schutztruppe für Afghanistan ISAF und die UN Assistance Mission in Afghanistan UNAMA konnten lange nur im Großraum Kabul für die Sicherheit der Regierung Karzai sorgen (Bhatia 2003: 154). Seit 2004 konnte die ISAF schließlich größere Erfolge bei der Entwaffnung Aufständischer auch jenseits des Kabuler Raums verbuchen (Kellerhof 2005). Schon seit 2001 aber fand das landesweite Engagement westlicher Fremdherrschaft vornehmlich in Gestalt der Operation Enduring Freedom OEF als „Krieg gegen den Terror“ statt. Hier sind die primären Mittel des Militärs mobile Luftlandeeinheiten, die mit Luftunterstützung schnelle Schläge gegen den jeweils erklärten Feind führen. Auf diese Weise lässt sich aber kein Territorium befrieden und keine Stabilität zur spürbaren Verbesserung des Lebensalltags der Bevölkerung erreichen. Die ISAF hat heute zunehmend Schwierigkeiten, sich und ihre Stabilisierungsbemühungen von den Luftschlägen der OEF abzugrenzen. In der afghanischen Öffentlichkeit scheint jedenfalls dieser Cocktail aus Aufbauarbeit und regelmäßig Kollateralschäden verursachenden Bombardements nicht mehr verstanden zu werden.⁵⁹ Und nach wie vor rivalisieren verschiedene politische Verbände gewaltsam um die territoriale Herrschaft (Lüdemann-Dundua 2005). Bisweilen können sie dabei sogar die vermeintliche Ordnungsmacht für ihre Zwecke gewinnen. So konnten sich Warlords ihrer missliebigen Rivalen entledigen, indem sie diese bei den USA als Al Quaida-Unterstützer denunzierten und so ihre Vernichtung provozierten. Die USA wiederum wählen ihre Verbündeten im Kampf gegen den Terror nicht anhand ihrer Ordnungsfähigkeit aus, sondern anhand ihrer Bereitschaft, gegen Al Quaida und die Taliban zu kämpfen (Bhatia 2003: 155).

Persönliche Interaktion

Aber der technische Aspekt ist für eine humanitäre Intervention nicht allein entscheidend und schon gar nicht ausreichend. Denn auch die beste Panzerung schafft noch

⁵⁹ Vgl. die Tagesschau-Berichte „Grenzen zwischen ISAF und OEF verwischen“ und „Von der Schutztruppe zur Kampftruppe“ von Cristop Heinzle vom 24. Mai 2007; im Internet unter www.tagesschau.de

keine hinreichende Sicherheit für Einheiten, die im Einsatz nicht bloße Kombattanten, sondern Ordnungskräfte sein sollen. Noch wichtiger ist daher die Fähigkeit der Soldaten, trotz hoher Schlagkraft mit der Zivilbevölkerung zu kommunizieren, alltägliche Ordnungsfunktionen wahrzunehmen und also militärische Aufgaben mit Polizeiarbeit zu verbinden (F. Kagan 2003: 1332). Kämpfende Einheiten müssen auf der lokalen Ebene genauso zur Entwaffnung von Kombattanten fähig sein wie auch Kompetenz für Zivilkontakte, Streitschlichtung und polizeiliche Ordnungsaufgaben haben, weswegen auch die zusätzliche Ausrüstung mit nicht-lethalen Waffen wie Schlagstöcken, Hartplastikschilden, Gummigeschossen und ggf. Wasserwerfern nötig ist (Bhatia 2003: 131f; Krulak 1999).

Denn während das langfristige Ziel die Schaffung stabiler Staatlichkeit ist, ist das erste Teilziel die Schaffung eines stabilen Raumes auf lokaler Ebene. Dies macht die interaktive Zusammenarbeit von Befehlsstab und Einheiten vor Ort bei der Ausarbeitung der „Rules of Engagement“, die Einbeziehung örtlicher Sozialstrukturen und die Übernahme nichtmilitärischer Aufgaben notwendig (Bhatia 2003: 145). Das bedeutet auch, dass die praktische Umsetzung der Mission auf der Mikroebene zwischenmenschlicher Kommunikation entscheidend für den Erfolg der ganzen Mission ist. Infolgedessen steigt die Bedeutung der kleinsten Infanterieeinheiten Gruppe (squad) und Zug (platoon), die Entscheidungsbefugnisse der unteren Offiziersränge, Leutnants und Unteroffiziere, werden erheblich ausgeweitet und die Eigenverantwortung jedes einzelnen Soldaten höher bewertet (Krulak 1999). Die Führung durch Befehl wird durch die Führung durch Auftrag ersetzt. Diese Entwicklung ist in allen westlichen Armeen schon seit längerer Zeit im Gange, erfordert aber eine immer umfassendere Ausbildung auch der einfachen Soldaten, die längst nicht abgeschlossen ist. Während die moderne Technik eine immer bessere Gebietskenntnis und damit routiniertere Orientierung ermöglicht, bleiben die Sprachbarrieren zwischen den Soldaten einer Mandatsmacht und der Bevölkerung weiterhin ein grundlegendes Problem für jede Fremdherrschaft. So bedarf es zur Vermeidung von Affronts bisweilen schon einer sehr genauen Kenntnis örtlicher Sprachtraditionen und Dialekte. In der Eindämmung der Aufständischen ist der kooperative Kontakt mit der lokalen Bevölkerung jedenfalls entscheidend, um diese nicht gegen die Mission aufzubringen. Dabei muss auf ihre legitimen Bedürfnisse eingegangen werden und jeder lokal operierende

Offizier in seinem Umfeld eine Strategie zur Gewinnung der Zivilbevölkerung und Isolierung der feindlichen Kombattanten entwickeln (Bhatia 2003: 134).

Integration durch Konsequenz und Überparteilichkeit

Alle Bemühungen der Soldaten vor Ort, die Bevölkerung für sich zu gewinnen sind allerdings vergebens, wenn die politische Führung und der militärische Befehlsstab keine kongruente Strategie zur Befriedung eines Gebiets oder keine hinreichende Operationalisierung derselben vorweisen können. Dies ist bei den unübersichtlichen Kompetenz- und Autoritätsverhältnissen heutiger Missionen allerdings häufig der Fall. Ein Negativbeispiel ist hier der Irak, in dem die Fremdherrschaft von Anfang an keine konsequente Priorität zwischen Staatsaufbau und Terroristenjagd formulieren konnte und infolge dessen heute das eine unentwirrbar mit dem anderen verbunden scheint (Meyer 2005). In Somalia wiederum wechselten die Strategien zur Aufstandsbefriedung ständig. Während in der Mission UNOSOM I mit der Begleitung von Verhandlungen noch klassisches Peacekeeping versucht wurde, musste zum Schutze der von Warlords zur Finanzierung ihres Kampfes missbrauchten humanitären Hilfskonvois die bewaffnete UNITAF hinzugezogen werden. Der Versuch, das gesamte Vorgehen in der Mission UNOSOM II zu einer kongruenten Strategie zusammenzuführen, scheiterte an mangelnder Koordination und an mangelnden Ressourcen. Der Umgang mit den Warlords des Landes schwankte zwischen teilweise gegenläufigen, regionalen wie zentralen Verhandlungsversuchen von unterschiedlicher Verbindlichkeit einerseits und offener Verfolgung andererseits. Nach der Aufnahme des Kampfes gegen den Warlord Aideed führten zivile Opfer zur Feindschaft der Bevölkerung von Mogadischu und erste Opfer auf Seiten amerikanischer Soldaten zum Abbruch der Mission (Bhatia 2003: 153f).

Konsequenz und Berechenbarkeit sind aber für eine Fremdherrschaft unabdingbare Voraussetzungen ihrer Legitimität, die wesentlich darauf basiert, dass die Fremdherrschaft effektiv Ordnung und erfahrbaren Frieden schafft. Entscheidend für den Erfolg einer Mission ist daher auch das Prinzip der Überparteilichkeit, das im Falle der Fremdherrschaft die Neutralität des bloßen Beobachters und Mediators ersetzen muss. Denn die Fremdherrschaft ist nicht neutral im Sinne des Unbeteiligten, sondern im Sinne des höheren Dritten: Sie muss ihr Gesetz gegenüber allen Gruppen in

ihrem Herrschaftsbereich durchsetzen. In den Enklaven, in denen sich die Fremdherrschaft etabliert hat, sollte sie zumindest gegenüber der Zivilbevölkerung die konsequente Anwendung rechtsstaatlicher Prinzipien verfolgen. Werden diese Prinzipien mit einem konstruktiven Dialog mit den lokalen Eliten und Trägern von Sozialfunktionen verbunden, kann dies die Vertreter der Fremdherrschaft zu anerkannten Vermittlern und Schiedsrichtern bei der Beilegung sozialer Konflikte werden lassen, wie beispielsweise im Falle eines SFOR-Regiments im bosnischen Brčko (Bhatia 2003: 130). Es wurde allerdings schon in Abschnitt 5 gezeigt, wie schwierig diese Verbindung von Überparteilichkeit und lokaler Kooperation ist.

Umgang mit gewaltsamen Widerständen gegen eine Fremdherrschaft

Die konsequente Anwendung des Gesetzes ist im Kontakt mit Aufständischen nie vollkommen durchzuhalten. Denn Aufständische, die sich gewaltsam dem Gesetz entziehen und ihren eigenen politischen Verband schaffen oder sich als ehemalige staatliche Eliten der Suspendierung ihrer Herrschaft verweigern und ihre Herrschaft *de facto* aufrechtzuerhalten suchen, kann man nicht immer einfach als Verbrecher behandeln. Bisweilen muss man sie als Feinde respektieren, die ohne Verhandlungen und Kompromisse nicht zu befrieden sind. Dies allerdings nur dort, wo sie auch als politischer Verband auftreten. Terroristische Aktionen der Aufständischen müssen strafrechtlich verfolgt werden, sind aber mit strafrechtlichen Mitteln allein nicht zu unterbinden. Dies kann nur durch die nachhaltige Isolation der Terroristen von der Zivilbevölkerung geschehen.

Wenn Aufständische allerdings zum Zwecke der Übernahme der Herrschaft oder zur temporären Durchsetzung ihres Willens auf einem Gebiet (z.B. die umfassende Tötung oder Vertreibung von Angehörigen einer Gruppe) angreifen, gilt, was in jeder Schlacht gilt: Die Gewalteskalation zu kontrollieren heißt hier, den Aufständischen gewaltsam die Initiative abzurufen und das Maß militärischer Gewalt so weit zu erhöhen, bis die Aufständischen nicht mehr hoffen können, die anvisierten Ziele zu erreichen (Naumann 2001: 859; Clausewitz 2004: 9). Das setzt allerdings voraus, dass die Mandatsmacht genau definieren kann, welches Verhalten sie militärisch unterbinden und welche Ziele der Aufständischen sie verhindern will, bevor sie von

weiterem militärischen Vorgehen absieht und zu Verhandlungen bereit ist (Naumann 2004: 858).

Wie auch im zwischenstaatlichen Gewaltkonflikt können auch im Umgang mit bewaffneten Aggressoren vier (allerdings nicht chronologische) Phasen unterschieden werden (Naumann 2001: 859f): Zunächst wird durch Diplomatie gepaart mit Druck und Drohungen versucht, die Gegenpartei zum Einlenken zu bewegen („Diplomacy backed by Threads“). Auf der nächsten Eskalationsstufe muss auf die begrenzte Anwendung physischer Gewalt zurückgegriffen werden, dann nämlich wenn die Gegenseite keine Bereitschaft zur Einstellung der Gewalt zeigt und sie daher mit begrenzten militärischen Angriffen gezwungen werden soll und ihre Angriffe verhindert und zurückgeworfen werden müssen („Diplomacy backed by Force“). Auf der anschließenden Eskalationsstufe stünde dann die Zerschlagung des gegnerischen Machtapparats bzw. die Erzwingung der endgültigen Kapitulation an. Dies ist üblicherweise das Ziel des konventionellen Krieges zwischen (quasi-)staatlichen Verbänden („Force backed by Diplomacy“). Wie bereits ausgeführt ist eine solche Bekämpfung irregulär kämpfender Aufständischer für einen Staat allerdings kaum durchzuhalten, zudem wirft es die Aufständischen zunehmend auf die Anwendung terroristischer Mittel zurück und schließt sich daher in den meisten denkbaren Fällen aus. Im Anschluss an alle Phasen militärischer Gewalteskalation ist dann jedenfalls die Wiederherstellung eines real erfahrbaren Friedens und der Wiederaufbau einer stabilen Ordnung notwendig („Diplomacy backed by Reconstruction“).

6.1.4 Internationale Polizeiarbeit als Teil des Wiederaufbaus

Umso mehr die offenen bewaffneten Kämpfe eingedämmt werden können, umso mehr kann die kontrollierte Gewalteskalation des Militärs in die vornehmlich polizeiliche Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung übergehen. Die schrittweise Übergabe der Aufgaben der inneren Sicherheit vom fremdherrschaftlichen Militär an die nationale Polizei markiert den Übergang von der Aufstandsbefriedung zum Wiederaufbau und schließlich zur Wiederherstellung der nationalen Souveränität (Bhatia 2003: 106). Zu diesem Zweck schufen fremdherrschaftliche Übergangsverwaltungen in verschiedenen Fällen Ausbildungsprogramme von internationalen Polizisten für einen nationalen Polizeiapparat.

Beobachtung, Ausbildung und die Übernahme von Hoheitsgewalt

Während sich bei der UN-Peacekeeping Mission in Namibia 1989-90 die Aufgaben der etwa 1500 Polizisten noch ganz auf die Beobachtung der Polizei vor Ort beschränkte, übernahmen etwa im Rahmen der in UN-Mission in Bosnia-Herzegovina UNMIBH rund 3000 Polizisten bereits die Ausbildung neuer Polizeikräfte. Im Rahmen der UN-Mission in Kosovo UNMIK schließlich übernahmen 4718 Polizisten nicht nur den Aufbau und die Beaufsichtigung lokaler Polizeikräfte, sondern bereits eigenständig Hoheitsgewalt als Schutz-, Bereitschafts-, Verkehrs- und Kriminalpolizei (Stodieck 2004: 209). Einer so weit gehenden Beteiligung internationaler Polizeikräfte an Wiederaufbauprogrammen steht jedoch in den meisten Fällen ein erheblicher Personalmangel im Wege (Bhatia 2003: 104).

Polizei als Teil der Fremdherrschaft

Die spezifische Eignung internationaler Polizeikräfte für die *Ausbildung* einer nationalen Polizei versteht sich von selbst. Der zentrale Vorzug, den Verfechter *fremdherrschaftlicher Polizeieinsätze* internationalen Polizisten gegenüber dem Militär zusprechen, besteht im Wesentlichen in einer zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und verhältnismäßigen Gewaltanwendung besser geeigneten Ausbildung (Bhatia 2003: 106). Diesen Vorzug gilt es zu nutzen, indem in Zukunft noch größere Anstrengungen zur Rekrutierung internationaler Polizisten unternommen werden (Stodieck 2002, 2004). Allerdings sollte diese positive Bewertung polizeilicher Möglichkeiten nicht dazu verleiten, dass Polizei- und Militäreinsätze gegeneinander ausgespielt werden (wie etwa bei Stodieck 2002: 148). Denn auch wenn es stimmt, dass starke militärische Machtdemonstrationen Widerstand provozieren können, während ein bescheideneres, „zivileres“ Auftreten Vertrauen fördert, so hat es wenig Sinn, hieraus eine Dichotomie zwischen Militär- und Polizeiarbeit abzuleiten.

Vielmehr machen die fließenden Übergänge, die sich in der Konfliktnachsorge zwischen Aufruhr und Aufstand, krimineller Gewalt und gewalttätigen Demonstrationen, zwischen Feindbekämpfung und Strafverfolgung ergeben, die Kompetenz aller Sicherheitskräfte für eine erhebliche Spannbreite kontrollierter Gewalteskalation notwendig (ICISS 2001: 65), einerlei ob sie der Polizei oder dem Militär zugeordnet

werden. Die kritische Schwelle, deren Übertretung eine Fremdherrschaft ausmacht, ist die Übernahme von Gesetzeshoheit und physischer Gewaltsamkeit, nicht erst die Schwelle von polizeilicher zu militärischer Gewalt.

Die Voraussetzungen dafür, dass der Sicherheitssektor im Rahmen einer Konfliktnachsorge ganz der zivilen Polizei überlassen werden kann, sind erstens das Ende bewaffneter Massengewalt und zweitens ein funktionierendes Rechtssystem und ein effektiver Justizapparat, dessen Aufbau bzw. Reform allerdings ein langwieriger Vorgang ist (ICISS 2001: 41; Stodieck 2004: 215). Bis dahin muss das Militär präsent sein, und zu diesem Zweck sollten die Soldaten in ihrer Ausbildung und Ausrüstung genauso zur verhältnismäßigen Gewaltanwendung befähigt werden, wie es Polizisten sind. Oft macht es für die auf den Grenzbereich von Strafverfolgung und Eskalationseindämmung spezialisierten Einheiten ohnehin keinen Unterschied mehr, ob sie der Polizei oder dem Militär zugerechnet werden. So unterstehen Bundesgrenzschutz und GSG 9 in Deutschland dem Innenministerium, desgleichen die Guardia Civil in Spanien und die Marechaussee in den Niederlanden, während die italienische Carabinieri und französische Gendarmerie dem Verteidigungsministerium unterstehen und in den angelsächsischen Ländern (Australien, Großbritannien, Neuseeland und den USA) die unterschiedlichen Ministerien und Dienste des Sicherheitssektors ihre jeweils eigenen Arten von Special Operation Forces besitzen. Zusammengenommen müssen die verschiedenen Sicherheitskräfte einer Mission die Kompetenz für Aufgaben der kontrollierten Eskalation im Kampf, der Terrorbekämpfung, des Katastrophenschutzes, der Logistik, der Informationsbeschaffung, der persönlichen Interaktion, des Fernmeldewesens, der Bekämpfung organisierter Kriminalität, der Verbrechensermittlung, des Personen- und Objektschutzes, der „Riot Control“, des Strafvollzugs, der Gerichtspolizei, des Grenzschutzes und der Verkehrspolizei besitzen, egal in welcher formalen Zusammensetzung sie auftreten (Bhatia 2003: 140; Stodieck 2002: 161).

Der fließende Übergang von polizeilichen und militärischen Aufgaben und Mitteln ist aber wiederum nur dort notwendig und daher sinnvoll, wo Aufstände herrschen und die Territorien dieser nichtstaatlichen politischen Verbände schrittweise zurückgewonnen werden sollen, bzw. wo die einem Aufstand nachfolgende staatliche Ordnung noch akut gefährdet bleibt. In einem Staat mit bestehendem Gewaltmonopol,

der durch terroristische Anschläge herausgefordert wird, bleibt das Mittel zu deren Bekämpfung die Polizeiarbeit. Hier mögen zwar Schritte zu internationaler Kooperation und Informationsbeschaffung das herkömmliche Verständnis nationaler Polizeiarbeit ergänzen müssen, der Einsatz von Militär bleibt jedoch nur dort sinnvoll, wo die Herrschaft über ein Gebiet (zurück-)gewonnen werden muss.⁶⁰

Die Kleinwaffenproblematik

Auf der anderen Seite sind Idealvorstellungen im Hinblick auf den Verhaltenskodex der Polizei gegenüber den Rules of Engagement des Militärs ebenfalls irreführend. In zu vielen Fällen wurde die Annahme Torsten Stodiecks: „Polizei kämpft nicht, führt keinen Krieg, sie siegt, ahndet, bestraft nicht, sie übt keine Vergeltung“ (Stodieck 2002: 148) auf traurige Weise widerlegt. In diesen Fällen stellt die praktische polizeiliche Umsetzung des Straf- und Verfolgungsrechts auch keinen wirksameren Schutz von Menschen- und Bürgerrechten dar als das humanitäre Völkerrecht, an das sich Militärs zu halten haben. Neben den bereits beschriebenen Verhältnissen in Rio de Janeiro traten solche Fälle auf Haiti, im Kosovo und in Ost-Timor zu Tage (Bhatia 2003: 140). Hier trug der Einsatz paramilitärischer Polizeitruppen dazu bei, die Verhaltensunterschiede zwischen Polizei und Militär zu verwischen, was in der Bevölkerung bisweilen einen aggressiven Eindruck hinterließ und zur Aufrüstung sowohl der organisierten Kriminalität als auch der späteren regulären Polizeikräfte des betroffenen Staates beitrug. Die exzessive Gewaltanwendung von paramilitärischen Ordnungstruppen auf Haiti ist dann das Krisenszenario einer solchen Entwicklung.

Die Verbreitung und der regelmäßige Gebrauch von Kleinwaffen (Pistolen, Gewehre, vor allem aber Maschinenpistolen und Sturmgewehre) in einer Gesellschaft stellt ein schwerwiegendes Problem für jedes Konzept verhältnismäßiger Gewaltanwendung dar. Kleinwaffen kosten jährlich mehr Menschenleben als alle anderen Waffentypen und tragen massiv zur Destabilisierung von Staaten, Gesellschaften und Regionen bei (Alley 2004: 41). Konservative Schätzungen gehen von etwa 550 Millionen Kleinwaffen weltweit aus, nicht mit eingerechnet sind dabei jene, die sich illegal und verdeckt in Privatbesitz befinden, wohl aber solche, die in Aufständen Anwendung

⁶⁰ Vgl. die Debatte zwischen Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in den Zeitschriften: Der Spiegel Nr. 28 vom 09. Juli 2007 S. 31-33; sowie in: Die Zeit Nr. 29 vom 12. Juli 2007 und Nr. 30 vom 19. Juli 2007.

finden. Der Anteil an Sturmgewehren hieran beträgt bis zu 120 Millionen Stück, hiervon ist das mit Abstand am weitesten verbreitete Modell die AK 47, die Kalaschnikow (Alley 2004: 42).

Bei Ansätzen, welche die Verwendung von Kleinwaffen als Beitrag zur Militarisierung der Polizei- und Sicherheitskräfte reduzieren wollen (Renner 1999: 24), dürfen allerdings nicht Ursache und Wirkung der Gewaltexzesse miteinander vertauscht werden. Die Ausrüstung von Polizeikräften mit Kleinwaffen muss nicht verhindern, dass diese zu verhältnismäßigen, nicht-lethalen Mitteln der Ordnungsherstellung greifen. Die exzessive Anwendung dieser Waffen durch die Polizei wird vielmehr erst dadurch hervorgerufen, dass mit solchen Waffen ausgerüstete *Privatpersonen* die Gewaltbeziehung zwischen Staat und Kriminalität eskalieren lassen. Das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen entsteht also erst in dem Moment, in dem Privatpersonen Zugang zu diesen haben und sich irreguläre Kampfgruppen bilden.

Grundsätzlich sind Kleinwaffen nicht notwendig, um schreckliche Gewalttaten zu begehen. Auch mit Macheten können Massenmorde begangen werden. Das spezifische Problem der Verbreitung von Kleinwaffen besteht vordringlich in ihrer drastischen Relativierung staatlicher Übermacht und damit einer massiven Beeinträchtigung der Fähigkeit des Staates zur verhältnismäßigen Gewaltanwendung. Es müsste also nicht der Einsatz von Kleinwaffen insgesamt gebannt werden, denn gerade der Staat sollte zur Gewährleistung seines Gewaltmonopols auf solche Waffen zurückgreifen können. Aber jeder Staat muss auf seinem Gebiet dazu verpflichtet sein, das unbedingte Verfügungsmonopol über Kleinwaffen zu gewährleisten.

So sieht dann auch Torge Kübler (2002: 132f) ausdrücklich die Staaten als Träger des Gewaltmonopols auf ihrem Territorium in der Verantwortung, die Kontrolle von Kleinwaffen durchzuführen. Im Falle einer Okkupation übernimmt dann die Fremdherrschaft diese Verantwortung. Um dieser nachzukommen, bedarf es allerdings internationaler Abkommen. Hierzu schlägt Kübler vor, dass Handel, Herstellung, Vermarktung und Transfer von Kleinwaffen grundsätzlich verboten und ansonsten besonders genehmigungspflichtig sein sollten. Die Schaffung eines diesbezüglichen Regelwerks könnte seiner Ansicht nach auch im Rahmen der Freihandelsordnung gelingen, da sich Staaten grundsätzlich durchaus auf eine Reglementierung ihrer Außenwirtschaft im Bereich der Rüstung einließen. Allerdings müssten solche Abkom-

men die Handlungen international agierender Privatpersonen und -firmen auch wirksam beeinflussen können. Dies dürfte – wie alle Verwicklungen der Privatwirtschaft in Krisenszenarien und Kriegsökonomien (Paes 2004) – jedoch mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein. Der Handel mit Kleinwaffen findet sowohl über offene wie verdeckte staatliche Kanäle – mit Deutschland als einem der Hauptexporteure (Albrecht 2002) –, als auch über legale wie illegale private Anbieter statt. Abnehmer sind verbündete Staaten, über verdeckte Kanäle auch offiziell geächtete Staaten, sowie Aufständische, Milizen, Waffensportvereine (vor allem in den USA, wo sie als mächtige Lobby Reglementierungsversuchen entgegenzutreten) und Zwischenhändler. Nicht selten endet dabei ein ursprünglich offener und legaler Waffenhandel schließlich bei verdeckten und illegalen Abnehmern (Alley 2004: 47, 58).

6.2 Kriegsökonomie und Aufstandsbefriedung

Bei der Betrachtung der Gewaltkontrolle in der Aufstandsbefriedung wurde deutlich, dass hier ein binäres Spannungsfeld zwischen Gewaltregulierung und Gewaltflexibilität besteht, das als Matrix eines gewaltsamen Ringens um Staatlichkeit, mithin eines Staatsbildungsprozesses verstanden werden kann. Diese Erkenntnis hat nun Autoren wie etwa den Politikwissenschaftler Edward N. Luttwak, den Philosophen Wolfgang Kersting (2000) oder den Völkerrechtler Christian Koenig dazu verleitet, Aufstände nicht nur als stets mögliche Begleiterscheinung einer Staatsbildung zu verstehen, sondern die eigenständige militärische Durchsetzung einer der Konfliktparteien als deren geeignete Kür zur Regierung des Staates zu betrachten, da sie von der Fähigkeit zur Selbstorganisation als Staat und der Unterstützung der effektiven Mehrheit des souveränen Volkes zeuge (Koenig 1988: 35), während jede Intervention von außen als Verfälschung dieser Kür gelten müsse (Kersting 2000: 217). So fordert Luttwak dann auch: „Give war a chance!“ (Luttwak 1999).

Diese Auffassung ist allerdings in ihrer Hoffnung auf eine eigenständige Stabilisierung von Herrschaft im Gewaltkonflikt meist vergeblich. Denn die Gewaltkontrolle stellt nicht die einzige Problematik innerstaatlicher bewaffneter Konflikte dar. Vielmehr wird das – in sich schon prekäre – binäre Spannungsfeld der Gewaltkontrolle durch die Notwendigkeiten und Möglichkeiten der materiellen Reproduktion im irregulären Kampf noch um eine weitere Dimension erweitert. Irreguläre Gewaltkonflik-

te entwickeln regelmäßig Kriegsökonomien und die hieraus entstehenden Gewaltordnungen können sich in ihrer akuten und entgrenzten Gewaltsamkeit immer wieder neu reproduzieren, ohne jemals staatlichen Charakter zu entwickeln.

6.2.1 *Kriegsökonomie und die Persistenz von bewaffneten Konflikten*

Kriegführung kostete schon immer Geld, und dort, wo kein Staat durch Steuerhoheit die hierzu erforderlichen Mittel aufbringen kann, müssen die Kombattanten durch ihre Gewalthandlungen selbst für ihren Unterhalt sorgen: durch Wegelagererei, Raub und Plünderung. Schließlich ersetzt dann die Kriegsökonomie die einstige Friedenswirtschaft (Duffield 1994). Die Menschen richten sich im Krieg ein. Dann wirken Kriegsökonomien kriegsverlängernd, da „mit der Herausbildung von Formen der Kriegsökonomie die integrative Kraft des Krieges als gesellschaftliches System gestärkt wird und massive strukturelle Veränderungen der Gesellschaften im Krieg mit der Herausbildung von Formen der Kriegsökonomie einhergehen, die als persistente Strukturen den Krieg an- und fortreiben.“ (Endres 2002: 29) Dieser Zusammenhang ist nicht neu, sondern wesentlicher Bestandteil aller vorstaatlichen Kriegführung.

Neu ist allerdings die Dynamik, welche durch die Liberalisierung und Globalisierung der Wirtschaft sowie durch die technische Relativierung des Raumes in die zeitgenössischen Formen solcher Kriegsökonomien gebracht wird. Deren Tendenz besteht im Wesentlichen darin, dass sich die Gewaltordnungen bei der Verfolgung ihrer kriegsökonomischen Chancen von ihrem lokalen und regionalen Umfeld emanzipieren, indem sie sich Zugang zur globalen Schattenwirtschaft verschaffen, während sie das Streben nach einer (quasi-)staatlichen Ordnung ihres politischen Verbandes vernachlässigen können (Münkler 2003: 165ff).

Zeitgenössisches Kriegsunternehmertum

Zeitgenössische Kriegsökonomien lassen sich idealtypisch in drei Bestandteile gliedern (Pugh 2004: 8f): Raubwirtschaft (combat economy), Schattenwirtschaft (shadow economy) und die diesen Wirtschaftsweisen folgenden Anpassungsbemühungen der übrigen Zivilisten, die Anpassungswirtschaft (coping economy). Dabei stellt *Raubwirtschaft* eine modifizierte Form der gewaltsamen Aneignung von Produkti-

onsmitteln, Märkten und Ressourcen, also des Raubes und der Plünderung⁶¹ dar: das asymmetrische Tauschverhältnis. Dies beinhaltet etwa Schutzgelderpressung, erpresserische Entführung, die illegale Erhebung von Steuern, Zöllen und Abgaben (Wege- lagerei), oder die „Begleitung“ von humanitären Hilfskonvois (Münkler 2003: 153ff). *Schattenwirtschaft* beinhaltet irreguläre Tauschverhältnisse jenseits staatlicher Reglementierung, also die Produktion, Ausbeutung und den Handel mit legalen und illegalen Gütern wie Drogen, Eisenerz, Öl, Tropenhölzer, Edelsteine, Gold, Kautschuk, mit seltenen Mineralien, Coltan, Diamanten oder Waffen (Endres 2002: 29). Die *Anpassungswirtschaft* schließlich stellt im Wesentlichen den Versuch der Nichtkombattanten zur Sicherung der eigenen Subsistenz in einer kriegerischen Umwelt dar, ihre Akteure sind etwa Arbeiter, Bauern, Zwischenhändler, Zulieferer, Spediteure, Boten oder sonstige Dienstleister. Ein fähiger zeitgenössischer Kriegsunternehmer bzw. Warlord wird nun bestrebt sein, diese drei Bestandteile miteinander zu verbinden. Durch gewaltsamen Raub eignet er sich wirtschaftliche Chancen in einer regional oder global vernetzten Schattenwirtschaft an. Durch diese Anbindung an den Weltmarkt erhält er genug Wirtschaftskraft, um auch die Zivilbevölkerung in wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen. Ein von solchen kriegsunternehmerischen Motiven dominierter Aufstand verliert seine Tendenz zur Verstaatlichung und schafft stattdessen ein in sich stabiles System von „Macht und Profit, das auf der Fortexistenz des Zustandes ‚Krieg‘ beruht und allein durch die Beendigung des Krieges – also durch den Frieden gefährdet ist.“ (Endres 2002: 27)

Allerdings darf auch der zeitgenössische Warlord trotz seiner Anbindung an globale Wirtschaftskreisläufe nicht für einen zweckrationalen Unternehmer bürgerlichen Typs gehalten werden, der Gewalt zum Zwecke ökonomischer Chancen provoziert (Keen 1998: 11) und Gewalt genauso wie jede andere marktwirtschaftliche Strategie als „effizientes Mittel marktwirtschaftlichen Erwerbsstrebens“ (Elwert 1997: 86) betrachtet. Jürgen Endres (2002: 28ff), Tyrell Hartmann (1999: 277) und auch Herfried Münkler (2003: 163) bestreiten dieses Bild eines rational wirtschaftenden Kapitalisten, der sich die Marktlücke Gewalt für seine Geschäfte erkoren hat. Tatsächlich existieren zwar immer auch solche Akteure, deren Existenzursache die ökonomisch-

⁶¹ Wenn man der Terminologie Max Webers folgt, stellen Raub und Plünderung für sich genommen noch keine Formen des Wirtschaftens dar, da dieser Begriff wesentlich gewaltlose Handlungen zur materiellen Reproduktion meint (Weber 2005: 43f).

rationale Entscheidung für die Verknüpfung der Welt des kriegerischen Kampfes bzw. Raubes mit der Welt der geregelten Konkurrenz ist, etwa Söldnerfirmen wie Sandline International (Uessler 2005) oder internationale kriminelle Organisationen (Sterling 1996). Aber die zentrale Ursache heutiger Konflikte in der Dritten Welt in der Existenz solcher modernen *Condottieri* und internationalen *Mafiosi* zu suchen (Uessler 2005: 331), bezeichnet Hartmann zu Recht als „abenteuerlich“ (Hartmann 1999: 277). Vielmehr ist nach Endres die Kriegsökonomie „in erster Linie Konsequenz und nicht Motiv dieser Kriege.“ (Endres 2002: 29) Ökonomisches Kalkül verlängert bewaffnete Konflikte, aber verursacht sie nicht. Und es ist auch meist nicht ökonomisches Kalkül allein, welches die Anhänger eines Warlords dazu bringt, sich dessen Befehl zu unterstellen.

Stattdessen muss der Warlord als Sonderfall des neopatrimonialen Herrschers begriffen werden (Stuvøy 2002: 36ff; Weber 2005: 175ff), der aus der Verbindung traditioneller und staatlich-bürokratischer Herrschaftsformen hervorgeht und wie er überall in der Dritten Welt in Gestalt der staatlichen und aufständischen Eliten verbreitet ist. Die Gefolgschaft, die bereit ist, dem Warlord als ihrem Herrscher zu gehorchen, für ihn zu erobern, zu töten und zu sterben, rekrutiert sich in den bewaffneten Konflikten der Dritten Welt zum allergrößten Teil nicht einfach aus professionellen Söldnern oder Leibwächtern. Natürlich können sich solche Professionen im Verlauf eines Konflikts herausbilden, wie im innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Libanon von 1975 bis 1990, wo manche Milizionäre durch häufige Frontenwechsel zu regelrechten Ein-Mann-Unternehmen geworden sein sollen (Endres 2002: 35). Die soziale Kohäsion der meisten Aufstände besteht jedoch nicht einfach aus ökonomischem Kalkül, sondern basiert als die Kohäsion eines politischen Verbandes auf einer hybriden Mischung aus traditioneller Vergemeinschaftung und moderner Vergesellschaftung, in der Herrschaft durch traditionelle, charismatische und rationale Elemente legitimiert ist (Stuvøy 2002: 20ff, 38f, 49ff, 71ff; Weber 2005: 159). Der Warlord ist nur selten ausschließlich an ökonomischen Chancen interessiert, sondern genauso am Gewinn und an der Konsolidierung politischer Macht. In der Warlordfiguration, gleich ob es sich dabei um einen Angehörigen des Staates oder um einen Aufständischen handelt, überwiegt einstweilen allerdings die ökonomisch-rationale Dynamik vor den (quasi-)staatlich-rationalen Tendenzen. Die materielle Reproduktion wird

wichtiger als die Gewaltkontrolle, weil sie für die Persistenz der Gewaltordnung von größerer Bedeutung ist. Deswegen stellen kriegsökonomisch dominierte Gewaltordnungen nicht einfach einen hybriden, unvollkommenen Zwischenschritt auf dem Weg zur Staatlichkeit dar, sondern müssen vielmehr als ein im Einzelfall zwar instabiles, aber dauerhaft verbreitetes Modell einer friedensfeindlichen Herrschaftsform begriffen werden (Münkler 2003: 172).

Tendenzen unterschiedlicher Reproduktionsweisen

Allerdings steht nicht jede Form von vorstaatlicher Finanzierung des bewaffneten Kampfes gleichermaßen im Widerspruch zur Herausbildung von Staatlichkeit. Ein solcher Widerspruch ergibt sich vor allem bei Geschäftsbereichen, die dezentral organisiert sind, die eine Verwischung der Grenzen von politischer Herrschaftsausübung und privatwirtschaftlichem Profitstreben darstellen oder die ganz auf akuter Gewaltausübung basieren: Schutzgelder, die im Gegensatz zu Steuern dezentral eingetrieben werden, Geiselnahmen, Drogenproduktion und -handel, Waffenhandel, Handel mit leicht auszubeutenden Ressourcen, Plünderung und Begleitung von Hilfstransporten, dezentral, durch Wegelagerer eingetriebene Zölle und der bloße Raub.

Je zentraler jedoch die materielle Reproduktion eines bewaffneten politischen Verbandes organisiert ist, desto eher besteht die Möglichkeiten, dass sich doch so etwas wie Disziplin, rationale Verwaltung und Quasistaatlichkeit entwickelt. Steuererhebungen von Seiten der Aufständischen etwa sind zwar Formen von Kriegsökonomie (Endres 2002: 32), haben aber dennoch ein besonderes Potential zur Herausbildung eines quasistaatlichen Verwaltungsapparates, insofern sie zentral organisiert sind, d.h. an der Führungsspitze der Aufständischen zusammenfließen und von dort umverteilt werden. So bezeichnet Jürgen Endres die „Kantone“ der verschiedenen Milizen des bewaffneten Konflikts im Libanon (1975-1990), die sich über die Erhebung von Steuern finanzierten, ja bezeichnenderweise auch als „Ministaaten“ (Endres 2002: 31). Die Erhebung von Steuern setzt nämlich eine längerfristige Herrschaft über ein Territorium voraus. Und wenn Steuergelder zentral umverteilt werden, können dadurch auch soziale und karitative Einrichtungen zum Nutzen der Zivilbevölkerung organisiert werden, wie sie etwa die NPA auf den Philippinen schafft (Schubert

2005). Am Beispiel des Libanons lässt sich dann wiederum zeigen, dass die Führung eines Aufstandes durch eine solche Selbstorganisation durchaus Fähigkeiten erwerben kann, die ihre spätere Integration in einen staatlichen Apparat erlauben. Das libanesische Friedensabkommen von Ta'if machte den Milizen weitgehende Zugeständnisse, viele wurden in den Staatsapparat integriert, ihre Führer gar in bedeutende Entscheidungspositionen befördert. Die Milizführer Walid Jumblatt und Nabih Berri etwa wurden ins Kabinett berufen. Dies mag man kritisieren (Endres 2002: 35f), gleichzeitig bedeutet dies aber, dass die quasistaatlichen Fähigkeiten, die die Milizen entwickelt hatten, sie integrationsfähig machten.

Eine ähnliche Wirkung können Finanzhilfen von außen haben, etwa durch einen „interessierten Dritten“ (Schroers 1961: 247ff) in Gestalt eines fremden Staates, durch Diaspora-Gemeinden aufständischer Minderheiten oder auch durch Abgaben in Flüchtlingslagern. Letztere bestehen zwar gemeinhin nur solange die bewaffneten Kämpfe anhalten, weswegen diejenigen, welche die Abgaben der Flüchtlinge - häufig mit brutalen Mitteln – erzwingen, kein unmittelbares Interesse an einer Befriedung des Konflikts haben (Endres 2002: 37). Aber auch hier fließen die Mittel bei den Aufständischen im umkämpften Gebiet meist an zentraler Stelle zusammen, wodurch eine zentrale Führung des Aufstandes und damit die Rationalisierung seiner Verwaltung möglich wird. Eine solche Bedeutung hatten etwa die Flüchtlingslager im afghanischen Taloqan für die zentrale Befehlsstruktur der aufständischen Partei der islamischen Wiedergeburt PIW im bewaffneten Konflikt in Tadschikistan von 1992-2001 (Seifert 2002: 73).

6.2.2 Fremdherrschaft und Kriegsökonomie

Generell muss jede Fremdherrschaft zum Zwecke der Befriedung eines Gebiets die kriegsökonomischen Chancen der Kombattanten vereiteln. Hier gilt es allerdings zu differenzieren.

Der Umgang mit der Raubwirtschaft

Die illegale Aneignung fremden Eigentums, egal in welcher Form, muss grundsätzlich natürlich unterbunden und strafrechtlich verfolgt werden, allerdings nicht um jeden Preis. Denn die konsequente strafrechtliche Verfolgung aufständischer Aktivi-

täten würde bedeuten, dass man diese als bloße Verbrecher behandelte, was sie aufgrund ihrer politischen Herrschaft *de facto* aber nicht sind. Dies zu missachten hieße, denselben Fehler zu begehen, den der Versuch einer rein offensiv-militärischen Strategie der Aufstandsbekämpfung darstellt. Durch bloße Gewaltmittel kann ein Rechtsstaat irreguläre Gewalthandlungen von Seiten eines aufständischen Verbandes nicht erfolgreich unterbinden.

Auch wenn die illegale Aneignung fremden Eigentums in quasistaatlich organisierter und damit rationalisierter Form geschieht, etwa durch die Erhebung von Steuern, kann es bisweilen politisch sinnvoller sein, auf eine Zerschlagung solcher zentralisierten Reproduktionsstrukturen zu verzichten. Im bewaffneten Konflikt in Tadschikistan etwa versuchte Russland als Verbündeter der tadschikischen Regierung die materiellen Reproduktionsmöglichkeiten der aufständischen PIW zu zerschlagen. Hierzu bewog Russland die afghanische Nordallianz – im Gegenzug einer russischen Waffenhilfe gegen die Taliban – die tadschikischen Flüchtlingslager in Afghanistan nicht mehr finanziell und logistisch zu unterstützen, wodurch die PIW die Basis ihrer zentralen Befehlsstruktur verlor. Daraufhin mussten sich die in Tadschikistan kämpfenden Feldkommandeure samt ihren Einheiten selbst versorgen, was sie etwa durch Wegelagerei entlang der Drogenrouten taten, die durch das Land führen. Dies entwickelte jedoch eine solche Eigendynamik, dass die tadschikische Regierung auch noch nach dem Friedensschluss mit der PIW von 1997 gegen eine Vielzahl von Feldkommandeuren kämpfen musste, die nun als unabhängige Warlords den Kampf auf eigene Rechnung fortführten (Seifert 2002: 128).

Der Umgang mit der Schatten- und Anpassungswirtschaft

Die nächstliegende Schlussfolgerung für die Eindämmung einer Schattenwirtschaft ist natürlich das Embargo für die jeweils gehandelten Güter. Denn zum einen lässt sich so die Stabilität einer Gewaltordnung wirksam schwächen, da sich das Leben jenseits der Friedenswirtschaft „nicht mehr rechnet“ und so die Gewaltordnung direkt in ihrer Fähigkeit zur Persistenz angegriffen werden kann. Im Falle einer offenen Schattenwirtschaft (Münkler 2003: 165) mit Anbindung an den Weltmarkt wirft die Vereitelung ihrer weltwirtschaftlichen Chancen eine Gewaltordnung zudem auf ihren angestammten Raum zurück und zwingt sie, sich dort zu arrangieren. Ein konsequen-

tes Embargo durchzusetzen ist allerdings nicht immer leicht, wie bereits in Abschnitt 5.1.2 gezeigt wurde.

Wenn aber weite Teile der Bevölkerung Anteil an einer Anpassungswirtschaft haben, kann eine Schattenwirtschaft in ihrer Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft eines Landes zu groß werden, als dass ihre Eindämmung gelingen könnte, ohne eine schwere volkswirtschaftliche Krise hervorzurufen. In einem solchen Fall würde ein rigoroses Vorgehen gegen den Wirtschaftskreislauf gleichbedeutend mit einer bloßen militärischen Offensivstrategie sein. Eine Fremdherrschaft würde sich so in einen massiven Gegensatz zu den Interessen der von ihr beherrschten Zivilbevölkerung bringen und so immer mehr als Unterdrückung wahrgenommen. Deswegen muss die Umstrukturierung einer Anpassungswirtschaft und die Etablierung einer Friedenswirtschaft vornehmlich durch positive Anreize für die Betroffenen eingeleitet werden. Insgesamt muss die abschließende Herstellung einer Friedenswirtschaft als langfristiger Prozess betrachtet werden, der letztlich der demokratischen Willensbildung eines wieder souverän gewordenen Staates obliegt. In diesem Sinne scheint auch die derzeitige Strategie der Bundeswehr in Afghanistan verständlich, nur die Herrschaft der Regierung Karzai gegenüber bewaffneten Gruppen zu stützen, aber keinen konsequenten Kampf gegen den afghanischen Drogenmarkt zu führen, aus dem sich viele der bewaffneten Gruppen finanzieren. Denn der Drogenmarkt in Afghanistan ist nicht nur Kriegswirtschaft, sondern auch wesentliche Einkommensquelle weiter Teile der Zivilbevölkerung. 80% der afghanischen Wirtschaft und 30 bis 50% der afghanischen Bevölkerung sind mit dem Drogensektor verbunden (Pugh 2004: 197). Die prekäre Gratwanderung der Bundeswehr zwischen kontrollierter Eskalation und Untätigkeit folgt also dem an sich richtigen Grundsatz, dass die Kriminalitätsbekämpfung nach und nach Sache des souveränen afghanischen Staates werden muss, und nicht durch Interventionsmächte nach der primären Interessenlage eines möglichst drogenfreien Europas geführt werden darf.

6.3 Der Umgang mit tolerierbaren aufständischen Ordnungen

Das Gewaltmonopol des Staates verbietet grundsätzlich die Bildung konkurrierender politischer Verbände auf seinem Territorium. Wenn aber die tatsächlichen Machtverhältnisse die vollkommene Durchsetzung des Gewaltmonopols *de facto* nicht zu-

lassen, sollte geprüft werden, inwiefern der Staat eine einstweilige Koexistenz mit den politischen Verbänden aushalten kann. Denn die aufständischen politischen Verbände stellen ihrerseits Ordnungen dar, die als solche bisweilen durchaus integrationsfähig oder zumindest tolerierbar sein können. Unbedingt eingedämmt werden müssen nur diejenigen bewaffneten politischen Verbände, die 1. in sich instabil und akut gewaltsam sind und also mit Tötungen oder Vertreibungen in großem Ausmaß verbunden sind, oder die 2. im Begriff sind, die Grenzen ihrer Herrschaft stetig zu expandieren, oder die 3. der Dynamik einer Kriegsökonomie, womöglich mit Anschluss an den Weltmarkt, unterworfen sind und daher wenig Aussicht haben, stabile quasistaatliche Strukturen zu entwickeln. Ist dies nicht der Fall, kann die temporäre oder dauerhafte Koexistenz möglich sein.

6.3.1 Stabile, lokal begrenzte politische Verbände

Reste „traditioneller“ Herrschaft bei autonomen indigenen Gruppen müssen im Moment eines bewaffneten Konflikts im Staat nicht unbedingt durch den Staat ersetzt oder auch nur reformiert werden. Eine friedliche Koexistenz ist temporär möglich, insofern diese Verbände stabil sind, ihre Wirtschaftsweise eher geschlossen und daher ungefährlich für die übrige Volkswirtschaft ist und ihre Herrschaft weder akuten bewaffneten Kämpfen ausgesetzt, noch im Begriff ist, gewaltsam zu expandieren. Denkbar sind hier bewaffnete Familienclans, Dorfgemeinden oder Stämme in abgechiedenen Bergregionen und Tälern, deren Verwaltungsstab oftmals aus den nächsten Familienangehörigen des Herrschers besteht und die insofern die Grenze zwischen einer patriarchalen Hausgemeinschaft und einem neopatrimonialen politischen Verband oft gerade erst überschreiten (Weber 2005: 38f). Solche indigenen politischen Verbände mögen zwar im Umgang mit den ihrer Herrschaft Unterworfenen ihren eigenen Traditionen folgen und staatliche Gesetze kaum kennen, geschweige denn achten. Sie mögen auch illegal Zölle erheben und Fremde, die in ihr *de jure* öffentliches Gebiet eindringen, vertreiben. Aber sie stellen hierdurch noch keine weitergehende Bedrohung für den Staat dar und können daher toleriert werden (BMZ 2004: 39). Allerdings werden solche indigenen politischen Verbände – wie alle indigenen Gruppen – zunehmend von Modernisierungsprozessen betroffen und verlieren daher zusehends ihre Qualität als gewachsenes, in langer Zeit aufeinander abge-

stimmtes System. Deswegen muss der Staat mittel- und langfristig bemüht sein, sie in Form einer indigenen Lokalverwaltung in den modernen Staatsapparat zu integrieren, wie in Abschnitt 5.3 beschrieben, bei allen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. Ansonsten drohen sie von anderen Dynamiken der Modernisierung fortgerissen zu werden und zu instabilen oder expandierenden, hybriden politischen Verbänden mit einer offenen Kriegsökonomie zu werden.

6.3.2 *Quasistaatliche Anstaltsbetriebe: De facto Regime*

Artikel 76b aus Kapitel XII der UN-Charta benennt die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als einen der Zwecke einer UN-Verwaltung eines Gebiets. Davon abweichend betont die ICISS (2001: 43), dass es nur um den Schutz der Menschen vor Ort und die Verbesserung ihrer alltäglichen Lebensgrundlagen ginge, von konfliktträchtigen politischen Neuverfassungen des gesamten Staatsgebiets oder seiner Teilprovinzen hingegen Abstand genommen werden solle. „The intervention itself should not become the basis for further separatist claims.“ Diese Vorbehalte gründen in der Befürchtung, dass mit der Interventionspraxis der Internationalen Gemeinschaft eine Anreizstruktur für separatistische Bewegungen geschaffen werden könnte, mittels massiver Gewaltexzesse eine Intervention zu provozieren, um so schließlich die Sezession zu erreichen. Ein Beispiel hierfür wäre die UÇPMB, die nach dem Vorbild der kosovarischen UÇK durch bewaffnete Angriffe eine internationale Intervention in die südserbischen Bezirke Preševo, Medvedja und Bujanovac herbeiführen wollte (Hensell 2002). Mit der unproblematischen Anerkennung von de-facto Regimen besteht nun die Möglichkeit, diese Spannung zwischen Staatensouveränität und Selbstbestimmungsrecht aufzulösen und neu entstandene Ordnungen nutzbar zu machen. Indem Fragen der Souveränität oder Sezession einstweilen ausgeklammert werden, kann die quasistaatliche Selbstorganisation Aufständischer belohnt und gefördert werden, um so schließlich eine Gewaltregulierung sowohl auf Seiten der Fremdherrschaft und der Aufständischen, als auch der offiziellen Regierung zu ermöglichen.

Die völkerrechtlichen Folgen einer solchen Entwicklung – also die Behandlung des Konflikts als quasi zwischenstaatlich bei Anwendung aller Bestimmungen des humanitären Völkerrechts – wurden bereits in Abschnitt 3.2.3 dargestellt. Für die

Fremdherrschaft ergeben sich hieraus verschiedene neue Aufgaben und Möglichkeiten. Indem sich etwa die beiden Konfliktparteien als Ordnungen und damit als Verhandlungspartner anerkennen, wird ein Friedensabkommen zwischen ihnen möglich, was den schrittweisen Rückzug der Fremdherrschaft möglich macht, bis sie nur noch Beobachtungsfunktion hat. Die Führung quasistaatlich organisierter Aufständischer könnte als Provinz- oder Bezirksregierung anerkannt bzw. in diese integriert werden und Autonomierechte erhalten. In Provinzen, die noch keine historischen Erfahrungen mit der Selbstverwaltung hatten oder lange kolonialisiert wurden, deren Autonomie oder Unabhängigkeit aber bereits anerkannt wurde, könnte die Fremdherrschaft die Institutionenbildung in prinzipiell allen Politikfeldern sowie den Aufbau lokaler Verwaltungsstrukturen übernehmen, wie etwa in Osttimor (Bhatia 2003: 85). In allen Fällen sollte versucht werden, den quasistaatlichen Charakter der Aufständischen bzw. ehemals Aufständischen zu fördern und als neue Ordnung in den Gesamtstaat oder – falls es doch zu einer Sezession kommen sollte – in die internationale Gemeinschaft zu integrieren.

IV Schlussfolgerungen und Ausblick

Beantwortung der Fragestellung

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, ein allgemeines Verständnis für den Zusammenhang von Gewalt, Staatlichkeit und kapitalistischer Vergesellschaftung in der Dritten Welt zu entwickeln und die Möglichkeiten von Fremdherrschaft zu erörtern, um so die Frage zu beantworten, wann eine von außen kommende Herrschaft unter Rückgriff auf bisweilen massive Zwangsmittel dazu beitragen kann, dass die Gewalteskalationen unterbunden werden, zu denen es im Rahmen einer aus der Schockmodernisierung der Kolonisation resultierenden prekären Staatlichkeit regelmäßig kommt.

Hierzu wurden sechs Unterfragen aufgeworfen: 1. Inwiefern ist Gewalt schon im Wesen des Staates angelegt? 2. Woher rühren die spezifischen Probleme prekärer Staatlichkeit in der Dritten Welt? 3. Ab wann geht der Zustand prekärer Staatlichkeit in einen gewaltbestimmten Staatszerfall über? 4. Wann sind militärische Interventionen und Okkupation völkerrechtlich zulässig? 5. Wann werden sie als besondere Zwangsmaßnahmen politisch notwendig? 6. Wie müssen militärische Interventionen ausgeführt werden, um zur nachhaltigen Befriedung eines Staates beitragen zu können? Diese Fragen sollen hier noch einmal zusammenfassend beantwortet werden.

1. Unter Rückgriff auf die Definitionen Max Webers, nach denen Gewalt das Spezifische des Politischen ist, die Gewaltkontrolle die spezifische Aufgabe des politischen Verbandes und das legitime Gewaltmonopol die spezifische Qualität des Staates ist, wurde festgestellt, dass *jede politische Herrschaft eine immanente Gewalt-samkeit besitzen muss*. Dieser Zusammenhang wird auch in der Demokratie nicht aufgelöst, in der alle Staatsgewalt dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss, erst Recht aber gilt er für den Fall, in dem ein Gewaltmonopol in einem genuin gewaltsamen Akt erst noch konsolidiert werden muss.

2. In diesem Sinne prolongiert sich die aus dem Kolonialzeitalter ererbte prekäre Staatlichkeit in der Dritten Welt *aus den noch unzulänglichen Machtakkumulationsversuchen staatlicher Eliten, die zwischen traditionellen und modernen Bezugssystemen schwanken*. „Die nachholende Konsolidierung vorausgesetzter Staatlichkeit ist die allgemeinste Bedingung für die kriegerischen Konflikte in der Dritten Welt.“

(Siegelberg 2003: 60) Im Kontext prekärer Staatlichkeit kommt es regelmäßig zu Exzessen physischer und struktureller Gewalt, zur Marginalisierung von Bevölkerungsgruppen, zur Unterdrückung der Meinungsfreiheit, zur Behinderung jeder Opposition, zum Verschwindenlassen von Dissidenten, zu willkürlichen Verhaftungen, Folter und politischen Morden. Allerdings hat jeder Staat in seiner Geschichte Beispiele solchen Staatsterrors gekannt. Und die allermeisten Staaten der Dritten Welt werden auch weiterhin durch solche Exzesse begleitet werden, da die volle innere Pazifizierung eines Staates erst durch die Verwirklichung der Freiheits- und Eigentumsrechte, der demokratischen Mitbestimmungsrechte und der sozialen Teilhaberechte ermöglicht wird, die erst in der bürgerlichen Gesellschaft erreicht werden kann. Diese bürgerliche Gesellschaft muss sich in den Staaten der Dritten Welt jedoch erst noch durchsetzen. Dies ist aber nur in einem selbstbestimmten Staat möglich. Insofern kann die regelmäßige Krisenhaftigkeit prekärer Staatlichkeit noch keine Intervention rechtfertigen. Vielmehr muss das Gewaltmonopol eines Entwicklungslandes noch solange als in der Entwicklung betrachtet werden, bis es aufgrund eines bewaffneten Konflikts seine Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet ganz verliert.

3. Deswegen wurde in der vorliegenden Arbeit der von bewaffneten Konflikten hervorgerufene Staatszerfall als der Punkt bestimmt, an dem die staatliche Ordnung auf ihre Wiederherstellung durch eine temporäre Fremdherrschaft angewiesen sein kann. Als Auftakt zum Staatszerfall wurde der Aufstand definiert. Dieser liegt vor, wenn *in einem benennbaren Teil des Staatsgebiets Aufständische ihren politischen Verband im regelmäßigen und offenen bewaffneten Kampf behaupten und dadurch die staatliche Herrschaft über das Gebiet verhindern*. Wenn nun im Falle eines Aufstandes die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auch gegen Widerstände der Konfliktparteien durchgesetzt werden soll, macht dies die Fremdherrschaft notwendig.

4. Diese Feststellung floss dann in die völkerrechtliche Diskussion ein. Hier wurde der „Responsibility to Protect“-Ansatz der ICISS aufgegriffen, die eine Verlagerung der Diskussion um die militärische Intervention von der Ebene zwischenstaatlicher Konfrontationen auf die Ebene einer Sicherheitsverantwortung für die Menschen vor Ort fordert. Statt nur die Zulässigkeit verschiedener Mandate – etwa durch die offizielle Regierung des betroffenen Landes, durch den Sicherheitsrat, die Generalver-

sammlung, oder aufgrund der Feststellung eines Handlungsbedarfs durch den Generalsekretär – zu prüfen, sollten Tatbestände definiert werden, die eine militärische Intervention rechtfertigen könnten. Die zentralen Tatbestände der ICISS, der „large scale loss of life“ und die „large scale ethnic ‚cleansing‘“, wurden dann in der vorliegenden Arbeit an den Tatbestand des Aufstandes gekoppelt, um eine militärische Intervention und Okkupation zu rechtfertigen: *Eine humanitäre militärische Intervention und Okkupation ist prinzipiell dann notwendig und gerechtfertigt, wenn es in einem Gebiet eines Staates zu Tötungen oder Vertreibungen in großem Ausmaße kommt oder kommen kann, der hiervon betroffene Staat aber aufgrund eines Aufstandes seine Herrschaft über dieses Gebiet de facto verloren hat und die Regierung hier nur noch als Konfliktpartei oder gar nicht mehr präsent ist.* Als Ausnahme von dieser Regel wurde allerdings der Völkermord benannt, der auch bei bestehendem Gewaltmonopol eines Staates die militärische Intervention rechtfertigt.

5. Dann wurde geprüft, welches die spezifischen Möglichkeiten der Fremdherrschaft gegenüber alternativen politischen Mitteln ist, also Krisenprävention, Krisenreaktion und militärische Mittel unterhalb der Okkupation. Dabei wurde festgestellt, dass Krisenprävention immer zur Voraussetzung hat, dass die Konfliktparteien an einer friedlichen Einigung interessiert sind, da ihnen eine Friedensordnung als solche mehr wert ist als der Krieg; zivile Krisenreaktion darauf angewiesen ist, dass das internationale und regionale Umfeld des betreffenden Staates die ergriffenen Maßnahmen geschlossen unterstützt; und militärische Interventionen unterhalb der Okkupation im Sinne von Luftschlägen Gewalthandlungen am Boden kaum verhindern können und auch Interventionen im Sinne eines Peacekeeping wesentlich von der Friedensbereitschaft der Konfliktparteien abhängen. Daraus folgt: *Gegenüber Konfliktparteien, die sich endgültig für die gewaltsame Auseinandersetzung als das für sie vorteilhafteste Mittel zur Zielerreichung entschieden haben, bleibt nur mehr das Mittel der Fremdherrschaft, um Gesetz und Ordnung vor Ort durchzusetzen.* Die spezifische Qualität einer Fremdherrschaft zur Befriedung von Aufständen muss dabei in der Verbindung von überlegenen militärischen Mitteln, effektiver Verwaltungsmittel und der Fähigkeit zu ihrer verhältnismäßigen Anwendung liegen. Das Problem der Fremdherrschaft besteht demgegenüber darin, dass sie sich als von außen kommend die letzten Entscheidungen über den Bestand der von ihr geschaffenen Ordnung anmaßen muss,

obschon sie diese Ordnung doch zur Selbständigkeit führen soll. Dieses Problem wird durch den Grundwiderspruch des Nation-Building in der Dritten Welt verschärft, dass nämlich die Fremdherrschaft ihre souveränen Entscheidungen unter Rückgriff auf Zwangsmittel durchsetzen muss und dabei sowohl bürgerliche Rechtsstandards und Gleichheitsgrundsätze verwirklichen, als auch die bestehenden Sozialstrukturen in den Staat mit einbeziehen soll, die aber eben auf Ungleichheit beruhen.

6. Das entscheidende praktische Problem einer Fremdherrschaft zur Befriedung eines Aufstandes ist dann, dass dieser meist als irregulärer Guerillakampf geführt wird. In diesem droht das staatliche Militär seine Fähigkeit zur Gewaltregulation zu verlieren. Auf der anderen Seite kann der Aufstand die Fähigkeit zur disziplinarischen Gewaltregulation entwickeln, wenn er Herrschaft über ein Gebiet ausübt und zivile Verwaltungsfunktionen übernimmt. Die Vergeltungs- und Reziprozitätslogik der Aufstandsbefriedung führt jedoch dazu, dass dieses Potential eines Aufstandes immer wieder gewaltsam zunichte gemacht werden muss und der Aufstand so auf seine spezifische Stärke – die Flexibilität seiner Gewalthandlungen – zurückgeworfen wird. Eine Auflösung dieser Spannung kann nur erreicht werden, wenn *der Staat – ob souveräner Territorialstaat oder Fremdherrschaft – den Versuch aufgibt, den Aufstand mit militärischen Offensiven besiegen zu wollen*. Stattdessen muss er seine Herrschaft zwar militärisch absichern, aber ansonsten durch eine umfassende Integrations- und Wiederaufbaustrategie durchsetzen. Dazu muss das Militär angemessene Mittel zur kontrollierten Eskalation besitzen. Die fließenden Übergänge, die sich in der Konfliktnachsorge zwischen Aufruhr und Aufstand, krimineller Gewalt und gewalttätigen Demonstrationen, zwischen Feindbekämpfung und Strafverfolgung ergeben, machen die Kompetenz aller beteiligten Sicherheitskräfte für eine erhebliche Spannbreite kontrollierter Gewalteskalation notwendig.

In technischer Hinsicht macht die kontrollierte Eskalation die wesentlich defensive Ausrüstung mit schwerem Gerät notwendig, das allerdings entsprechend schwer zu transportieren ist und insofern einer aktiven und flexiblen Interventionsstrategie einige Schwierigkeiten bereitet. Auch die beste Panzerung kann aber nicht die ungeheure Belastung aufheben, welcher die Soldaten durch die irreguläre Kriegsführung Aufständischer ausgesetzt sind. Insofern bedarf es unbedingt der offensiven personalen Interaktion mit der Bevölkerung, um die aufständischen Gewaltakteure zu isolieren.

Dabei ist Empathie für die von Fremdherrschaft Betroffenen genauso von Nöten wie eine prinzipienfeste Überparteilichkeit, Konsequenz und Berechenbarkeit. Dieser Drahtseilakt ist nicht leicht zu bewältigen, aber das Schaffen einer Vertrauensbasis ist die Voraussetzung dafür, dass eine Fremdherrschaft tatsächlich herrschen kann. Die Legitimität einer Fremdherrschaft basiert wesentlich darauf, dass sie effektiv Ordnung und erfahrbaren Frieden schafft.

Neben der Vergeltungs- und Reziprozitätslogik der Gewalt entsteht eine weitere, für die Befriedung irregulärer Gewaltkonflikte problematische Dynamik aus der Kriegsökonomie. Kombattanten wie Nichtkombattanten stellen sich auf die Bedingungen materieller Reproduktion im bewaffneten Konflikt ein. Die hieraus resultierende Raub-, Schatten- und Anpassungswirtschaft wirkt sich stabilisierend auf die Persistenz des bewaffneten Konflikts und auf die Gewaltordnung aus, ohne dass diese quasistaatliche Qualitäten entwickeln müsste. Bezüglich des Umgang hiermit wurde festgestellt, dass eine Fremdherrschaft zum Zwecke der Konfliktsbefriedung versuchen muss, die Kriegsökonomie zu marginalisieren und eine Basis für eine neue Friedenswirtschaft zu schaffen. Bei der Zerschlagung kriegsökonomischer Strukturen muss allerdings vermieden werden, dass dies in eine rein militärische Offensive ausartet. Ebenso kann es bisweilen politisch sinnvoller sein, auf die Zerschlagung der Reproduktionsstrukturen zu verzichten, wenn die illegale Aneignung fremden Eigentums in quasistaatlich organisierter und damit rationalisierter Form geschieht, etwa durch die Erhebung von Steuern. Denn eine quasistaatliche Ordnung ist immer friedensfähiger als eine wilde, dezentral organisierte Kriegsökonomie, die nach der Zerschlagung der zentralen Strukturen entstehen kann. Das gleiche gilt für die Eindämmung einer Schattenwirtschaft, wenn ein zu großer Teil der Bevölkerung Anteil an dieser hat und so im Falle ihrer Zerschlagung eine volkswirtschaftliche Krise droht. Letztlich muss hier eher auf positive Anreize als auf offensiven Druck gesetzt werden.

Die Förderung quasistaatlicher Tendenzen muss schließlich als der Schlüssel für den Umgang mit all jenen politischen Verbänden erkannt werden, die zu groß und zu mächtig sind, als dass sie notgedrungen toleriert oder durch kurzfristige strafrechtliche, wirtschaftliche oder militärische Anstrengungen aufgelöst werden könnten. Denn die (Quasi-)Staatlichkeit ist diejenige Vergesellschaftungsform, in der die Ge-

walkontrolle rationalisiert werden kann. Im bewaffneten Konflikt sind es die (quasi-)staatlichen politischen Verbände, die auch im Moment komplexer gesellschaftlicher Gegensätze und Spannungen die Fähigkeit zur Befriedung besitzen. *Fremdherrschaft kann insofern zur nachhaltigen Konstituierung und Konsolidierung eines Staates beitragen, als sie im Falle politisch-realer Feindschaften innerhalb des Staates – in Form eines Aufstands oder Völkermords – mit verhältnismäßigen Zwangsmitteln eine Rechts- und Friedensordnung durchsetzt und die Konfliktparteien zwingt, sich entsprechend ihrer Macht, unter Herausbildung anstaltsbetriebmäßiger und legal-rationaler Qualitäten, konstruktiv an dieser Ordnung zu beteiligen und sie zu der ihren zu machen.*

Die Zukunft der Fremdherrschaft als politisches Mittel

Fremdherrschaft ist und bleibt das brisanteste, schwierigste und äußerste Mittel der Gewaltkonfliktsbefriedung. Wenn sie ihrem Anspruch, der Schaffung und Konsolidierung eines eigenständigen Staates, gerecht werden soll, muss sie einen erheblichen Kraftakt für jeden Staat oder jede Koalition darstellen, die sich an ihr versucht. Wenn hier festgestellt wurde, dass in der Verbindung von überlegenen militärischen Mitteln, effektiver Verwaltungsmittel und der Fähigkeit zu ihrer verhältnismäßigen Anwendung die spezifische Qualität einer Fremdherrschaft liegen muss, so stellen sich derzeit weder die in ihrer imperialen Stärke zunehmend überdehnten USA, noch die bislang nicht ausreichend kohärente EU, noch die NATO oder die Vereinten Nationen als außenpolitische Akteure dar, denen man die stringente und zuverlässige Übernahme einer solchen Aufgabe zutrauen würde. Das könnte sich ändern. Es ist durchaus vorstellbar, dass sich eines Tages das Wissen um die spezifische Problematik einer Fremdherrschaft und entschlossenes Handeln in einem außenpolitischen Akteur vereinigt.

Bis dahin, in der Mehrzahl der Fälle innerstaatlicher Gewaltkonflikte aber auch darüber hinaus, wird es für die OECD-Staaten – ganz wie für westliche Unternehmen – jeweils kurzfristig lohnender sein, sich im Zweifel mit der imperialen Sicherung von „Wohlstandszonen“ bzw. „Produktionsenklaven“ (Münkler 2004a: 548, 549) in Form von städtischen Zentren, Küstenstreifen und Handelswegen zu begnügen, da die echte Kontrolle eines größeren Territoriums eine zu massive technische Anstren-

gung notwendig machen würde. Den Sicherheitsbedürfnissen vor Ort würde durch solch eine Politik langfristig allerdings nicht gerecht: hierzu bedürfte es ernst gemeinter Ansätze von Nation-Building. So lässt sich hier erneut ein Zitat der ICISS (2001: 43) anbringen: “The strongest argument against the proposal is probably practical: the cost of such an operation for the necessarily long time it would take to create civil society and rehabilitate the infrastructure in such a state. There must be real doubts about the willingness of governments to provide those kinds of resources, other than on a very infrequent and ad hoc basis.”

Ausblick in Form einer Anmerkung zum liberal-idealistischen Konzept des Regime Change

Die in dieser Arbeit fortgeführte Diskussion um die humanitäre militärische Intervention entzündete sich in den 1990er Jahren in Deutschland wesentlich anhand des Kosovokonflikts. Primär ging es dabei um die militärische Intervention zur Verhinderung eines Völkermordes auch ohne UN-Mandat (Merkel 2000), doch weitete sich die Diskussion auch auf die militärische Intervention im Falle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen unterhalb des Völkermordes aus. Der dritte Golfkrieg wurde von Seiten seiner vornehmlich US-amerikanischen Befürworter im Wesentlichen durch drei Argumente gerechtfertigt: 1. durch Massenvernichtungswaffen, die sich im Besitz des Irak befänden; 2. durch die Beteiligung des Saddam-Regimes an terroristischen Angriffen gegen die USA und 3. als humanitäre Intervention zur Wahrung der Menschenrechte gegenüber einem Unrechtsregime.⁶² Dieser letzte Punkt allein wurde von verschiedenen Autoren – darunter Richard Just, Mehdi Mozaffari, Christopher Hitchens und Roger Scruton – in dem 2005 von Thomas Cushman herausgegeben Buch „A Matter of Principle. Humanitarian Arguments for War in Iraq“ schon für sich allein als hinreichende Rechtfertigung einer militärischen Intervention zum Zwecke des Regime Change angeführt: die staatliche Souveränität von despotischen Regimen sei schlicht nichtig. Dieses Argument wurde für die Befürworter einer Intervention umso attraktiver, nachdem die anderen beiden Rechtfertigungsgründe sich zunehmend als haltlos erwiesen hatten. Gerade anhand dieses Falls zeigt sich jedoch, dass die Internationale Gemeinschaft zwar vorstaatlich geltende Menschenrechte proklamieren kann, aber es

Vgl. Streitgespräch zwischen Christopher Hitchens und Peter Schneider in: Die Zeit Nr. 29 vom 12. Juli 2007.

tende Menschenrechte proklamieren kann, aber es zu deren Umsetzung eben eines stabilen, von den Menschen vor Ort getragenen Staates bedarf.

Dabei werden auch in der vorliegenden Arbeit die grundlegenden Menschenrechte als universell gültige Normen proklamiert. Das soll hier trotz aller geforderten Empathie für die Gesellschaften der Dritten Welt, die dem Gegensatz von Tradition und Moderne unterliegen, auf keinen Fall relativiert werden. Sehr zu Recht beharrt etwa Wolfgang Kersting darauf, dass sich ein Kultur-Relativismus bezüglich dieser grundlegenden, von ihm in kantischer Tradition „transzendental“ genannten Menschenrechte (Menschenwürde, Recht auf Leben, Recht auf körperliche Unversehrtheit), verbiete. Denn man „muss nicht in eine Kultur eintauchen, um Genozid, Verfolgung von Minderheiten, Entrechtung und Deportation von ganzen Bevölkerungsgruppen als Menschenrechtsverletzungen zu erkennen.“ (Kersting 2000: 207) Aber abgesehen vom Völkermord rechtfertigen auch schwere Menschenrechtsverletzungen nicht die militärische Intervention und Okkupation, weil dies hiergegen schlicht kein angemessenes Mittel darstellt. Ein solches kann die internationale Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen darstellen, und mit einem Internationalen Strafgerichtshof könnten internationale Haftbefehle und Verurteilungen die Verantwortlichen für ihre Taten haftbar machen, oder zumindest international isolieren und innenpolitisch unter erheblichen Druck setzen. Auf diese Weise könnte mittel- und langfristig eine innenpolitische Entwicklung in dem betroffenen Staat angestoßen werden, welche die begangenen Verbrechen selbst aufarbeitet und ahndet. Die Fremdherrschaft hingegen ist ein Instrument, das nur im Notfall politisch-realer Feindschaften innerhalb des Staates, im Fall von Aufstand oder Völkermord, sinnvoll angewandt werden kann. Die Ungleichzeitigkeit aber, die zu prekärer Staatlichkeit und damit regelmäßig zu Menschenrechtsverletzungen führt, lässt sich nicht durch eine Fremdherrschaft auflösen. Alle bisherigen Erfahrungen in Vietnam, in Somalia, im Kosovo, in Afghanistan, im Irak und anderswo zeigten, dass es auch während und nach einer Fremdherrschaft weiterhin zu schweren Menschenrechtsverletzungen kommen wird. Die liberal-idealistische Rechtfertigung des dritten Golfkrieges, die den Menschenrechtsschutz aufgreift, muss dies inzwischen auch erkennen. So ist etwa Richard Just (2005: 209ff) der Ansicht, dass die Befreiung und Demokratisierung des Irak mit samt seinen 25 Millionen Einwohnern einen hinreichenden Nutzen für den kurzen

Invasionskrieg dargestellt hätte, der 138 amerikanischen Soldaten und mindestens 3240 Irakern das Leben kostete, dies im gegenwärtigen Chaos, in dem bis 2005 mindestens 2000 GIs und 30000 Iraker starben (Berg 2005), aber nicht mehr der Fall sei. Die U.S.-Regierung hätte demzufolge ihren „Job“ schlecht gemacht. Aber den Versuch einer fremdherrschaftlichen Neuordnung hält Just dennoch für notwendig und verlangt nach einem progressiven, liberalen Ideal, das vor allen Kosten-Nutzen-Rechnungen als Leitmotiv außenpolitischer Handlungen gelten müsse. Auch Mehdi Mozaffari (2005: 109) verlangt, den „false sense of ‚stability‘“ zu überwinden, der sich mit der „mechanischen“ Stabilität von Diktaturen begnüge, anstatt die „dynamischen“ Stabilität von Demokratien schaffen zu wollen. So laufen Mozaffaris Vorschläge allerdings darauf hinaus, dass nicht Unordnung durch Ordnung, sondern „mechanische“ Stabilität durch Chaos ersetzt wird. Jeffery Herf (2005: 45) argumentiert ähnlich wie Just und Mozaffari und meint aus dem Zusammenspiel der *Kontingenz* internationaler Geschehnisse und der auftretenden *Konjunktur* fortschrittlicher Tendenzen deuten zu können, wann die Zeichen für die Beseitigung eines rück-schrittlichen Regimes günstig stünden. Im Falle des Iraks hielt er die Zeit für gekommen.⁶³ Aus der Sicht dieses liberalen Idealismus geht es bei zeitgenössischer Fremdherrschaft darum, für die Freiheit zu kämpfen, wann immer sich die Möglichkeit bietet.

Die Begriffe Konjunktur und Kontingenz entsprechen den Prinzipien *Genie* und *Zufall*, die bei Tolstoi (1998: 1493) als Leitmotive der liberalen Befürworter des napoleonischen Imperialismus diese mit Blindheit gegenüber den fatalen Auswirkungen ihrer Mittel zur Durchsetzung des Fortschritts schlagen. Auch dem zeitgenössischen liberalen Idealismus fehlte in Vorbereitung des Irak-Feldzugs jeglicher Maßstab, um zu entscheiden, welche Mittel zur Durchsetzung der imperialen Macht legitim sind und welche nicht, sobald er erst einmal bereit war, sich mit dem Neokonservatismus zu verbinden und seine Werte mit den physischen Zwangsmitteln einer imperialen Macht wider alle völkerrechtliche Prinzipien von Staatensouveränität und Gewaltverbot durchzusetzen (Farer 2002). In einer solchen Situation kann der liberale Idealismus nicht feststellen, wann es nötig ist, im ausschließlichen Interesse des zu be-

⁶³ Nachdem im Duelfer Report die Existenz irakischer Massenvernichtungswaffen widerlegt wurde, distanziert sich Herf allerdings im Postskript vom November 2004 zu seinem während des Jahres 2004 verfassten Aufsatzes von dem Angriff auf den Irak (Herf 2005: 52f).

freienden Volkes zu handeln, und wann im Interesse der Machtakkumulation des Genius – der Befreiungsmacht – gehandelt werden muss. Denn wenn sich die Befreiungsmacht weltweit engagieren soll und so etwa die gleichzeitige Befreiung des afghanischen Volkes, des irakischen Volkes sowie die Vernichtung aller Terroristen anstrebt, bedarf sie dazu gewaltiger Machtressourcen, die sie kurzfristig nur mit effektiver Realpolitik mobilisieren kann. Bei gewaltsamen Befreiungsstrategien besteht nun eine enorme Spannung zwischen den Interessen der Interventionsmacht und den Interessen der betroffenen Bevölkerung. Diese Spannung kann schlechterdings nicht dem freiheitlichen Genius überlassen werden, sondern muss rechtlich eingehegt werden.

Wenn allerdings der liberale Idealismus den Erfolg seines Dienstes an der Menschheit im Allgemeinen und am Fortschritt im Besonderen schon nicht an der baldigen Verwirklichung der Menschenrechte festmachen kann, wird bisweilen die Befreiung eines Volkes als langfristiges Ziel zur Rechtfertigung des liberalen Imperialismus herangezogen (Just 2005). Dabei wird der Widerspruch, der zwischen einer Fremdherrschaft und der Selbstbestimmung eines Volkes besteht, mit der Argumentation aufgehoben, dass die Bevölkerung eines diktatorischen Staates noch gar kein Selbstbestimmungsrecht besitzen könne. Die Voraussetzung hierfür könne nur geschaffen werden, indem die Diktatur durch das Volk oder eben auch eine Fremdherrschaft beseitigt würde. Somit wäre die Souveränität diktatorischer Staaten nichtig (Scruton 2005). Demzufolge basiert das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes auf der Voraussetzung einer demokratischen Willensbildung dieses Volkes. Hingegen ist das „empirische, in der Wirklichkeit anzutreffende Volk“ nicht-demokratischer Staaten „immer schon eingebunden in politische Organisationsformen und in seinen politischen Artikulationsmöglichkeiten durch vorhandene Herrschaftsstrukturen bestimmt.“ (Kersting 2000: 201) Und weil diese nicht demokratisch regierten Völker der Unterdrückung durch ein diktatorisches Regime ausgesetzt seien, besäßen sie *de facto* auch keine Möglichkeit der Willensbildung und damit auch *de jure* kein Selbstbestimmungsrecht gegenüber einer Fremdherrschaft.

Der Denkfehler solcher Überlegungen basiert in einer Verwirrung über die verschiedenen Inhalte des Volksbegriffes. Wenn „Volk“ nur das demokratisch selbstbestimmte Volk gleichberechtigter Bürger genannt werden kann, dann wird in den

nicht-demokratischen Staaten der Dritten Welt nämlich gar kein Volk unterdrückt, uns es kann auch kein Volk durch eine Fremdherrschaft befreit werden. Es werden Menschen unterdrückt, und zwar nicht als Einheit, sondern individuell und gruppenweise in verschiedenen Kontexten, durch die eigene Familie, durch den eigenen Stamm, durch andere Stämme, Ethnien, Religionsgemeinschaften, sozioökonomische Gruppen usw. *und* durch den Staatsapparat. „Das Volk“ als vom Staat unabhängige *Einheit* kann nur im Kontext einer bürgerlichen Gesellschaft gedacht werden. Ein solch normativ anspruchsvoller Volksbegriff macht aber zur Bestimmung des Selbstbestimmungsrechts der Völker keinen Sinn.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat als internationales Recht seinen Sinn in der Abgrenzung verschiedener politischer Einheiten, die durch die Unterwerfung der Bevölkerung eines Gebiets unter ein Gewaltmonopol und unter ein Gesetz zu Stande kommen. Dadurch dass sich ein Staat – aufgrund welcher Machtverhältnisse auch immer – konstituiert hat und sein Gesetz für ein Gebiet geltend macht, wird die Bevölkerung dieses Gebiets zum Staatsvolk. Dies ist die primäre Herleitung eines völkerrechtlich sinnvollen Volksbegriffs. Gleichwohl nicht die einzige: die Durchsetzung von territorialer Herrschaft muss natürlich nicht konkurrenzlos geschehen. Natürlich können politische Verbände in Konkurrenz zum Staat existieren – eroberte Gebiete, Provinzen, Kolonien – und diesem gegenüber ihr eigenes Selbstbestimmungsrecht geltend machen. Eine solche Forderung können diese Kollektive aber realistisch nur aufgrund ihrer Eigenschaft als politische Herrschaftsverbände erheben, nicht *schon* aufgrund ihrer ethnischen, konfessionellen oder sonstigen gemeinsamen Prägung, aber auch nicht *erst* aufgrund ihrer Verfassung als demokratische Gemeinwesen gleichberechtigter Bürger. Denn erst wenn die Herrschaft eines politischen Verbandes besteht und dieser zunehmend zum Anstaltsbetrieb und (Quasi-)Staat wird, kann das sich unter seinem Gesetz zusammenfindende Staatsvolk sich durch Mitbestimmung gegenüber dem Staat emanzipieren und so zum Volk im bürgerlich-demokratischen Sinne werden. Historisch wie auch staats- und völkerrechtlich gilt also, dass der souveräne Staat oder zumindest der faktische politische Verband die Bedingung der Selbstbestimmung eines Volkes ist, und nicht umgekehrt.

Literaturverzeichnis

- Agamben, Giorgio 2002: Homo sacer. Übersetzt aus dem Italienischen von Hubert Thüring. Suhrkamp. Frankfurt a. M.
- AKUF, Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung 2002: Das Kriegsgeschehen 2001. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte. Herausgegeben von Wolfgang Schreiber. Leske + Budrich. Opladen.
- AKUF, Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung 2003: Das Kriegsgeschehen 2002. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte. Herausgegeben von Wolfgang Schreiber. Leske + Budrich. Hamburg.
- AKUF, Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung 2005: Das Kriegsgeschehen 2004. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte. Herausgegeben von Wolfgang Schreiber. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- Albrecht, Ulrich 2002: Der militärisch-industrielle Komplex im Postfordismus und in der Globalisierung, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): S. 263-289.
- Alley, Roderic 2004: Internal Conflict and the International Community. Wars without End? Ashgate. Aldershot 2004.
- Altwater, Elmar/Mahnkopf, Birgit 1997: Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft. Westfälisches Dampfboot. Münster.
- Altwater, Elmar 2006: Was heißt und zu welchem Ende betreiben wir Kapitalismuskritik? In: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 4/2006, S. 457-468.
- Amin, Samir 2006: Apartheid global. Der neue Imperialismus und der globale Süden, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 2/2006, S. 163-169.
- Annan, Kofi 2005: In größerer Freiheit. Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle. Im Internet unter:
http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Blaue_Reihe/BL_90.pdf
- Arendt, Hannah 2005: Macht und Gewalt. Piper. München.
- Baehr, Peter R. 2004: "Humanitarian Intervention", A Misnomer? In: Davis, Michael C./Dietrich, Wolfgang/Scholdan, Bettina/Sepp, Dieter (Hrsg.), S. 23-39.
- Bakonyi, Jutta 2001: Instabile Staatlichkeit. Zur Transformation politischer Herrschaft in Somalia. Arbeitspapier Nr. 3/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung an der Universität Hamburg.
- Bakonyi, Jutta/Hensell, Stephan/Siegelberg, Jens (Hrsg.) 2006: Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen. Ökonomie und Herrschaft nichtstaatlicher Akteure in den Kriegen der Gegenwart. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden.

- Bakonyi, Jutta/ Stuvøy, Kirsti 2006: Zwischen Warlordfiguration und Quasistaat – Ansätze zu einer Typologie bewaffneter Gruppen, in: Bakonyi, Jutta/Hensell, Stephan/Siegelberg, Jens (Hrsg.), S. 38-52.
- Barcellos, Claudio 1994: Mord in São Paulo. Den Todesschwadronen auf der Spur. Lamuv. Göttingen.
- Beestermöller, Gerhard 1990: Thomas von Aquin und der gerechte Krieg. Friedensethik im theologischen Kontext der Summa Theologiae. Bachem. Köln.
- Berg, Gesa 2005: Indien (Assam), in: AKUF. Das Kriegsgeschehen 2004, S. 39-43.
- Bhatia, Michael V. 2003: War and Intervention. Issues for Contemporary Peace Operations. Kumarian Press. Bloomfield.
- Biddle, Stephen 2004: Explaining Victory and Defeat in Modern Battle. Princeton University Press. Princeton, Oxford.
- Bittner, Jochen/Knoll, Christian L. 2000: Ein unperfekter Frieden. Die IRA auf dem Weg vom Mythos zur Mafia. R. G. Fischer. Frankfurt a. M.
- BMZ Bundesministerium für Entwicklung und Zusammenarbeit 2004: Aktionsplan „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ der Bundesregierung vom 12. Mai 2004.
- Boniface, Pascal 2004: What Justifies Regime Change? In: Eiss, Camille/Lennon, Alexander T. J. (Hrsg.), S. 89-102.
- Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.) 2001: Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen. Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff. Mittler Verlag. Hamburg.
- Chomsky, Noam 2005: Illegal, doch legitim. Eine dubiose Doktrin unserer Zeit, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 8/2005, S. 925-938.
- Clarke, Walter/Herbst, Jeffrey (Hrsg.) 1997: Learning from Somalia. The Lessons of Armed Humanitarian Intervention. Westview Press. Boulder.
- Clausewitz, Carl von 2004: Vom Kriege. Area Verlag. Erfstadt.
- Conrad, Burkhard 2002: Zur Ungleichzeitigkeit in der Weltgesellschaft. Erkenntnistheoretische Kommentare zur Kriegsursachenforschung. Arbeitspapier Nr. 1/2002 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung an der Universität Hamburg.
- Cordesman, Anthony 2002: The lessons of Afghanistan. War Fighting, Intelligence, Force Transformation, Counterproliferation and Arms Control. Washington D.C. Center for Strategic and International Studies, June 28, 2002.
- Cushman, Thomas (Hrsg.) 2005: A Matter of Principle. Humanitarian Arguments for War in Iraq. University of California Press. Berkeley, Los Angeles, London.
- Daase, Christopher 1999: Kleine Kriege – Große Wirkung. Wie unkonventionelle Kriegführung die internationale Politik verändert. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden 1999.
- Daase, Christopher 2001: Das humanitäre Völkerrecht und der Wandel des Krieges, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), S. 132-157.

- Davis, Michael C./Dietrich, Wolfgang/Scholdan, Bettina/Sepp, Dieter (Hrsg.) 2004: *International Intervention in the Post-Cold War World. Moral Responsibility and Power Politics*. M. E. Sharpe. Armonk N.Y. 2004.
- Davis, Michael C. 2004: *The Emerging World Order. State Sovereignty and Humanitarian Intervention*, in: Davis, Michael C./Dietrich, Wolfgang/Scholdan, Bettina/Sepp, Dieter (Hrsg.), S. 7-22.
- Debiel, Thomas/Klingenbiel, Stephan/Mehler, Andreas/Schneckener, Ulrich 2005: *Zwischen Ignorieren und Intervenieren. Strategien und Dilemmata externer Akteure in fragilen Staaten*. Policy Paper 23/Januar 2005 der Stiftung Entwicklung und Frieden.
- Dobbin, James F. 2003: *America's Role in Nation-Building. From Germany to Iraq*, in: *Survival* 43 Nr. 4/2003, S. 98-99.
- Doyle, Michael W. 1986: *Liberalism and World Politics*, in: *American Political Science Review* 80. Dezember 1986, S. 1151-1169.
- Downs, George/Stedman, Stephen John 2002: *Evaluating Issues in Peace Implementation*, in: Stedman, Stephen John/Rothchild, Donald/Cousens, Elizabeth M. (Hrsg.), S. 43-69.
- Duffield, Mark 1994: *The Political Economy of Internal war. Asset Transfer, Complex Emergencies and International Aid*, in: Macrae, Joanna/Zwi, Anthony (Hrsg.), S. 50-69.
- Eiss, Camille/Lennon, Alexander T. J. (Hrsg.) 2004: *Reshaping Rogue States. Preemption, Regime Change, and U.S. Policy toward Iran, Iraq, and North Korea*. The Mit Press. Cambridge MA, London.
- Elias, Norbert 1983: *Über den Rückzug der Soziologen auf die Gegenwart*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 35, S. 29-40.
- Elwert, Georg 1997: *Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt*, in: Throtha, Trutz von (Hrsg.), S. 86-101.
- Endres, Jürgen 2002: *Kriegsökonomie und Persistenz innerstaatlicher Kriege*, in: *AKUF* 2002, S. 23-41.
- Enzensberger, Hans Magnus 1993: *Aussichten auf der Bürgerkrieg*. Suhrkamp. Frankfurt a. M.
- Eppler, Ehrhard 2002: *Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?* Suhrkamp. Frankfurt a. M.
- Esping-Andersen, Gøsta 1997: *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Polity Press. Cambridge, Oxford.
- Fahrenhorst, Brigitte/Musto, Stefan A. 2002: *Krisenprävention als entwicklungspolitische Querschnittsaufgabe*, in: Mutz, Reinhard (Hrsg.), S. 167-226.
- Farer, Tom J. 2002: *Beyond the Charter Frame: Unilateralism or Condominium?* In: *American Journal of International Law* 96 Nr. 2/2002, S. 359-364.
- Galtung, Johan 1975: *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*. Rowohlt. Reinbek.

- Gantzel, Klaus Jürgen 2001: Der unerhörte Clausewitz. Zur Korrektur gefährlicher Irrtümer – eine notwendige Polemik. Arbeitspapier Nr. 5/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung an der Universität Hamburg.
- Gäth, Birte 2003: Ruanda, in: AKUF. Das Kriegsgeschehen 2002, S. 92-96.
- Geiss, Imanuel 2002: Geschichte Griffbereit. Staaten. Die nationale Dimension der Weltgeschichte. Wissen Media Verlag. Gütersloh, München.
- Genschel, Philipp/Schlichte, Klaus 1997: Wenn Kriege chronisch werden. Der Bürgerkrieg, in: Leviathan Nr. 25/1997, S. 501-517.
- Greven, Michael Th. (Hrsg.) 1991: Macht in der Demokratie. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden.
- Greven, Michael Th. 1991a: Macht und Politik in der „Theorie des kommunikativen Handelns“ von Jürgen Habermas, in: Ders. (Hrsg.), S. 213-238.
- Greven, Michael Th. 1991b: „Macht in der Demokratie“ – Anathema in Politikwissenschaft als Demokratiewissenschaft und empirischer Politikforschung, in: Ders. (Hrsg.), S. 107-140.
- Habermas, Jürgen 1998: Philosophisch-politische Profile. Suhrkamp. Frankfurt a. M.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio 2002: Empire. Die neue Weltordnung. Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Frankfurt a. M.
- Hartmann, Tyrell 1999: Physische Gewalt, gewaltsamer Konflikt und „der Staat.“ Überlegungen zu neuerer Literatur, in: Berliner Journal für Soziologie Nr. 9/1999, S. 269-288.
- Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.) 2001: Humanitäres Völkerrecht. Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden.
- Hawk, Kathleen Hill 2002: Constructing the Stable State. Goals for Intervention and Peacebuilding. Praeger. Westport, London.
- Hensell, Stephan 2002: Jugoslawien (Kosovo), in: AKUF. Das Kriegsgeschehen 2001, S. 259-264.
- Hensell, Stephan 2003: Terrorismus und Kriegsgeschehen. Thesen zum Formwandel der Gewalt in der Weltgesellschaft, in: AKUF. Das Kriegsgeschehen 2002, S. 11-23.
- Herdegen, Matthias 2002: Völkerrecht. C. H. Beck. München.
- Herf, Jeffery 2005: Liberal Legacies, Europe's Totalitarian Era, in: Cushman, Thomas (Hrsg.), S. 39-56.
- Hess, Martin 1985: Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, insbesondere in gemischten Konflikten. Eine Untersuchung der Anwendbarkeit der Genfer und Haager Konventionen anhand der Konflikte in Afghanistan, Angola, Kampuchea, im Libanon und im Tschad. Schulthess. Zürich.
- Hippel, Karin von 2000: Democracy by Force. Cambridge University Press.

- Hitchens, Christopher 2005: The Case for Regime Change, in: Cushman, Thomas (Hrsg.), S. 29-38.
- Hobbes, Thomas 2003: Leviathan, in: Weber-Fas, Rudolf (Hrsg.), S. 56-83.
- ICISS, International Commission on Intervention and State Sovereignty 2001: The Responsibility to Protect. International Development Research Centre. Ottawa.
- International Peace Academy 1984: Peacekeeper's Handbook. Pergamon Press. New York.
- ISS, Institute for Security Studies 2004: European Defence Paper. A Proposal for a White Paper. Paris.
- Jung, Dietrich 1995: Tradition – Moderne – Krieg. Grundlegung einer Methode zur Erforschung kriegsursächlicher Prozesse im Kontext globaler Vergesellschaftung. Lit Verlag. Münster.
- Just, Richard 2005: Liberal Realism or Liberal Idealism, in: Cushman, Thomas (Hrsg.), S. 207-219.
- Kagan, Frederick W. 2003: Krieg und Nachkrieg. Übersetzung der Redaktion, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 11/2003, S. 1321-1332.
- Kagan, Robert 2002: Macht und Schwäche. Übersetzung von Ingrid Rein, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 10/2002, S. 1195-1206.
- Kant, Immanuel 2003: Zum ewigen Frieden, in: Weber-Fas, Rudolf (Hrsg.), S. 144-151.
- Keen, David 1998: The Economic Function of Violence in Civil Wars. Adelphi Paper 320. London.
- Kellerhof, Olaf 2005: Afghanistan (Antiregimekrieg), in: AKUF. Das Kriegsgeschehen 2004, S. 109-114.
- Kersting, Wolfgang 2000: Bewaffnete Intervention als Menschenrechtsschutz, in: Merkel, Reinhard (Hrsg.), S. 187-231.
- Klingenbiel, Stephan 1999: Wirkungen der Entwicklungszusammenarbeit in Konfliktsituationen – Querschnittsbericht zu Evaluierungen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in sechs Ländern. Berichte und Gutachten des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik Nr. 6/1999. Berlin
- Kneutgen, Johannes 1970: Der Mensch ein kriegerisches Tier. Kohlhammer. Stuttgart.
- Koenig, Christian 1988: Der nationale Befreiungskrieg im modernen humanitären Völkerrecht. Ein Beitrag zum Geltungsumfang des Artikel 1 Absatz 4 des 1. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949. Lang Verlag. Frankfurt a. M.
- Kopp, Pierre 1999: Embargo und wirtschaftliche Kriminalisierung, in: Rufin, Jean-Christoph/Jean, François (Hrsg.), S. 347-378.
- Krippendorf, Ekkehart 1985: Staat und Krieg. Die historische Logik politischer Unvernunft. Suhrkamp. Frankfurt a. M.

- Krulak, Charles 1999: The Strategic Corporal. Leadership in the Three-Block-War, in: Marines Magazine Nr. 1/1999, im Internet unter: www.au.af.mil/au/awc/awcgate/usmc/strategic_corporal.htm
- Kübler, Torge 2002: Kleinwaffenkontrolle als Instrument der Krisenprävention, in: Mutz, Reinhard (Hrsg.), S. 129-147.
- Kunz, Josef L. 1928: Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht. Kohlhammer. Stuttgart.
- Kunz, Josef L. 1929: Kriegsrecht und Neutralitätsrecht. Springer. Wien.
- Landgraf, Anton 1996: Ordem e progresso. Vom Fortschrittsglauben zur negativen Utopie. Politik und Verbrechen in Rio de Janeiro, in: Bahamas Nr. 19/1996, im Internet unter www.redaktion-bahamas.org
- Lanz, Stephan (Hrsg.) 2004: City of COOP. Ersatzökonomien und städtische Bewegungen in Rio de Janeiro und Buenos Aires. B_book Verlag. Berlin.
- Lanz, Stephan 2004: Wie die Favela siegte. Eine kleine politische Geschichte der Favelas in Rio de Janeiro, in: ders. (Hrsg.), S. 35-49.
- Locke, John 2003: Über die Regierung, in: Weber-Fas, Rudolf (Hrsg.), S. 90-107.
- Lorenz, Konrad 1963: Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression. Borothea-Schoeler. Wien.
- Lüdemann-Dundua, Antje 2005: Afghanistan („Anti-Terror-Krieg“), in: AKUF. Das Kriegsgeschehen 2004, S. 114-119.
- Luttwalk, Edward N. 1999: Give War a Chance, in: Foreign Affairs, Bd. 78, Nr. 4 1999, S. 36-44.
- Macrae, Joanna/Zwi, Anthony (Hrsg.) 1994: War and Hunger. Rethinking International Responses to Complex Emergencies. Zed Books. London.
- Mao Tse-tung 1957: Ausgewählte Schriften, Band 1. Dietz Verlag. Berlin.
- Marcussen, Henrik S. (Hrsg.) 1996: Improved Natural Resource Management – the Role of Formal Organisations and Informal Networks and Institutions. Occasional Paper, Nr. 17/2001. International Development Studies. Roskilde.
- Marshall, Thomas H. 1992: Bürgerrechte und soziale Klassen. Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Campus Verlag. Frankfurt, New York.
- Marten, Kimberly Zisk 2004: Enforcing the Peace. Learning from the Past. New York. Columbia University Press.
- Martin, Ian 2001: Self-Determination in East Timor. The United Nations, the Ballot, and International Intervention. Lynne Rienner Publishers. Boulder.
- Marx, Karl 2004: Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie. Parkland Verlag. Köln.
- Matthies, Volker 2000: Krisenprävention. Vorbeugen ist besser als heilen. Leske + Budrich. Opladen.

- Médard, Jean-François 1996: Patrimonialism, Neo-patrimonialism and the Study of the Post-colonial State in Subsaharian Africa, in: Marcussen, Henrik S. (Hrsg.), S. 76-97.
- Meier, Heinrich 1988: Carl Schmitt, Leo Strauss und der „Begriff des Politischen“. Zu einem Dialog unter Abwesenden. Metzler. Stuttgart.
- Merkel, Reinhard (Hrsg.) 2000: Der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Suhrkamp. Frankfurt a. M.
- Merkel, Reinhard 2000: Das Elend der Beschützten. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der sog. Humanitären Intervention und die Verwerflichkeit der NATO-Aktion im Kosovo-Krieg, in: Ders. (Hrsg.), S. 66-98.
- Mey, Holger H. 1999: Bedingt erfolgreich. Eine vorläufige Analyse der NATO-Operationen im Kosovo-Konflikt, in: Informationen für die Truppe – Zeitschrift für innere Führung. Nr. 9-10/1999, im Internet unter www.ifdt.de/091099/Artikel/Internet/Mey.htm
- Meyer, Henrik 2005: Irak, in: AKUF. Das Kriegsgeschehen 2004, S. 133-141.
- Miall, Hugh/Ransbotham, Oliver/Woodhouse, Tom 1999: Contemporary Conflict Resolution. The Prevention, Management and Transformation of Deadly Conflicts. Polity Press. Cambridge/Oxford.
- Moir, Lindsay 2003: The law of internal armed conflict. Cambridge University Press.
- Montesquieu, Charles Louis de Secondat Baron de 2003: Vom Geist der Gesetze, in: Weber-Fas (Hrsg.), S. 114-138.
- Moore, John Norton 1969: The Control of Foreign Intervention in Internal Conflict, in: VJIL 9, S. 205ff.
- Mozaffari, Mehdi 2005: Just war against an “outlaw” region, in: Cushman, Thomas (Hrsg.), S. 106-124.
- Münkler, Herfried 2003: Die neuen Kriege. Rowohlt Verlag. Reinbek.
- Münkler, Herfried 2004a: Alte Hegemonie und Neue Kriege. Herfried Münkler und Dieter Senghaas im Gespräch, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 5/2004, S. 539-552.
- Münkler, Herfried 2004b: Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion. Velbrück Wissenschaft. Weilerswist.
- Mutz, Reinhard (Hrsg.) 2002: Krisenprävention als politische Querschnittsaufgabe. Institutionelle und instrumentelle Ansatzpunkte für die Bundesrepublik Deutschland. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden 2002.
- Naumann, Klaus 2001: Krisenreaktion, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.), S. 851-866.
- Nedelmann, Brigitta (Hrsg.) 1995: Politische Institutionen im Wandel. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 35.
- Nietzsche, Friedrich 1996: Der Wille zur Macht. Versuch einer Umwertung aller Werte. Körner Verlag. Stuttgart.

- NSS 2002: Die Nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten von Amerika. Auszüge aus der Übersetzung der deutschen US-Botschaft, in: Blätter für deutsche und Internationale Politik Nr. 12/2002, S. 1505-1511.
- Oppenheim, Lassa 1952: International law. 7th Edition. Lauterpacht. London.
- Paech, Norman 2003: Interventionsimperialismus. Von der Monroe- zur Bush-Doktrin, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 10/2003, S. 1258-1268.
- Paes, Wolf 2004: Friedensstifter oder Kriegsgewinnler. Zur Rolle der Privatwirtschaft in bewaffneten Konflikten, in: Friedensgutachten 2004. Lit Verlag. Münster, S. 218-226.
- Pflüger, Tobias/Wagner, Jürgen 2005: Europas Kriege der Zukunft, in: Blätter für deutsche und Internationale Politik Nr. 6/2005, S. 715-724.
- Pictet, Jean S. 1952: Commentary on the Geneva Conventions of 12 August 1949, Volume I. Internationales Komitee des Roten Kreuzes. Genf.
- Polanyi, Karl: The Great Transformation. Suhrkamp. Wien 1977.
- Pugh, Michael C./Cooper, Neil/Goodhand, Johnathan 2004: War Economies in a Regional Context. Challenges of Transformation. Lynne Rienner Publishers. Boulder, London.
- Renner, Michael 1999: Arms Control Orphans. The Bulletin of the Atomic Scientists, Jg. 55, Nr. 1, S. 22-26.
- Reno, William 1998: Warlord Politics and African States. Lynne Rienner Publishers. Boulder, London.
- Rivkin, David B. Jr./Bartram, Darin R. 2004: Military Occupation: Legally Ensuring a Lasting Peace, in: Eiss, Camille/Lennon, Alexander T. J. (Hrsg.), S. 121-140.
- Roger, Albert/Ekango, Njoume 2001: Innerstaatliche bewaffnete Konflikte und Drittstaaten. Leipziger Universitätsverlag.
- Rousseau, Jean-Jaques 2003: Der Gesellschaftsvertrag, in: Weber-Fas (Hrsg.), S. 158-179.
- Rufin, Jean-Christophe/Jean, François (Hrsg.) 1999 : Ökonomie der Bürgerkriege. Übersetzung von Birgit Sommer. Hamburger Edition.
- Russett, Bruce 1993: Grasping the democratic peace. Principles for a post-Cold War world. Princeton University Press.
- Schmahl, Stefanie 2001: Der Menschenrechtsschutz in Friedenszeiten im Vergleich zum Menschenrechtsschutz im Krieg, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), S. 41-77.
- Schmitt, Carl 1929: Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen, in: Ders. 1994: Positionen und Begriffe, S. 138-150.
- Schmitt, Carl 1932: Völkerrechtliche Formen des modernen Imperialismus, in: Ders. 1994: Positionen und Begriffe, S. 184-203.

- Schmitt, Carl 1939: Über die zwei großen Dualismen des heutigen Rechtssystems, in: Ders. 1994: Positionen und Begriffe, S. 297-308.
- Schmitt, Carl 1994: Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923-39. Duncker & Humblot. Berlin.
- Schmitt, Carl 2002a: Der Begriff des Politischen. Duncker & Humblot. Berlin.
- Schmitt, Carl 2002b: Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen. Duncker & Humblot. Berlin.
- Schmitt, Carl 2004: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität. Duncker & Humblot. Berlin.
- Schroers, Rolf 1961: Der Partisan. Ein Beitrag zur politischen Anthropologie. Kiepenheuer & Wisch. Köln, Berlin.
- Schubert, Jakob von 2005: Philippinen (NPA), in: AKUF. Das Kriegsgeschehen 2004, S. 98-103.
- Scruton, Roger 2005: National Interest and International Law, in: Cushman, Thomas (Hrsg.), S. 95-105.
- Seifert, Arne C. 2002: Risiken der Transformation in Zentralasien. Das Beispiel Tadschikistan. Deutsches Orient Institut. Hamburg.
- Siegelberg, Jens 1994: Kapitalismus und Krieg. Eine Theorie des Krieges in der Weltgesellschaft. Lit Verlag. Hamburg.
- Siegelberg, Jens/Jung, Dietrich/Schlichte, Klaus 2003: Kriege in der Weltgesellschaft. Strukturgeschichtliche Erklärung kriegerischer Gewalt 1945-2002. Westdeutscher Verlag. Wiesbaden.
- Siegelberg, Jens/Hensell, Stephan 2006: Rebellen, Warlords und Milizen. Kritik der Kriegsforschung und Ansätze zu ihrer Neuorientierung, in: Bakonyi, Jutta/Hensell, Stephan/Siegelberg, Jens (Hrsg.), S. 9-37.
- Siotis, Jean 1958: Le droit de la guerre et les conflits armés d'un caractère non-international. Pichon & Durand-Arziac. Paris.
- Souza, Marcelo Lopes de 2004: Sozialräumliche Dynamik in brasilianischen Städten unter dem Einfluss des Drogenhandels. Anmerkungen zum Fall Rio de Janeiro, in: Lanz, Stephan (Hrsg.), S. 19-33.
- Stedman, Stephen John/Rothchild, Donald/Cousens, Elizabeth M. (Hrsg.) 2002: Ending Civil Wars. The Implementation of Peace Agreements. Lynne Rienner Publishers. Boulder, London.
- Sterling, Claire 1996: Verbrecher kennen keine Grenzen. Die internationale Mafia übernimmt die Macht. Droemer & Knauer. München.
- Stiglitz, Joseph 2002: Die Schatten der Globalisierung. Siedler Verlag. Berlin.
- Stodieck, Thorsten 2002: Die Rolle internationaler Polizeikräfte in der Krisenprävention, in: Mutz, Reinhard (Hrsg.), S. 148-166.

- Stodieck Thorsten 2004: Nachkrieg auf dem Balkan. Die Rolle internationaler Polizeimissionen bei der Friedenskonsolidierung, in: Friedensgutachten 2004. Lit Verlag. Münster, S. 209-217.
- Stuvøy, Kirsti 2002: War Economy and the Social Order of Insurgencies. An Analysis of the Internal Structure of UNITA's War Economy. Arbeitspapier Nr. 3/2002 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung an der Universität Hamburg.
- Stuvøy, Kirsti 2003: Angola, in: AKUF. Das Kriegsgeschehen 2002, S. 55-61.
- Thiele, Ralph 2006: Transformation der Lehre, in: FÜAK-Reflexionen Nr. 1/2006, S. 6-10.
- Tolstoi, Leo N. 1998: Krieg und Frieden. Übersetzung von Werner Bergengruen. Deutscher Taschenbuch Verlag. München.
- Trotha, Trutz von 1995: Ordnungsformen der Gewalt oder Aussichten auf das Ende des staatlichen Gewaltmonopols, in: Nedelmann, Brigitta (Hrsg.), S. 129-166.
- Throtha, Trutz von (Hrsg.) 1997: Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37.
- Uessler, Rolf 2005: Neue Kriege, neue Söldner. Private Militärfirmen und globale Interventionsstrategien, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 3/2005, S. 323-333.
- Unger, Frank 2004: Freihandels-Imperialismus. Von der Pax Britannica zur Pax Americana, in: Blätter für deutsche und Internationale Politik Nr. 10/2004, S. 1186-1196.
- Van Baarda, Ted A. 2001: A Legal Perspective of Cooperation between Military and Humanitarian Organizations in Peace Support Operations, in: International Peacekeeping Nr. 8/2001, S. 99-116.
- Voigt, Rüdiger (Hrsg.) 2002: Krieg – Instrument der Politik? Bewaffnete Konflikte im Übergang vom 20. zum 21. Jahrhundert. Nomos. Baden-Baden.
- Wagner, Jürgen 2004: Afrika im Fadenkreuz. Vom vergessenen Kontinent zum Objekt der Begierde, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 6/2004, S. 703-711.
- Wagner, Peter 1995: Soziologie der Moderne. Freiheit und Disziplin. Campus Verlag. Frankfurt M., New York.
- Weber, Max 1973: Soziologie, universalgeschichtliche Analysen, Politik. Kröner. Stuttgart.
- Weber, Max 2005: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Zweitausendeins. Frankfurt a. M.
- Weber-Fas, Rudolf (Hrsg.) 2003: Staatsdenker der Moderne. Klassikertexte von Machiavelli bis Max Weber. J.C.B. Mohr Verlag. Tübingen.
- Weiss, Thomas 1999: Military-Civilians Interactions: Intervening in Humanitarian Crisis. Rowman & Littlefield. Lanham MD. 1999.

- Wieczorek-Zeul, Heidemarie 2001: Friedensentwicklung und Krisenprävention, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.), S. 831-850.
- Zellner, Wolfgang 2002: Krisenprävention in gesamteuropäischer Verantwortung. Die OSZE, in: Mutz, Reinhard (Hrsg.), S. 60-69.
- Zischg, Robert 1996: Nicht-internationaler bewaffneter Konflikt im Völkerrecht. Zur Zulässigkeit der Unterstützung der Konfliktparteien durch dritte Staaten. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden.
- Zorgbibe, Charles 1968: La guerre civile. Annales de la Faculté de Droit et des Sciences Economiques de l'Université de Clermont Nr. 6/19

**Buchpublikationen der
Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung
und der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung**

Gantzel, Klaus Jürgen / Schwinghammer, Thorsten

Die Kriege nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1992

Daten und Tendenzen

Münster: LIT-Verlag, Bd.1, 1995, 480 S., 48, 80 DM, br., ISBN 3-88660-756-9

Siegelberg, Jens (Red.)

Die Kriege 1985 bis 1990

Analysen ihrer Ursachen

Münster: LIT-Verlag, Bd. 2, 1991, 580 S., 48,80 DM br., ISBN 3-88660-757-7

Kurtenbach, Sabine

Staatliche Organisation und Krieg in Lateinamerika

Ein historisch-struktureller Vergleich der Entwicklung in Kolumbien und Chile

Münster: LIT-Verlag, Bd. 3, 1991, 160 S., 19,80 DM, br., ISBN 3-89473-082-x

Niebling, Ursula

Kriege in Zentralamerika seit 1945

Ein Beitrag zur vergleichenden Kriegsursachen- und Kulturforschung

Münster: LIT-Verlag, Bd. 4, 1992, 273 S., 34,80 DM, br., ISBN 3-89473-238-5

Siegelberg, Jens

Kapitalismus und Krieg

Eine Theorie des Krieges in der Weltgesellschaft

Münster: LIT-Verlag, Bd. 5, 1994, 220 S., 29,80 DM, br., ISBN 3-89473-829-4

Jung, Dietrich

Tradition - Moderne - Krieg

*Grundlegung einer Methode zur Erforschung kriegsursächlicher Prozesse
im Kontext globaler Vergesellschaftung*

Münster: LIT-Verlag, Bd. 6, 1995, 288 S., 38,80 DM, br., ISBN 3-8258-2459-4

Schlichte, Klaus

Krieg und Vergesellschaftung in Afrika

Ein Beitrag zur Theorie des Krieges

Münster: LIT-Verlag, Bd. 7, 1996, 275 S., 38,80 DM, br., ISBN 3-8258-2744-5

Böge, Volker

Bergbau - Umweltzerstörung - Gewalt

Der Krieg auf Bougainville im Kontext der Geschichte ökologisch induzierter Modernisierungskonflikte

Münster: LIT-Verlag, Bd. 8, 1998, 302 S., 40,80 DM, br., ISBN 3-8258-3666-5

Jung, Dietrich/ Schlichte, Klaus/ Siegelberg, Jens

Kriege in der Weltgesellschaft

Strukturgeschichtliche Erklärung kriegerischer Gewalt (1945-2002)

Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2003, 311 S., 32,90 Euro, ISBN 3-531-14046-9

Manuel Probst

Die humanitäre Interventionspflicht

Münster: LIT-Verlag, 144 S., 19,90 Euro, ISBN 3-8258-9738-9

Jutta Bakonyi/ Stephan Hensell/ Siegelberg, Jens (Hrsg.)

Gewaltordnung bewaffneter Gruppen

Ökonomie und Herrschaft nichtstaatlicher Akteure in den Kriegen der Gegenwart

Baden-Baden: Nomos – Verlag 2006, 332 S., 59, Euro, ISBN 3-8329-2287-3

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 1998

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Thomas Rabehl.

Opladen: Leske und Budrich Verlag 1999 (232 Seiten, 24,80 DM, ISBN 3-8100-2482-1)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 1999

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Thomas Rabehl.

Opladen: Leske und Budrich Verlag 2000 (232 Seiten, 24,80 DM, ISBN 3-8100-2482-1)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2000

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Thomas Rabehl und Wolfgang Schreiber

Opladen: Leske und Budrich Verlag 2001 (285 Seiten, 15,50 Euro, ISBN 3-8100-3232-8)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2001

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Opladen: Leske und Budrich Verlag 2002 (288 Seiten, 14,80 Euro, ISBN 3-8100-3578-5)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2002

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Opladen: Leske und Budrich Verlag 2003 (272 Seiten, 18,90 Euro, ISBN 3-8100-3751-6)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2003

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2004 (246 Seiten, 28,90 Euro, ISBN 3-8100-4109-2)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2004

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2005 (254 Seiten, 29,90 Euro, ISBN 3-531-14577-0)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

Das Kriegsgeschehen 2005

Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2006

Arbeitspapiere der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung und der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung seit 1997

2006

- 1 Gerdes, Felix: Forced Migration and Armed Conflict: An Analytical Framework and a Case Study of Refugee-Warriors in Guinea, Arbeitspapier Nr. 1/06 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (136 Seiten)
- 2 Probst, Manuel: Die Menschenrechte als universeller Rechtsmaßstab. Eine ideengeschichtliche Analyse, Arbeitspapier Nr. 2/06 der der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (70 Seiten)

2005

- 1 Gruska, Ulrike: Separatismus in Georgien. Möglichkeiten und Grenzen friedlicher Konfliktregelung am Beispiel Abchasiens. Arbeitspapier Nr. 1/05 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (118 Seiten)

2004

- 1 Borchardt, Ulrike: Politische Instrumentalisierung des Terrorismus. ETA und die spanischen Wahlen 2004. Arbeitspapier Nr. 1/04 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (26 Seiten)

2003

- 1 Conrad, Burkhard: In-/Formale Politik. Zur Politik in der Weltgesellschaft. Arbeitspapier Nr. 1/03 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (103 Seiten)
- 2 Frank, Cornelia: Polnische Sicherheitspolitik. Warschaus Position zur ESVP. Eine gesellschaftstheoretische Annäherung, Arbeitspapier Nr. 2/03 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (97 Seiten)

2002

- 1 Conrad, Burkhard: Zur Ungleichzeitigkeit in der Weltgesellschaft. Erkenntnistheoretische Kommentare zur Kriegsursachenforschung. Arbeitspapier Nr. 1/02 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg. (29 Seiten)
- 2 Gantzel, Klaus Jürgen: Neue Kriege? Neue Kämpfer? Arbeitspapier Nr. 2/02 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (17 Seiten)
- 3 Stuvøy, Kirsti: War Economy and the Social Order of Insurgencies. An Analysis of the Internal Structure of UNITA's War Economy. Arbeitspapier Nr. 3/02 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg. (113 Seiten)
- 4 Bliesemann de Guevara, Berit: Die Internetseiten von Rebellen Gruppen in innerstaatlichen Kriegen und bewaffneten Konflikten. Eine methodische Annäherung in vergleichender Perspektive am Beispiel kolumbianischer Guerillagruppen. Arbeitspapier Nr. 4/02 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg. (148 Seiten)
- 5 Hensell, Stephan: Modernisierung und Gewalt in Mazedonien. Zur politischen Ökonomie eines Balkankrieges, Arbeitspapier Nr. 5/02 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg. (21 Seiten)

2001

- 1 Böge, Volker: Konfliktpotentiale und Gewaltkonflikte im Südpazifik. Optionen für den Zivilen Friedensdienst. Arbeitspapier Nr. 1/01 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (94 Seiten) (english version: Conflict Potential and Violent Conflicts in the South Pacific. Options for a Civil Peace Service)
- 2 Wilke, Boris: State-Formation and the Military in Pakistan. Reflections on the Armed Forces, their State and some of their Competitors. Arbeitspapier Nr. 2/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (36 Seiten)
- 3 Bakonyi, Jutta: Instabile Staatlichkeit. Zur Transformation politischer Herrschaft in Somalia. Arbeitspapier Nr. 3/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (112 Seiten)

- 4 Bakonyi, Jutta (Hrsg.): Terrorismus und Krieg. Bedeutung und Konsequenzen des 11. September 2001, Arbeitspapier Nr. 4/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (75 Seiten)
- 5 Gantzel, Klaus Jürgen: Der unerhörte Clausewitz. Zur Korrektur gefährlicher Irrtümer - eine notwendige Polemik, Arbeitspapier Nr. 5/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (37 Seiten)

2000

- 1 Schlichte, Klaus: The President's Dilemmata. Problems of State-Building in Uganda. Arbeitspapier Nr. 1/2000 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (29 Seiten)

1999

- 1 Schmitt, Matthias: Der Krieg der kurdischen Arbeiterpartei in der Türkei. Eine Analyse seiner Ursachen, Arbeitspapier Nr. 1/99 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (113 Seiten)
- 2 Hensell, Stephan: Staatsbildung und Staatszerfall in Albanien. Ein Beitrag zur Theorie des Staates in Übergangsgesellschaften, Arbeitspapier Nr. 2/99 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (142 Seiten)
- 3 Böge, Volker: Friedenskonsolidierung in Nachkriegszeiten. Der Fall Bougainville, Arbeitspapier Nr. 3/99 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (65 Seiten)
- 4 Müller, Michael: Zwischen kultureller Tradition und politischer Ressource. Der Kampf um die Märsche in Nordirland, Arbeitspapier Nr. 4/99 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (97 Seiten)

1998

- 1 Lentze, Matthias: Ethnizität in der Konfliktforschung. Eine Untersuchung zur theoretischen Fundierung und praktischen Anwendung des Begriffs "ethnischer Konflikt", Arbeitspapier Nr. 1/98 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (123 Seiten)
- 2 Schlichte, Klaus: Why States Decay. A preliminary assessment, Arbeitspapier Nr. 2/98 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (37 Seiten)
- 3 Kübler, Torge / Schneider, Patricia (unter Mitarbeit von Karl-Heinz Gienke): Kleinwaffen. Neue Herausforderungen für die Rüstungskontrollpolitik, Arbeitspapier Nr. 3/98 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (51 Seiten)

1997

- 1 Wilke, Boris: Krieg auf dem indischen Subkontinent - Strukturgeschichtliche Ursachen gewaltsamer Konflikte in Indien, Pakistan und Bangladesch, Arbeitspapier Nr. 1/97 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (155 Seiten)
- 2 Jung, Dietrich: Zwischen Wirtschaftswunder und Bürgerkrieg. Kriege in Asien seit 1945, Arbeitspapier Nr. 2/97 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (102 Seiten)
- 3 Jung, Dietrich: Kriege im Nahen und Mittleren Osten seit 1945. Daten, Hintergründe und Analysen, Arbeitspapier Nr. 3/97 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (72 Seiten)
- 4 Endres, Jürgen: Zwischen Gewalt und Gewaltlosigkeit. Muslimbruderschaft und militante Islamisten in Ägypten, Arbeitspapier Nr. 4/97 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg, (112 Seiten)

